

Mitteilungen

des

Oberhessischen Geschichtsvereins Giessen

Herausgegeben von
Erwin Knauß

Neue Folge
68. Band

GIESSEN 1983

Oberhessischer Geschichtsverein

Mitgliedsbeitrag: 24, -- DM jährlich für Einzelmitglieder
30, -- DM für Familienmitgliedschaft

Konten: Postscheckkonto Frankfurt/Main
(BLZ 500 100 60) Kto.-Nr. 291 39-602
Bezirkssparkasse Gießen
(BLZ 513 500 25) Kto.-Nr. 200 508 512
Volksbank Gießen
(BLZ 513 900 00) Kto.-Nr. 457 701

Die Mitgliedschaft berechtigt:

1. Zum Bezug der jährlich erscheinenden "Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins". Die persönliche Abholung im Stadtarchiv unter Vorlage der Beitragsquittung für das betreffende Jahr ist erwünscht. Die spätere Zustellung ist mit Portokosten verbunden.
2. Zum freien Eintritt zu allen Vorträgen und bevorzugter Teilnahme an den Lehrfahrten und Exkursionen des Oberhessischen Geschichtsvereins.

Für Form und Inhalt der Aufsätze in den "Mitteilungen" sind die Verfasser verantwortlich. Zukünftige Aufsätze und Beiträge werden druckreif, d. h. ohne Korrekturen und Zusätze für den Offset-Druck bereit, erbeten. Die Blätter sollen nur einseitig beschrieben sein.

Anschrift: Oberhessischer Geschichtsverein Gießen e. V.
Stadtarchiv, Ostanlage 47
Tel.: (0641) 306 2715

Herausgeber: Dr. Erwin Knauß
Georg-Philipp-Gail-Str. 14
6300 Gießen (Tel. 0641-46820)

Der Schriftentausch wird von der Universitäts-Bibliothek Gießen, Bismarckstraße 37, durchgeführt.

Mitteilungen

des

Oberhessischen Geschichtsvereins Giessen

Herausgegeben von

Erwin Knauß

Neue Folge

68. Band

GIESSEN 1983

ISSN-Nr. 0342-1198

FOTO-DRUCK LENZ · 6300 GIESSEN · TEL. 0641/76026

MITTEILUNGEN DES OBERHESSISCHEN GESCHICHTSVEREINS GIESSEN

Band 68

	Seite
Vorwort des Herausgebers	V
Nachruf Dr. Bernhard Lade	VII
Eva-Marie Felschow: Handwerker und Schöffen in Gießen im späten Mittelalter	1
Wilhelm Bingsohn: Lokale und regionale Kapitalbeziehungen im 17. und 18. Jahrhundert Die Universität Gießen als Kreditanstalt	95
Karl Friedrich Euler: Ein unbeachteter Probst und ein unbeachtetes Siegel des Schiffenbergs	127
Thomas Weyrauch: Die Ordnungen der Gießener Bäcker des 16. und 17. Jahrhunderts	139
Rundfunkinterview anlässlich der Preisverleihung des Oberhessischen Geschichtsvereins Gießen für historische Arbeiten	165
Hans Szczech: Exkursionen und Vorträge des Oberhessischen Geschichtsvereins im Berichtsjahr 1982	169
Buchbesprechungen	183

A n s c h r i f t e n d e r A u t o r e n

(ohne Berufsangaben)

Bingsohn, Wilhelm	Hinter der Westanlage 9	6300 Gießen
Euler, Karl Friedrich	Thaerstraße 28	6300 Gießen
Felschow, Eva-Marie		6330 Wetzlar-Naunheim
Knauß, Erwin	Georg-Philipp-Gail-Str. 14	6300 Gießen
Schnorr, Hans	Bahnhofstraße 15	6302 Lich
Szczzech, Hans	Tulpenweg 17	6300 Gießen
Weyrauch, Thomas	Johannesberg 18	6300 Gießen-Wieseck

VORWORT DES HERAUSGEBERS

Liebe Mitglieder und Freunde!

Der Oberhessische Geschichtsverein Gießen kann Ihnen erfreulicherweise bereits wenige Monate nach dem Erscheinen des Bandes 67/1982 die neue Folge seiner "Mitteilungen" (Bd. 68/1983) präsentieren.

Wie bereits angekündigt, veröffentlichen wir nunmehr die beiden anderen Arbeiten, die bei unserem Jubiläumswettbewerb mit einem Preis ausgezeichnet wurden. Es handelt sich dabei um zwei grundlegende Untersuchungen zur spätmittelalterlichen bzw. frühneuzeitlichen Geschichte der Stadt Gießen.

Die von Eva-Marie F e l s c h o w (Wetzlar) verfaßte Arbeit über "Handwerker und Schöffen in Gießen im späten Mittelalter" untersucht anhand der zwar spärlichen, aber bisher weitgehend unbeachteten urkundlichen Überlieferung Stellung und Funktion der schon im Spätmittelalter sehr zahlreichen Gießener Handwerkerfamilien und deren Beziehungen zum Schöffenamte.

Wilhelm B i n g s o h n (Gießen) bringt mit seinem Aufsatz "Lokale und regionale Kapitalbeziehungen - Die Universität als Kreditinstitution" einen wertvollen Beitrag zu den bis heute sehr stiefmütterlich behandelten Beziehungen zwischen der Stadt Gießen und ihrer Universität. Auf gründlichem Quellenstudium des Stadt- und Universitätsarchivs aufgebaut, kommt er zu erstaunlichen Ergebnissen und macht mit dieser Untersuchung aus der Zeit des Absolutismus und Merkantilismus gleichzeitig seiner Universität ein verspätetes Geschenk zu deren 375-Jahrfeier.

Der emsige und gewissenhafte Schifffenberg-Forscher Karl-Friedrich E u l e r (Gießen) steuert wieder einen weiteren Baustein zur Geschichte des Gießener Hausberges bei und bringt uns ein bis dahin unbeachtetes Siegel und einen unbekanntes Propst aus dem Ende der Augustinerchorherrn-Zeit (Anfang des 14. Jh.) nahe.

Außerordentlich erfreulich ist die Erstlingsarbeit unseres jungen Mitglieds Thomas W e y r a u c h, der sich derzeit intensiv mit der Rechtsgeschichte der Stadt Gießen beschäftigt und dabei im Stadtarchiv auf die umfangreichen Zunftakten stieß. Mit seiner Darstellung über die Gießener Bäckerzunft beschreibt er Stadtgeschichte in einem bisher übersehenen Bereich.

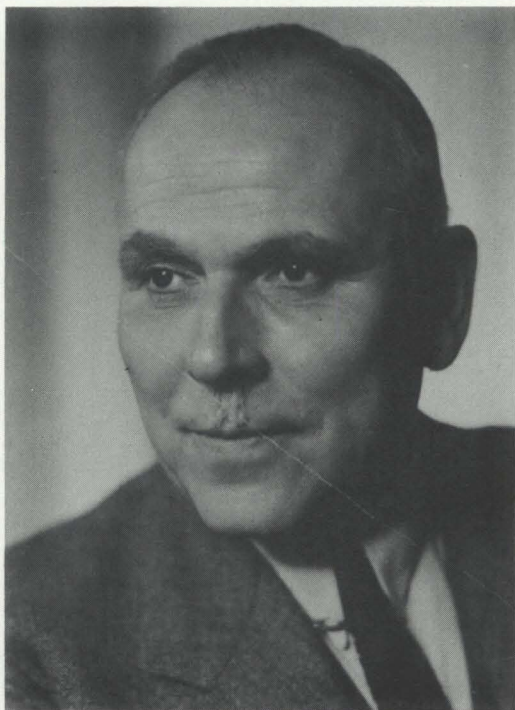
Der Vereinsbericht und die meisten Besprechungen von Publikationen der jüngsten Zeit wurden wieder in bewährter Weise von Studiendirektor Hans S z c z e c h, unserem 2. Vorsitzenden, verfaßt.

Nach Josef Schawe verlor der Verein in diesem Jahr abermals eines seiner Ehrenmitglieder. Am 20. Juni verstarb Dr. Bernhard Lade im 88. Lebensjahr; Hans S c h n o r r (Lich) schrieb den Nachruf, den wir diesem Band voranstellen.

Dr. Bernhard Lade
in memoriam

* 20.5.1897

20.6.1983



"Was des Künstlers ureigenstes Werk blieb, das war die Beseelung der Form. Die Seele des Kunstwerks, das Unausprechliche, sprach zu den vergangenen Geschlechtern. Viele von uns haben diese Sprache verloren. Doch läßt sie sich wieder erlernen, wenn wir mit Liebe und Sehnsucht uns der Kunst einer Zeit nahen." So schrieb 1927 Dr. Bernhard Lade in einem Aufsatz über "Mittelrheinische Mariendarstellungen aus drei Jahrhunderten". Mit diesen wenigen Worten zeichnete der Kunsthistoriker, Germanist, Romanist und Historiker seine Aufgabe als Lehrer, den Schülern diese Sprache wieder nahe zu bringen.

In frühester Jugend hatte der feinsinnige Mann den Ersten Weltkrieg mit all seinen Schrecken kennengelernt. Nach dem Abitur 1915 meldete er sich als Kriegsfreiwilliger. Körperlich heruntergekommen, dennoch unverehrt, desillusioniert, kehrte der junge Reserveoffizier im Dezember 1918 in sein Elternhaus heim und nahm sogleich das Studium an der Universität Gießen auf. 1924 promovierte er mit "magna cum laude". Er schrieb über August Lucas, einen Darmstädter Maler, der der Romantik zuzurechnen

ist. Die Wahl eines Malers seiner Heimatstadt mag stellvertretend für seine Liebe zur hessischen Heimat stehen.

Nach Beendigung des Studiums war er zunächst Lehrer an der Odenwaldschule in Oberhambach. 1924 fand er eine neue Wirkungsstätte am Wolfgang-Ernst-Gymnasium in Büdingen. 1931 übernahm er die Leitung der Realschule in Schlitz, um am 18.12.1938 seinen Dienst an der damaligen Oberschule für Mädchen, der heutigen Ricarda-Huch-Schule, anzutreten. Ihr blieb er über die Pensionierung hinaus bis zum 1.8.1967 als Lehrer treu und prägte Schule und Schülerinnen in der ihm eigenen Weise. Der Beruf war ihm zur Berufung geworden.

Von 1951 bis 1962 konnte er als Fachleiter für Deutsch am Studienseminar Gießen vielen jungen Kolleginnen und Kollegen seine Ansicht vom Fach Deutsch vermitteln. Hier begegnete ich ihm 1954 zum ersten Mal. Ich erinnere mich eines gütigen und dennoch bestimmten Lehrers, der uns Referendaren in allen Lebenslagen half, der uns aber auch etwas abverlangte. Fahrrad und Strickschlips waren Statussymbole für ihn, die Hofmannstraße ein Refugium, wo man Rat und Hilfe finden konnte.

Schwer traf ihn der Verlust seiner über alles geliebten Frau. So ganz hat er sich von diesem Schlag nicht mehr erholt. Sein 85. Geburtstag gestaltete sich noch einmal zu einem reizvollen Höhepunkt. Seine erste Abiturklasse an der damaligen Oberschule für Mädchen hatte ihm nach 40 Jahren eine neue Abiturzeitung überreicht, und er freute sich herzlich über diesen gelungenen Scherz.

Er war geprägt vom Geiste des 19. Jahrhunderts, dem er noch angehörte; er verkörperte die Ideale dieser Epoche. Die Wahl des Studienfaches Geschichte umfaßte gleichzeitig sein heimatgeschichtliches Engagement. Noch als Schüler wurde er Mitglied des "Historischen Vereins von Hessen". In seiner Büdinger Zeit gehörte er dem "Büdinger Geschichtsverein" an. Zusammen mit dem Architekten und Denkmalpfleger Peter Nies unternahm er Ausgrabungen an der Ronneburg. Die Aufsätze "Mittelalterliche Plastik in Büdingen", 1926; "Mittelrheinische Tafelmalerei auf der Darmstädter Ausstellung", 1927 und "Der Friedhof in Großendorf bei Büdingen", 1928, veröffentlicht in "Heimat im Bild" (Beilage zum Gießener Anzeiger), fallen in diesen Zeitraum. Ebenso macht sein Vortrag über "die Geschichte der Befestigungswerke der Stadt Büdingen", den er 1927 beim Oberhessischen Geschichtsverein in Gießen hielt, seine Heimatverbundenheit und das Engagement in der Sache deutlich, so wie er sich in seiner Schlitzer Zeit am Aufbau des dortigen Heimatmuseums beteiligte. Regen Anteil nahm er an dem Geschehen im "Oberhessischen Geschichtsverein" in Gießen. Zum 100jährigen Jubiläum des Vereins wurde ihm die Ehrenmitgliedschaft verliehen. Er war stolz darauf. Noch wenige Wochen vor seinem Tod besuchte er die Jahreshauptversammlung seines Vereins.

Mit Trauer, aber auch mit Dankbarkeit, ihn gekannt zu haben, nehmen wir von einem geliebten Menschen Abschied.

Hans Schnorr

HANDWERKER UND SCHÖFFEN
IN GIESSEN
IM SPÄTEN MITTELALTER

von

Eva-Marie Felschow

A. Vorbemerkung

- B. I. Kurze Darstellung des für die Arbeit herangezogenen Quellenmaterials. Zum Problem der Quellsituation
- II. Der Bestand an Handwerkern und an Personen mit Handwerksnamen in Gießen bis zum Beginn des 16. Jhdts. Landwirtschaftlich orientierte Berufe und die Landwirtschaft Gießens im betrachteten Zeitraum. Aussagen zur gesamtwirtschaftlichen Situation Gießens im Spätmittelalter
1. Zur Zunftproblematik in Gießen
 2. Zur Methode des Vorgehens. Die Urkunden, in denen Handwerker und Personen mit Handwerksnamen erwähnt werden
 3. Der Anteil der Quellen, in denen Handwerker erwähnt werden, am Gesamtbestand der betrachteten Quellen
 4. Der Bestand an Handwerkern und an Personen mit Handwerksnamen in Gießen bis zum Beginn des 16. Jhdts.
 5. Auswertung des für die Handwerker vorhandenen Quellenmaterials
 6. Handwerkerschaft und Landwirtschaft. Die Landwirtschaft als Nebenbeschäftigung der Handwerker und einige Bemerkungen zu hauptsächlich landwirtschaftlich orientierten Berufen
 7. Der Bestand und die Besitzverhältnisse an Mühlen im spätmittelalterlichen Gießen
 8. Zusammenfassende Betrachtung des Handwerks und der Wirtschaft in Gießen im späten Mittelalter
- III. Kurze Betrachtung von Herrschaft und Verwaltung im spätmittelalterlichen Gießen. Der Bestand an Schöffen in Gießen bis zum Beginn des 16. Jhdts. Die Zusammensetzung des spätmittelalterlichen Schöffenkollegiums
1. Zu Herrschaft und Verwaltung im spätmittelalterlichen Gießen
 2. Zur Methode des Vorgehens. Die Urkunden, in denen Schöffen erwähnt werden

3. Der Anteil der Quellen, in denen Schöffen erwähnt werden, am Gesamtbestand der betrachteten Quellen
4. Der Bestand an Schöffen in Gießen bis zum Beginn des 16. Jhdts.
5. Die Herkunftsnamen der Gießener Schöffen
6. Der Anteil der Handwerkerschaft an den Gießener Schöffen. Zu den Vermögensverhältnissen der Gießener Schöffen im späten Mittelalter
7. Anzahl der erwähnten Schöffen pro Jahr. Zum Problem der Zusammensetzung des Schöffenkollegiums im Spätmittelalter

IV. Zusammenfassung

C. Schlußbemerkung

Quellen- und Literaturverzeichnis

A. VORBEMERKUNG

Bei dem vorliegenden Aufsatz handelt es sich um eine gekürzte und leicht geänderte Fassung meiner schriftlichen Hausarbeit zur 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, die ich im Sommer 1979 Herrn Prof.Dr.Moraw (Universität Gießen, Abteilung Landesgeschichte) einreichte. An dieser Stelle sei vor allem Herrn Prof.Dr.Moraw, Herrn Dr.Martin sowie Herrn Prof.Dr.Knauß für Hinweise und Unterstützung gedankt.

Hinsichtlich der Thematik der Arbeit ist festzuhalten, daß das spätmittelalterliche Gießen in bezug auf seine verfassungsmäßigen, wirtschaftlichen und sozialen Zustände keine Sonderstellung unter den landgräflichen Städten eingenommen haben wird; seine inneren Verhältnisse unterscheiden sich vermutlich nur wenig von denen anderer Städte vergleichbarer Größe. Dennoch ist es von Interesse, die spezifischen Verhältnisse einer einzelnen Stadt zu untersuchen, da die Betrachtung des Einzelfalles zur Ergänzung bzw. Berichtigung der allgemeinen Zusammenhänge beiträgt, wodurch die Untersuchung einer einzelnen Stadt auch von allgemeinen Gesichtspunkten her durchaus berechtigt erscheint.

In der vorliegenden Arbeit soll anhand der urkundlichen Überlieferung die Aufarbeitung des Gießener Bestandes an Handwerkern und Schöffen sowie dessen Auswertung durchgeführt werden, um auf diese Weise einen Einblick in die verfassungsmäßigen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Stadt Gießen zu erhalten. Dabei soll der Bestand für das späte Mittelalter dargestellt werden, d.h. es wird im wesentlichen der Zeitraum von der Mitte des 13. Jhdts. bis zum beginnenden 16. Jhd. betrachtet. Für diese Zeit ermöglicht das überlieferte Urkundenmaterial erstmals Aufschluß über die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Gießener Stadtbevölkerung. Auf eine kurze Betrachtung von Entstehung und allgemeiner Geschichte der Stadt Gießen wurde hier verzichtet, da dazu ausreichend Literatur vorliegt (1). In der hier durchgeführten Untersuchung wird als erstes auf das für die Arbeit herangezogene Urkundenmaterial eingegangen und kurz die Lage der Gießener Quellensituation geschildert. Im Anschluß daran soll zunächst der Bestand an Handwerkern und an Personen mit Handwerksnamen betrachtet und dessen Auswertung vorgenommen werden, um dann in einem weiteren Teil der Arbeit den spätmittelalterlichen Bestand der Gießener Schöffen darzustellen. Diese Aufarbeitung und Auswertung des spätmittelalterlichen Gießener Handwerker- und Schöffenbestandes basiert ausschließlich auf der urkundlichen Überlieferung und dem Gießener Gerichtsbuch von 1461 bis 1476; auf allgemeine Zusammenhänge der

- 1) Vgl. u.a. Friedrich Kraft, Geschichte von Gießen und der Umgebung von der ältesten Zeit bis zum Jahr 1265. Darmstadt 1876; Karl Ebel, Geschichte der Stadt Gießen, in: Wegweiser durch die Universitätsstadt Gießen und der Umgebung. Gießen o.J. (1907), vor allem S. 35-53; Karl Glöckner, Die Gründung und die bauliche Entwicklung Gießens, in: Gießen 1248-1948, bearbeitet von demselben, Gießen o.J. (1948), S. 1-23.

Handwerkerschaft (Zünfte u.a.) sowie der Schöffenproblematik wird nicht eingegangen. Soweit es notwendig erscheint, werden größere Zusammenhänge innerhalb der spezifischen Gießener Verhältnisse aufgezeigt; so sollen u.a. Stellung und Funktion der Schöffen innerhalb der Stadt durch eine kurze Darstellung der spätmittelalterlichen Gießener Stadtverfassung verdeutlicht werden, bevor der Bestand an Gießener Schöffen selbst betrachtet wird.

Auf eine zunächst beabsichtigte Lokalisierung der überlieferten Handwerker und Schöffen und auf eine darauf basierende sozialtopographische Untersuchung der Gießener Verhältnisse mußte verzichtet werden, da dem betrachteten Urkundenmaterial kaum Angaben zu Häusern, die von den in Frage kommenden Personen bewohnt werden, zu entnehmen waren und eine Lokalisierung damit nicht möglich war.

Bei der Bestandserfassung der einzelnen Personengruppen wurden Listen für die Handwerker, die Personen mit Handwerksnamen und die Schöffen zusammengestellt, wobei zusätzlich neben dem Namen der Person das Jahr, die Belegstelle, gegebenenfalls der Handwerksberuf und der Zusammenhang vermerkt wurden, in dem die entsprechende Person in den Quellen erwähnt wird. Da diese Listen für einen Druck zu umfangreich erschienen, wurden sie nicht im Anhang an den vorliegenden Aufsatz veröffentlicht. Jedoch wurden sie in den Bestand des Gießener Stadtarchivs aufgenommen. Interessierte Leser können sie dort zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen.

B. I. Kurze Darstellung des für die Arbeit herangezogenen Quellenmaterials. Zum Problem der Quellsituation

Das für Gießen in Betracht kommende gedruckt vorliegende Urkundenmaterial ist über zahlreiche regionale Urkunden- und Regestenwerke sowie Archivrepertorien verstreut. Die Benutzung dieses gedruckten Materials ist für die vorliegende Arbeit insofern erleichtert worden, als die einzelnen Gießen betreffenden Urkunden zusammengefaßt in der "Gießener Urkundensammlung" vorlagen, die 1977 im Historischen Seminar der Universität Gießen, Abteilung Landesgeschichte, angefertigt wurde und für diese Arbeit zur Verfügung stand. Es mußten daher nicht die einzelnen Quellenwerke selbst für die Untersuchung herangezogen werden, sondern die Arbeit basiert auf den Urkunden der oben genannten Gießener Urkundensammlung (1). Außer diesem gedruckten Material wurde das handschriftliche "Kopirbuch" von Friedrich Kraft verwendet, das neben bereits gedruckt vorliegenden Urkunden noch eine Anzahl neuer unbekannter Urkunden für die Untersuchung lieferte. Dieses "Kopirbuch" wurde von Kraft im vorigen Jahrhundert angefertigt, indem er Urkunden, die sich u.a. im Gießener Stadtarchiv und im Staatsarchiv zu Darmstadt befanden, abgeschrieben hat. Einige Urkunden, die in späterer Zeit verlorengingen, sind auf diese Weise er-

- 1) Die Quellenwerke, die in die "Gießener Urkundensammlung" Eingang gefunden haben, sind im einzelnen in dem im Anhang gegebenen Quellennachweis aufgeführt; benutzte Urkunden wurden stets nach dem jeweiligen Quellenwerk, aus dem sie entnommen sind, zitiert.

halten geblieben. Ergänzend sind noch die Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt zu nennen (1), deren knappe Angaben in begrenztem Maße ebenfalls herangezogen wurden (2). Auch wurden die Urkunden der "Senckenberg-Sammlung", die in der Universitätsbibliothek in Gießen aufbewahrt wird, für die vorliegende Untersuchung durchgesehen. Neben der urkundlichen Überlieferung wurde das erhaltene älteste Gerichtsbuch der Stadt Gießen (1461-1476) in die Untersuchung miteinbezogen. Dagegen mußte das Zinsregister von 1495 unberücksichtigt bleiben, da es inzwischen verloren ist (3).

Es ist nicht auszuschließen, daß weitere Gießener Belege in anderen, hier unberücksichtigten Quellenwerken nachgewiesen werden können, jedoch das wichtigste publizierte Material dürfte erfaßt sein. Die Verluste des Gießener Stadtarchivs beeinträchtigen das Bild von der Überlieferung ohnehin in starkem Maße (4).

Die Gießener Quellensituation ist schwierig, zum einen durch das verstreute Material und zum anderen durch die starken Verluste in jüngster Vergangenheit. Für die Beurteilung der in der hier durchgeführten Untersuchung herausgearbeiteten Ergebnisse muß auf diese Zufälligkeit und Lückenhaftigkeit des überlieferten Quellenmaterials hingewiesen werden. Dieses Problem, das für die gesamte mittelalterliche Überlieferung geltend zu machen ist, muß bei der ohnehin dürftigen Gießener Überlieferung mit besonderem Nachdruck hervorgehoben werden.

Wie schon oben bereits angedeutet, enthält das "Kopirbuch" von Kraft neben "neuen" Urkunden auch solche, die bereits gedruckt vorliegen. Für die Urkunden, die sowohl bei Kraft als auch in den gedruckten Quellenwerken nachgewiesen sind, ist auf zwei Punkte hinzuweisen. Es ist bei einigen dieser Urkunden eine zeitliche Differenz zu verzeichnen, d.h. das bei Kraft angegebene Datum weicht ab von dem Datum, das in dem jeweiligen Quellenwerk vermerkt ist. Andererseits ist festzustellen, daß Kraft bei einzelnen Urkunden genauere Zeugenlisten aufweist als die gedruckten Regesten, d.h. Kraft hat mehr Personen verzeichnet (5).

- 1) Genaue Titelangabe s. im Quellennachweis.
- 2) So wurden die Angaben, die Zunftbriefe für Gießener Zünfte betreffen, berücksichtigt und in die Darstellung eingearbeitet.
- 3) Vgl. dazu Karl Ebel, Das Zinsregister der Stadt Gießen vom Jahre 1495, in: MOHG NF 7, 1898, S. 210 f.
- 4) Vgl. dazu Erwin Knauß, Das Gießener Stadtarchiv - Geschichte und Gegenwart, in: MOHG NF 60, 1975, S. 1-40.
- 5) Dies betrifft folgende 3 Urkunden:

Datum	Belegstelle
Jan. 1279	Kop. Kraft, Bd. 1, 1, S. 63 f, Nr. 24 Goerz IV, Nr. 587
3. Jan. 1282	Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 73, Nr. 28 Goerz IV, Nr. 879
22. Febr. 1288	Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 78 ff, Nr. 31 Goerz IV, Nr. 1525

Durch die Zeugenlisten bei Kraft konnten in diesen Urkunden noch zusätzliche Gießener Schöffen festgestellt und aufgelistet werden.

Als zeitliche Grenze wurde das Jahr 1520 (einschließlich) angenommen, um bei der dürftigen Überlieferung die Entwicklung über das Jahr 1500 hinaus noch etwas weiter zu verfolgen.

Versucht man die Urkundenproduktion in ihrer zeitlichen Abfolge kurz zu skizzieren, so läßt sich feststellen, daß die Anzahl der die Stadt Gießen betreffenden Urkunden bis zum Beginn der 2. Hälfte des 13. Jhdts. sehr gering ist und dann langsam zunimmt. Ab der 2. Hälfte des 14. Jhdts. ist ein allgemeiner Rückgang der Urkunden zu konstatieren, der in der 1. Hälfte des 15. Jhdts. seinen Höhepunkt erreicht (für die Jahre von 1400-1430 sind außerordentlich wenige Urkunden überliefert; dies ist besonders deshalb mit Nachdruck hervorzuheben, da in der Regel in der Zeit nach 1400 die Urkundenproduktion anzusteigen pflegt). Ab der 2. Hälfte des 15. Jhdts. bis zum Beginn des 16. Jhdts. nimmt die Urkundenproduktion zu und die Quellenbasis wird breiter; in diesen Zeitraum fällt auch das für die Jahre von 1461 bis 1476 überlieferte älteste Gießener Gerichtsbuch, das gerade für die hier behandelte Thematik eine Fülle von Angaben enthält.

Diese zeitliche Abfolge der Urkunden muß bei der Betrachtung und Auswertung des Bestandes an Personen mit Handwerksberufen und Handwerksnamen sowie an Schöffen berücksichtigt werden, um die unten herausgearbeiteten Ergebnisse im Rahmen der spezifischen Quellen-situation Gießens sehen zu können.

B. II. Der Bestand an Handwerkern und an Personen mit Handwerksnamen in Gießen bis zum Beginn des 16. Jhdts. Landwirtschaftlich orientierte Berufe und die Landwirtschaft Gießens im betrachteten Zeitraum. Aussagen zur gesamtwirtschaftlichen Situation Gießens im Spätmittelalter

1. Zur Zunftproblematik in Gießen

Betrachtet werden soll hier nicht der Begriff und das Wesen der Zunft sowie die Problematik der Entstehung der Zünfte (1), sondern es soll dargestellt werden, wann es die ersten urkundlichen Belege für Zünfte in Gießen gibt und um welche Zünfte es sich handelt.

- 1) Zum Begriff und Wesen der Zunft und der Entstehung der Zünfte vgl. u.a. folgende Literatur:
 Wolfgang Zorn, Art. "Zünfte", in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 12, Göttingen 1965, S. 484-489;
 G. Fischer, Art. "Zunft", in: Hellmuth Rössler/Günther Franz, Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, München 1958, S. 1466-1471;
 Friedrich Keutgen, Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens. Aalen 1965 (Neudruck der Ausgabe Jena 1903);
 Hans Lentze, Der Kaiser und die Zunftverfassung in den Reichsstädten bis zum Tode Karls IV. Studien zur städtischen Verfassungsentwicklung im späteren Mittelalter. Breslau 1933.

Die urkundliche Überlieferung für die Gießener Zünfte im Spätmittelalter ist gering; früheste Belege liegen aus dem 15. Jhd. vor. Bei diesen ersten urkundlichen Belegen für die Gießener Zünfte handelt es sich um Urkunden, die der hessische Landgraf für dieselben in Form von sogenannten Zunftbriefen ausgestellt hat (1). In dem ersten dieser Belege wird die Wollweberzunft zu Gießen genannt, die am 15. Juni 1460 von Landgraf Heinrich III. eine Urkunde für ihre Zunft ausgestellt erhält (2). Am 12. Okt. 1480 erhält die Fleischhauerzunft der Stadt Gießen ebenfalls von Landgraf Heinrich III. eine Urkunde für ihre Zunft (3). Weitere Zunfturkunden seitens des Landgrafen Wilhelm III. folgen am 6. November 1491 für die Schuhmacher zu Gießen (4) und am 28. Dez. 1499 für die Schneider (5). Damit sind die überlieferten Belege für die Gießener Zünfte im Spätmittelalter bereits genannt. Nach der urkundlichen Überlieferung kommt man daher für das spätmittelalterliche Gießen auf insgesamt vier Zünfte, die der Wollweber, der Fleischhauer, der Schuhmacher und der Schneider (6). Diese Zünfte dienten der Deckung des täglichen Bedarfs an lebensnotwendigen Gütern; lediglich in den Wollenwebern kann eine Zunft gesehen werden, die in der Lage war, in kleinem Umfang für den Handel zu produzieren (7). Mit hoher Wahrscheinlichkeit kann angenommen werden, daß auch das Bäckerhandwerk in Gießen zu dieser Zeit bereits über eine eigene Zunft verfügte, da die Bäcker in Gießen zu den ersten urkundlich belegten Handwerksberufen gehören (8). Auf weitere Gießener Zünfte für diesen Zeitraum kann infolge des geringen Bestandes an Handwerkern nicht geschlossen werden. Rechnet man die für wahrscheinlich angenommene Zunft

- 1) Die Handwerkerschaft der Stadt Gießen war hinsichtlich der Bildung von Zünften angewiesen auf die Zustimmung und Bestätigung des Stadtherrn. Im Fall Gießen war dies seit der Mitte des 13. Jhdts. der Landgraf von Hessen. Daher stammen die Urkunden für die Gießener Zünfte vom Landgrafen.
- 2) Rep. Darmstadt, Bd. 2, S. 260.
- 3) Rep. Darmstadt, Bd. 2, S. 265.
- 4) Rep. Darmstadt, Bd. 2, S. 270.
- 5) Rep. Darmstadt, Bd. 2, S. 274.
- 6) Hinsichtlich der Zunftproblematik findet sich in der Gießener Literatur keine einheitliche Auffassung. Hingewiesen sei hier auf die divergierenden Ansichten von Karl Löw und Karl Ebel. Löw findet die Zünfte erstmals im Zusammenhang mit einer Quelle des 16. Jhdts. erwähnt, hält aber deren Bestehen bereits vor ihrem ersten urkundlichen Auftreten für wahrscheinlich. Von Zunftbriefen bereits aus dem 15. Jhd. findet sich bei ihm keine Aussage (vgl. Karl Löw, Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Gießen, in: Gießen 1248-1948, bearbeitet von Karl Glöckner, Gießen o.J. (1948), S. 152). Dagegen nennt Karl Ebel als früheste Zunftbriefe solche aus dem 15. Jhd. und befindet sich damit in Übereinstimmung mit den oben getroffenen Aussagen. Um welche Zünfte es sich seiner Ansicht nach dabei handelt, gibt er nicht genau an. Es fehlt auch die Angabe der Belegstelle. Vgl. Karl Ebel, Geschichte der Stadt Gießen, in: Wegweiser durch die Universitätsstadt Gießen und der Umgebung. Gießen o.J. (1907), S. 48.
- 7) Vgl. dazu die Ausführungen in Kap. B.II.8.
- 8) UB Arnsburg, Nr. 152 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 9 ff, Nr. 5); UB Arnsburg, Nr. 210 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 16 ff, Nr. 8) u.a.

der Bäcker zu den urkundlich belegten Gießener Zünften hinzu, so erhält man fünf Zünfte für das spätmittelalterliche Gießen, wovon zwei dem Nahrungsmittelgewerbe angehören.

In späterer Zeit erweitert sich diese Zahl der Zünfte. Zu Beginn des 17. Jhdts. gab es bereits deren neun an der Zahl, dies waren: Bäcker, Metzger, Schuhmacher, Schneider, Gerber (Löber), Schreiner, Schmiede, Wollenweber und Krämer (1). Diese Aufzählung zeigt, daß sich die fünf Zünfte, die bereits für das Spätmittelalter nachzuweisen bzw. anzunehmen sind (Bäckerzunft), auch im 17. Jhd. noch unter den Gießener Zünften befinden. An neuen Zünften sind die Gerber (Löber), Schreiner, Schmiede und Krämer hinzugekommen.

Da die urkundliche Überlieferung für die Gießener Zünfte im Spätmittelalter äußerst gering ist, soll sich im folgenden schwerpunktmäßig der Untersuchung des Gießener Bestandes an Personen mit Handwerksberufen und Handwerksnamen zugewendet werden, um damit die eigentliche Basis der mittelalterlichen Wirtschaft Gießens aufzuarbeiten. Einzelne Aspekte der Zunftproblematik sollen dann nochmals von der Grundlage des benutzten Quellenmaterials aus in einer zusammenfassenden Betrachtung des Handwerks und der wirtschaftlichen Verhältnisse Gießens erörtert werden.

2. Zur Methode des Vorgehens. Die Urkunden, in denen Handwerker und Personen mit Handwerksnamen erwähnt werden

Eine besondere Schwierigkeit bei der Erfassung der in Frage kommenden Personen (sowohl bei den Handwerkern als auch bei den Personen mit Handwerksnamen) bestand darin, zu erkennen, wann es sich bei der erwähnten Person tatsächlich um eine in der Stadt Gießen ansässige handelte bzw. wann die betreffende Person lediglich im Zusammenhang mit Gießen Erwähnung fand. Der Fall war dann klar zu entscheiden, wenn bei dem erwähnten Handwerker bzw. der Person mit Handwerksnamen der Zusatz stand "Bürger zu Gießen". Häufig ging aus der jeweiligen Urkunde jedoch nicht eindeutig hervor, ob der betreffende Handwerker/Person mit Handwerksnamen in Gießen ansässig war. Bei der Zusammenstellung der in Frage kommenden Personen wurde so verfahren, daß auch solche Personen aufgenommen wurden, bei denen es

- 1) Vgl. Otto Stumpf, Das Gießener Familienbuch. Zusammengestellt nach den Tauf-, Trau- und Beerdigungseintragungen der Stadtkirche und der Burgkirche, ergänzt durch archivalisches und literarisches Quellenmaterial, Teil II, Gießen 1974, S. 43; Karl Löw, Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Gießen, in: Gießen 1248-1948, bearbeitet von Karl Glöckner, Gießen o.J. (1948), S. 152; Löw nennt außerdem eine Reihe weiterer Zünfte für das 17. Jhd. Er weist darüber hinaus darauf hin, daß in Gießen stets mehrere Handwerkszweige zu einer Zunft zusammengefaßt wurden, wobei die Art der Zusammensetzung sich im Laufe der Jahre immer wieder geändert habe; vgl. ebenda, S. 152.

nicht völlig gesichert war, ob diese tatsächlich zur Gießener Handwerkerschaft zu rechnen sind oder nicht. Dadurch sollte vermieden werden, daß etwaige den Gießener Handwerker zuzurechnende Personen aus dem erarbeiteten Bestand ausgeschlossen wurden (1).

Ein weiteres Problem ergab sich bei der Zuordnung der Belegstellen zu einzelnen Personen, da hierbei die oft schwierige Entscheidung getroffen werden mußte, wann es sich bei verschiedener Namensschreibung um eine Person handelte und wann es zwei verschiedene waren; dieses Problem entstand auch dann, wenn eine Person längere Zeit nicht erwähnt worden war und dann wieder auftauchte, gegebenenfalls noch mit leicht abgewandelter Namensschreibung (2).

Hinsichtlich der Erstellung des Personenbestandes anhand des Gießener Gerichtsbuches ist noch darauf hinzuweisen, daß Personen, die lediglich mit einem Handwerksnamen ohne weitere Kennzeichnung aufgenommen werden, nicht in den Bestand aufgenommen wurden (3). Ähnliche Fälle hatten sich bei der urkundlichen Auswertung nicht gefunden.

In den Bestand sind neben eigentlichen Handwerkern auch Personen mit Handwerksnamen aufgenommen worden, aus deren Namen etwaige Rückschlüsse auf einen mittelalterlichen Handwerksberuf gezogen werden können, ohne daß dabei gesondert eine Berufsangabe zur betreffenden Person vermerkt war. Dieses Vorgehen bietet die Möglichkeit, die dürftige urkundliche Überlieferung zum Gießener Handwerk durch das Spektrum der Gießener Handwerksnamen zu erweitern, um so die mittelalterliche Gießener Berufsvielfalt in einem weiteren Rahmen fassen zu können. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß Rückschlüsse von Handwerksnamen auf etwaige ausgeübte handwerkliche Berufe durch die betreffende Person mit einem hohen Unsicherheitsfaktor bezüglich der Feststellung des tatsächlich ausgeübten Berufes verbunden sind. Während im 13. Jhdt. - in einer Zeit, in der die Herausbildung von Familiennamen noch im Anfang begriffen ist - noch mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Handwerksnamen auf den tatsächlich ausgeübten Beruf geschlossen werden kann (4), müssen mit zunehmender Herausbildung der Namen und dem Fortschreiten der Familiennamentwicklung sowie der Festigung der Familiennamen solche Rückschlüsse problematisch und falsch werden. Dies kann u.a. deutlich anhand des Gießener Gerichtsbuches von 1461-1476 aufgezeigt werden. Unter den im Gerichtsbuch erwähnten Personen mit Handwerksnamen befanden sich

- 1) So wurde u.a. auch ein Müller, der die Mühle zu Selters bewirtschaftete, in den Bestand aufgenommen.
- 2) Dieses Problem kam bei der Zusammenstellung der Schöffen stärker zum Tragen als bei den Handwerkern, da die Handwerker und die Personen mit Handwerksnamen - mit Ausnahme einiger weniger Fälle - oft nur einmal erwähnt sind und es sich somit um eindeutig feststellbare Personen handelt.
- 3) Beispiel hierzu: "die molnerin von Wetzf(lar)...", Gerichtsbuch, 1469, uff montag nach sent vits tage, fol. 92.
- 4) Zur Geschichte der Familiennamen in der Gegend von Gießen vgl. Otto Stumpf, Zur Geschichte der Personennamen im Amte Gießen, in: MOHG 39, 1953, S. 48-55, besonders S. 49.

einerseits solche, bei denen aus dem Zusammenhang der Erwähnung deutlich wurde, daß sie den in ihrem Namen auftauchenden Beruf wohl auch tatsächlich ausübten (1). Andererseits gab es aber auch Personen, für die ein Beruf verzeichnet war, wobei dieser mit dem im Namen auftauchenden Beruf nicht identisch war (2). Die anhand des Quellenmaterials aufgelisteten Handwerksnamen dürfen daher auf keinen Fall stellvertretend für in Gießen zu einer bestimmten Zeit vorhandene Handwerksberufe angesehen werden, sondern sollen lediglich einen Einblick über die Handwerksbereiche geben, die sich in der Gießener Namensgebung niedergeschlagen haben, um auf diese Weise weitere Aussagen - unter Vorbehalt der mit Handwerksnamen verbundenen Problematik - hinsichtlich der Vielfalt der Gießener Handwerksberufe im Spätmittelalter treffen zu können.

Von den Urkunden, in denen Handwerker erwähnt werden, sind zunächst diejenigen zu nennen, in denen die Handwerker und die Personen mit Handwerksnamen als Zeugen und Bürgen auftreten. In vielen Fällen handelt es sich bei diesen als Zeugen fungierenden Handwerkern meist zugleich um Schöffen der Stadt Gießen (3). Diese Urkunden liefern die frühesten Belege für das Gießener Handwerk; im 13. Jhdt. sind die Handwerker der Stadt Gießen fast ausschließlich in ihrer Funktion als Zeugen zu fassen, abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen. Das bedeutet aber gleichzeitig, daß für das 13. Jhdt. kaum detaillierte Aussagen über die Vermögensverhältnisse der Handwerker getroffen werden können (4).

Urkunden, in denen die Handwerker als Eigentümer von Gütern auftreten und als Verkäufer bzw. Käufer fungieren, sind erst ab dem 14. Jhdt. vorhanden (5).

Als weitere Urkunden sind diejenigen zu nennen, die Zinsverpflichtungen der Handwerker betreffen. Dies können u.a. Zinsverpflichtungen aus gepachteten Häusern, Gärten, Äckern oder Fischereigeländen sein. Diese sind vereinzelt bereits für das 13. Jhdt. nachzuweisen (6) und werden dann im 14. und 15. Jhdt. etwas häufiger (7). Als Verpächter von Grundeigentum treten verschiedene Personen bzw. geistliche An-

- 1) Als Beispiel sei hier Henne Lober (Lohgerber) angeführt, der sein Recht gegenüber Nicolaus Lober geltend zu machen sucht, da dieser ihn "an eyme loh stogke in d' lohemolen" bedränge, Gerichtsbuch, 1465, uff montag nach Exaudi, fol 26'.
- 2) Vgl. den mehrfach erwähnten Beckerhen, der den Beruf des Schneiders ausübte u.a. Gerichtsbuch, 1476, jud. sec. post Petri et Pauli apost., fol 213.
- 3) Zum Bestand an Gießener Schöffen und zum Anteil der Gießener Handwerkerschaft an den Schöffen vgl. die Kapitel B.III.4. und B.III.6.
- 4) Vgl. Kap. B.II.5.
- 5) Vgl. Wyss 3, Nr. 1175; Wyss 3, Nr. 1065 (letzteres = Person mit Handwerksname) u.a.
- 6) UB Wetzlar, Bd. II, Nr. 100 u.a.
- 7) Wyss 3, Nr. 1137 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 295 ff, Nr. 138); Baur 1, Nr. 1215 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 309 ff, Nr. 145); Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 416 ff, Nr. 179 u.a.

stalten auf. Neben dem Landgrafen von Hessen als Stadtherrn von Gießen kommt als Verpächter von Grund und Boden mehrmals vor das Stift zu Wetzlar und das Haus zu Schiffenberg. Vereinzelt treten noch das Fraterhaus zu Marburg und die Augustinerinnen zu Grünberg auf; daneben sind einzelne Personen als Verpächter von Grund und Boden genannt. Da es in der Stadt Gießen selbst keine Niederlassungen von Klöstern oder sonstige geistliche Anstalten gab, treten als Verpächter lediglich kirchliche Institutionen auf, die ihren Sitz außerhalb der Stadt Gießen haben. Wichtig ist festzustellen, daß einzelne Bürger der Stadt nur in ganz geringem Maße als Verpächter von Grund und Boden an Handwerker und an Personen mit Handwerksnamen in den Urkunden genannt sind; auf den Umfang des Grundeigentums der Gießener Schöffen und auf die Frage nach etwaigen "Großbürgern" in der Stadt Gießen wird noch an anderer Stelle einzugehen sein (1).

Außerdem sind die Urkunden zu nennen, in denen Handwerker oder Personen mit Handwerksnamen und deren Anwesen (Grundstücke oder Häuser) im Zusammenhang mit genauen Ortsangaben erwähnt werden, d.h. es erfolgt die Nennung von Handwerkern und deren Besitz seitens des Ausstellers einer Urkunde, um auf diese Weise die Lage eines bestimmten Ortes zu umschreiben (2).

Weiterhin ist auf Urkunden zu verweisen, in denen Handwerker nur rein namentlich erwähnt werden. In diesen Urkunden werden keine Handlungen und Geschäfte des erwähnten Handwerkers aufgeführt, sondern dieser wird nur im Zusammenhang mit der Nennung seiner Witwe, seiner Kinder, Erben u.a. erwähnt. Diesen Urkunden ist im wesentlichen nur die Existenz bzw. die einstige Existenz eines bestimmten Handwerkers bzw. einer Person mit Handwerksnamen zu entnehmen (3).

3. Der Anteil der Quellen, in denen Handwerker erwähnt werden, am Gesamtbestand der betrachteten Quellen

Da die Überlieferung für das spätmittelalterliche Gießener Handwerk sehr dürftig ist, erscheint es für das Verständnis der in dieser Untersuchung im einzelnen herausgearbeiteten Ergebnisse notwendig, kurz aufzuzeigen, welche Quellenbasis für das Gießener Handwerk in einzelnen Zeitabschnitten vorhanden ist, um auf diese Weise die im folgenden dargestellten Ergebnisse stets im Rahmen der spezifischen Gießener Quellensituation sehen zu können.

Betrachtet man die für Gießen urkundlich vorhandenen Handwerkerbelege, so wird deutlich, daß es zwei zeitliche Schwerpunkte in der Über-

- 1) Vgl. dazu Kap. B.III.6.
- 2) UB Arnsburg, Nr. 384 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 34 f, Nr. 16); Ebel, Arch.d.Stadt Gießen, S. 102, Nr. 8 u.a.
- 3) UB Arnsburg, Nr. 384 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 34 f, Nr. 16); UB Arnsburg, Nr. 407 (außerdem Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 46 f, Nr. 22); UB Wetzlar, Bd. I, Nr. 820.

lieferung gibt. Dies ist zum einen der Zeitraum von 1272 (= das Jahr, für das der erste Gießener Handwerkerbeleg urkundlich überliefert ist) bis in die 1. Hälfte des 14. Jhdts. und zum anderen der Zeitraum von der 2. Hälfte des 15. Jhdts. bis zum Beginn des 16. Jhdts. In der 2. Hälfte des 15. Jhdts. ist die Quellensituation zudem auch deshalb günstiger, weil das erhaltene Gießener Gerichtsbuch für die Zeit von 1461-1476 zusätzliche Angaben liefert. Dagegen fehlen im Zeitraum von 1350-1450 Handwerkerbelege fast völlig.

Auf diese Weise können eigentliche Aussagen über das Gießener Handwerk nur für die Zeit von 1272 bis ca. 1330 und von ca. 1460 bis zum Beginn des 16. Jhdts. getroffen werden, da nur für diese Zeit eine gewisse Anzahl von Handwerkerbelegen vorhanden ist. Die dazwischen liegenden Lücken in der Überlieferung ermöglichen keine detaillierten Aussagen, sondern nur Vermutungen auf etwaige in dieser Zeit in Gießen vorhandene Handwerksberufe und Handwerkszweige. Verfehlt wäre es in diesem Zusammenhang für die Zeit der mangelnden Handwerkerbelege auf einen generellen Rückgang des Handwerkerbestandes als unmittelbare Ursache dafür zu schließen.

4. Der Bestand an Handwerkern und an Personen mit Handwerksnamen in Gießen bis zum Beginn des 16. Jhdts.

Die Gesamtzahl der für Gießen überlieferten Handwerker bis zum Beginn des 16. Jhdts. beträgt 54 und ist damit angesichts des betrachteten Zeitraums sehr gering. Im einzelnen läßt sich folgende Verteilung dieser Gesamtzahl von 54 Handwerkern auf einzelne Zeitabschnitte feststellen (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Verteilung der überlieferten Handwerker auf einzelne Zeiträume (1)

Zeitraum (2)	Anzahl der Handwerker
vor 1250	-
1250-1300	7
1300-1350	2
1350-1400	2
1400-1450	-
1450-1500	41
1500-1520	2

- 1) Als maßgebend für die zeitliche Einordnung in die Tabelle wurde das Jahr der Ersterwähnung bei mehrfach erwähnten Handwerkern genommen.
- 2) Die hier vorgenommene Einteilung der Zeiträume in Abstände von 50 Jahren wurde rein willkürlich durchgeführt, es hätte auch z.B. eine zeitliche Aufteilung in Jahrzehnte vorgenommen werden können. Die Einteilung in 50 Jahre wurde vor allem deshalb gewählt, weil auf diese Weise größere zeitliche Blöcke gebildet werden können und somit Schwerpunktbildungen besser aufgezeigt werden können.

Deutlich lassen sich in dieser Zusammenstellung zwei Schwerpunkte feststellen. Einer dieser Schwerpunkte liegt in dem halben Jahrhundert von 1250 bis 1300 mit insgesamt 7 erstmals erwähnten Handwerkspersonen und der andere in der Zeit von 1450 bis 1500, in der 41 erstmals erwähnte Handwerker zu verzeichnen sind. Die im Vergleich zu den anderen Zeitabschnitten hohe Anzahl von 41 überlieferten Handwerkern für die Jahre von 1450 bis 1500 erklärt sich daraus, daß in diesen Zeitraum das erhaltene Gießener Gerichtsbuch fällt, dem allein 33 der oben genannten 41 Handwerker entnommen werden konnten, lediglich 8 der 41 Handwerker wurden anhand der urkundlichen Überlieferung ermittelt. Im gesamten 14. Jhd. tauchen lediglich 4 erstmals erwähnte Handwerkspersonen in der Überlieferung auf. Für die Zeit von 1500 bis 1520 sind nochmals 2 Handwerker festzustellen. Keine Erwähnung von Handwerkern findet sich in der Zeit vor 1250 und für das halbe Jahrhundert von 1400 bis 1450. Während dieser Mangel an überlieferten Handwerkern für die Zeit vor 1250 noch als relativ normal anzusehen ist, erklärt sich das ungewöhnliche Fehlen von Handwerkerbelegen in der ersten Hälfte des 15. Jhdts. u. a. dadurch, daß dieser Zeitraum in die überlieferungsarme Zeit in der Gießener Quellenlage fällt und damit wohl im Zusammenhang stehend kein Handwerkerbeleg für diese Zeit vorhanden ist.

Die spezifische Quellensituation impliziert aber auch, daß für das Gießener Handwerk anhand der Überlieferung kaum eine Entwicklung aufgezeigt werden kann, d. h. es kann keine Aussage über ein etwaiges allmähliches Ansteigen der Mitgliederzahlen der Handwerkerschaft oder über etwaige langfristige Veränderungen in der Zusammensetzung des Handwerks getroffen werden. Es kann lediglich ein Vergleich zwischen den überlieferten Handwerkern in der Zeit von 1250 bis 1300 und den erstmals in der zweiten Hälfte des 15. Jhdts. erwähnten Handwerkspersonen durchgeführt werden, ergänzt durch Verweise auf die Überlieferung des 14. Jhdts. und des beginnenden 16. Jhdts.

Zu der relativ niedrigen Gesamtzahl von 54 überlieferten Handwerkern ist anzumerken, daß diese außer in der allgemein schwierigen Quellen-situation für das spätmittelalterliche Gießen noch in der relativ geringen Bedeutung des Handwerks innerhalb der Stadt begründet sein könnte. Bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse und damit verbundene geringe Einkünfte könnten als Ursache dafür anzusehen sein, daß die Handwerker nur in geringem Maße als Käufer bzw. Verkäufer und Pächter bzw. Verpächter in den Urkunden Erwähnung finden. Auch in den Rechtsstreitigkeiten des erhaltenen Gerichtsbuches, in denen Handwerker als handelnde Personen auftreten (und nicht nur in diesen Fällen), zeigt sich deutlich die allgemeine Bescheidenheit des spätmittelalterlichen Gießener Wirtschaftslebens. Die Handwerker tätigten aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse wenige Geschäfte und legten wohl kaum Wert darauf, daß von ihnen abgeschlossene Geschäfte auch schriftlich fixiert wurden. Inwieweit sich diese hier ausgesprochene Vermutung noch nach der Betrachtung der wirtschaftlichen Gesamtsituation Gießens aufrechterhalten läßt, wird im einzelnen diskutiert werden müssen. An dieser Stelle soll sie einstweilen als eine der möglichen Erklärungen für den geringen Gesamtbestand von 54 überlieferten Handwerkern genannt sein.

Insgesamt lassen sich an dem Bestand der 54 überlieferten Handwerker der Stadt Gießen bis zum Anfang des 16. Jhdts. 23 verschiedene Handwerksberufe feststellen (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Gesamtbestand der Handwerker und Handwerksberufe der Stadt Gießen bis zum Anfang des 16. Jhdts.

Handwerksberuf (1)	Anzahl der Handwerker
Müller	6
Bäcker (pistor)	3
Schuster (sutor)	2
Metzger, Fleischhauer	3
Krämer, Schenkwirt (caupo)	3
Fischer	3
Schmied	3
Steinmetz	2
Wirt	7
Armbrüster	2
Schneider	4
Wollenweberknecht	1
Kupferschmied	1
Kistener	1
Wannenmacher	1
Zimmermannsknecht	1
Bender	1
Keßler	1
Waffenschmied	1
Hirte	1
Kuhhirte	4
Schäferknecht	1
Schweinehirt	2
= insgesamt 23 verschiedene Handwerksberufe	= insgesamt 54 Handwerker

Die Liste des Gesamtbestandes der Handwerker zeigt keine große Vielfalt der mittelalterlichen Gewerbetätigkeit Gießens. Vorhanden sind vorwiegend die Handwerksberufe, die für die Grundversorgung der Stadtbevölkerung arbeiteten; dies sind vor allem die Bäcker und Metzger. Zahlenmäßig erheblich stärker vertreten als Bäcker und Metzger ist der Beruf des Müllers (6 überlieferte Müller); dagegen sind die Berufe des Schusters und Schmiedes ähnlich stark vertreten wie die des Bäckers und Metzgers. Auch bei ihnen handelt es sich um Handwerksberufe, die für den täglichen Bedarf arbeiten. Mit insgesamt 7 überlieferten Personen nimmt sich neben dem Beruf des Müllers der des Wirtes zahlenmäßig besonders stark aus, wobei alle 7 Personen für die 2. Hälfte des

- 1) Aufgenommen wurden auch solche Berufe, die nicht mehr direkt als Handwerksberufe aufgefaßt werden können, jedoch typisch für das mittelalterliche Gießener Wirtschaftsleben sind, so u.a. die verschiedenen Ausprägungen des Hirtenberufes.

15. Jhdts. bzw. den Anfang des 16. Jhdts. überliefert sind. Diese Ausprägung des Gewerbes des Wirtes in dieser Zeit kann im Zusammenhang gesehen werden mit der im 15. Jhd. durchgeführten Verlegung des Handelsweges Frankfurt a.M. - Friedberg - Grünberg - Kassel, der dann in der Folgezeit über Gießen - Marburg ging und Gießen somit zur Durchgangsstation für den landgräflichen Verkehr zwischen Frankfurt - Marburg und Kassel wurde. Für die Unterbringung der durchreisenden Beamten und Diener des Landgrafen wurden in Gießen Wirtshäuser benötigt; in der Tat werden von den 7 überlieferten Wirten 3 in landgräflichen Rechnungen und Quittungen erwähnt (1). Allerdings sind auch schon vor dem 15. Jhd. Hinweise für die Existenz von Wirtshäusern in Gießen vorhanden; so wird in einer Urkunde von 1288 eine öffentliche Herberge zu Gießen (*hospicium aliquod publicum* in Gyzen) genannt (2).

Dem Gewerbe des Wirtes nahestehend ist der Beruf des Schenkwirtes in der obigen Zusammenstellung aufgeführt, der auch mit Krämer übersetzt werden kann (lat. *caupo*) und daher als vom Wirt getrennter Beruf in der obigen Tabelle der in Gießen vorhandenen Handwerksberufe zu verzeichnen ist. Allerdings ist anzumerken, daß von den 3 überlieferten Krämern nur einer mit der Bezeichnung "caupo" erwähnt ist, die anderen beiden treten im Gerichtsbuch unter der deutschen Bezeichnung "Krämer" auf; man wird in ihnen wohl einen Händlertyp sehen müssen, der mit Waren für den täglichen Bedarf in kleinen Mengen Handel trieb.

Als weitere Berufe können der obigen Tabelle der des Schneiders (mit 4 überlieferten Personen) und der des Wollenweberknechts entnommen werden. Beide gehören dem Textilgewerbe an; interessanterweise ist festzustellen, daß kein einziger Wollenweber in den Quellen überliefert ist, obwohl doch die Wollenweber als erste der Gießener Gewerbe einen Zunftbrief vom Landgrafen ausgestellt erhielten (3).

Hinsichtlich des metallverarbeitenden Gewerbes ist neben dem bereits genannten Beruf des Schmiedes darauf hinzuweisen, daß sich in den hier überlieferten Handwerksberufen eine gewisse Spezialisierung zeigt; so treten außer dem Schmied jeweils mit einer überlieferten Person der Beruf des Kupferschmiedes, des Keßlers, des Wannenmachers und des Waffenschmiedes auf.

Daneben sind außerdem ebenfalls mit jeweils einer überlieferten Person die Berufe des Kisteners und des Benders zu nennen, hinsichtlich des holzverarbeitenden Gewerbes ist auf einen überlieferten Zimmermannsknecht hinzuweisen.

Als weiterer Handwerksberuf kann der des Armbrüsters festgestellt werden, der einen Hinweis gibt auf die Funktion Gießens als fester mi-

- 1) Rep. Marburg, Bd. 2, Nr. 1495; Rep. Marburg, Bd. 7, Nr. 5674; Rep. Marburg, Bd. 7, Nr. 5682; Rep. Marburg, Bd. 7, Nr. 5677; Rep. Marburg, Bd. 7, Nr. 5668.
- 2) Baur 1, Nr. 262 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 81 ff, Nr. 32).
- 3) Vgl. die Ausführungen in Kap. B.II.1.

litärischer Stützpunkt des Landgrafen von Hessen. Auf eine Bautätigkeit in beschränktem Maße (das mittelalterliche Gießen verfügte über keine Prachtbauten, die Stadt beherbergte keine größeren kirchlichen Institutionen noch war sie Residenz) läßt der mit 2 Personen belegte Handwerksberuf des Steinmetz schließen; gerade in jene Zeit fallen auch die Anfänge des Baues der Pfarrkirche und die Erbauung des Gießener Rathauses (1). Von den mehr landwirtschaftlich orientierten Berufen ist für Gießen der des Fischers überliefert; der Fischerei boten sich gute Möglichkeiten für die Ausübung des Gewerbes, vor allem in den Fischereigeländen an der Lahn. Einen wichtigen Hinweis auf die Bedeutung der Landwirtschaft für die Stadt Gießen geben die überlieferten Hirtenberufe; so finden sich neben einem Hirten ohne nähere Bezeichnung 4 Kuhhirten, 2 Schweinehirten sowie 1 Schäferknecht.

Betrachtet man sich die Zusammenstellung der Gießener Handwerksberufe insgesamt, so wird deutlich, daß das zahlenmäßige Verhältnis der einzelnen Handwerksberufe untereinander relativ ausgewogen ist. Zahlenmäßig besonders stark nehmen sich lediglich die Wirte (mit insgesamt 7 überlieferten Personen) und die Müller (6 Personen) aus; hinzuweisen ist auch auf die relativ hohe Zahl von 4 Schneidern. Die Berufe, die überwiegend für den täglichen Bedarf arbeiten, nehmen eine mittlere Position ein; sie sind mit 2 oder 3 erwähnten Personen belegt (vgl. u.a. Bäcker, Schuster, Metzger, Krämer). Daneben sind die auf eine bereits eingetretene Spezialisierung hinweisenden Berufe des metallverarbeitenden Gewerbes (u.a. Kupfer- und Waffenschmied) sowie die Berufe des Kisteners und Benders zahlenmäßig am schwächsten vertreten. Kein Handwerkszweig - mit Ausnahme des Berufes des Wirtes, des Müllers und mit Einschränkung des Schneiders - ist im Verhältnis zu anderen zahlenmäßig besonders stark vertreten, so daß sich kaum eine Gewichtung innerhalb des Gießener Handwerks an der Anzahl der überlieferten Handwerkspersonen ablesen läßt.

Wie schon oben erwähnt, handelt es sich bei den für Gießen überlieferten Handwerksberufen überwiegend um solche, deren Tätigkeit für die Grundversorgung der Stadtbevölkerung notwendig war. Eine Sonderstellung nehmen dabei der Beruf des Wirtes, des Steinmetz und der des Armbrüsters ein. Die Tatsache, daß die für das metallverarbeitende Gewerbe überlieferten Berufe in Ansätzen eine Aufgliederung in verwandte Berufszweige eines Stammgewerbes erkennen lassen (so findet sich neben dem eigentlichen Schmied in der obigen Tabelle der Kupfer- und Waffenschmied), läßt die Vermutung zu, daß dieser Gewerbezug für das spätmittelalterliche Gießen eine gewisse wirtschaftliche Bedeutung gehabt hat. Dagegen muß hervorgehoben werden, daß lediglich die 4 überlieferten Schneider und der 1 Wollenweberknecht neben den überlieferten Zunftbriefen für Schneider und Wollenweber darauf hindeuten, daß es in der Stadt Gießen ein Textilgewerbe gegeben hat. Weder sind Wollenweber in den Quellen erwähnt noch läßt sich ein Spezialisierungsgrad sowie der Beginn von Arbeitsteilung (Nennung von Hilfgewerben, nicht selbständiger Berufe, z.B. der Beruf des Tuchscherers) in der Überlieferung feststellen, wobei gerade letzteres

1) Zum Zeitpunkt der Erbauung des Rathauses vgl. Karl Ebel, Das Rathaus zu Gießen, in: MOHG, Bd. 7, NF, 1898, S. 207-210.

für das Textilgewerbe im Spätmittelalter geradezu typisch ist.

Auch sind für Gießen keine Handwerksberufe belegt, die für den gehobenen Bedarf des Adels, der Kirche sowie der reichen Großbürger arbeiteten, etwa der Beruf des Goldschmiedes oder der des Kürschners. Für die Existenz solcher Berufe war keine Notwendigkeit vorhanden, da es im mittelalterlichen Gießen keine Klöster oder sonstigen größeren kirchlichen Einrichtungen gab (Stift u.a.) und der in der Stadt ansässige Adel und das Bürgertum aufgrund ihrer bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage waren, entsprechende Bedürfnisse zu entwickeln.

Versucht man anhand des gleichen Quellenmaterials eine zeitliche Differenzierung durchzuführen und nur die Handwerker in den Bestand aufzunehmen, die in der Zeit vor 1300 erwähnt werden, so ergibt sich folgende Zusammenstellung (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Bestand der Handwerker und Handwerksberufe der Stadt Gießen in der Zeit vor 1300

Handwerksberuf	Anzahl der Handwerker
Müller	1
Bäcker (pistor)	2
Krämer, Schenkwirt (caupo)	1
Schuster (sutor)	2
Metzger	1
= insgesamt 5 verschiedene Handwerksberufe	= insgesamt 7 Handwerker

Von insgesamt 23 für Gießen überlieferten Handwerksberufen sind lediglich 5 in der Zeit vor 1300 in den Urkunden erwähnt. Unter diesen 5 Handwerksberufen befinden sich die wichtigsten Berufe des Nahrungsmittelgewerbes, der Beruf des Bäckers und der des Metzgers. Allerdings muß der Bestand dieses einen Metzgers vor 1300 insofern problematisiert werden, als es sich bei ihm um eine Handwerksperson handelt, die ihre Tätigkeit offensichtlich nicht in der Stadt Gießen ausübte, wenigstens nicht mehr zu dem Zeitpunkt, zu dem sie in den Urkunden greifbar ist (1). Neben diesen Berufen ist der für die Grundversorgung der mittelalterlichen Bevölkerung notwendige Beruf des Müllers bereits 1272 erwähnt; er bewirtschaftete die Mühle zu Selters und verarbeitete vermutlich wohl auch das Korn der Bürger zu Gießen (2). Daneben ist auf den Handwerksberuf des Schusters hinzuweisen, der mit 2 erwähnten Personen vertreten ist. Außerdem findet

- 1) Dieser Metzger wird in mehreren Urkunden erwähnt und wird in einer als "Rulo de Gyszen carnifex Wetflariensis" bezeichnet und ist damit wohl den Wetzlarer Metzgern zuzurechnen, vgl. UB Wetzlar, Bd. I, Nr. 412 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 88 f, Nr. 35); UB Wetzlar, Bd. I, Nr. 544; UB Wetzlar, Bd. II, Nr. 395.
- 2) UB Wetzlar, Bd. II, Nr. 100.

sich bereits in der Zeit vor 1300 ein "caupo", der den Beruf des Krämers ausgeübt haben könnte. Für die Zeit vor 1300 sind daher nur Handwerksberufe überliefert, die für die Grundversorgung der Stadtbevölkerung arbeiteten; lediglich in dem erwähnten "caupo" kann eine Ausnahme davon gesehen werden. Die Berufe des Bäckers und Schusters sind mit jeweils 2 überlieferten Handwerkspersonen stärker vertreten als die übrigen vor 1300 erwähnten Handwerksberufe, die lediglich einen Vertreter aufweisen (Müller, "caupo", Metzger). Trotz dieser sich etwas abhebenden Stellung der Bäcker und Schuster kann doch von einer relativen Ausgewogenheit hinsichtlich des zahlenmäßigen Verhältnisses der für die Zeit vor 1300 überlieferten Handwerksberufe gesprochen werden.

Legt man einen weiteren zeitlichen Einschnitt und betrachtet den Bestand an Handwerksberufen in der Zeit von 1450-1510, so ergibt sich ein völlig anderes Bild (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Bestand der Handwerker und Handwerksberufe der Stadt Gießen in der Zeit von 1450 bis 1510 (1)

Handwerksberuf	Anzahl der Handwerker
Müller	5
Bäcker	1
Wirt	7
Armbrüster	2
Schmied	3
Steinmetz	2
Krämer	2
Schneider	4
Fischer	1
Wollenweberknecht	1
Kupferschmied	1
Wannenmacher	1
Keßler	1
Waffenschmied	1
Kistener	1
Zimmermannsknecht	1
Bender	1
Hirte	1
Schweinehirte	2
Kuhhirte	4
Schäferknecht	1
= insgesamt 21 verschiedene Handwerksberufe	= insgesamt 43 überlieferte Handwerker

1) Dieser weitere zeitliche Einschnitt ergibt sich aus der zwangsläufigen Anpassung an das Quellenmaterial, das für die Zeit von 1300 bis 1460 lediglich 4 erstmals erwähnte Handwerker liefert und erst für die 2. Hälfte des 15. Jhdts. und das beginnende 16. Jhd. weitere, erstmals überlieferte Handwerkspersonen in den Quellen auftreten.

Diese Tabelle zeigt deutlich auf, daß es in der Zeit von 1450 bis 1510 eine erheblich größere Vielfalt an Handwerksberufen in der Stadt Gießen gegeben hat, als dies im Zeitraum vor 1300 der Fall war. Während in der Zeit vor 1300 lediglich Berufe zu verzeichnen sind, die für den Grundbedarf der mittelalterlichen Bevölkerung notwendig sind (wie Müller, Bäcker, Metzger), lassen sich nunmehr völlig neue Berufe feststellen, die zum Teil bereits Ausdruck einer in Ansätzen stattgefundenen Spezialisierung sind (Berufe des metallverarbeitenden Gewerbes) und somit auf eine fortgeschrittene Entwicklung des städtischen Wirtschaftslebens schließen lassen. Daneben finden sich Berufe, die innerhalb der Stadt besondere Funktionen haben, so etwa der für die Bautätigkeit der Stadt notwendige Steinmetz oder der Beruf des Armbrüsters als Spezifikum eines festen militärischen Stützpunktes, wie dies Gießen war. Auch fallen in diesen Zeitraum sämtliche 7 überlieferten Wirte, ein Phänomen, für das bereits mögliche Erklärungen zu geben versucht wurden (s.o.).

Zahlenmäßig herrscht zwischen den erwähnten Vertretern der einzelnen Handwerksberufe ein ähnliches Verhältnis wie beim Gesamtbestand der Handwerker (vgl. Tabelle 2), auch hier ragen lediglich Müller und Wirte deutlich hervor.

Eine quantifizierende Betrachtung hinsichtlich des zahlenmäßigen Verhältnisses der überlieferten Handwerker zur Gesamtbevölkerung Gießens (bezogen auf eine Generation von Handwerkern, etwa auf die im Gerichtsbuch erwähnten Handwerker) wurde vor allem deshalb nicht vorgenommen, weil die Zahl der Gesamtbevölkerung Gießens nicht sicher geschätzt werden kann. Den einzigen Anhaltspunkt für die Zahl der Gießener Bevölkerung im Spätmittelalter stellt das inzwischen verlorene Zinsregister von 1495 dar, wobei auch die anhand des Zinsregisters durchgeführten Schätzungen voneinander abweichen (1).

Es wurden daher lediglich Betrachtungen für das zahlenmäßige Verhältnis der Handwerksberufe und deren Vertreter untereinander für größere Zeiträume durchgeführt (s.o.), wobei das 14. Jhdt. und die 1. Hälfte des 15. Jhdts. wegen stark lückenhafter Überlieferung nicht berücksichtigt wurden. Denn der Zweck dieser Betrachtung war, für Zeiten relativ guter Überlieferung an Handwerkerbelegen den Bestand und das zahlenmäßige Verhältnis der Handwerksberufe untereinander darzustellen und im Vergleich der Zeit vor 1300 mit dem Zeitraum von 1450 bis 1510 etwaige Veränderungen hinsichtlich des Bestandes und des zahlenmäßigen Verhältnisses aufzuarbeiten. Dabei zeigten sich zwischen

- 1) Dieses Zinsregister von 1495 führt 240 abgabepflichtige Häuser auf. Ausgehend von diesen 240 Häusern schätzt Karl Ebel die Bevölkerung Gießens zu dieser Zeit auf 1200 Einwohner (vgl. Karl Ebel, Geschichte der Stadt Gießen, in: Wegweiser durch die Universitätsstadt Gießen und der Umgebung, Gießen o.J. (1907), S. 47). Karl Glöckner gelangt dagegen zu einer höheren Zahl, indem er die Bevölkerung nach dem Zinsregister auf 1500 Einwohner schätzt (vgl. Karl Glöckner, Die Gründung und die bauliche Entwicklung Gießens, in: Gießen 1248-1948, bearb. von dems., Gießen o.J., (1948), S. 21).

den beiden betrachteten Zeiträumen deutliche Unterschiede; für die Zeit von 1450 bis 1510 war zum einen eine erheblich größere Vielfalt an Handwerksberufen gegeben und zum anderen waren insgesamt mehr Personen mit Handwerksberufen überliefert (43 Personen) als für den Zeitraum vor 1300, so daß für die 2. Hälfte des 15. Jhdts. und den Beginn des 16. Jhdts. auf eine fortgeschrittene Entwicklung des Gießener Wirtschaftslebens geschlossen werden konnte. Für die überlieferungsarme Zeit von ca. 1330 bis 1460 kann lediglich - ausgehend von den Ergebnissen des Vergleichs der Zeit vor 1300 mit dem Zeitraum von 1450 bis 1510 - vermutet werden, daß die für die Grundversorgung der Bevölkerung arbeitenden Berufe wohl auch in dieser Zeit bestanden haben werden; inwieweit jedoch und ob überhaupt bereits im 14. Jhd. und in der 1. Hälfte des 15. Jhdts. weitere Berufe vorhanden waren, kann nicht gesagt werden. Als weiteres Problem - das für die gesamte mittelalterliche Überlieferung mit besonderem Nachdruck hervorzuheben ist - ist die Frage anzusprechen, inwieweit die vorhandene Überlieferung ein vollständiges Bild vom Gießener Handwerk gibt. Dieses Problem wird im folgenden bei der Darstellung des zahlenmäßigen Verhältnisses der die Gießener Zünfte bildenden Handwerke zum Ausdruck kommen.

Nach der Darstellung des Gesamtbestandes an Handwerkern und Handwerksberufen in Gießen und dem Versuch einer zeitlichen Differenzierung soll im folgenden auf das zahlenmäßige Verhältnis der fünf Handwerke eingegangen werden, die die Zünfte bildeten, wobei auch das Bäckerhandwerk miteinbezogen wird, obwohl für dieses keine Zunfturkunde seitens des Landgrafen im Spätmittelalter überliefert ist (1).

Tabelle 5: Zahlenmäßige Zusammenstellung der fünf Zünfte bis zum Beginn des 16. Jhdts.

Zunft	Anzahl der Personen
Wollenweber	-
Fleischhauer (Metzger)	3
Schuhmacher	2
Schneider	4
Bäcker	3

Anhand dieser zahlenmäßigen Zusammenstellung der Zünfte zeigt sich zunächst, daß der Handwerksberuf der Schneider mit insgesamt 4 überlieferten Personen am stärksten vertreten ist. Nur gering unterscheiden sich davon die Fleischhauer und die Bäcker, die mit jeweils 3 Personen aufgeführt sind. Insgesamt läßt sich sagen, daß die überlieferte Anzahl der in den Zünften organisierten Handwerker außerordentlich gering ist (die Zunft der Schneider nimmt mit 4 überlieferten Personen den höchsten Rang ein). Von der Zunft der Wollenweber ist in dem durchgesehenen Quellenmaterial kein einziger Vertreter erwähnt.

1) Zum Bäckerhandwerk und dessen möglicher Zunftorganisation bereits im Spätmittelalter vgl. die Ausführungen in Kap. B.II.1.

Dies ist auffallend, zumal dieser Handwerkszweig im 15. Jhd. seitens des Landgrafen eine Zunfturkunde erlassen bekam und damit auch Handwerker dieses Berufes in der Stadt Gießen vorhanden gewesen sein müssen, die man in einer Zunft organisieren konnte. Für dieses überraschende Fehlen von überlieferten Vertretern der Zunft der Wollenweber und die geringe Anzahl der überlieferten Handwerker, deren Handwerk in einer Zunft organisiert war, lassen sich vor allem zwei Gründe geltend machen. Zum einen sind dies die schwierige allgemeine Gießener Quellenlage und die besonders geringen Handwerkerbelege. Das Fehlen von Personen, die den Handwerksberuf des Wollenwebers ausüben, kann außerdem als ein weiteres Indiz dafür angesehen werden, daß das vorhandene Gießener Quellenmaterial nur einen Einblick in das Gießener Handwerk gestattet und die hier vorliegenden Ergebnisse kein vollständiges Bild der Gießener Handwerkerschaft liefern. Andererseits ist als zweiter Grund geltend zu machen, daß das Gießener Handwerk wohl insgesamt von geringer wirtschaftlicher Bedeutung war und die einzelnen Handwerksberufe nur über wenige Vertreter verfügten, die das jeweilige Handwerk ausübten. Dies wird deutlich an dem erarbeiteten Gesamtbestand an Handwerkern, der für den zahlenmäßig am stärksten vertretenen Beruf des Wirtes lediglich 7 überlieferte Personen aufweist (1). Obwohl auch hier die spezifische Gießener Quellenlage zu berücksichtigen ist, kann bei einem so allgemein niedrigen Bestand von überlieferten Handwerkern doch auf eine insgesamt geringe wirtschaftliche Bedeutung des Gießener Handwerks geschlossen werden. Auch die in Zünften organisierten Handwerksberufe werden daher wohl kaum über eine hohe Zahl von Mitgliedern verfügen haben, was die Zahl der überlieferten Handwerker für die Zunft der Schneider (4), der Fleischhauer (3), der Bäcker (3) und der Schuhmacher (2) veranschaulichen. Festzustellen ist allerdings, daß Vertreter der Zünfte, die für die Grundversorgung der Stadtbevölkerung arbeiteten, in den Urkunden schon relativ früh zu erfassen sind, während Vertreter der Zünfte des Textilgewerbes (Wollenweber und Schneider) gar nicht bzw. erst im Gießener Gerichtsbuch (1461-1476) aufzufinden waren. Aus diesem Sachverhalt kann geschlossen werden, daß die für die Grundversorgung der Bevölkerung arbeitenden Berufe in Gießen wohl älter sind als das Textilgewerbe und diese daher früher in den Quellen vertreten sind (2).

In Anbetracht der geringen Zahl an Handwerkerbelegen soll im folgenden der Bestand an Handwerksnamen bis zum Beginn des 16. Jhdts. dargestellt werden, um auf diese Weise einen Einblick in das Spektrum der Handwerksberufe zu geben, die sich in der Namensgebung niedergeschlagen haben. Deren Vielfalt bzw. nicht vorhandene Vielfalt soll dann in eingeschränktem Maße Rückschlüsse auf die Gießener Handwerkerschaft zulassen. Aus dem benutzten Quellenmaterial wurden nur die Handwerksnamen für die Untersuchung herangezogen, die im direkten Zusammenhang mit einem Handwerksberuf zu sehen sind; die sogenann-

1) Vgl. Tabelle 2.

2) Die für die Grundversorgung arbeitenden Berufe sind alle bereits für die Zeit vor 1300 urkundlich nachgewiesen, vgl. Tabelle 3.

ten mittelbaren Berufsamen wurden dagegen nicht berücksichtigt (1). Der erarbeitete Bestand an Personen mit Handwerksnamen soll nur in seiner Gesamtheit dargestellt werden; von einer zeitlichen Differenzierung, wie sie bei den Handwerksberufen durchgeführt wurde, wurde Abstand genommen, da durch den Bestand an Handwerksnamen lediglich ein Überblick gegeben werden soll und von einzelnen überlieferten Handwerksnamen nicht auf entsprechende tatsächlich vorhandene Handwerksberufe in dem jeweiligen Zeitraum geschlossen werden darf.

Die Gesamtanzahl der für Gießen vorhandenen Personen mit Handwerksnamen bis zum Beginn des 16. Jhdts. beträgt 208 und ist damit um ein wesentliches höher als die der Handwerker (Gesamtanzahl = 54 s.o.). Auch hier soll die Verteilung dieser Gesamtzahl von 208 Personen mit Handwerksnamen auf einzelne Zeitabschnitte betrachtet werden (vgl. Tabelle 6).

Tabelle 6: Verteilung der überlieferten Personen mit Handwerksnamen auf einzelne Zeiträume (2)

Zeitraum (3)	Anzahl der Personen
vor 1250	-
1250-1300	3
1300-1350	2
1350-1400	16
1400-1450	3
1450-1500	165
1500-1520	19

Diese Zusammenstellung zeigt ein deutliches Anwachsen der Anzahl der Personen mit Handwerksnamen in den einzelnen Zeiträumen. Während in der Zeit von 1250 bis 1300 und 1300 bis 1350 noch relativ wenige Personen mit Handwerksnamen erwähnt werden (3 bzw. 2 Handwerksnamen), sind es im Zeitraum von 1350 bis 1400 bereits 16. Die allgemein schlechte Gießener Überlieferung um das Jahr 1400 schlägt sich auch in dieser Zusammenstellung deutlich nieder; so sind für die erste Hälfte des

- 1) Friedel Lerch führt in ihrer Dissertation u.a. auch mittelbare Berufsamen auf, vgl. Friedel Lerch, Die Gießener Familiennamen bis zum Beginn des 17. Jhdts. Ihre Entstehung und Bedeutung. Marburg 1948 (Dissertation).
- 2) Als maßgebend für die Einordnung in diese Tabelle wurde das Jahr der Ersterwähnung bei mehrfach erwähnten Personen mit Handwerksnamen genommen.
- 3) Die hier vorgenommene Einteilung der Zeiträume in Abstände von 50 Jahren wurde rein willkürlich durchgeführt, es hätte auch z.B. eine zeitliche Aufteilung in Jahrzehnte vorgenommen werden können. Die Einteilung in 50 Jahre wurde vor allem deshalb gewählt, weil auf diese Weise größere zeitliche Blöcke gebildet und somit Schwerpunktbildungen besser aufgezeigt werden können.

15. Jhdts. lediglich 3 erstmals erwähnte Personen mit Handwerksnamen in dem erarbeiteten Urkundenmaterial aufzufinden. In der Zeit von 1450 bis 1500 sind dagegen insgesamt 165 Personen mit Handwerksnamen in dem betrachteten Quellenmaterial überliefert. Hierin kommt zum Ausdruck, daß das erhaltene Gießener Gerichtsbuch (1461-1476) die Quellensituation für diesen Zeitraum erheblich verbessert; allein 134 Personen mit Handwerksnamen konnten im Gerichtsbuch aufgefunden werden, lediglich 32 Personen sind urkundlich überliefert. Im 16. Jhdts. scheint sich diese günstige Überlieferungslage fortzusetzen, denn bereits für die betrachteten 20 Jahre von 1500 bis 1520 sind 19 Personen mit Handwerksnamen zu verzeichnen. Im Vergleich mit der Verteilung der Gesamtzahl von 54 Handwerkern auf einzelne Zeiträume (1) zeigt diese Zusammenstellung für die Anzahl der Personen mit Handwerksnamen ein etwas anderes Bild. Während in dem Zeitraum von 1250 bis 1350 die Erwähnung von Personen mit Handwerksnamen noch gering ist, steigt diese ab der zweiten Hälfte des 14. Jhdts. relativ stark an - mit der Ausnahme von insgesamt 3 überlieferten Personen von 1400 bis 1450 - und erreicht in der Zeit von 1450 bis 1500 den Höchstwert von 165 überlieferten Personen (= Höchstwert für den betrachteten Zeitraum). Bei der zeitlichen Verteilung der Gesamtzahl von 54 Handwerkern ergab sich ein solches relativ kontinuierliches Anwachsen nicht, vielmehr war dort eine zweifache Schwerpunktbildung in der Überlieferung festzustellen (2).

Insgesamt lassen sich an dem Bestand der 208 überlieferten Personen mit Handwerksnamen bis zum Anfang des 16. Jhdts. 37 verschiedene Handwerksberufe feststellen (vgl. Tab. 7 auf S. 26). Die Berufe, die sich in den Handwerksnamen niederschlagen, zeigen eine größere Vielfalt als die für Gießen im gleichen Zeitraum überlieferten Handwerker (3). Am häufigsten sind in dem herangezogenen Quellenmaterial Namen vertreten, die sich auf Berufe beziehen, die für die Grundversorgung der mittelalterlichen Stadtbevölkerung arbeiteten. Dies sind vor allem der Beruf des Müllers/Holzmüllers (15), des Bäckers (17), des Metzgers (12) und des Schmiedes (21). Ähnlich stark vertreten sind in der Namensgebung die Berufe des Schneiders (21), des Benders/Bodenbenders (13) und der des Lohgerbers (13). Häufig tauchen in der Namensgebung auch der Beruf des Schusters (12), des Holzschusters (5), des Webers (9), des Krämers (8) und des Fischers (6) auf. Daneben finden sich eine Reihe von Berufen, die nur in einem einmal überlieferten Handwerksnamen zum Ausdruck kommen. Hierzu gehören zum Großteil Berufsamen, die auf eine Spezialisierung innerhalb des metallverarbeitenden Gewerbes hinweisen, z.B. der des Wagners, des Windenmachers und des Goldschmiedes. Der Bestand der Personen mit Handwerksnamen zeigt, daß sich die für den Grundbedarf der Stadtbevölkerung notwendigen Berufe am stärksten in der Namensgebung niederschlagen. Das sind auch die Berufe, die bereits bei den für Gießen

1) Vgl. Tabelle 1.

2) Vgl. Tabelle 1.

3) 37 verschiedene Handwerksnamen im Vergleich zu 23 überlieferten Handwerksberufen.

Tabelle 7: Gesamtbestand der Personen mit Handwerksnamen der Stadt Gießen bis zum Beginn des 16. Jhdts.

Handwerksname	Anzahl der Personen
Müller/Holzmüller (1)	15
Steinmüller	1
Bäcker	17
Metzger	12
Fleischträger	2
Schuster	12
Holzschuster/Hultscher	5
Schmied	21
Kraghauer	2
Wagner	1
Schneider	21
Weber	9
Scherer	6
Bender/Boddenbender	13
Zimmermann	4
Brauer	1
Lohgerber (Lober, Loer)	13
Maurer	4
Steindecker	3
Fischer	6
Ülschläger	1
Koch	5
Fogelere	1
Krämer	8
Seltzer	4
Wirt	1
Windenmacher	1
Wannenmacher	1
Schlosser	2
Keßler	2
Kannengießer	3
Goldschmied	1
Kistener	1
Leinenweber	2
Lutensleger	1
Schäfer (Scheffir)	5
Spengeler	1

= insgesamt 37 verschiedene Handwerksnamen

= insgesamt 208 Personen mit Handwerksnamen

überlieferten Handwerksberufen aufgeführt wurden (1). Daneben treten weitere wichtige Berufe in der Namensgebung auf, die für Gießen als tatsächlich ausgeübte Handwerksberufe nicht erwähnt sind, so u.a. der Beruf des Benders und der des Lohgerbers (2). Wichtig festzustellen, daß die beiden Zünfte des Textilgewerbes (Wollenweber und Schneider) recht stark in der Namensgebung zum Ausdruck kommen, wobei der Name des Schneiders zahlenmäßig überwiegt. Neben dem Berufsnamen des Webers ist es von Bedeutung, daß der eigenständige Beruf des Leinenwebers in der Namensgebung nachzuweisen ist. Ob es sich bei den 6 erwähnten Scherern um ein Hilfsgewerbe der Wollenweberei handelt, ist nicht sicher festzustellen (3). Auch das Baugewerbe ist in der Namensgebung vertreten; es sind hier die Berufe des Maurers und des Steindeckers zu verzeichnen. Von den mehr landwirtschaftlich orientierten Berufen ist in der Namensgebung neben dem Beruf des Fischers der des Schäfers überliefert. Außerdem ist auf die Handwerksnamen des Seltzers (4 Personen), des Krämers (8 Personen) sowie auf den des Fogelers (1 Person) hinzuweisen; diese Namen beziehen sich auf Berufe, die in den Bereich des Handels fallen (4).

Insgesamt ist an dieser Zusammenstellung der Handwerksnamen eine größere Vielfalt an vorkommenden Berufen festzustellen als das bei den für Gießen überlieferten Handwerkern der Fall war. Neben Handwerksnamen, die auch bereits unter den Handwerksberufen überliefert sind, treten völlig neue namensgebende Berufe auf. Ähnlich wie bei den für Gießen belegten Handwerkern festgestellt werden konnte, ist auch hinsichtlich der namensgebenden Berufe hervorzuheben, daß bei den Berufen, die dem metallverarbeitenden Gewerbe zuzurechnen sind, eine Spezialisierung am stärksten ausgeprägt ist. So finden sich in der Namensgebung neben dem einfachen Schmied der Kraghauer, der Keßler, der Wagner, der Schlosser, der Kannengießer sowie ein Goldschmied. In den Handwerksnamen treten damit noch mehr eigenständige Berufe des metallverarbeitenden Gewerbes auf, als dies bei den überlieferten Handwerkern der Fall war. Mit den 2 erwähnten Leinwebern zeigen sich hinsichtlich der Wollenweberei auch Ansätze zu einer Arbeitsteilung, die jedoch bei weitem nicht so stark ausgeprägt ist wie bei den metallverarbeitenden Berufen.

1) Vgl. Tabelle 2.

- 2) In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Beruf des Lohgerbers sicher wirtschaftliche Bedeutung für die Stadt Gießen gehabt haben muß, da er zu Beginn des 17. Jhdts. über eine eigene Zunftorganisation verfügt, vgl. Kap. B.II.1.
- 3) Es kann sich hier auch um den Beruf des Scherers handeln, der für die wundärztliche Behandlung zuständig war, vgl. dazu Friedel Lerch, Die Gießener Familiennamen bis zum Beginn des 17. Jhdts. Ihre Entstehung und Bedeutung. Marburg 1948, S. 45.
- 4) Seltzer = Salzhändler, Salzverkäufer, vgl. Friedel Lerch, Die Gießener Familiennamen ..., S. 50.
Fogelere = Vogelfänger, Geflügelhändler, vgl. Lexer, Stichwort: Vogeler, Voglerlin, S. 293.

Eine Feststellung von Hilfgewerben (d.h. nicht selbständiger Berufe) ist lediglich in dem - nicht gesicherten - Fall des Schererers möglich. Zusammenfassend ist zu konstatieren, daß zum einen die für den Grundbedarf der Bevölkerung tätigen Berufe, für deren Vertreter die frühesten urkundlichen Belege vorhanden sind (1), auch in der Namensgebung am häufigsten vorkommen und daß sich zum anderen eine Reihe neuer, d.h. noch nicht in Form von Handwerkskern überlieferte Berufe in der Namensgebung geltend machen. Im ganzen gesehen ist durch die Hinzuziehung der Handwerksnamen der Eindruck bestätigt - angesprochen ist hier der Eindruck, der durch die 54 überlieferten Handwerker erweckt wird (2) -, daß das Gießener Handwerk im wesentlichen für die Grundversorgung der Stadt gearbeitet hat und darüber hinausgehende - etwa für den Handel (Fernhandel) arbeitende - Gewerbe kaum bzw. gar nicht vorhanden waren (3).

Außerdem lassen die in der Namensgebung vorkommenden Berufe Ansätze zu einer Differenzierung der einzelnen Handwerkszweige stärker erkennen, als dies bei den für Gießen überlieferten Handwerksberufen in Erscheinung tritt (metallverarbeitendes Gewerbe, Textilgewerbe). Somit läßt sich insgesamt durch die Miteinbeziehung der Handwerksnamen in die Betrachtung eine größere Vielfalt der Handwerksberufe für das mittelalterliche Gießen feststellen.

Nicht berücksichtigt wurden in den bisherigen Ausführungen die Ergebnisse von Friedel Lerch, die im einzelnen noch eine größere Anzahl von Handwerks- und Berufsamen herausgearbeitet hat (4). Ergänzend ist noch auf das Bewohnerverzeichnis der Stadt Gießen aus dem Jahre 1502

-
- 1) Vgl. Tabelle 3.
 - 2) Vgl. Tabelle 2 und die dortigen Ausführungen.
 - 3) Vgl. noch die Bemerkungen zum Gießener Wollenweberhandwerk in Kap. B.II.8.
 - 4) Vgl. Friedel Lerch, Die Gießener Familiennamen bis zum Beginn des 17. Jhdts. Ihre Entstehung und Bedeutung. Marburg 1948, besonders S. 32-53. Lerch hat für ihre Arbeit neben den hier benutzten Quellen noch weiteres Material herangezogen, so u.a. das inzwischen verlorengegangene Zinsregister von 1495, vgl. dazu im einzelnen ihr Verzeichnis der Quellen, ebenda, S. 97/98. Außerdem hat sie für ihre Untersuchung auch die mittelbaren Berufsamen berücksichtigt, die bei der oben durchgeführten Betrachtung ausgespart wurden. Lerch gelangt somit zu einer größeren Anzahl von Namen, als sie in der obigen Untersuchung herausgearbeitet werden konnten. Vor allem ist in den von Lerch herausgearbeiteten Ergebnissen eine weitergehende Differenzierung einzelner Handwerkszweige festzustellen, so u.a. im Metallgewerbe, in der Weberei und im Holz- und Baugewerbe (vgl. ebenda, S. 38-42, S. 43-45, S. 34-37). Ergänzend muß auf diese Untersuchung hingewiesen werden, obwohl gerade die mittelbaren Berufsamen kaum noch einen Anhaltspunkt für Aussagen über den tatsächlichen Bestand der Gießener Handwerker bieten und daher die im einzelnen weiterführenden Ergebnisse von Lerch nicht von allzu großer Bedeutung für die oben durchgeführte Untersuchung sind.

hinzuweisen, dem ebenfalls noch eine Reihe von Handwerksnamen entnommen werden können (1).

5. Auswertung des für die Handwerker vorhandenen Quellenmaterials

Bei der Auswertung des Quellenmaterials für das Gießener Handwerk soll darauf eingegangen werden, wie häufig und in welchem Zusammenhang die einzelnen Personen mit Handwerksberufen in den Quellen erwähnt werden, um auf diese Weise u.a. Rückschlüsse auf die Vermögensverhältnisse der Gießener Handwerkschaft ziehen zu können.

Bei der Betrachtung der urkundlich überlieferten Handwerkerbelege ist zunächst die Tatsache auffallend, daß die Handwerker bis zum Jahr 1315 vorwiegend als Zeugen in den Urkunden auftreten, wobei sie meist zugleich als Schöffen von Gießen bezeichnet werden. Insgesamt werden von den 54 überlieferten Personen mit Handwerksberufen 4 Handwerker in den Urkunden unter den "scabini" als Zeugen aufgeführt. Am häufigsten tritt Ludewicus (auch Lodewicus) pistor zugleich als Schöffe und Zeuge in den Urkunden auf; insgesamt ist er zwölfmal in dieser Funktion überliefert (2). Ähnlich häufig wird Eckerhardus sutor unter den Zeugen als Schöffe aufgeführt (zehnmal) (3). Dagegen sind Gerlacus pistor (fünfmal zugleich als Schöffe und Zeuge erwähnt) (4) und Herbordus sutor (einmal zugleich als Schöffe und

- 1) Dieses Bewohnerverzeichnis liegt gedruckt vor: Die Bewohner der Stadt Gießen vom Jahre 1502, bearb. von Rudolf Schäfer, in: Artikel der hessischen Familienphilolog. Vereinigung, 8, 1948/53, S. 335-337; außerdem abgedruckt in: Otto Stumpf, Gießener Familiennamen des 16. Jhdts., in: MOHG, Bd. 53/54, 1969, S. 101-103.
- 2) UB Arnsburg, Nr. 252 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 24 ff, Nr. 11); UB Wetzlar, Bd. II, Nr. 167; UB Arnsburg, Nr. 320 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 30 f, Nr. 13); Wyss 3, Nr. 1396 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 98 f, Nr. 41); Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 100 ff, Nr. 42; Wyss 2, Nr. 67; Wyss 3, Nr. 1405; Wyss 3, Nr. 1407 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 103, Nr. 43); Wyss 2, Nr. 109; UB Wetzlar, Bd. I, Nr. 646; Wyss 2, Nr. 117; UB Wetzlar, Bd. I, Nr. 671.
- 3) UB Wetzlar, Bd. 2, Nr. 167; UB Arnsburg, Nr. 320 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 30 f, Nr. 13); UB Arnsburg, Nr. 339 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 31 f, Nr. 14); UB Wetzlar, Bd. I, Nr. 646; Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 100 ff, Nr. 42; UB Arnsburg, Nr. 392 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 36 ff, Nr. 17); UB Arnsburg, Nr. 404; UB Arnsburg, Nr. 407; UB Arnsburg, Nr. 453; Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 53 ff, Nr. 26.
- 4) UB Arnsburg, Nr. 152 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 9 ff, Nr. 5); UB Wetzlar, Bd. I, Nr. 214; Wyss 1, Nr. 353; Goerz IV, Nr. 587 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 63 f, Nr. 24); Goerz IV, Nr. 879 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 73 f, Nr. 28).

Zeuge urkundlich überliefert) (1) weniger häufig in dieser Funktion in den Urkunden genannt. Neben diesen zugleich als Schöffen und Zeugen auftretenden Handwerkern sind 4 Personen zu verzeichnen, die in den Urkunden nur als Zeugen aufgeführt werden, aber nicht als Schöffen zu Gießen bezeichnet sind. Es handelt sich dabei um die Personen Ludewicus pistor (2), Gerlacus pistor (3), Heckardus sutor (4) und Meingotus caupo (5). Betrachtet man sich die Handwerksberufe, die diese als Zeugen und Schöffen in den Urkunden vertretenen Personen ausüben, so wird deutlich, daß es sich vorwiegend um zwei Berufe handelt, den des Bäckers und den des Schusters. Eine Ausnahme stellt offensichtlich der einmal als Zeuge fungierende Meingotus dar, der den Beruf des "caupo" ausübt (s.o.). Von den relativ früh erwähnten (um 1300) Handwerksberufen des Bäckers und des Schusters sind somit nur Handwerkspersonen überliefert, die auch zugleich zu den Schöffen der Stadt Gießen gehörten. Dies kann als Indiz gewertet werden, daß es sich bei den Handwerksberufen des Bäckers und des Schusters, die beide für die Grundversorgung der Stadtbevölkerung arbeiteten, um Gewerbe handelte, die in der Zeit um 1300 wirtschaftliche Bedeutung in der Stadt erlangt hatten und bereits über ein gewisses soziales Ansehen verfügten, da einige ihrer Mitglieder zu dieser Zeit als Schöffen der Stadt Gießen in den Urkunden greifbar sind und damit offensichtlich in Anbetracht der Häufigkeit ihrer Erwähnung zum Kreise der schöffensbaren Familien gehörten, was in der Regel sowohl mit Vermögen als auch mit sozialem Ansehen verbunden war. Diese Aussage, die eine herausgehobene Stellung der Berufe des Bäckers und des Schusters innerhalb des Gießener Handwerks impliziert, ist zum einen durch einen Hinweis auf das dürftige Gießener Urkundenmaterial zu relativieren, das nur wenige Handwerkerbelege für die frühe Zeit liefert und daher kaum die Möglichkeit bietet, Aufschlüsse über Handwerker weiterer Handwerksberufe und deren soziale Stellung innerhalb der Handwerker-schaft zu erhalten, und ist zum anderen durch die Frage einzuschränken, wie die Zusammensetzung des Gießener Schöffenkollegiums im Mittelalter allgemein aussah und in welcher sozialen Rangordnung man sich die Schöffen vorzustellen hat (6).

Unter den einmalig als Zeugen fungierenden Handwerkern befinden sich drei Personen, die in anderen Urkunden nicht nur als Zeugen, sondern auch als Schöffen zu belegen sind; dies sind Ludewicus pistor, Gerlacus pistor und Heckardus sutor (s.o.) (7). Daraus wird deutlich, daß die

- 1) Goerz IV, Nr. 587 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 63 f, Nr. 24).
- 2) UB Arnburg, Nr. 210 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 16 ff, Nr. 8).
- 3) Ebenda.
- 4) Ebenda.
- 5) UB Arnburg, Nr. 152 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 9 ff, Nr. 5).
- 6) Letzteres soll in dem Teil, der sich mit den Schöffen befaßt, betrachtet werden.
- 7) Heckardus sutor wird hier gleichgesetzt mit der Person des Eckehardus sutor, da es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit dabei um den Namen einer Person handelt, der lediglich eine verschiedene Schreibweise aufweist.

Zeugenschaft der einmal in dieser Funktion überlieferten Personen bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften aufgrund einer von ihnen ausgeübten derzeitigen, ehemaligen oder zukünftigen amtlichen Tätigkeit als besonders wünschenswert betrachtet wurde; diese amtliche Tätigkeit bestand dabei in dem Amt des Schöffen. Lediglich für die Person des Meingotus caupo kann eine solche amtliche Tätigkeit in den Urkunden nicht nachgewiesen werden.

Wie schon oben erwähnt, ist diese Schöffentätigkeit von Handwerkspersonen bis einschließlich zum Jahr 1315 in den Urkunden nachzuweisen; in der Folgezeit findet sich jedoch keine Erwähnung einer Handwerksperson mehr, die zugleich als Schöffe bezeichnet ist. Die als Schöffen bezeichneten Personen mit Handwerksberufen treten in den Urkunden relativ häufig in ihrer Funktion als Zeugen auf; daher kehren in der Zeit um 1300 in den Urkunden vorwiegend die gleichen Personen wieder. Daraus ergibt sich die Tatsache, daß für diesen Zeitraum zwar eine hohe Anzahl von überlieferten Handwerkerbelegen vorhanden ist, aber in Relation dazu nur wenige Handwerker erwähnt sind. Im 15. Jhd. ändert sich diese Überlieferungssituation, was im folgenden noch zu betrachten sein wird.

Da die als Schöffen bezeichneten Handwerker in der Regel nur als Zeugen in den Urkunden auftreten, lassen sich über ihre Vermögensverhältnisse kaum genaue Aussagen treffen. Lediglich über das Vermögen der Familie des Schöffen Ludewicus pistor sind einige Aufschlüsse zu erhalten, da die Kinder des Ludewicus in den Urkunden als Verkäufer von Gütern fungieren (1).

Wie schon oben bereits angedeutet, ändert sich die Überlieferungssituation nach 1315 insofern, als die in der Folgezeit erwähnten Handwerker nicht mehr als Schöffen auftreten und in den meisten Fällen nur noch einmal urkundlich greifbar sind. Die Auswertung der für das 14. und 15. Jhd. überlieferten Handwerkerbelege soll sich vor allem mit der Art der Geschäfte bzw. Handlungen beschäftigen, die in den Urkunden von Handwerkern getätigt werden. Dabei sind zunächst die beiden für das 14. Jhd. überlieferten Fleischhauer zu nennen, die als Käufer bzw. Verkäufer von Zinsen bzw. Gütern in den Urkunden auftreten. So verkaufen 1381 der Fleischhauer Richolf gen. Keßel und dessen Frau einen ihrer Gärten zu Wetzlar und scheinen damit über größeres Eigentum in der Gemarkung der Stadt Wetzlar verfügt zu haben (2). Der Fleischhauer Weigel muß ebenfalls ein nicht unbedeutendes Vermögen gehabt haben, da er in der Lage war, 6 Malter Korngülte von der Commende Schiffenberg zu kaufen (3). Neben dem Handwerkszweig der Metzger treten Ausübende

1) UB Arnsburg, Nr. 404 (außerdem: Kop. Kraft, B. 1,4, 2. Nachtrag, S. 43 ff, Nr. 21); UB Arnsburg, Nr. 407 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 46 f, Nr. 22) u.a.

An dieser Stelle soll lediglich ein Hinweis auf das Vermögen dieser Schöffenfamilie gegeben werden. Im einzelnen sollen die Vermögensverhältnisse der Schöffen im Kap. B.III.6. behandelt werden.

2) Wyss 3, Nr. 1175.

3) Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 285 f, Nr. 134.

anderer Handwerkszweige ebenfalls als Verkäufer bzw. Käufer von Gütern bzw. Zinsen auf. Der Steinmetz Hans Vos und dessen Frau verkaufen einen halben Gulden Jahrzins von ihrem Haus zu Gießen und erscheinen damit als Eigentümer eines Hauses (1). Daneben sind noch zwei Käufe von Äckern in den Urkunden überliefert, so kauft der Wirt Girlach 1477 einen Acker am Wolfurd bei Gießen und in demselben Jahr kauft Meister Heinrich, ein Armbrüster, ebenfalls einen Acker bei Gießen. Von den Personen, die den Beruf des Schmiedes ausüben, sind Geschäfte in solchem größeren Rahmen nicht überliefert, sie werden bis auf eine Ausnahme lediglich im Zusammenhang mit Ortsbeschreibungen erwähnt (2). Auch die übrigen für Gießen überlieferten Wirte tätigen keine größeren Geschäfte.

Der Eindruck, den man anhand des Urkundenmaterials hinsichtlich der Vermögensverhältnisse der Gießener Handwerker erhält, festigt sich, wenn man die Rechtsstreitigkeiten näher betrachtet, in deren Zusammenhang Handwerker im Gerichtsbuch von 1461-1476 Erwähnung finden. Auch hier weisen die Notizen zu den einzelnen Rechtsfällen auf Geschäfte kleinen Maßstabes hin, die von den Handwerkern getätigt wurden. So tritt der Kupferschmied Richart von Liech als Kläger auf wegen eines Zinses, der von einer Kuh zu leisten ist (3), der Bäcker Jacob klagt 1469 wegen eines Schweinestalles (4) und Kongkel, der Keßler, tritt als Eigentümer eines Hauses auf (5). Aus dem Gießener Gerichtsbuch lassen sich keine detaillierten Angaben zum Vermögensstand der Gießener Handwerkschaft entnehmen, so daß sich auch anhand dieser Quelle keine deutlichen vermögensmäßigen Unterschiede zwischen einzelnen Handwerkern aufzeigen lassen.

Damit sind im wesentlichen schon die wichtigsten Handwerkerbelege herausgegriffen. Obwohl sich in den Quellen hinsichtlich der von einzelnen Handwerkern getätigten Geschäfte Unterschiede herausarbeiten lassen, ist die Quellenbasis zu gering, um von der Art der einzelnen Geschäfte auf vermögensmäßige Unterschiede sowohl zwischen einzelnen Handwerksberufen als auch innerhalb eines Handwerksberufes schließen zu wollen. Es kann lediglich konstatiert werden, daß es Unterschiede hinsichtlich der von Handwerkern getätigten Geschäfte gibt und daß z.B. die Metzger Geschäfte in größerem Rahmen durchführen, während Vertreter des Berufes der Schmiede gar nicht als Käufer bzw. Verkäufer von Gütern in den Urkunden in Erscheinung treten. Vermögensmäßige Unterschiede zwischen einzelnen Handwerkern können auch von der Tatsache abgeleitet werden, daß einige Handwerker als Schöffen überliefert sind und damit wohl auch über Vermögen verfügt haben werden. Genauere Aussagen über das Vermögen dieser als Schöffen fungierenden Handwerker können nur in dem Fall des Ludewicus pistor getroffen werden, das im einzelnen

1) Becker, Urkundl. Beitr., S. 87, Nr. 3.

2) Ebel, Arch. d. Stadt Gießen, S. 102, Nr. 8; Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 593 ff, Nr. 231.

3) Gerichtsbuch, 1466, uff montag nach Exaltationis sancte crucis, fol. 40'.

4) Gerichtsbuch, 1469, uff montag post Oculi, fol. 87'.

5) Gerichtsbuch, 1475, jud. sec. post Martini, fol. 197'.

noch zu betrachten sein wird (1).

Von einer Betrachtung des Zusammenhanges, in dem die Personen mit Handwerksnamen erwähnt sind und von einer Auswertung ihrer Vermögensverhältnisse wurde Abstand genommen, da es ohnehin nicht gesichert ist, inwieweit es sich bei diesen Personen tatsächlich um Angehörige des Gießener Handwerks gehandelt hat und die Betrachtung der von ihnen in den Urkunden getätigten Geschäfte und Handlungen daher kaum gesicherte Aussagen über das Gießener Handwerk zulassen.

6. Handwerkerschaft und Landwirtschaft. Die Landwirtschaft als Nebenbeschäftigung der Handwerker und einige Bemerkungen zu hauptsächlich landwirtschaftlich orientierten Berufen

Aus dem obigen Versuch einer Auswertung wird deutlich, daß das Gießener Quellenmaterial wenig Aufschluß über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Handwerker gibt. Dennoch sind den Quellenhinweisen für einige der erwähnten Handwerker zu entnehmen, daß diese neben ihrem gewerblichen Beruf noch landwirtschaftlich tätig waren. Auf eine solche landwirtschaftliche Tätigkeit weisen Urkunden hin, in denen Handwerker als Käufer von Äckern (2) oder als Eigentümer von Gärten auftreten (3). Auch können die Kinder des Schöffen Ludewicus pistor als Eigentümer von Hof und Gütern zu Selters nachgewiesen werden (4). Hinweis auf einen landwirtschaftlichen Nebenerwerb der Gießener Handwerker gibt auch der Rechtsstreit, den der Bäcker Jacob 1469 gegen Zeilrhenh wegen eines Schweinestalles führt (5). Obwohl die Belege für eine Beschäftigung der Gießener Handwerker in der Landwirtschaft relativ gering sind und sicher Zufälligkeitscharakter tragen, können sie doch in Anbetracht der wirtschaftlichen Gesamtsituation Gießens als charakteristisch für das Gießener Handwerk angesehen werden. Wie sich aus dem Bestand der Gießener Handwerker ergibt, war die Anzahl der im mittelalterlichen Gießen vorhandenen Handwerker nicht allzu groß und eine berufliche Vielfalt war kaum gegeben; diese Aussage läßt sich auch mit Hinweis auf die allgemein schlechte Quellenüberlieferung aufrechterhalten. Neben dem Handwerk, für das aus dem betrachteten Quellenmaterial nur eine relativ geringe wirtschaftliche Bedeutung abgeleitet werden kann, hatte Gießen als weitere und überwiegendere Erwerbsquelle die Landwirtschaft (6). Die Stadtbevölkerung fand ihre Nahrung vor-

1) Vgl. unten Kap. B.III.6.

2) Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 516 ff, Nr. 210; Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 519 ff, Nr. 211.

3) Wyss 3, Nr. 1175.

4) UB Arnsburg, Nr. 404 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 43 ff, Nr. 21); UB Arnsburg, Nr. 407 (außerdem Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 46 f, Nr. 22).

5) Vgl. Gerichtsbuch, 1469, uff montag post Oculi, fol. 87'.

6) Zur Landwirtschaft Gießens vgl. u.a. Karl Löw, Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Gießen, in: Gießen 1248-1948, bearb. von Karl Glöckner, Gießen o.J. (1948), S. 150-152; Karl Ebel, Geschichte der Stadt Gießen, in: Wegweiser durch die Uni-

wiegend in Ackerbau und Viehzucht. Der umfangreiche Waldbesitz diente neben der Beschaffung von Brenn- und Bauholz vor allem als Waldweide für den Viehbestand der Ackerbürger (1). Im Umkreis der Stadt wurden die Waldflächen gerodet, um den Anbau von Getreide zu ermöglichen (2). Die Stadt Gießen hatte eine große Stadtgemarkung (ca. 6.000 ha) und verfügte damit über eine breite agrarische Grundlage (3). Auch der Weinbau wurde in Gießen betrieben (4). Angesichts dieser starken wirtschaftlichen Bedeutung der Landwirtschaft für das mittelalterliche Gießen und der relativ geringen Bedeutung der Handwerkerschaft bot die landwirtschaftliche Betätigung den Handwerkern nicht nur eine gewisse Sicherheit für ihre Versorgung in wirtschaftlichen Krisenzeiten oder in Kriegsfällen, sondern stellte vielmehr eine dringende wirtschaftliche Notwendigkeit dar, um das tägliche Auskommen zu gewährleisten. Die Handwerker werden daher in der Regel noch neben ihrem gewerblichen Beruf einen kleinen landwirtschaftlichen Besitz gehabt haben und selbst Ackerbau betrieben haben. In diesem Sinne können die oben genannten Belege für eine landwirtschaftliche Tätigkeit der Handwerker durchaus als charakteristisch für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gießener Handwerkerschaft angesehen werden. Der größte Teil der Gießener Bürgerschaft war wohl selbst in der Landwirtschaft tätig; neben den Handwerkern bestand die Gießener Bevölkerung wohl überwiegend aus Bauern (Ackerbürgern).

Angesichts dieser starken Ausprägung der Landwirtschaft in der Stadt Gießen überrascht es nicht, daß neben den eigentlichen Handwerksberufen als landwirtschaftlich orientierte Berufe noch einige Hirten nach-

versitätsstadt Gießen und der Umgegend, Gießen o.J. (1907), S. 47/48; Friedrich Kraft, Geschichte von Gießen und der Umgegend von der ältesten Zeit bis zum Jahr 1265. Darmstadt 1876, S. 165-167.

- 1) Neben dem Stadtwald besaß die Stadt Gießen seit dem Ende des 15. Jhdts. das Waldgebiet des Hangelstein. Einen weiteren Teil des alten Wiesecker Waldes, den sogen. "Steltzenmorgen", erwarb die Stadt 1502. Zum Waldbesitz Gießens vgl. Erwin Knauß, Gemarkungs- und Allmendentwicklung in Gießen. Ein Beitrag zur rechts- und verwaltungsgeschichtlichen Stadtopographie, in: MOHG, NF Bd. 47 (1963), S. 67-97.
- 2) Belegstelle für solche Rodungen u.a. Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 116 f, Nr. 52.
- 3) Der Umfang der Stadtgemarkung hatte sich jedoch erst im Laufe des Spätmittelalters herausgebildet. Die Gemarkung, die der Stadt in ihrer Frühzeit zur Verfügung stand, war - mit Ausnahme des Stadtwaldes - relativ klein. Vom Ende des 13. bis zum Beginn des 15. Jhdts. vergrößerte sich diese erheblich durch das allmähliche Aufgehen verschiedener nahegelegener Siedlungen in der Stadt (u.a. die Dörfer Kroppach, Selters und Achstatt). Zur Entwicklung der Gießener Stadtgemarkung vgl. Erwin Knauß, Gemarkungs- und Allmendentwicklung in Gießen. Ein Beitrag ..., in: MOHG, NF Bd. 47 (1963), S. 28-66.
- 4) Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 458 ff, Nr. 194.

weisbar sind. So finden sich neben einem überlieferten Hirten, dessen Tätigkeit nicht näher gekennzeichnet ist, noch 4 Kuhhirten, 1 Schäferknecht und 2 Schweinehirten (1), was als Indiz für eine ausgeprägte Viehhaltung innerhalb der Stadt gewertet werden kann. Auch sind bis zum Beginn des 16. Jhdts. 3 Fischer erwähnt. Einer dieser Fischer ist im Zusammenhang mit einer Ortsbeschreibung in den Urkunden genannt (2); der andere Fischer hat eine Fischerei in der Lahn vor der Stadt Gießen in Besitz (3). Der dritte Fischer ist im Gießener Gerichtsbuch aufgeführt, wo er 1465 in einem Rechtsstreit als Kläger auftritt, da man ihm seine Fische gestohlen habe (4). Der Beruf des Gärtners ist für das mittelalterliche Gießen nicht überliefert; wahrscheinlich bestand für ihn keine Notwendigkeit, da die Stadtbevölkerung den Gartenanbau selbst betrieb.

Auffallender ist dagegen die Tatsache, daß in dem betrachteten Quellenmaterial kein einziger Schäfer auffindbar ist; lediglich ein Schäferknecht konnte ermittelt werden (5). Die Schäfer waren insofern wichtig, als sie den Rohstoff Wolle für das Gewerbe der Wollenweberei lieferten, das für das spätmittelalterliche Gießen durch eine Zunfturkunde des 15. Jhdts. belegt ist. Es ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß es in Gießen und der Umgebung bereits im Mittelalter Schafzucht gegeben hat, um auf diese Weise die Wolle für das Wollenweberhandwerk zur Verfügung zu stellen. Das Fehlen von Quellenbelegen für den Beruf des Schäfers ist wohl vor allem darauf zurückzuführen, daß der Beruf des Schäfers im Mittelalter kaum über soziales Ansehen verfügte und daher selten in den Quellen Erwähnung findet (6).

1) Vgl. Tabelle 2.

2) UB Arnburg, Nr. 384 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 34 f, Nr. 16).

3) Reg. d. Ldgr. v. Hess., Nr. 743 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 167 f, Nr. 74).

4) Gerichtsbuch, 1465, ungeboden ding uff montag nach decollat. Johannis, fol. 27.

5) Gerichtsbuch, 1473, jud. sec. post Lamperti, fol. 154'.

6) Erstmöglichen Aufschluß über den Umfang und die Bedeutung der Schafzucht in Gießen geben Belege aus dem 16. Jhd.; so ist u.a. eine Schäferei-Ordnung des Jahres 1581 überliefert. Auch sind seit dem späten 16. Jhd. Schäfergesellschaften in Gießen nachweisbar, die einzelne Weidegebiete im Gebiet der Stadt in Nutzung hatten. Die Nachrichten seit dem 16. Jhd. geben Anlaß zur Vermutung, daß der bedeutendste Zweig der in der Stadt betriebenen Viehzucht wohl schon seit der Gründungszeit die Schafhaltung gewesen ist. Zu den Schäfergesellschaften und der in diesem Zusammenhang betriebenen Allmendnutzung vgl. Erwin Kanuß, Gemarkungs- und Allmendentwicklung in Gießen. Ein Beitrag zur rechts- und verwaltungsgeschichtlichen Stadtopographie, in: MOHG, NF Bd. 47 (1963), S. 124-137.

7. Der Bestand und die Besitzverhältnisse an Mühlen im spätmittelalterlichen Gießen

Ursprünglich war das Wasserrecht ein landesherrliches Regal. Aus diesem Grund müssen die Mühlen zunächst als ein landgräfliches Lehen angesehen werden. In manchen Fällen haben die Landgrafen aber auch einzelne Mühlen zu Eigenbesitz an Städte, Klöster und den Landadel verschenkt oder verkauft, so daß sich oftmals ein sehr verschiedener Rechtszustand der Mühlen ergeben konnte. Die in landesherrlichem Besitz verbleibenden Mühlen wurden in der Regel durch die landgräfliche Verwaltung an Personen verpachtet, die diese dann für sich nutzten (1). Ausgehend von diesen allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen sollen im folgenden die speziellen Besitzverhältnisse der Gießener Mühlen dargestellt werden, soweit diese aus dem betrachteten Quellenmaterial herausgearbeitet werden konnten.

Zunächst ist jedoch auf die grundsätzliche Problematik hinzuweisen, die sich für die Betrachtung des Bestandes an Gießener Mühlen im Spätmittelalter infolge fehlender Benennung und ungenauer Lagebeschreibung der Mühlen in den Quellen ergibt. Von den insgesamt 10 aufgefundenen urkundlichen Belegen für Gießener Mühlen bis zum Beginn des 16. Jhdts. sind nur in 3 Urkunden die dort erwähnten Mühlen mit Namen benannt; alle übrigen urkundlich überlieferten Mühlen weisen keine genaue Bezeichnung auf. Daher kann häufig nur von der Lagebeschreibung her vermutet werden, daß es sich bei mehrfach erwähnten Mühlen um eine einzige handeln könnte, die nur nicht eindeutig bezeichnet ist (2). Hinzuweisen ist noch darauf, daß in den hier dargestellten Bestand an Gießener Mühlen auch die in oder bei Selters liegenden Mühlen aufgenommen wurden.

Der früheste Beleg für die Existenz von Mühlen findet sich in den Gießen betreffenden Urkunden für das Jahr 1264 (3). Es handelt sich dabei um eine Urkunde, in der Graf Ulrich von Tübingen seinem Castellan Hartrad von Merenberg ein Burglehen in Gießen verleiht. Unter den im einzelnen aufgeführten Einkünften werden auch solche aus einer Mühle genannt ("item de molendino IIII"). Aus dem Text geht nicht hervor, um welche Mühle es sich handelt und ob diese Mühle überhaupt in der Gemarkung der Stadt Gießen lag. Wichtig ist festzustellen, daß diese Mühle offensichtlich der Verfügungsgewalt des Grafen von Tübingen unterstand, der seinem Lehensmann daraus Einkünfte zuweist. 1272 wird eine Mühle unmittelbar in der Nähe von Gießen er-

- 1) Zu diesen Ausführungen vgl. Erhard Zimmer, Das Müllerwesen in Grünberg, in: Grünberg. Geschichte und Gesicht einer Stadt in acht Jahrhunderten, bearb. von Waldemar Küther. Gießen 1972, S. 435.
- 2) Das Problem der sehr oft und schnell wechselnden Namen der Mühlen kommt daher für die hier durchgeführte Untersuchung nicht zum Tragen, da von den für das spätmittelalterliche Gießen überlieferten Mühlen die meisten nicht namentlich bezeichnet sind und ihre Identität mit anderen Mühlen und ihre genaue Lage meist ohnehin nur vermutet werden können.
- 3) Kraft, Urkundenanhang, S. 332, Nr. 27.

wähnt, sie ist "in Seltirse" gelegen (1). In der betreffenden Urkunde übereignet das Stift zu Wetzlar diese Mühle dem Müller Hermann gen. von Hohenberg ("Hermanno molendinario dicto de Hohnberg") unter der Bedingung, daß er die Mühle umbaut. Als Entgelt hat er dem Stift eine Kornrente zu zahlen. Die erste, sicher für die Gemarkung der Stadt Gießen nachgewiesene Mühle erwähnt eine Urkunde des Jahres 1307 (2); in ihr verkaufen mehrere genannte Personen eine Korngülte von 1 Malter "in molendino juxta novam civitatem Gyzin", die Mühle hat also offensichtlich in der Nähe der Gießener Neustadt gelegen. Ungenauer ist dagegen die Lagebeschreibung der für das Jahr 1314 überlieferten Mühle (3). Von ihr ist nur bekannt, daß sie in der Nähe der Mauern lag und Schöffe Konrad gen. auf dem Keller die Hälfte der Mühle besaß ("ex dimidietate molendini siti prope muros in Gyezzen"); 1314 verkaufte er dem Stift Wetzlar eine Rente von 2 Malter Korn aus derselben (4). Namentlich erwähnt ist 1343 die Manzhartis Mühle; als ihr Eigentümer/Besitzer erscheint der Gießener Schöffe Erwin ("unsir molin") (5), der seiner Tochter Mezzin, die im Kloster Zelle ist, daraus 4 Malter Korngeld ewiger Gülte als Erbteil anweist (6). Gelegen war diese Mühle "vor den Gyzen in der Nuwinstat" (7). Eine nicht näher bezeichnete Mühle ("unsir molen") wird 1371 erwähnt; aus ihr müssen genannte Personen jährlich an "jungfrau Metzlin vor wilen Erwin scheffin dothir und Cuntze Unruwen" Bodenzins zahlen. Ob es sich bei dieser Mühle um die Manzhartis Mühle handelt, die eventuell von Schöffe Erwin an andere Personen verpachtet wurde und die nunmehr seiner Tochter Zins zahlen müssen, kann nicht geklärt werden. Die Erwähnung der Selters Mühle ("seltersmolen") findet sich in einer Urkunde von 1477, sie ist im Zusammenhang mit der Ortsbeschreibung eines Ackers überliefert (8). Ob es sich hier um die bereits für 1272 belegte Mühle in Selters handelt, kann nur vermutet werden. Bereits für 1429 ist im Rahmen einer Ortsbeschreibung eine Stadtmühle zu Gießen belegt: "unß(er)n garten geleg(e)n an der stadmule zcu den gissen geyn d(er) waltparten uff der lone" (9). Eine weitere, nicht näher bezeichnete

1) UB Wetzlar, Bd. II, Nr. 100.

2) Wyss 2, Nr. 117.

3) Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 116 f., Nr. 52.

4) Zu dieser Mühle schreibt Kraft: "Es war offenbar die Mühle, welche sich bis zur Erbauung der Festung in der davon benannten Mühlgassee vor der Neustadt an der Wieseck befand. Daß dieselbe zu jener Zeit bereits getheilt und im Eigentum mehrerer war, spricht dafür, daß sie schon längere Zeit vorher existierte." Friedrich Kraft, Geschichte von Gießen und der Umgegend von der ältesten Zeit bis zum Jahr 1265. Darmstadt 1876, S. 162.

5) Zur Person des Schöffen Erwin vgl. Kap. B.III.4.

6) Baur 1, Nr. 818 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 226 f, Nr. 107).

7) Gravert nimmt an, daß diese Mühle in der Neustadt am alten Wiesecklauf gelegen habe, wahrscheinlich vom Zugang von der kleinen Mühlgassee her, vgl. Wilhelm Gravert, Die Burgmauer und die alte Stadtmauer in Gießen, in: Heimat im Bild (Beilage zum Gießener Anzeiger), Jahrgang 1937, Nr. 63 (?).

8) Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 519 ff, Nr. 211.

9) Senckenberg-Sammlung, Nr. 81.

Mühle ist für 1479 überliefert; aus ihr verkauft Hengkelman bechtult, Bürger zu Marburg, ihm zustehende Renten (1). Die Lage der Mühle wird angegeben mit "hinter jungfrauen Girtrud Slun gesaste (?) gelegen" und kann somit hier nicht eindeutig geklärt werden. Als ein Beleg für die landgräflichen Rechte an Mühlen ist eine Urkunde von 1497 anzusehen, in der Hantz Holtzmolner Revers über eine ihm von Landgraf Wilhelm geliehene Mühle zu Gießen ausstellt (2). Diese Mühle ist zu Selters gelegen und Hantz Holtzmolner muß u. a. 25 Malter Korn Gießener Maßes und 3 Gulden an jährlicher Gülte für die Mühle zahlen. Der letzte Beleg für Mühlen findet sich in dem betrachteten Urkundenmaterial für das Jahr 1508, in dem die Schieffers-Mühle erwähnt ist (3). Sie wird in dieser Urkunde von den Baumeistern und Vorstehern "des heiligen geistes und spitals St. Elisabet" zu Gießen (darunter Burgmannen und Schöffen von Gießen) an Hen Moller und Frau verliehen, nachdem sie vorher an Kuntz Rucker und an diesen Hen Moller in Erbleihe gegeben war. Zwischenzeitlich war sie durch Brand schwer beschädigt worden und soll nun von Hen Moller neu aufgebaut werden. Die Zinsen, die Hen Moller aus der Mühle zu zahlen hat, sind vorwiegend für kirchliche Institutionen bestimmt. Gelegen ist die Schieffers-Mühle hinter Kasp. Schluns Hofraite; es könnte sich hier um die gleiche Mühle handeln wie die für 1479 erwähnte, auch diese lag hinter einem Anwesen eines Familienmitgliedes der Schlun/Slun (s.o.).

Auch im Gießener Gerichtsbuch wird die Schieffers-Mühle ("schiffers molen") erwähnt (4). Im Jahr 1467 reichen der lange molner und sein Bruder eine Klage ein, in der sie geltend machen, daß sie ein "kint teyl" an der Schieffers-Mühle von ihrer verstorbenen Mutter her hätten. Der offensichtlich beklagte Liech Contze (5) entgegnet hierauf: "... er habe eyne molen me dan 30 jar lang gerulich innegehabt sy sin mut(er)lich erbe hoffet in nymant daran betragen sulle ..." (6). Bei der zweiten Erwähnung der Schieffers-Mühle treten die gleichen Kontrahenten erneut auf; diesmal klagt Liech Cuntz den langen molner an, daß letzterer ihm vorzeiten die Hälfte seiner Besserung und Rechte an der Schieffers-Mühle verkauft habe und ihn nun in seinem Recht beeinträchtige (7). Die Schieffers-Mühle scheint damit in den Jahren 1467/1472 im Besitz (oder zumindest teilweise im Besitz) des Müllers Liech Cuntze gewesen zu sein; später ist sie dann offensichtlich an die Baumeister und Vorsteher "des heiligen geistes und spitals St. Elisabet" zu Gießen übergegangen, da diese 1508 als Verleiher der Schieffers-Mühle auftreten (s.o.).

1) Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 539 ff, Nr. 214.

2) Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 641 ff, Nr. 245.

3) Becker, Urkundl. Beitr., S. 88, Nr. 10.

4) Gerichtsbuch, 1467, uff montag nach Jubilate, fol. 50.

Gerichtsbuch, 1472, jud. sec. post con. Pauli, fol. 125'.

5) Ist an anderer Stelle als Müller nachgewiesen, vgl. Gerichtsbuch, 1473, jud. post Egidy, fol. 152.

6) Gerichtsbuch, 1467, uff montag nach Jubilate, fol. 50.

7) Gerichtsbuch, 1472, jud. sec. post con. Pauli, fol. 125'.

Neben der Schieffers-Mühle werden im Gerichtsbuch noch an zwei Stellen Lohmühlen erwähnt. Im Jahr 1464 fand ein Streit "in der lohe molen" statt (1) und 1476 klagt Hen Lober, daß an der "lowe moln" Schaden entstanden sei (2). Ob es sich bei diesen Mühlen um eine oder zwei Lohmühlen handelt, konnte mangels näherer Angaben nicht festgestellt werden. Die Erwähnung dieser Lohmühlen gibt jedoch einen wichtigen Hinweis auf den für Gießen nur durch die Namensgebung bezeugten Handwerkszweig der Lohgerber.

Auch konnte im Gießener Gerichtsbuch eine "oleymoln" festgestellt werden, die jedoch ebenfalls nicht näher lokalisiert werden kann (3).

Insgesamt ist festzustellen, daß drei namentlich genau bezeichnete Mühlen in dem betrachteten Quellenmaterial überliefert sind. Dies sind die Manzhartis-Mühle in der Neustadt, die Schieffers-Mühle und die Selters Mühle (s.o.). Daneben gibt es noch weitere Belege für Mühlen in Gießen, für die jedoch keine namentliche Beschreibung überliefert ist; anhand der meist recht ungenauen Lagebeschreibung dieser nicht benannten Mühlen kann daher lediglich vermutet werden, daß es sich in einigen Fällen um eine Mühle statt mehrerer handelt (4). Der anhand des herangezogenen Quellenmaterials erarbeitete Bestand an Mühlen im spätmittelalterlichen Gießen ist daher nicht genau festzulegen; er schwankt zwischen der Anzahl von ca. 3-13 Mühlen, wobei die 1264 erwähnte Mühle wohl aus diesem Bestand ausgenommen werden kann, da sie wahrscheinlich nicht in der Gemarkung der Stadt Gießen gelegen hat (5).

Nur relativ wenig Hinweise sind den Quellen hinsichtlich der Besitzverhältnisse an den Gießener Mühlen zu entnehmen. Während im Jahr 1497 der Landgraf selbst als Verleiher einer Mühle in Erscheinung tritt und damit als ihr Eigentümer anzusehen ist (6), ist bereits im Jahr 1314 der Schöffe Konrad gen. auf dem Keller als Eigentümer einer halben Mühle in Gießen überliefert (7). Auch der Gießener Schöffe Erwin ist als Eigentümer bzw. Besitzer einer Mühle aufgeführt; das genaue Besitzverhältnis ist nicht festzustellen, da im Text der Urkunde nur "unsir molin" steht, die Mühle kann also sowohl gepachtet als auch erworbenes Eigentum sein. Offensichtlich waren damit einige der Gießener Schöffen in der ersten Hälfte des 14. Jhdts. Nutznießer bzw. Eigentümer von Gießener Mühlen und hatten vermutlich die Rechte daran vom Landgrafen als dem zunächst rechtmäßigen Herrn der Mühlen erworben. Als Verwalter der Schieffers-Mühle erscheinen 1508 die Burgmannen und Schöffen der Stadt Gießen gemeinsam in ihrer Funktion als Baumeister und Vorsteher des Spitals St. Elisabeth zu Gießen, während in früherer Zeit (1467/1472) offensichtlich der Müller Liech Cuntze daran Rechte be-

- 1) Gerichtsbuch, 1464, uff montag nach Exaltationis st. drucis, fol. 19.
- 2) Gerichtsbuch, 1476, ungeboden ding sec. post Agnety virg., fol. 201.
- 3) Gerichtsbuch, 1473, jud. sec. post inv. Pauli, fol. 141.
- 4) Im einzelnen siehe dazu die obigen Ausführungen.
- 5) Kraft, Urkundenanhang, S. 332, Nr. 27.
- 6) Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 641 ff, Nr. 245.
- 7) Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 116 f, Nr. 52.

essen hatte und der lange molner diese zumindest für sich in Anspruch nahm. Eine Sonderstellung nimmt die 1272 erwähnte Mühle in Selters ein, die Eigentum des Stiftes Wetzlar war und dann einem Müller übergeben wurde (1). Somit läßt sich zusammenfassend feststellen, daß der Besitz an den Gießener Mühlen teilweise dem Landgrafen zukam und teilweise in der Hand der Schöffen bzw. in dem Fall der Schieffers-Mühle zunächst bei einem Müller (zumindest teilweise) und später bei einem Verwaltungsgremium des Spitals der Stadt Gießen lag; als Eigentümer der Gießener Mühlen taucht dagegen kaum der Klerus auf, lediglich die 1272 für Selters erwähnte Mühle stellt davon eine Ausnahme dar (2).

In dem betrachteten Quellenmaterial sind einige Müller überliefert, die diese oben genannten Mühlen bewirtschafteten. Der früheste Beleg für einen Müller stammt aus dem Jahr 1272; es ist der Müller Hermannus dictus de Hohinberg, der eine Mühle in Selters vom Stift zu Wetzlar gegen eine Kornrente übereignet erhält unter der Bedingung, daß er diese Mühle umbaut (3). Von einem weiteren, für Gießen überlieferten Müller kann nicht ermittelt werden, welche Mühle er bewirtschaftete, da er nur im Zusammenhang mit einer Aufzählung von Renten/Gülten erwähnt ist (4). Hinzuweisen ist noch auf einen durch den Namen ausgewiesenen Müller (Hantz Holtzmolner), der eine Mühle bei Selters von Landgraf Wilhelm geliehen erhält und damit kein Eigentum an dieser Mühle besaß, sondern diese lediglich pachtete (5). Auch der oben schon erwähnte Hen Moller hat die Schieffers-Mühle gegen Zahlung von Zinsen gepachtet (6), während der Müller Liech Cuntze früher offensichtlich Besitzrechte an dieser Mühle hatte (7). Die ebenfalls durch den Handwerksnamen gekennzeichneten Personen Cuntze Steinmolner von Laupach und Gofrit Molner und deren Ehefrauen bekennen sich in einer Urkunde des Jahres 1371 zur Zahlung von Bodenzins aus ihrer Mühle ("unsir molen"), Haus und Hofstatt (8). Wahrscheinlich haben sie auch diese Mühle bewirtschaftet. Inwieweit diese genannten Personen

1) UB Wetzlar, 'Bd. II, Nr. 100.

2) Letzteres ist zweifellos damit im Zusammenhang zu sehen, daß es in der Stadt Gießen selbst keine klösterlichen Niederlassungen und andere größeren kirchlichen Einrichtungen gegeben hat. Anzumerken ist noch, daß den Baumeistern und Vorstehern des Spitals St. Elisabeth zu Gießen auch der Deutschordenskomtur des Hauses Schiffenberg angehörte; inwieweit er jedoch Rechte an der Schieffers-Mühle geltend machen konnte, kann nicht geklärt werden. Der neue Pächter der Schieffers-Mühle hat u.a. an den Herrn zu Schiffenberg einen Kornzins zu entrichten.

3) UB Wetzlar, Bd. II, Nr. 100.

4) Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 436 ff, Nr. 186.

5) Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 641 ff, Nr. 245.

6) Becker, Urkundl. Beitr., S. 88, Nr. 10; auch bei Hen Moller handelt es sich nur um eine Person mit Handwerksnamen (s. auch Hantz Holtzmolner), der Beruf des Müllers ist für sie nicht gesondert ausgewiesen.

7) Gerichtsbuch, 1467, uff montag nach Jubilate, fol. 50.

Gerichtsbuch, 1472, jud. sec. post con. Pauli, fol. 125'.

8) Wyss 3, Nr. 1121.

die nicht näher bezeichnete Mühle als Eigentum erworben hatten bzw. sie nur in Pacht besaßen, läßt sich nicht feststellen, da der Urkunde lediglich die Verpflichtung zur Zahlung von Bodenzins zu entnehmen ist. Für die übrigen, im Gerichtsbuch überlieferten Müller (1) konnte nicht festgestellt werden, welche Mühle sie bewirtschaften, da sie zum Teil wegen Geldschuld (2) und in dem Fall des Müllers Waynerhenne wegen Kümmerung (3) als Kläger oder Beklagte auftreten.

Aus diesen Ausführungen kann geschlossen werden, daß die Müller der Stadt Gießen in der Regel wohl nicht in der Lage waren, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen Mühlen als Eigentum zu erwerben bzw. auf eigene Kosten zu errichten. Sie hatten wohl nur die Möglichkeit, die Mühlen zu pachten und zu bewirtschaften. Eine Ausnahme hiervon stellen die Besitzrechte des Müllers Liech Cuntze an der Schieffers-Mühle dar, die aus den Angaben des Gießener Gerichtsbuchs erschlossen werden konnten (s.o.). Das Eigentum an Mühlen stand somit wohl in den meisten Fällen dem Landgrafen und - in einigen nachgewiesenen Fällen - Gießener Schöffen zu bzw. unterlag die Verwaltung im Fall der Schieffers-Mühle zu Beginn des 16. Jhdts. den Baumeistern und Vorstehern des Spitals St. Elisabeth zu Gießen. Kirchliche Institutionen treten kaum als Eigentümer von Gießener Mühlen auf; die 1272 erwähnte Mühle in Selters stellt eine Ausnahme dar (s.o.) (4).

8. Zusammenfassende Betrachtung des Handwerks und der Wirtschaft in Gießen im späten Mittelalter

Der in dieser Untersuchung erarbeitete Bestand an Handwerkern erwies sich mit 54 Personen mit Handwerksberufen und einer Anzahl von insgesamt 23 verschiedenen Berufen als relativ gering. Aus der Zusammenstellung der 23 nachgewiesenen Berufe ergab sich, daß vor allem die für die Grundversorgung der Bevölkerung arbeitenden Berufe für Gießen überliefert sind; dazu kommen einige wenige mit einer gewissen

- 1) Es handelt sich um Contze von Wetzflar, Grahenne und Waynerhenne von Schiffenberg.
- 2) Gerichtsbuch, 1463, uff montag nach Katherina, fol. 11;
Gerichtsbuch, 1464, uff montag nach Exaltationis st. crucis, fol. 18'.
- 3) Gerichtsbuch, 1474, jud. sec. post Galli, fol. 180.
- 4) Zu den Besitzverhältnissen an Gießener Mühlen ist ergänzend auf Friedrich Germer hinzuweisen, dessen Ausführungen sich auf das 16. Jhd. beziehen. Ihm ist zu entnehmen, daß die Mühlen vor der Stadt nicht städtisches Eigentum waren, da es zu der Wassergerechtigkeit der Landesherrschaft gehörte, daß die Mühlen von ihr aus in Erbpacht oder ähnlicher Weise vergeben wurden. Dagegen gehörte es zu den Stadtrechten, daß die Mühlen innerhalb der Stadt freies Stadteigentum waren, vgl. Friedrich Germer, Die Stadt Gießen im 16. Jhd., in: Heimat im Bild (Beilage zum Gießener Anzeiger), Jahrgang 1939, Nr. 24, S. 96.

"Sonderstellung", so u. a. zwei Armbrüster (1). Auch ist eine relativ starke Ausprägung des Gewerbes des Wirtes für das späte 15. Jhd. und das beginnende 16. Jhd. zu verzeichnen. Neben den für die Grundversorgung der Bevölkerung tätigen Handwerksberufen fand sich als Hinweis auf ein weiteres produzierendes Gewerbe, das neben diesen Berufen bestimmend für die Gießener mittelalterliche Wirtschaftsstruktur gewesen sein könnte, das Faktum, daß sich im metallverarbeitenden Gewerbe anhand der überlieferten Handwerksberufe ein gewisser Grad von Spezialisierung zeigt. Dagegen läßt sich ähnliches für das Textilgewerbe, für das lediglich 4 Schneider und ein Wollenweberknecht als Handwerker überliefert sind, nicht feststellen.

Durch die Heranziehung der Personen mit Handwerksnamen ergab sich kein grundsätzlich anderes Bild. Im einzelnen läßt sich durch die Betrachtung der in Handwerksnamen eingegangenen Berufe eine größere Vielfalt feststellen als bei den überlieferten Handwerksberufen. Insgesamt sind es 37 verschiedene Berufe, die in der Namensgebung zum Ausdruck kommen (2). Die Zusammenstellung dieser Berufe läßt in Ansätzen eine Differenzierung in einzelne verwandte Berufszweige eines Gewerbes (auch hier vor allem des Metallgewerbes) erkennen (3). Dennoch sind - zusätzlich einiger neu in Form von Handwerksnamen hinzukommender Berufe - die für die Grundversorgung der Bevölkerung arbeitenden Berufe auch in der Namensgebung am häufigsten vertreten.

In Anbetracht des geringen Bestandes an Personen mit Handwerksberufen und der insgesamt dürftigen Handwerkerbelege ergibt sich anhand der 5 für das spätmittelalterliche Gießen nachgewiesenen bzw. (im Fall des Bäckerhandwerks) als wahrscheinlich vermuteten Zünfte ein zweifaches Moment. Die Existenz von Zünften in der Stadt Gießen kann zum einen zu der Vermutung Anlaß geben, daß das Quellenmaterial ein sehr unvollständiges Bild vom Gießener Handwerk vermittelt, und daß dieses in Wirklichkeit (quantitativ) stärker ausgeprägt war, als es in den Quellen erscheint. Andererseits kann dem erarbeiteten Bestand an Personen mit Handwerksberufen Aufschluß hinsichtlich der Größe der Gießener Zünfte insofern entnommen werden, als es sich bei ihnen infolge der geringen Basis an Handwerkern auch um zahlenmäßig kleine Organisationen gehandelt haben muß. Letztere Vermutung dürfte wohl die wahrscheinlichere von beiden sein, da von dem erarbeiteten geringen Bestand an Handwerkern trotz der bestehenden Problematik des für die Untersuchung herangezogenen Quellenmaterials mit einiger Sicherheit auf eine allgemein niedrige Zahl und geringe wirtschaftliche Bedeutung

1) Vgl. dazu Tabelle 2.

2) Diese Zahl 37 bezieht sich auf das für die hier vorliegende Untersuchung herangezogene Quellenmaterial; Friedel Lerch kommt in ihrer Dissertation auf eine höhere Anzahl von Berufen, die sich in der Namensgebung niedergeschlagen haben, vgl. Friedel Lerch, Die Gießener Familiennamen bis zum Beginn des 17. Jhdts. Ihre Entstehung und Bedeutung. Marburg 1948, besonders S. 32-53.

3) Vgl. Tabelle 7.

der Gießener Handwerkerschaft geschlossen werden kann (1).

Unter den für Gießen überlieferten Personen mit Handwerksberufen befinden sich 3 Krämer, von denen einer als "caupo" in den Urkunden bezeichnet wird. Hinweise für einen möglichen Gießener Handel bieten noch die Handwerksnamen Seltzer (= Salzhändler, Salzverkäufer), Krämer und Fogelere (2), aber auch diese können nur für einen Handel in kleinem Maßstab geltend gemacht werden.

Da sich der mittelalterliche Handel auf dem Markt vollzog, soll im folgenden kurz der Gießener Markt betrachtet werden. Über die Verleihung des Marktrechtes an die Stadt Gießen ist nichts näheres bekannt. Der erste urkundliche Beleg stammt aus dem Jahr 1442, in dem Landgraf Ludwig der Stadt Gießen zwei Jahrmärkte verlieh, die jeweils eine ganze Woche dauern sollten (3). Der mit Gießen konkurrierende Butzbacher Markt wurde auf die Bitte des Landgrafen hin 1497 durch Kaiser Maximilian aufgehoben und nach Gießen verlegt. Im 16. und 17. Jhd. kamen weitere Märkte hinzu (4). Die Existenz eines Gießener Wochenmarktes ist erstmals im Jahr 1557 nachweisbar; vermutlich wurden Wochenmärkte aber schon lange vor der Mitte des 15. Jhdts. in der Stadt

1) In diesem Zusammenhang ist auf die Veränderung der Stadtverfassung des Jahres 1414 seitens des Landgrafen Ludwig I. hinzuweisen. Während in der für die Stadt Marburg ausgestellten Urkunde betreffend die Änderungen der Verfassung ein Artikel die Einhaltung der neuen, vom Landgrafen erlassenen Zunftbriefe gebietet, fehlt der entsprechende Artikel bezüglich der Zünfte neben dem Artikel über das Brauen in der für die Stadt Gießen sonst im Wortlaut gleichen Urkunde. Vgl. Küch 1, Nr. 80; Ebel, Arch. d. Stadt Gießen, Anhang, S. 109/110 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 348 ff, Nr. 160). Wie einer Anmerkung zu der betreffenden Urkunde für Marburg zu entnehmen ist, fehlt der Artikel über die Zünfte nur in der für die Stadt Gießen ausgestellten Urkunde, während sie in denen für die Städte Grünberg und Alsfeld nicht fehlen sollen, vgl. Küch 1, Nr. 80, S. 136. Das Fehlen des Artikels über die Zünfte kann Anlaß zu zwei Vermutungen geben: Einerseits kann es Indiz dafür sein, daß es 1414 noch keine Zunftorganisation in Gießen gab (die erste erhaltene Zunfturkunde stammt aus dem Jahr 1460) und deshalb keine Notwendigkeit für diesen Artikel bestand. Zum anderen kann das Fehlen des Artikels ein Hinweis dafür sein, daß die Zünfte in Gießen zwar bereits bestanden haben, aber von so geringer Bedeutung für die Stadt und die Stadtverfassung waren, daß sie in der Urkunde betreffend die Verfassungsänderung der Stadt unberücksichtigt blieben.

2) Vgl. Tabelle 7.

3) Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 368 ff, Nr. 167.

4) Vgl. u.a. Karl Löw, Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Gießen, in: Gießen 1248-1948, bearb. von Karl Glöckner, Gießen o.J. (1948), S. 152/153; Karl Ebel, Geschichte der Stadt Gießen, in: Wegweiser durch die Universitätsstadt Gießen und der Umgebung, Gießen o.J. (1907), S. 48/49; Jürgen Leib und Helmut Kollmar, Der Gießener Wochenmarkt - Entwicklung, Struktur und Funktion, in: MOHG, NF Bd. 59 (1974), S. 190.

abgehalten (1). Auf diesen Gießener Märkten wurden vorwiegend Produkte der Gegend gehandelt, u.a. Vieh, landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Produkte (2).

Belege für einen Handel in größerem Rahmen sind lediglich für die Produkte der Gießener Wollenweberei vorhanden. Für das Jahr 1414 sind die Gießener Tuche in Frankfurt nachgewiesen, erstmals über Frankfurt hinausgehend belegt sind sie für das Jahr 1473 in Augsburg (3). Gießen gehörte von seiner Lage her zur mittelrheinischen Tuchindustrie, in deren Mittelpunkt Frankfurt als Haupt-Umschlagplatz lag. Von Frankfurt aus wird das Gießener Tuch weiter gehandelt worden sein. So ist die Tatsache zu erklären, daß 1473 Gießener Tuche in Augsburg belegt sind. Es ist kaum anzunehmen, daß die Gießener selbst an diesem Fernhandel aktiv teilgenommen haben, da sich in den Quellen keine Anzeichen für die Existenz von Fernhändlern in der Stadt Gießen finden lassen (4). Dieser Nachweis von Gießener Tuchen in Frankfurt und Augsburg zeigt, daß das Wollenweberhandwerk der Stadt Gießen nicht nur (wenigstens zeitweise) für den direkten Bedarf der Stadtbevölkerung und der Umgebung produzierte, sondern auch nach Möglichkeit weitergehenden Handel betrieb. Allerdings ist die Bedeutung der Gießener Tuche im Hinblick auf die Verbreitung der Marburger Tuche zu relativieren (5). Das Wollenweberhand-

- 1) Zur Entwicklung des Gießener Wochenmarktes bis ins 20. Jhdt. vgl. Jürgen Leib und Helmut Kollmar, Der Gießener Wochenmarkt - Entwicklung, Struktur und Funktion, in: MOHG, NF Bd. 59 (1974), S. 181-271.
- 2) Nach Karl Ebel wurden zwischen den Jahrmärkten noch Wochenmärkte abgehalten, an denen die Handwerker der Stadt ihre Waren zum Verkauf anboten, vgl. Karl Ebel, Geschichte der Stadt Gießen, in: Wegweiser durch die Universitätsstadt Gießen und der Umgebung, Gießen o.J. (1907), S. 49.
- 3) Hektor Ammann, Der hessische Raum in der mittelalterlichen Wirtschaft, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 8, Marburg 1958, S. 66, Beilage I.
- 4) Den Handel von Gießener Bürgern nach Frankfurt versucht Karl Ebel zu belegen, indem er einen Geleitsbrief nennt, der von seiten der Stadt Gießen bei der Stadt Frankfurt 1494 für die Gießener Wollenweber erbeten worden sein soll, vgl. Karl Ebel, Geschichte der Stadt Gießen, in: Wegweiser durch die Universitätsstadt Gießen und der Umgebung, Gießen o.J. (1907), S. 48; dieser Geleitsbrief konnte jedoch in den Inventaren des Frankfurter Stadtarchivs nicht aufgefunden werden, vgl. Inventare des Frankfurter Stadtarchivs. Mit Unterstützung der Stadt Frankfurt hrsg. vom Verein f. Geschichte und Altertumskunde zu Frankfurt, Bd. 1-3.4, Frankfurt 1888-94; allerdings ist in diesen Inventaren des Frankfurter Stadtarchivs ein Beleg verzeichnet, in dem Amtmann Adolf von Rodehusen zu Gießen im Jahr 1414 um Messgeleit für die Gießener bittet, wobei jedoch kein spezielles Handwerk genannt ist, vgl. ebenda, Bd. 2, S. 191.
- 5) Das Marburger Tuch ist u.a. bereits 1444 in Krakau nachgewiesen, vgl. Hektor Ammann, Der hessische Raum in der mittelalterlichen Wirtschaft, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 8, Marburg 1958, S. 69, Beilage IV.

werk ist das einzige der Gießener Gewerbe, für das ein über Gießen und die Umgegend hinausgehender Handel nachgewiesen werden konnte.

Wichtiger als der Handel mit Tuchen war für die Stadt Gießen als Mittelpunkt des Amtes Gießen ihre Funktion zur Versorgung des landgräflichen Haushalts, die sich für die zweite Hälfte des 15. Jhdts. anhand der Urkunden aufzeigen läßt. Neben der Abwicklung zahlreicher Zahlungsverpflichtungen (1) und Beherbergungs- und Versorgungsaufgaben (2) hatte das Amt Gießen Lieferungs- und Transportanweisungen nachzukommen (3). Daß das Beherbergungswesen und das Gaststätten-gewerbe Gießens gut ausgeprägt und funktionsfähig waren, beweisen die frühe Erwähnung eines "hospicium publicum" (1288) und die Überlieferung von 7 Wirten (4). Die häufige Heranziehung Gießens für die Versorgung des landgräflichen Haushalts kann als Indiz für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadtgemarkung mit dem Wiesecker Wald gewertet werden. Vorwiegend handelte es sich um landwirtschaftliche Produkte, die die Stadt bzw. das Amt Gießen dem Landgrafen zur Verfügung stellte (5). Infolge der zunehmenden Verkehrsgunst Gießens als Durchgangsstation des landgräflichen Verkehrs zwischen Frankfurt - Marburg (Residenz des Landgrafen) sind zahlreiche Belege dafür vorhanden, daß Gießen die Betreuung und Verpflegung von Wagen zur und von der Frankfurter Messe, die in Gießen Station machten, zu übernehmen hatte (6). Daneben passierten auch andere Fuhrwerke die Stadt Gießen, so u.a. solche, die Pulver mit sich führten (7).

Daraus wird deutlich, daß die Stadt Gießen im späten Mittelalter vorwiegend ihre Funktion als Durchgangsstation für den landgräflichen Güterverkehr wahrzunehmen hatte und die Betreuung und Versorgung der landgräflichen Amtsleute und Gäste zu leisten hatte sowie zur Versorgung des landgräflichen Haushalts herangezogen wurde, wobei vor allem das Gaststättengewerbe und die Landwirtschaft der Stadt leistungsfähig sein mußten.

Will man den in dieser Untersuchung erarbeiteten Bestand an Handwerkerkern annähernd richtig beurteilen, so muß man ihn auswerten im Hin-

-
- 1) Rep. Marburg, Bd. 2, S. 13, Nr. 973; Rep. Marburg, Bd. 2, S. 53, Nr. 1044 u.a..
 - 2) Rep. Marburg, Bd. 2, S. 47, Nr. 1033; Rep. Marburg, Bd. 2, S. 47, Nr. 1034; Rep. Marburg, Bd. 2, S. 303, Nr. 1495 u.a.
 - 3) Rep. Marburg, Bd. 2, S. 67, Nr. 1073; Rep. Marburg, Bd. 2, S. 77, Nr. 1090; Rep. Marburg, Bd. 2, S. 79, Nr. 1093; Rep. Marburg, Bd. 2, S. 79, Nr. 1094 u.a.
 - 4) Vgl. auch die Ausführungen in Kap. B.II.4.
 - 5) Rep. Marburg, Bd. 2, S. 45, Nr. 1028; Rep. Marburg, Bd. 2, S. 67, Nr. 1072; Rep. Marburg, Bd. 2, S. 67, Nr. 1073; Rep. Marburg, Bd. 2, S. 77, Nr. 1090 u.a.
 - 6) Rep. Marburg, Bd. 5, S. 297, Nr. 3684; Rep. Marburg, Bd. 7, S. 479, Nr. 5634; Rep. Marburg, Bd. 7, S. 479/481, Nr. 5636; Rep. Marburg, Bd. 7, S. 495/497, Nr. 5660; Rep. Marburg, Bd. 7, S. 497, Nr. 5661 und 5662.
 - 7) Rep. Marburg, Bd. 5, S. 313/315, Nr. 3713.

blick auf das, was die Stadt Gießen insgesamt war. In Anbetracht der gesamtwirtschaftlichen Situation Gießens - die zum einen binnenwirtschaftlich charakterisiert war durch eine starke Ausprägung der Landwirtschaft und andererseits (außenwirtschaftlich betrachtet) vor allem im 15. Jhdt. gekennzeichnet war durch ihre Funktion als Durchgangsstation für den landgräflichen Güterverkehr und der Versorgungsaufgabe für die Amtsleute und Gäste sowie den Haushalt des Landgrafen - ist zu sagen, daß das Gießener Handwerk bei insgesamt bescheidener Existenz den wirtschaftlichen Verhältnissen der Stadt angemessen entwickelt war. Die für die Grundversorgung der Stadtbevölkerung notwendigen Berufe waren in der Stadt vorhanden, dazu kamen einige weitere Berufe, so u. a. das nur durch den Handwerksnamen und durch eine Zunfturkunde nachgewiesene Wollenweberhandwerk, dessen Erzeugnisse sich sogar in einem überregionalen Handel nachweisen lassen (1). Das Gießener Handwerk arbeitete somit für die Versorgung der Stadt selbst und gegebenenfalls für die Versorgung des dörflichen Umlandes, während überregionaler Handel - mit Ausnahme der Erzeugnisse der Wollenweber - nicht festzustellen ist (2). Entwicklungshemmend für Wirtschaft und Handel wirkte sich darüber hinaus aus, daß Gießen primär die Funktion eines festen militärischen Stützpunktes für den Landesherrn zu leisten hatte; die damit verbundenen Raumbeschränkungen innerhalb der Stadt und hinzukommende erhöhte Leistungen (Abgaben und Dienste) stellten sich einer "normalen" Entwicklung von Produktion und Handel wirksam entgegen (3). Dazu ist auf die mangelnde politische Eigenständigkeit der Stadt Gießen hinzuweisen, der eine starke Position des Stadtherrn gegenüberstand. Infolge der geringen politischen Aktivität kann kaum von einer Wirtschaftspolitik Gießens gesprochen werden, so fehlen u. a. übergreifende Handels- und Münzabsprachen völlig.

Das spätmittelalterliche Gießener Handwerk weist damit zwar nur eine geringe berufliche Vielfalt auf und verfügte insgesamt nur über eine bescheidene wirtschaftliche Existenz, reichte aber aus, um die Versorgung und die Bedürfnisbefriedigung einer Stadt wie Gießen zu gewährleisten.

-
- 1) Für die Bedeutung des Wollenweberhandwerks spricht auch die Tatsache, daß die erste überlieferte Zunfturkunde aus dem Jahr 1460 für die Wollenweber ausgestellt ist.
 - 2) Diese insgesamt bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse der Gießener Handwerker stehen mit der geringen Anzahl an Handwerkerbelegen insofern in Zusammenhang, als die Handwerker infolge ihrer wirtschaftlichen Lage wohl kaum dazu imstande waren, Geschäfte in größerem Rahmen zu tätigen und diese auch schriftlich fixieren zu lassen.
 - 3) Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, daß die Stadt ihre Entstehung nicht primär ihrer wirtschaftlichen oder verkehrstechnischen Lage verdankte, sondern vielmehr aus strategischen Gründen auf einem kleinen Höhenrücken im unzugänglichen und versumpften Gelände angelegt worden war, das gut zu verteidigen war.

III. Kurze Betrachtung von Herrschaft und Verwaltung im spätmittelalterlichen Gießen. Der Bestand an Schöffen in Gießen bis zum Beginn des 16. Jhdts. Die Zusammensetzung des spätmittelalterlichen Schöffenkollegiums

1. Zu Herrschaft und Verwaltung im spätmittelalterlichen Gießen

Bevor auf den Bestand an Gießener Schöffen im Spätmittelalter eingegangen wird, soll zunächst eine kurze Darstellung der Gießener Stadtverfassung dieses Zeitraums gegeben werden. Dadurch sollen Stellung und Funktion der Gießener Schöffen aufgezeigt werden, deren Untersuchung für das Spätmittelalter den Schwerpunkt der folgenden Kapitel ausmachen wird. Die Schöffen werden damit nur im Rahmen der spezifischen Verhältnisse der Gießener Stadtverfassung betrachtet.

Gießen als Territorialstadt hatte eine städtische Verwaltung, die in vieler Hinsicht abhängig und an Weisungen der landgräflichen Verwaltungsorgane gebunden war (1). Den Landgrafen in seiner Funktion als Stadt- und Burgherrn von Gießen vertrat an Ort und Stelle der Schultheiß, der landgräflicher Beamter war und den Vorsitz in der Verwaltung und im Gericht der Stadt führte (2). Neben dem Schultheiß (scultetus) tritt in den Urkunden auch die Bezeichnung Amtmann (officiatus) auf (3). Als weiterer landgräflicher Beamter kommt im 15. Jhd. der Rentmeister hinzu, dessen Funktion es war, die dem Landesherrn zustehenden Einkünfte von der Stadt zu vereinnahmen. Außer diesen Beamten des Landgrafen sind die Burgmannen zu nennen, die - wie der Name schon sagt - der Burg zugeordnet waren. Auf die Problematik, ob und inwieweit sie an dem Schöffenkollegium beteiligt waren, wird noch einzu-

- 1) Die Herrschaft Gießen, die durch Heirat von den Gleibergern an die Pfalzgrafen von Tübingen übergegangen war, gelangte ca. 1264/65 an die Landgrafen von Hessen. Daher wird hier von landgräflichen Verwaltungsorganen gesprochen.
- 2) Zu den Aufgaben des Schultheißen vgl. u.a. Grünberg, Geschichte und Gesicht einer Stadt in acht Jahrhunderten, bearb. von Waldemar Küther, Gießen 1972, S. 53 f.
- 3) Zu der Frage, ob es sich bei dem Schultheißen und Amtmann um zwei verschiedene Personen handelt bzw. um eine Person mit wechselnder Bezeichnung vgl. u.a. Friedrich Kraft, Geschichte von Gießen und der Umgegend von der ältesten Zeit bis zum Jahr 1265. Darmstadt 1876, S. 146/147; Küther spricht dagegen für Grünberg zunächst von nur einer Person, deren Bezeichnung wechselt, vgl. Grünberg, Geschichte und Gesicht einer Stadt in acht Jahrhunderten, bearbeitet von Waldemar Küther, Gießen 1972, S. 53. Auch Ebel setzt die Trennung von Schultheiß und Amtmann in zwei verschiedene Beamte erst für eine spätere Zeit an (16. Jhd.), vgl. Karl Ebel, Geschichte der Stadt Gießen, in: Wegweiser durch die Universitätsstadt Gießen und der Umgebung. Gießen o.J. (1907), S. 43 f.

gehen sein (1). Das genannte Schöffenkollegium ist das früheste und erste Verwaltungsorgan der Gießener Stadtbevölkerung; es war unter dem Vorsitz des Schultheißen für die Rechtsprechung und die Verwaltung der Stadt zuständig. Die hier zum Ausdruck kommende Einheit von Verwaltung und Justiz ist kennzeichnend für die Organisation des frühen Stadtwesens.

In einer Urkunde des Jahres 1307 tauchen neben dem Schultheißen und den Schöffen von Gießen sogenannte "consules" auf ("...Et nos scultetus, scabini, consules ceterique oppidani in Gizen recognoscimus...") (2). Bei diesen "consules" handelt es sich um Angehörige eines Rates. Schwierig ist es jedoch festzustellen, von wem dieser Rat gebildet wurde (3), da eine Urkunde, die Aufschluß über diese Verfassungsände-

1) Vgl. vor allem Kap. B.III.4.

2) Wyss 2, Nr. 110.

3) Zu der Frage, um was es sich bei diesem für das 14. Jhdt. urkundlich belegten Rat handelt, finden sich in der betrachteten Literatur zwei unterschiedliche Momente. So führt Friedrich Germer u.a. aus, daß die Gießener Bürgerschaft getrennt war in den Rat, dessen Mitglieder die Schöffen waren, die zugleich auch das Gericht besetzten, und in Gemeinde, d.h. die übrige Bürgerschaft, die noch keinen Anteil am Stadttregiment besaß; vgl. Friedrich Germer, Die Stadt Gießen im 16. Jhdt., in: Heimat im Bild (Beilage zum Gießener Anzeiger), Jahrgang 1938, Nr. 49, S. 195. Auch Erwin Knauß vertritt die Ansicht, daß das Schöffenkollegium zum Rat der Stadt Gießen wird, neben dem die Burgmannen des Landgrafen dann ihre eigene Vertretung haben; vgl. Erwin Knauß, Die Entwicklung Gießens von seinen Anfängen bis zum Ausgang des 30jährigen Krieges. Unter besonderer Berücksichtigung seiner Funktion als hessische Stadt, in: MOHG, NF Bd. 51 (1966), S. 30. Bei Germer und Knauß erscheint damit der Rat zum einen als ein von den landgräflichen Burgmannen getrenntes und ihnen gleichberechtigtes Verwaltungsorgan der Stadt und zum andern als eine Verfassungseinrichtung, die von den Schöffen gebildet wird und von der die übrige Bürgerschaft (die Gemeinde) ausgeschlossen bleibt. Bei Waldemar Küther erfolgt jedoch eine andere Einschätzung des Rates. Küther bezieht sich dabei auf die Urkunde vom 5. Juni 1305, durch die die Verfassungsverhältnisse der Stadt Grünberg dahingehend geändert wurden, daß in Zukunft aus der Gemeinde jährlich 12 Männer gewählt werden sollen, die mit den zwölf Schöffen in den Rat eintreten, um dort die Belange der Stadt wahrzunehmen. Damit ist die bisherige Alleinherrschaft der Schöffen gebrochen, der Schöffenbank (gebildet durch Mitglieder der Burgmannenschaft und der alten Schöffengeschlechter) steht nun eine Ratsbank der Stadtgemeinde gegenüber. Im Anschluß an diese Ausführungen nennt Küther Ratsverfassungen benachbarter und vergleichbarer Städte, wobei auch Gießen und dessen erstmals auftretender Rat 1307 erwähnt werden; Küther zeigt dabei keinen Unterschied auf zwischen der Grünberger Ratsverfassung und dem Gießener Rat. Es bleibt daher unklar, ob Küther auch in Gießen bereits zu diesem Zeitpunkt einen Rat annimmt, in dem Vertreter der Stadtgemeinde sitzen; vgl. Grünberg, Geschichte und Gesicht einer Stadt in acht Jahrhunderten, bearb.

rung geben könnte, nicht überliefert ist und durch die Urkunde von 1307 lediglich der Zeitpunkt festgestellt werden kann, wann diese Verfassungsform erstmals begegnet. Das Auftauchen der "consules" in den Urkunden bleibt zunächst eine vereinzelte Erscheinung; erst in einer Urkunde vom 6. März 1367 wird der Rat der Stadt Gießen wieder erwähnt. In ihr weist Landgraf Heinrich Burgmannen, Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Gießen an, Johann von Nassau zu huldigen (1). Neben dem Rat ist damit erstmals der Bürgermeister genannt, der der Vorsitzende und das ausführende Organ des Rates ist. Als Aussteller einer Urkunde fungieren Bürgermeister, Schöffen und der Rat der Stadt Gießen erstmals in einer Urkunde vom 19. Juni 1371 (2). Die Aussteller bekennen in dieser Urkunde, daß sie wegen der Not und dem Nutzen der Stadt eine Rente verkauft haben; Rat und Bürgermeister der Stadt Gießen erscheinen damit als Ausübende des Stadtreģimentes, die in der Lage sind, städtische Geldangelegenheiten zu regeln ohne direkten Eingriff des Landgrafen oder seiner Beamten. In der Folgezeit treten Bürgermeister und Rat häufig in den Urkunden auf (3). Im 15. Jhdt. lassen sich auch einzelne Bürgermeister namentlich in den Urkunden greifen, so ist 1460 Heynricus Keyser in einer Urkunde als Bürgermeister erwähnt (4) und 1477 ist Shefferhen als Inhaber des Bürgermeisteramtes überliefert (5). Während für das 15. Jhdt. jeweils nur ein Bürgermeister pro Jahr erwähnt ist - soweit überhaupt Bürgermeister urkundlich überliefert sind -, können im 16. Jhdt. für die Jahre 1500 (6), 1546 (7) sowie für 1555 (8) jeweils zwei Bürgermeister verzeichnet werden.

Anhand der von der Vormundschaft Landgraf Ludwigs I. der Stadt Gießen verliehenen Ratsordnung vom 16. Juni 1414 kann eine weitere

von W. Küther, Gießen 1972, S. 90/91, S. 124; dazu ist zu sagen, daß die Grünberger Entwicklung wohl eine von Gießen verschiedene gewesen ist. Der Grünberger Urkunde vom 5. Juni 1305 ging Zwietracht in der Bürgerschaft voraus; eine solche ist für Gießen nicht urkundlich überliefert. Wahrscheinlicher dürfte daher die Vermutung sein, daß es sich bei dem im 14. Jhdt. auftretenden Rat der Stadt Gießen um eine Einrichtung handelte, die von den Schöffen gebildet wurde und von der die Stadtgemeinde noch ausgeschlossen war.

- 1) Kopirbuch Kraft, Bd. 1,2, S. 269 f, Nr. 126.
- 2) Baur 1, Nr. 1047.
- 3) Karl Ebel, Arch. d. Stadt Gießen, Anhang, S. 108, Nr. 2; Kopirbuch Kraft, Bd. 1,2, S. 394 f, Nr. 173; Kopirbuch Kraft, Bd. 1,2, S. 399 ff, Nr. 175 u.a.
- 4) Becker, Urkundl. Beitr., S. 86/87, Nr. 2; anzumerken ist hier, daß bereits 1453 ein Ebirhardt genannt Bürgermeister urkundlich überliefert ist. Aus der Formulierung "genant" geht jedoch nicht klar hervor, ob es sich bei Ebirhardt um den Ausübenden des Bürgermeisteramtes handelt; Kopirbuch Kraft, Bd. 1,2, S. 405.
- 5) Kopirbuch Kraft, Bd. 1,3, S. 519 ff, Nr. 211.
- 6) Kopirbuch Kraft, Bd. 1,3, S. 668 ff, Nr. 252.
- 7) Ebel, Arch. d. Stadt Gießen, S. 105, Nr. 26.
- 8) Ebenda, S. 105/106, Nr. 29

Verfassungsänderung innerhalb der Stadt aufgezeigt werden (1).

In ihr wird die Einrichtung der "Vier von der Gemeinde" abgeschafft, die unter Landgraf Hermann in der zweiten Hälfte des 14. Jhdts. entstanden waren (2). Außer für Gießen sind die "Vier von der Gemeinde" noch für die Städte Alsfeld, Marburg und Grünberg zu verzeichnen (3). Nachdem Ludwig I. großjährig geworden war, führte er die "Vier von der Gemeinde" wieder ein; für Alsfeld liegt die entsprechende Urkunde aus dem Jahr 1429 vor (4). Für Gießen ist eine ähnliche Urkunde nicht überliefert; dennoch muß die Wiedereinrichtung der "Vier von der Gemeinde" um dieselbe Zeit durchgeführt worden sein, da sie bereits 1432 wieder urkundlich zu greifen sind (5). Für das Jahr 1481 sind sie nochmals in einer Urkunde erwähnt und scheinen damit das ganze 15. Jhd. hindurch bestanden zu haben (6). Schöffen, Rat, Bürgermeister und die Vier von der Gemeinde sind die städtischen Verwaltungsorgane, die für das spätmittelalterliche Gießen nachgewiesen werden können; im 16. und 17. Jhd. treten weitere Verfassungseinrichtungen hinzu (7).

2. Zur Methode des Vorgehens. Die Urkunden, in denen Schöffen erwähnt werden

Wie bei der Bestandserfassung der Handwerker mußte auch bei den Schöffen die oft recht schwierige Entscheidung getroffen werden, wann es sich bei verschiedener Namensnennung um eine Person handelte und wann es zwei verschiedene waren. Dieses Problem ergab sich auch dann, wenn eine Person längere Zeit nicht erwähnt worden war und dann wieder auftauchte, gegebenenfalls noch mit leicht abgewandelter Namensnennung. In solchen nicht eindeutigen Fällen wurde die jeweils getroffene Entscheidung bei der Darstellung des Schöffenbestandes kurz begründet (8). Ein besonderes Problem bei der Zusammenstellung der Schöffennamen ergab sich in den Fällen, in denen in den Zeugenlisten der Urkunden mehrere Schöffen aufgeführt wurden, von denen einer nur mit Vornamen und ein weiterer mit Vornamen und Bei- oder Zunamen be-

- 1) Kopirbuch Kraft, Bd. 1,2, S. 348 ff, Nr. 160 (außerdem: Ebel, Arch. d. Stadt Gießen, Anhang, S. 109/110, Nr. 3).
- 2) Vgl. Karl Ebel, Die Ratsordnungen für Gießen und Alsfeld vom 16. Juni 1414, in: MOHG, NF, Bd. 7 (1898), S. 205/206.
- 3) Vgl. ebenda, S. 206.
- 4) Wilhelm Gottlieb Soldan, Zur Geschichte der Stadt Alsfeld, Teil I, Beilage III, S. 45 f, Gießen 1861.
- 5) Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 357 ff, Nr. 163.
- 6) Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 553 ff, Nr. 219.
- 7) Zu diesen vgl. Otto Stumpf, Das Gießener Familienbuch. Zusammengestellt nach den Tauf-, Trau- und Beerdigungseintragungen der Stadtkirche und der Burgkirche, ergänzt durch archivalisches und literarisches Quellenmaterial, Teil II, S. 6-19; Friedrich Germer, Die Stadt Gießen im 16. Jhd., in: Heimat im Bild (Beilage zum Gießener Anzeiger), Jahrgang 1938, vor allem Nr. 49.
- 8) Siehe dazu Kap. B.III.4.

zeichnet war, z.B. "... Eckehardus et Gerlacus Dragefleis, scabini ..." (1) oder "... Lodewicus et Gerlacus dictus Dragefleis ..." (2). In solchen Fällen ergab sich das Problem, ob der genannte Eckehardus bzw. Lodewicus auch den Beinamen Dragefleis (Dragefleisch) als Namen führt oder ob diese Personen lediglich den Vornamen Eckehardus bzw. Lodewicus führen und nur für den genannten Gerlacus der Zuname Dragefleis (Dragefleisch) Gültigkeit hat. Im zweiten Beispiel ist die Entscheidung insofern einfacher, als "dictus" in der Singularform das Dragefleisch nur auf den Gerlacus beziehen läßt. Jedoch entscheidet F.Kraft auch hier anders (3). Bei der Zusammenstellung des Schöffensbestandes wurde in solchen Fällen so verfahren, daß die Schöffen Eckehardus und Lodewicus des obigen Beispiels nur mit dem Vornamen aufgenommen wurden, da aus der oben zitierten Formulierung nicht sicher hervorgeht, ob der Zuname Dragefleis/Dragefleisch auch für die Personen Eckehardus bzw. Lodewicus gilt. Im Register des "Kopirbuchs" von F.Kraft wurde darin anders verfahren; dort sind die Personen des obigen Beispiels Eckehardus und Lodewicus unter dem Namen Dragefleis vermerkt (4). Diese verschiedene Auffassung der Schöffennamen ergab sich nicht nur in den obigen zwei Beispielen, sondern in weitaus mehr Fällen.

Im Zusammenhang mit den Namen ist noch auf ein weiteres Problem hinzuweisen. Bei den späteren, in deutscher Sprache abgefaßten Urkunden erscheinen die bisher als "scabini" bezeichneten Schöffen als "scheffen" ("scheffenen") (5). Auch einzelne Schöffenpersonen werden dabei in deutscher Sprache als Schöffe bezeichnet, so u.a. der Schöffe Erwin ("Erwin schefene" (6), "Erwin scheffene" (7)). Daneben taucht jedoch auch der Familienname "Scheffer" auf. Dazu ist zu sagen, daß in den Schöffensbestand nur die Personen aufgenommen wurden, für die eine Schöffentätigkeit nachgewiesen werden konnte, jedoch nicht solche Personen, die lediglich den Familiennamen Scheffer führten.

In den Schöffensbestand wurden neben den in den Urkunden explizit als Schöffen bezeichneten Personen auch die aufgenommen, die in den Urkunden nicht mit dem Zusatz Schöffe aufgeführt wurden (8). Aller-

1) Wyss 3, Nr. 1407 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 103, Nr. 43).

2) Lau I, Nr. 880 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 104 f, Nr. 44).

3) Vgl. Kop. Kraft, Bd. 1,4, Register zum 1. Teil des Urkundenbuches.

4) Vgl. ebenda.

5) Wyss 2, Nr. 740.

6) Wyss 2, Nr. 739.

7) Baur 1, Nr. 818 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 226 f, Nr. 107).

8) Diese Methode wurde nur für die urkundlich überlieferten Schöffen angewandt, da bei einem anderen Vorgehen eine Reihe von Angaben aus der Untersuchung ausgeschlossen worden wären. Aus dem Gießener Gerichtsbuch wurden dagegen nur die Personen in den Schöffensbestand aufgenommen, die im Zusammenhang mit ihrer Wahl und Aufnahme in das Gießener Schöffenskollegium erwähnt waren, so daß diese einzelnen Personen als Schöffen eindeutig nachzuweisen sind. In 4 Fällen wurden auch nicht direkt als Schöffen bezeichnete Personen in den Bestand aufgenommen, da infolge der Funktion, die sie im Gerichtsbuch ausüben (sind Zeugen bei einer Gütereinsetzung)

dings wurde nur bei den Personen so verfahren, für die gesichert war, daß es sich um Schöffen von Gießen handelte, d.h. mit anderen Worten: Wenn eine Person z.B. in drei Urkunden nicht als Schöffe bezeichnet war und in der vierten Urkunde mit dem Zusatz Schöffe erwähnt wird, so wurde so verfahren, daß alle 4 Belegstellen berücksichtigt wurden. Dies erforderte, daß neben den explizit als Gießener Schöffen ausgewiesenen Personen anhand des Urkundenmaterials auch solche Personen erfaßt wurden, die in früheren bzw. späteren Belegen als Schöffe zu Gießen aufgeführt sind.

Ein solches Vorgehen bietet den Vorteil, daß eine zeitweise als Gießener Schöffe tätige Person in dem Gesamtbild der für sie vorhandenen Überlieferung betrachtet werden kann und damit - je nach der Überlieferungslage - eine genauere Kenntnis der von ihr getätigten Geschäfte und Handlungen erlangt werden kann, was einen besseren Aufschluß über Vermögensverhältnisse und sozialen Status zuläßt (1). Da in der vorliegenden Untersuchung außer dem spätmittelalterlichen Bestand an Schöffen u.a. auch deren Vermögensverhältnisse - soweit dies im Rahmen der Überlieferung möglich ist - herausgearbeitet werden sollen, war ein solches Vorgehen das einzig angebrachte (2).

Der Erwähnungszusammenhang, in dem Schöffen in den Urkunden aufgeführt werden, ist im wesentlichen dem der Personen mit Handwerksberufen und Handwerksnamen ähnlich. Am häufigsten treten die Gießener Schöffen in ihrer Funktion als Zeugen in den Urkunden auf; bis zum Jahr 1311 bilden diese Belege die alleinige urkundliche Quelle für die Schöffen der Stadt Gießen. Das bedeutet zugleich, daß für das 13. Jhd. keine detaillierten Aussagen über die Vermögensverhältnisse der Schöffen getroffen werden können.

Daneben sind die Urkunden zu nennen, in denen Schöffen als Eigentümer von Gütern, als Verkäufer bzw. Käufer zu greifen sind. Der erste Beleg für einen Schöffen als Verkäufer von Land ist für das Jahr 1311 vorhanden (3). Als weitere Urkunden sind diejenigen zu nennen,

auf eine Schöffentätigkeit geschlossen werden konnte. Jedoch wurde bei der Auswertung des Gerichtsbuches davon Abstand genommen, solche Personen in den Bestand aufzunehmen, die ähnlich lautende Namen führen wie die für Gießen belegten Schöffen, ohne jedoch selbst als Schöffe zu Gießen ausgewiesen zu sein. Für dieses Vorgehen sprach, daß höchstens 1 oder 2 Personen mit für Gießen belegten Schöffen in Verbindung gebracht werden konnten, daß die Unterschiede in der Schreibweise des Namens zum Teil erheblich waren und die Erwähnungszusammenhänge im Gerichtsbuch ohnehin kaum nähere Schlüsse auf die Vermögensverhältnisse der Schöffen zuließen.

- 1) Auch kann auf diese Weise die Häufigkeit der Überlieferung einer Person festgestellt werden.
- 2) Bei den Personen mit Handwerksberufen war ein solches Vorgehen nicht notwendig, da bei mehrfach erwähnten Handwerkern meist der Beruf angegeben war.
- 3) UB Arnsburg, Nr. 401 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 39, Nr. 18).

die Zinsverpflichtungen der Schöffen betreffen. Dies sind u.a. Zinsverpflichtungen aus gepachteten Häusern und Äckern oder aus einer gepachteten Fischerei; Belege für solche Zinsverpflichtungen der Schöffen sind selten. Als Personen, denen die Zinszahlung von seiten der Schöffen zusteht, sind u.a. in den Urkunden genannt Friedrich, Scholaster zu Wetzlar (1), der Dechant Rycholfus und Kapitel des Stiftes zu Wetzlar (2) und Henne von Buseck (Burgmanne zu Gießen?) (3).

Ebenfalls wie für die Personen mit Handwerksberufen und Handwerkernamen sind auch hier als weitere Urkunden diejenigen zu nennen, in denen die Schöffen im Zusammenhang mit genauen Ortsangaben (4) oder rein namentlich erwähnt werden (5).

Außerdem ist auf die Urkunden hinzuweisen, in denen Schöffen als Beileger von Streitigkeiten bzw. als Schiedsrichter fungieren; der erste urkundliche Beleg dieser Art ist für 1341 zu verzeichnen (6). Darüber hinaus treten einige der Gießener Schöffen im 15. Jhd. als Siegler von Urkunden auf (7).

3. Der Anteil der Quellen, in denen Schöffen erwähnt werden, am Gesamtbestand der betrachteten Quellen

Für die Gießener Schöffen soll - ebenfalls wie dies für die Handwerkserschaft unternommen wurde - zunächst kurz aufgezeigt werden, welche Quellenbasis für den Schöffenbestand in einzelnen Zeitabschnitten vorhanden ist, um auf diese Weise die im folgenden dargestellten Ergebnisse stets im Rahmen der spezifischen Gießener Quellensituation sehen zu können.

Betrachtet man die für Gießen urkundlich überlieferten Schöffenbelege, so wird deutlich, daß erste Belege um das Jahr 1250 zu verzeichnen sind (erstmalig werden Gießener Schöffen in einer Urkunde des Jahres 1248 erwähnt). Für das Ende des 13. Jhdts. sowie für die 1. Hälfte des 14. Jhdts. liegen relativ viele Schöffenbelege vor, die jedoch in der 2. Hälfte des 14. Jhdts. stark zurückgehen, um zu Beginn des 15. Jhdts. fast völlig aufzuhören (für die 1. Hälfte des 15. Jhdts. ist lediglich ein urkundlich überlieferter Schöffenbeleg zu verzeichnen, der in das Jahr 1424 fällt). Um das Jahr 1450 beginnt die Überlieferungssi-

- 1) UB Wetzlar, Bd. I, Nr. 1425 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 222, Nr. 104).
- 2) UB Wetzlar, Bd. II, Nr. 476.
- 3) Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 416 ff, Nr. 179.
- 4) Wyss 2, Nr. 934 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 242 f, Nr. 116) u.a.
- 5) UB Arnsburg, Nr. 836 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 78 f, Nr. 38) u.a.
- 6) Wyss 2, Nr. 702 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 213 ff, Nr. 101).
- 7) Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 458 ff, Nr. 194.

tuation wieder besser zu werden, die Belege für Gießener Schöffen nehmen zu; eine Tendenz, die bis zum Beginn des 16. Jhdts. festzustellen ist. Ohnehin wirkt sich auch hier - wie bei den Handwerkern - die zusätzliche Quelle des Gießener Gerichtsbuches (1461-1476) aus, die jedoch nicht in so hohem Maße zusätzlich Angaben zu den urkundlich belegten Schöffen liefert, wie dies für die Handwerker der Fall war.

Angesichts dieser Überlieferungssituation können eigentliche Aussagen über die Gießener Schöffen nur für die 2. Hälfte des 13. Jhdts. und das 14. Jhd. sowie für den Zeitraum von ca. 1450 bis zum Beginn des 16. Jhdts. getroffen werden, da nur für diese Zeit Belege für die Schöffen vorhanden sind. Für die erste Hälfte des 15. Jhdts. können infolge mangelnder urkundlicher Überlieferung lediglich Vermutungen ausgesprochen werden.

4. Der Bestand der Schöffen in Gießen bis zum Beginn des 16. Jhdts.

Bevor auf den Bestand an Gießener Schöffen eingegangen werden soll, ist zunächst auf das Problem einer etwaigen Beteiligung der Gießener Burgmannen an Verwaltung und Gericht der Stadt Gießen hinzuweisen (1). Obwohl vermutlich die Burgmannen einmal schöffenähnliche Funk-

- 1) Diese Fragestellung ergibt sich anhand des ersten überlieferten Belegs, in dem Gießener Schöffen Erwähnung finden. Es handelt sich dabei um eine Urkunde vom Mai 1248 (UB Arnburg, Nr. 54, außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 1 f, Nr. 1), in der es um einen Verzicht Ludwigs von Rodheim und seiner Frau zugunsten des Klosters Arnburg auf ihre Rechte an Gütern zu Steinbach geht; als Aussteller der Urkunde treten auf der Schultheiß Konrad, die Schöffen und alle Bürger zu Gießen ("Cunradus scultetus, scabini et burgenses universi in Gizen"). Unter den Zeugen in dieser Urkunde erscheinen 7 milites und 5 als scabini bezeichnete Personen: "Sifridus de Hattenrode et Wernerus filius ejus. Waltherus Sluen. Ernestus de Rodeheim. Wernerus de Rodeheim. Johannes de Leykestren. Eckardus de Lutzellinde, milites, Meigotus. Wigandus. Eckardus. Rubertus. Heinricus. scabini." Diese Nennung von milites und scabini deutet auf die beiden in Gießen vorhandenen landgräflichen Herrschaftseinrichtungen hin: Burg und Stadt. Karl Glöckner u.a. vertritt die Auffassung, daß in dieser Urkunde vom Mai 1248 die genannten Burgmannen und die fünf mit Vornamen aufgeführten Bürger zusammen die Gießener Schöffen bilden und spricht daher nicht von fünf, sondern von zwölf Schöffen. Vgl. Karl Glöckner, Die Gründung und die bauliche Entwicklung Gießens, in: Gießen 1248-1948, bearb. von demselben, Gießen o.J. (1948), S. 10/11; Waldemar Küther spricht in seinen Ausführungen zu Recht und Verwaltung der mittelalterlichen Burg und Stadt Grünberg sogar die Annahme aus, daß in den ersten Jahrzehnten der Stadt Grünberg die adligen Burgmannen allein das Schöffenkollegium der Stadt für Verwaltung und Gericht stellten und die in der Stadt ansässigen Bür-

tionen gehabt haben können, wurden in der vorliegenden Untersuchung über die Gießener Schöffen lediglich die als "scabini" ausgewiesenen Bürger zu Gießen berücksichtigt und aufgearbeitet. In den Urkunden ist der Unterschied zwischen den Burgmannen und den bürgerlichen Schöffen in der Regel dadurch kenntlich gemacht, daß die Burgmannen als Ritter ("milites"), die übrigen Zeugen als Schöffen ("scabini") aufgeführt sind; letztere wurden in den Bestand der Schöffen aufgenommen. In einer der ältesten, für Gießen überlieferten Urkunden findet sich eine solche Trennung der Zeugen in "milites" und "scabini" jedoch nicht. Es handelt sich dabei um eine Urkunde des Jahres 1251/50 (1), in der Ritter Adolf von Heuchelheim mit Zustimmung seiner Frau und seiner Kinder dem Kloster Altenberg bei Wetzlar Güter zu Heuchelheim verkauft. Auf diese Urkunde muß hier näher eingegangen werden, da sich infolge der fehlenden Einteilung in "milites" und "scabini" das Problem ergibt, welche der in der Urkunde aufgeführten Zeugen Bürger sind und bei welchen es sich um adlige Burgmannen handelt, d.h. welche der aufgeführten Zeugen in den Schöffenbestand aufzunehmen sind und welche nicht. Die Urkunde ist ausgestellt unter dem Siegel der Stadt Wetzlar und der Burgmannen von Gießen ("sigillo civitatis Wetflariensis et sigillo castellanorum de Gizzen"). Unter den Zeugen sind aufgeführt: "Conrado de Morle. Ingebrando de Wertdorf. Ernesto de Rodeheim. Johanne de Leiekestern. Bernhelmo Pancucho. Gernando de Swalebach. Ruperto. Eckardo Monetario. Bertoldo Zerinch. Heinricho Forestario. Siefrido in Sranckene. Heinricho de Wiseche. Gozzone de Linden. Godefrido filio Godefridi de Linden. Anselmo scolteto, militibus et scabini de Gizzen ..." (2). Aus dieser Zeugenliste geht nicht eindeutig hervor, bei welchen Personen es sich um eigentliche Schöffen bzw. um adlige Burgmannen handelt. Auch durch den Vergleich mit der früheren Urkunde von 1248 und späteren Urkunden konnten die bürgerlichen Schöffen nicht festgestellt

gerfamilien erst mit zunehmender innerer Organisation der Stadt ebenfalls als Schöffen erscheinen. Vgl. Grünberg, Geschichte und Gesicht einer Stadt in acht Jahrhunderten, bearb. von Waldemar Küther, Gießen 1972, S. 55.

- 1) Hier liegt eine unterschiedliche Datierung vor: UBM 3, Nr. 1094 (3. Febr. 1251), außerdem Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 27 ff, Nr. 8 (1250).
- 2) In der Frage, bei welchen der hier aufgeführten Zeugen es sich um Bürger bzw. um adlige Burgmannen handelt, gehen die Meinungen auseinander, sofern die Urkunde überhaupt in der Literatur behandelt ist. Während F. Kraft auf 8 bürgerliche Schöffen kommt, spricht Karl Glöckner von 9 bürgerlichen, jedoch führt keiner der beiden Autoren diese 8 bzw. 9 Schöffen mit Namen auf, so daß nur vermutet werden kann, welche der unter den Zeugen aufgeführten Personen jeweils herausgegriffen wurden. Vgl. Friedrich Kraft, Geschichte von Gießen und der Umgegend von der ältesten Zeit bis zum Jahr 1265. Darmstadt 1876, S. 149/150; Karl Glöckner, Die Gründung und die bauliche Entwicklung Gießens, in: Gießen 1248-1948, bearbeitet von demselben, Gießen o.J. (1948), S. 11.

werden (1). Außerdem treten in der Zeugenliste relativ viele Personen mit Herkunftsnamen auf, bei denen es offen bleibt, ob es sich bei dem Namensträger um einen Angehörigen des Landadels handelt oder ob der Bürger sich lediglich nach seinem jeweiligen Herkunftsort nannte. Wegen dieser Unsicherheit hinsichtlich der Herkunftsnamen wurden in dem Fall dieser Urkunde in die erstellte Liste der Gießener Schöffen nur die Personen ohne Herkunftsnamen aufgenommen, wodurch insgesamt 6 bürgerliche Schöffen in der Urkunde ermittelt wurden (2).

Insgesamt lassen sich bis zum Anfang des 16. Jhdts. (bis einschließlich zum Jahr 1520) 101 Personen feststellen, die in den Quellen als Schöffen aufgeführt werden (vgl. die folgende Zusammenstellung, die neben dem Namen des jeweiligen Schöffen die Anzahl seiner Erwähnungen und das Jahr seiner Ersterwähnung angibt).

Tabelle 8: Gesamtbestand der Schöffen der Stadt Gießen bis zum Beginn des 16. Jhdts.

Name der Person	Anzahl der Erwähnungen	Jahr der Ersterwähnung
1. Meigotus	1	1248
2. Wigandus	1	1248
3. Eckardus	1	1248
4. Rupertus	2	1248
5. Heinricus	1	1248
6. Bernhelmus Pancuchus	1	1251
7. Eckardus Monetarius	1	1251
8. Bertoldus Zerinch	1	1251
9. Heinricus Forestarius	1	1251
10. Siefridus in Sranckene	1	1251
11. Heinricus de Schrankere	1	1255

- 1) Außer dem Namen Rupertus, der schon in der Urkunde von 1248 (UB Arnsburg, Nr. 54, außerdem: Kopirbuch Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 1 f, Nr. 1) auftaucht und dem Siefridus in Sranckene - ein ähnlicher Schöffename (Heinricus de Schrankere) ist aufgeführt in einer Urkunde von 1255 (UBM 3, Nr. 1284, außerdem: Kopirbuch Kraft, Bd. 1,1, S. 30 ff, Nr. 9; Kraft Urkundenanhang, S. 18) treten in der oben aufgeführten Zeugenliste nur neue Namen von etwaigen bürgerlichen Schöffen auf. Geht man von den Vornamen der fünf bürgerlichen Schöffen der Urkunde von 1248 aus (UB Arnsburg, Nr. 54, außerdem: Kopirbuch Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 1 f, Nr. 1), so kommt man auf höchstens 3 Schöffen desselben Vornamens (Heinricus, Eckardus und Rupertus), vgl. zum letzten Friedrich Kraft, Geschichte von Gießen und der Umgegend von der ältesten Zeit bis zum Jahre 1265, Darmstadt 1876, S. 156.
- 2) Allerdings ist auch dieses Vorgehen problematisch, da auf diese Weise etwaige in der Zeugenliste mit Herkunftsnamen aufgeführte bürgerliche Schöffen aus dem erarbeiteten Schöffenbestand herausfallen.

Name der Person	Anzahl der Erwähnungen	Jahr der Ersterwähnung
12. Heinricus dictus faber	1	1255
13. Ludewicus/Ludewicus pistor	35	1255
14. Gerlacus/Gerlacus pistor	17	1265
15. Gerrardus	1	1265
16. Herbordus de Garwartheich	2	1276
17. Herbordus de Lindehe	1	1276
18. Gerlacus Tragefleisch	16	1276
19. Gotsalcus/Gotsalcus de Wilrisbach	6	1277
20. Herbordus/Herbordus sutor	5	1277
21. Conradus de Lindehe	7	1276
22. Heckardus sutor/Eckardus	23	1287
23. Conrad von Adisbach	1	1288
24. Gerlacus dictus Suerzel	2	1291
25. Henricus molendinarius	1	1288
26. Conrad de Cellario	7	1305
27. Reynerus/Reynerus de Lynden	14	1307
28. Gerlacus, filius pistoris Ludewici	31	1307
29. Ludewicus, filius Ludewici/Ludewicus	2	1308
30. Hermannus de Lindin	1	1312
31. Erwinus	38	1318
32. Gumbertus	1	1320
33. Henricus Steinbechere	5	1329
34. Lotzo Benerbechelen	1	1329
35. Eckehardus Zodesele	1	1329
36. Ludewicus Bechelin	1	1330
37. Craft de Rudenhusen	1	1333
38. Eckardus Dreflez	1	1333
39. Johannes dictus Knolle	5	1334
40. Diethart/Diethardus de Kroppach	6	1329
41. Lutzechin	1	1341
42. Ludwig Smunzer/Lozzechin Sumzere	4	1342
43. Henricus filius Arnoldi	1	1342
44. Erwin Kundel	1	1342
45. Diethard in der Neustadt	1	1343
46. Thydrich in der Nuvinstad	1	1345
47. Conkil/Cunkele	2	1343
48. Henrich Inquos	11	1343

Name der Person	Anzahl der Erwähnungen	Jahr der Ersterwähnung
49. Dythmar	1	1344
50. Hencle von Heuchelheim	1	1353
51. Sybult	1	1356
52. Henne Inkus	2	1359
53. Eckard	7	1360
54. Friedrich von Dudinhobin	5	1366
55. Erwin, B. zu Grünberg/ Erwin	2	1365
56. Heyncze Meczeller	2	1375
57. Echart Scheffen	1	1376
58. Sibolt Inkus	2	1376
59. Heinrich Metzeler	1	1383
60. Gobel Metzeler	1	1392
61. Eberhard, Dithart Scheffens Sohn	1	1393
62. Fritze Butze	7	1446
63. Conrad Fryling	2	1424
64. Johannes Spytze	2	1424
65. Sype Fischer	1	1429
66. Friczgen Fischer	1	1456
67. Reynhardus de Wissemar	1	1458
68. Conradus Richard	4	1463
69. Conze Ruß	1	1463
70. Ebird, Ebeles Sohn	1	1464
71. Ebert	1	1466
72. Jorge Wolnweber	1	1469
73. Johannes Ffyscher	1	1469
74. Wesemar Henchin	1	1469
75. Sip Fischer	9	1469
76. Schefferhenne/ Schefferhenn d. Junge	7	1469
77. Seltzerhenn	2	1469
78. Heinz Roitage	2	1469
79. Eckard Romer	5	1470
80. Ebert Wayner	3	1472
81. Johannes Lober	1	1472
82. Hen Gissln	1	1476
83. Joachim von Dudenhoben/ Joachim	8	1483
84. Eckard Wayner	1	1484
85. Hentze Hantz/Hantz	3	1484
86. Heynzo Rusthals	1	1486
87. Henno von Annrod	1	1486
88. Rudolf Keyser	2	1486
89. Antonius Sprene	1	1486
90. Gerlacus Rucker	1	1486
91. Hirmann Fenghel	1	1488
92. Eberts Henn	4	1492

Name der Person	Anzahl der Erwähnungen	Jahr der Ersterwähnung
93. Johann Weiner/ Johann Wayner	2	1508
94. Becker henn	1	1508
95. Conrad Becker	1	1508
96. Peter Dusing	1	1508
97. Draggenhenn	1	1508
98. Henrich Torner	1	1508
99. Adam Jorge	1	1508
100. Kaspar Becker	1	1508
101. Draggen Philipp	2	1508

Für diese Zusammenstellung ergab sich das bereits angedeutete Problem, bei mehrfach erwähnten Schöffennamen die Entscheidung zu treffen, wann es sich bei den in den Quellen genannten Namen um den einer Person bzw. um die Namen von zwei oder mehr Personen handelte. Da eine solche Entscheidung stets etwas willkürlich ist, soll die in der obigen Zusammenstellung durchgeführte Anordnung der Schöffen kurz begründet werden. Bei Schöffennamen, die einerseits als Vorname in den Quellen auftauchen und andererseits als Vorname kombiniert mit einem Beruf (z.B. Ludewicus, Ludewicus pistor) wurde so vorgegangen, daß der Name einer Schöffen-Person zugeordnet wurde, in diesem Fall der Person des Ludewicus pistor (s.o.). Besonders problematisch erweist sich ein solches Vorgehen dann, wenn ein Vorname einmal kombiniert mit einem Beruf und ein anderes Mal in Verbindung mit einem Herkunftsnamen in den Urkunden auftritt (1). In solchen Fällen wurde so vorgegangen, daß die Erwähnung des Vornamens der Person zugeordnet wurde, die in den Quellen mit Vorname und Beruf aufgeführt wird (vgl. die obige Zusammenstellung). Schöffennamen, die sowohl nur als Vorname als auch in Verbindung mit einem Herkunftsnamen auftreten, wurden ebenfalls einer Schöffenperson zugeordnet, u.a. der Name Reynerus und Reynerus de Linden (s.o.).

In der Schreibweise voneinander abweichende Schöffennamen wurden auch einer Schöffenperson zugeordnet, so wurde vorgegangen im Fall des Ludwig Smunzer/Lozzechin Sumzzere (Lozzechin = Kosenamen für Ludwig?). Ähnlich problematische Fälle ergaben sich bei hinzugefügten Kennzeichnungen (Schefferhenne/Schefferhenn der Junge), bei weggelassenen Bei- oder Zunamen (Hentze Hantz/Hantz) sowie bei verschiedener Schreibweise der Bei- oder Zunamen (Johann Weiner/Johann Wayner) (2). Auch solche voneinander abweichende Schöffennamen wurden jeweils einer Person zugeordnet, obwohl gerade im Fall des Schef-

- 1) Vgl. dazu den Vornamen "Herbordus", der sowohl als Herbordus de Garwartheich, Herbordus de Lindehe und als Herbordus sutor sowie als Herbordus in den Quellen nachzuweisen ist (vgl. die obige Zusammenstellung).
- 2) Zu allen diesen Fällen vgl. die obige Zusammenstellung.

ferhenn mit ähnlich hoher Wahrscheinlichkeit auf zwei Personen geschlossen werden kann und die getroffene Entscheidung formalen Charakter hat. Insgesamt ist festzustellen, daß die im 13. und 14. Jhdt. erstmals erwähnten Schöffen häufiger voneinander abweichende Namen aufweisen als die im 15. Jhdt. erstmals erwähnten Schöffenpersonen. Dies ist im Zusammenhang zu sehen mit dem Fortschreiten und der Verfestigung der Namensgebung, die am Anfang des 16. Jhdts. in den Städten nahezu abgeschlossen ist (1).

Deutlich geht aus der obigen Zusammenstellung hervor, daß die meisten der aufgeführten Schöffen nur einmal bzw. zweimal in den Urkunden erwähnt werden. Einige wenige Schöffen ragen dagegen mit einer überdurchschnittlich hohen Erwähnungsanzahl heraus, so u.a. der Schöffe Erwinus, für den insgesamt 38 urkundliche Erwähnungen zu verzeichnen sind (2). Um die Unterschiede hinsichtlich der Anzahl der Erwähnungen der Schöffen besser herausarbeiten zu können, wurde eine Tabelle erstellt, in der jeweils die Anzahl der Schöffenpersonen aufgeführt ist, die eine bestimmte Erwähnungshäufigkeit aufweist (z.B. 5-10 Erwähnungen); in einer weiteren Spalte wurde der prozentuale Anteil angegeben, den z.B. die Schöffen mit 5-10 Erwähnungen an der gesamten Anzahl der Schöffen einnehmen. Diese Aufstellung wurde für die Zeit vor 1400 und nach 1400 gesondert durchgeführt; ausschlaggebend für die zeitliche Einordnung der mehrfach erwähnten Schöffen war das Datum ihrer Ersterwähnung.

Tabelle 9: Erwähnungshäufigkeit der Schöffen vor und nach 1400 (3)

Anzahl der Erwähnungen	vor 1400		nach 1400	
	Personen	%	Personen	%
1	34	56	24	60
2	9	15	7	18
3	-	-	2	5
4 - 5	5	8	3	7
6 - 10	5	8	4	10
mehr als 10	8	13	-	-
Summe	61	100	40	100

Sowohl die für die Zeit vor 1400 als auch die für die Zeit nach 1400 erstmals überlieferten Schöffen sind überwiegend nur einmal in den Quellen erwähnt, vor 1400 insgesamt 56 % aller in dieser Zeitspanne eingeordneten Schöffen und nach 1400 sogar 60 % der für diese Zeit erstmals erwähnten Schöffen. Eine relative Ausgewogenheit zwischen

- 1) Vgl. Otto Stumpf, Zur Geschichte der Personennamen im Amte Gießen, in: MOHG, 39, 1903, S. 49.
- 2) Vgl. dazu Tabelle 8.
- 3) Zu der angegebenen Anzahl der Personen, die eine bestimmte Erwähnungshäufigkeit aufweisen, vgl. Tabelle 8.

der Zeit vor 1400 und nach 1400 liegt bei den Werten der Schöffen vor, für die 2, 3, und 4-5 Erwähnungen zu verzeichnen sind (bei 2 Erwähnungen 15 % bzw. 18 %, bei 3 Erwähnungen 0 % bzw. 5 %, bei 4-5 Erwähnungen 8 % bzw. 7 % aller in der Zeit vor bzw. nach 1400 erstmals erwähnten Schöffen). Ein ähnliches Verhältnis läßt sich bei den Schöffen feststellen, die 6- bis 10mal in den Quellen Erwähnung finden; es sind dies für den Zeitraum vor 1400 8 % aller aufgeführten Schöffen und für die Zeit nach 1400 10 %. Schöffen, die mehr als 10 Erwähnungen auf sich vereinigen, sind für die Zeit vor 1400 insgesamt 8 zu verzeichnen; sie machen 13 % der Gesamtanzahl der vor 1400 erstmals erwähnten Schöffenpersonen aus und sind damit die drittstärkste Gruppe nach den nur einmal bzw. zweimal in den Quellen erwähnten Schöffen (= ein Anteil von 56 % bzw. 15 %). Nach 1400 lassen sich dagegen keine Schöffen mit mehr als 10 Erwähnungen feststellen.

Die Tabelle zeigt somit deutlich auf, daß zum einen die nur einmal in den Quellen erwähnten Schöffen sowohl vor 1400 als auch nach 1400 zahlenmäßig am stärksten vertreten sind, wobei dieser Anteil der Schöffen in der Zeit nach 1400 mit 60 % noch deutlicher ausgeprägt ist. Andererseits ist festzustellen, daß Schöffen mit überdurchschnittlich hohen Erwähnungszahlen (mehr als 10 Erwähnungen) vor 1400 am drittstärksten vertreten sind (= 13 % der erstmals vor 1400 erwähnten Schöffen), während entsprechend hohe Erwähnungszahlen für die Zeit nach 1400 nicht zu verzeichnen sind. Für die Zeit nach 1400 läßt sich daher eine relative Ausgewogenheit hinsichtlich der Anzahl der Erwähnungen der einzelnen Schöffen annehmen, die jeweilige Erwähnungshäufigkeit kann von einer bis maximal 10 Erwähnungen reichen. Vor 1400 dagegen ergibt sich insofern ein anderes Bild, als neben den 1- bis 2mal überlieferten Schöffen Personen vertreten sind, die überdurchschnittlich häufig in den Urkunden auftreten. Daraus kann geschlossen werden, daß es vor 1400 einzelne Schöffenpersonen gab, die einen höheren Einfluß und ein höheres soziales Ansehen genossen als die übrigen Schöffen dieses Zeitraums, da sie häufiger als andere u.a. als Zeugen von Rechtsgeschäften in den Urkunden auftreten.

Bei den Schöffen, für die mehr als 10 Erwähnungen zu verzeichnen sind, handelt es sich um Ludewicus pistor (Ludewicus), Gerlacus pistor (Gerlacus), Gerlacus Tragefleisch, Heckardus sutor (Eckardus), Reynerus de Linden (Reynerus), Gerlacus (filius pistoris Ludewici), Erwinus und Heinrich Inquos (1). Anhand des betrachteten Urkundenmaterials lassen sich für einzelne der Schöffenpersonen direkte Verwandtschaftsbeziehungen aufzeigen. Um diese zu verdeutlichen, wurde eine Skizze für Ludewicus pistor und dessen Nachkommen angefertigt (vgl. zu den folgenden Ausführungen die Skizze auf der nächsten Seite).

Aus dem vorhandenen Urkundenmaterial konnte erschlossen werden, daß für den Schöffen Ludewicus pistor 4 Söhne überliefert sind, von

1) Vgl. Tabelle 8.

Übersicht: Verwandtschaftsbeziehungen des Schöffen Ludewicus pistor und seiner Nachkommen (1)

Ludewicus pistor

_____ = Schöffe

Gerlacus, filius
pistoris Ludewici
(2)

Ludewicus, fi-
lius Ludewici
(3)

Heinricus
dictus Swin-
zera, filius
Ludewici
pistoris (5)

Erwinus (6)

Reynerus de Linden,
Schwager (sororius)
des Gerlacus (11)

⊙ Sehildis,
nata Gerlaci
dicti Drage-
fleiz

Wiglo, Stief-
sohn des Hein-
ricus (5)

Eckard
(9)(10)

Mezzin
(Toch-
ter) (8)

Lude- wicus (Prie- ster) (7)(9)	Hen- ricus (Mönch) (9)	Hil- la (4)	Ely- za- bet (4)	Ger- la- cus (Prie- ster) (9)	Si- fri- dus (4)	Else (=Elyza- bet?) (9)
---	---------------------------------	-------------------	---------------------------	--	---------------------------	----------------------------------

- 1) Die einzelnen Verwandtschaftsbeziehungen sind mittels Anmerkungen urkundlich belegt.
- 2) Wyss 2, Nr. 117; Wyss 2, Nr. 188 u.a.
- 3) UB Wetzlar, Nr. 675 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 108 f, Nr. 46); dieser Ludewicus ist in der Urkunde nicht ausdrücklich als Sohn des Ludewici pistoris bezeichnet; es kann aber mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß es sich um Ludewicus pistor handelt, da er in der gleichen Urkunde als Zeuge genannt ist wie Ludewicus filius Ludewici.
- 4) UB Arnsburg, Nr. 404 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 43 ff, Nr. 21).
- 5) UB Arnsburg, Nr. 407 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 46 f, Nr. 22).
- 6) Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 146 f, Nr. 64.
- 7) Wyss 2, Nr. 740.
- 8) Baur 1, Nr. 818 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 226 f, Nr. 107).
- 9) UB Arnsburg, Nr. 836 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 78 f, Nr. 38).

denen drei wieder das Schöffenamnt ausüben. Während von ihnen Ludewicus filius Ludewici nur zweimal in den Urkunden erwähnt wird, sind für Gerlacus insgesamt 31 und für Erwinus sogar 38 urkundliche Erwähnungen zu verzeichnen (1). Der vierte der überlieferten Söhne Ludwigs (Heinricus dictus Swinzera) ist nicht als Schöffe bezeichnet; er ist verheiratet mit Seildis, einer Tochter des Gerlacus Tragefleisch ("nata Gerlaci dicti Dragefleiz") (2). Für die Kinder des Gerlacus und Wiglo, den Stiefsohn des Heinricus dictus Swinzera, konnte ebenfalls keine Schöffentätigkeit anhand der Quellen nachgewiesen werden. Ob möglicherweise Eckard, Sohn des Schöffen Erwinus, das Schöffenamnt innehatte, kann nur vermutet werden (3). Von den Söhnen des Gerlach sind zwei (Ludewicus und Gerlacus) in den Urkunden als Priester überliefert und einer (Henricus) als (ehemaliger?) Mönch im Kloster Arnsburg (4). Außerdem liegt zwischen Gerlacus, Sohn des Schöffen Ludwig und dem Schöffen Reynerus de Linden eine verwandtschaftliche Beziehung vor, da Reynherus in einer Urkunde als "ejus sororius" (bezogen auf Gerlach) bezeichnet ist (5).

Mit Hilfe der oben angefertigten Übersicht kann aufgezeigt werden, daß fünf der insgesamt 8 Schöffen, für die mehr als 10 urkundliche Erwähnungen zu verzeichnen sind, miteinander verwandt oder verschwägert waren. Es handelt sich dabei um die Schöffen Ludewicus pistor, Gerlacus Tragefleisch, Reynerus de Linden, Gerlacus filius pistoris Ludewici und Erwinus. Während drei der fünf genannten Personen durch das direkte Verwandtschaftsverhältnis Vater-Sohn miteinander verbunden sind (Gerlacus und Erwinus sind Söhne des Schöffen Ludewicus pistor), sind die übrigen zwei Schöffen (Gerlacus Tragefleisch und Reynerus de Linden) offensichtlich durch die Heirat der Tochter bzw. durch eigene Heirat in verwandtschaftliche Beziehung mit der Familie des Ludewicus pistor getreten. Wichtig ist festzustellen, daß vor 1400 fünf der insgesamt acht am häufigsten in den Quellen auftretenden und damit im Zusammenhang stehend - wohl auch der am angesehensten und einflußreichsten Gießener Schöffenpersonen miteinander verwandt waren, wobei an diesen Verwandtschaftsbeziehungen deutlich wird, daß Heiraten zwischen einzelnen Schöffen bzw. Schöffenfamilien zu dieser Zeit stattgefunden haben. Anhand einiger Urkunden kann nachgewiesen werden, daß der Vater Ludewicus pistor und einer seiner Söhne als Schöffen und Zeugen von Rechtsgeschäften in den Urkunden gleichzei-

10) In der Urkunde, in der Eckart als Sohn Erwins ausgewiesen ist, wird er nicht als Schöffe bezeichnet; in einer Urkunde von 1366 tritt ein Schöffe Eckard als Zeuge auf (Wyss 3, Nr. 1065); ob es sich bei diesem Schöffen Eckard um den Sohn Erwins handelt, kann nicht festgestellt werden.

11) UB Wetzlar, Bd. I, Nr. 820.

1) Vgl. Tabelle 8.

2) UB Arnsburg, Nr. 407 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 46 f, Nr. 22).

3) Siehe obige Anmerkungen von S. 62, Anmerkung 10.

4) Wyss 2, Nr. 740; UB Arnsburg, Nr. 836 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 78 f, Nr. 38).

5) UB Wetzlar, Bd. I, Nr. 820.

tig auftreten und damit zu gleicher Zeit ihren Sitz unter den Gießener Schöffen haben (1). Nach dem Tode des Ludewicus pistor treten seine häufig erwähnten Söhne Gerlacus und Erwinus oft gemeinsam in den Urkunden als Zeugen und Schöffen auf (2). Auch lassen sich in den Urkunden andere nahe Verwandte gleichzeitig als Zeugen von Rechtsgeschäften und Mitglieder des Gießener Schöffenkollegiums nachweisen (3). Man darf daher für die Zeit vor 1400 von der Herrschaft einzelner Schöffen (Schöffenfamilien) in der Stadt Gießen sprechen (4). Neben dem hinsichtlich der Erwähnungshäufigkeit so herausragenden Ludewicus pistor und seiner Verwandten ist noch auf andere Schöffen hinzuweisen, die u. a. durch den Namen als verwandt erscheinen. So stammen vermutlich Siefridus in Sranckene (5) und Heinricus de Schrankere (6) aus der gleichen Familie, ebenso der häufig erwähnte Gerlacus Tragefleisch (7) und der einmal erwähnte Eckardus Dreflez (8). Außerdem ist der Stiefsohn des Henrich Inquos, der mit insgesamt 11 urkundlichen Erwähnungen zu den 8 am häufigsten erwähnten Gießener Schöffen gehört (9), einmal in einer Urkunde des Jahres 1356 als Schöffe zu Gießen genannt (10); beide treten gleichzeitig als Schöffen zu Gießen in dieser Urkunde auf (11).

Von Interesse ist die Feststellung, daß die Familie des Ludewicus pistor in der dritten Generation ihre herausragende Stellung unter den Gießener Schöffen weitgehend verloren hat. Lediglich Eckard, der Sohn Erwins, kann möglicherweise noch als Schöffe bezeichnet werden, wobei dies nicht sicher festgestellt werden kann (12).

Dagegen lassen sich für die Zeit nach 1400 für die neu auftretenden Schöffenpersonen wieder einige verwandtschaftliche Beziehungen feststellen; jedoch sind diese späteren Schöffen insgesamt in den Quellen nicht so häufig erwähnt wie die Angehörigen der Familie des Ludewicus

- 1) Wyss 2, Nr. 117; UB Wetzlar, Bd. I, Nr. 675 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 108 f, Nr. 46).
- 2) Wyss 3, Nr. 1439 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 61 f, Nr. 29); Wyss 2, Nr. 394 u. a.
- 3) UB Wetzlar, Bd. I, Nr. 820; Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 116 f, Nr. 52.
- 4) Diese Erscheinung ist durchaus nichts Ungewöhnliches. Friedrich Küch stellte für die Marburger Schöffen ebenfalls eine solche "Geschlechterherrschaft" fest, vgl. Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg, Bd. 1, bearb. von Friedrich Küch, Marburg 1918, S. 7.
- 5) UBM 3, Nr. 1094 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 27 ff, Nr. 8).
- 6) UBM 3, Nr. 1284 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 30 ff, Nr. 9; Kraft Urkundenanhang, Nr. 18).
- 7) UB Arnsburg, Nr. 152 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 9 ff, Nr. 5); UB Wetzlar, Bd. I; Nr. 214 u. a.
- 8) UB Wetzlar, Bd. II, Nr. 408.
- 9) Vgl. Tabelle 8.
- 10) UB Arnsburg, Nr. 836 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 78 f, Nr. 38).
- 11) Ebenda.
- 12) Vgl. dazu die angefertigte Übersicht und die entsprechenden Anmerkungen.

pistor. Der erstmals im Jahre 1483 erwähnte Schöffe Sip Fischer erscheint als der Schwager von Else, der Frau Casp. Romers (1); ebenfalls ist der Schöffe Joachim von Dudenhoben als der Schwager dieser Else bezeichnet (2). Damit stehen Sip Fischer und Joachim von Dudenhoben miteinander in verwandtschaftlicher Beziehung und beide sind darüber hinaus verwandt mit der Schöffenfamilie der Römer. Beide, sowohl Sip Fischer als auch Joachim von Dudenhoben gehören zu den in der Zeit nach 1400 häufiger erwähnten Schöffen; sie sind achtmal bzw. neunmal erwähnt (3). Auch die gleichzeitige Ausübung des Schöffenamtes durch zwei nahe Verwandte ist für das 15. Jhdt. nachzuweisen; so sind Conrad Fryling und sein Schwiegersohn Johannes Spytze gleichzeitig in einer Urkunde des Jahres 1424 als Schöffen genannt (4).

Obwohl sowohl für die Zeit vor 1400 als auch für das 15. Jhdt. Verwandtschaftsbeziehungen zwischen einzelnen Schöffen anhand des Quellenmaterials nachgewiesen werden konnten, ist insgesamt festzustellen, daß eine ähnlich herausragende Stellung wie die der Familie des Schöffen Ludewicus pistor vor allem hinsichtlich der Erwähnungshäufigkeit und des daraus zu schließenden vermutlichen Einflusses und Ansehens für das 15. Jhdt. nicht mehr zu verzeichnen ist. Vielmehr überwiegen nach 1400 Schöffenpersonen, die nur ein- oder zweimal in den Quellen Erwähnung finden; Verwandtschaftsbeziehungen lassen sich in einzelnen Fällen nachweisen. Daraus läßt sich folgern, daß nach 1400 eine vorherrschende Stellung einzelner Schöffen (Schöffenfamilien) weniger stark ausgeprägt gewesen ist als in dem Zeitraum vor 1400, da nur noch vereinzelte Hinweise dafür der Überlieferung entnommen werden können (5).

5. Die Herkunftsnamen der Gießener Schöffen

Die ersten fünf für Gießen überlieferten Schöffen aus der Bürgerschaft in der Urkunde aus dem Jahre 1248 führen nur Vornamen (6). Auch in der Folgezeit sind nur sehr wenige Bei- oder Zunamen für die Schöffenpersonen überliefert; jedoch sind einige der frühen Gießener Schöffen durch die Hinzufügung des Handwerks genauer gekennzeichnet (z.B. Heckardus sutor) oder durch einen Herkunftsnamen. Letztere sollen im folgenden näher betrachtet werden. Bei einem Gesamtbe-

- 1) Ebel, Arch.d.Stadt Gießen, S. 102, Nr. 10; Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 574 ff, Nr. 225.
- 2) Ebel, Arch.d.Stadt Gießen, S. 102, Nr. 8; Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 574 ff, Nr. 225.
- 3) Vgl. dazu die Tabelle 8.
- 4) Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 352 ff, Nr. 161.
- 5) Vgl. dazu die oben aufgeführten verwandtschaftlichen Beziehungen des Sip Fischer und des Joachim von Dudenhoben sowie die gleichzeitige Schöffentätigkeit von Conrad Fryling und dessen Schwiegersohn.
- 6) UB Arnsburg, Nr. 54 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 1 f, Nr. 1).

stand von 101 überlieferten Gießener Schöffen bis einschließlich zum Jahr 1520 können für 14 Schöffen Herkunftsamen aufgezeigt werden (vgl. Tabelle 10).

Tabelle 10: Gießener Schöffen mit Herkunftsamen bis zum Beginn des 16. Jhdts.

Conrad von Adisbach
 Henno de Anrode
 Dythardus de Croppach
 Frederich von Dudinhobin
 Joachim von Dudenhoben
 Herbordus de Garwartheich
 Hencle von Heuchelheim
 Conradus de Lindehe
 Hervordus de Lindehe
 Hermannus de Linden
 Reynerus de Linden
 Craft de Rodenhusen
 Reynhardus de Wissemar
 Gotsalcus de Wilrispach

= insgesamt 14 Schöffenpersonen mit Herkunftsamen

Die oben angesprochene Problematik bei Herkunftsamen, bei denen es offen bleibt, ob es sich bei dem Namensträger um einen Angehörigen des Landadels handelt oder ob ein Bürger sich lediglich nach seinem jeweiligen Herkunftsort nennt, ist für die hier aufgeführten Herkunftsamen der Gießener Schöffenpersonen insofern eingeschränkt, als die genannten Schöffen mit Herkunftsamen meist in Urkunden auftreten, in denen der Unterschied zwischen den adligen Burgmannen und den bürgerlichen Schöffen durch die getrennte Angabe der Zeugen in "milites" und "scabini" kenntlich gemacht ist (1). Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß diese Herkunftsamen der bürgerlichen Schöffen nicht nur in der Angabe des Herkunftsortes begründet sein können, sondern auch darin, daß vom Lande her auch zweite und dritte Söhne des Landadels in die Stadt zogen und somit nicht Burgmannen, sondern Bürger wurden und auf diesem Wege in das Schöffenamt gelangten (2). Diese Vermutung ist besonders für die Herkunftsamen von Linden und von Rodenhausen naheliegend, da es Gießener Burgmannengeschlechter mit gleichen Herkunftsamen gab.

-
- 1) Vgl. UB Arnsburg, Nr. 152 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 9 ff, Nr. 5); Wyss 3, Nr. 1370 u.a.
 - 2) Vgl. Grünberg. Geschichte und Gesicht einer Stadt in acht Jahrhunderten, bearb. von Waldemar Küther, Gießen 1972, S. 56.

Als Herkunftsorte von Gießener Schöffen lassen sich im einzelnen nachweisen (1):

Atzbach
 Annerod
 Kroppach (Wüstung bei Gießen)
 Dutenhofen
 Garbenteich
 Heuchelheim
 Linden
 Rodenhausen
 Wißmar
 Wilrispach (das heutige Wilsbach, Krs. Biedenkopf?)
 = insgesamt 10 verschiedene Herkunftsorte

Die meisten der genannten Herkunftsorte der Gießener Schöffen liegen im näheren Umkreis von Gießen. Die am häufigsten in den Herkunftsnamen der Gießener Schöffen vorkommenden Orte sind Linden und Dutenhofen, den Namen "von Linden" tragen 3 verschiedene Schöffen und "von Dutenhofen" nennen sich 2 Personen (2). Interessant ist, daß einer der Gießener Schöffen den Herkunftsnamen "von Kroppach" trägt, da es sich hierbei um eine ehemals in der Nähe von Gießen gelegene, wüst gewordene Siedlung handelt, deren Einwohner in die nahe Stadt Gießen zogen. Dythardus de Croppach ist für das Jahr 1342 erwähnt; es ist zu vermuten, daß entweder bereits seine Vorfahren nach Gießen gezogen waren oder daß erst er selbst in die Stadt Gießen kam (3).

Im Zusammenhang mit den Herkunftsnamen der Schöffen ist darauf hinzuweisen, daß zwei der in den Urkunden aufgefundenen Gießener Schöffen den Namen "in der Nuwinstad" (4) (1345) bzw. "in der Nuwinstat" (1343) (5) tragen. Beide sind in einer Zeit erwähnt, in der Landgraf Otto den Einwohnern der Neustadt bereits die Rechte der Bürger der Stadt Gießen verliehen hatte (1325) (6). Vermutlich waren die Einwohner der Neustadt durch die landgräfliche Privilegierung dazu berechtigt worden, an der bürgerlichen Selbstverwaltung der Stadt Gießen teilzunehmen, so daß auch Bürger aus der Neustadt Schöffen der Stadt Gießen werden konnten.

1) Vgl. dazu Tabelle 10.

2) Vgl. ebenda.

3) UB Wetzlar, Nr. 1425 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 222, Nr. 104); zum Aufgehen der Siedlung Kroppach in der Stadt Gießen vgl. Erwin Knauß, Gemarkungs- und Allmendentwicklung in Gießen. Ein Beitrag zur rechts- und verwaltungsgeschichtlichen Stadtopographie, in: MOHG, NF, Bd. 47 (1963), S. 36-38.

4) Ebel, Arch.d.Stadt Gießen, S. 101, Nr. 2 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 229 ff, Nr. 109).

5) Wyss 2, Nr. 740.

6) Ebel, Arch.d.Stadt Gießen, S. 101, Nr. 1.

6. Der Anteil der Handwerkerschaft an den Gießener Schöffen.
Zu den Vermögensverhältnissen der Gießener Schöffen im
späten Mittelalter

Bis zum Jahr 1311 treten die Gießener Schöffen ausschließlich in ihrer Funktion als Zeugen von Rechtsgeschäften in den Urkunden auf, so daß für das 13. Jhdt. keine Aussagen über ihre Vermögensverhältnisse getroffen werden können. Allerdings lassen sich bei einigen der Gießener Schöffen durch hinzugefügte Handwerke Anhaltspunkte dafür entnehmen, daß diese dem Handwerk entstammten. Insgesamt sind 4 der 101 Schöffen durch einen Handwerksberuf näher gekennzeichnet: Ludewicus pistor, Gerlacus pistor, Herbordus sutor und Heckardus (Eckardus) sutor (1). Bei den genannten Handwerkern handelt es sich um die Berufe des Bäckers (pistor) und den des Schusters (sutor), also um Handwerksberufe, die für die Grundversorgung der Stadtbevölkerung arbeiteten. Da diese vier Schöffen lediglich als Zeugen in den Urkunden erwähnt sind (2), ist kaum eine Aussage hinsichtlich ihrer Vermögensverhältnisse möglich. Nur über das Vermögen der Familie des Ludewicus pistor sind einige Aufschlüsse zu erhalten, da die Kinder Ludwigs in späteren Urkunden als Besitzer und Verkäufer von Gütern erscheinen, was im einzelnen noch zu betrachten sein wird. Allgemein ist darauf hinzuweisen, daß das Schöffenamt im Mittelalter ehrenamtlich vergeben wurde und die geringen Präsenzgelder und Entschädigungen, die dafür gewährt wurden, in keinem Verhältnis zur aufgebrachten Zeit standen. Für das Amt des Schöffen kamen daher überhaupt nur solche Personen in Frage, die vermögensmäßig so weit abgesichert waren, daß sie ihre übliche Tätigkeit bzw. ihr Handwerk während der Zeit, die für die Verwaltung der Stadt aufgebracht werden mußte, ruhen lassen konnten bzw. durch andere (im Handwerk z.B. durch Gesellen) ausüben lassen konnten. Entscheidende Voraussetzung für die Ausübung des Schöffenamtes war daher die Abkömmlichkeit der jeweiligen Person von der eigenen Tätigkeit. Aus diesem Grund können die oben genannten, durch Handwerke näher gekennzeichneten Schöffen wohl von vornherein dem etwas vermögenderen Teil der Gießener Handwerkerschaft zugerechnet werden; dies ist allerdings zugleich auch die einzige Aussage, die über das Vermögen dieser Schöffen getroffen werden kann.

1) Vgl. Tabelle 8.

2) Die Schöffen, denen Verwaltung und Gericht der Stadt Gießen unterstanden, wurden aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit häufig als Zeugen zur Beurkundung von Rechtsgeschäften herangezogen. Daher sind die meisten Schöffen in ihrer Funktion als Zeugen überliefert; diese Zeugentätigkeit nimmt auch für das 14. und 15. Jhdt. die wichtigste Stelle in der Überlieferung für die Schöffen ein. Wichtig ist die Feststellung, daß in einigen Urkunden als Schöffen bezeichnete Personen auch ohne den Zusatz "Schöffe" in früheren, oder späteren Belegen als Zeugen nachgewiesen werden können, so daß auch solche Personen als Zeugen herangezogen wurden, für die eine einstige Schöffentätigkeit nachgewiesen bzw. eine zukünftige erwartet werden konnte.

Die vier Schöffen mit Handwerksberufen sind alle für das 13. Jhdt. überliefert; die Schöffen des 14. und 15. Jhdts. sind dagegen nicht mehr im Zusammenhang mit Handwerksberufen erwähnt. Jedoch erscheinen in dieser Zeit einige der Gießener Schöffen als Träger von Handwerksnamen, die im folgenden kurz betrachtet werden sollen (1) (vgl. Tabelle 11).

Tabelle 11: Gießener Schöffen mit Handwerksnamen bis zum Anfang des 16. Jhdts.

Caspar Becker
Conradt Becker
Beckerhen
Heinricus dictus Faber
Ffriczgen Fischer
Johannes Ffyscher
Sip Fischer
Sype Fischer
Johannes Lober
Gobel Metzeler
Heinrich Metzeler
Heyncze Meczeller
Henricus Molendinarius
Echart Scheffen
Eberhard, Dithart Scheffens Sohn
Schefferhenne
Seltzerhen
Eckardus Tragefleisch
Gerlacus Tragefleische
Jorge Wolnweber

= insgesamt 20 Schöffen mit Handwerksnamen

Bei einem Gesamtbestand von 101 Schöffen sind für 20 Personen Handwerksnamen festzustellen. Diese Namen wurden hier zusammengestellt, um auf diese Weise das Spektrum der Berufe aufzuzeigen, die sich in den von Schöffen geführten Namen niedergeschlagen haben. Die aufgeführten Handwerksnamen sollen lediglich ein Anhaltspunkt dafür sein, im Zusammenhang mit welchen Berufen die Namen der Schöffen stehen und - davon abgeleitet - welche Berufe möglicherweise in der Familie eines Schöffen bzw. von ihm selbst ausgeübt wurden. In einem Fall eines Handwerksnamens kann mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß der betreffende Schöffe auch tatsächlich den durch den Namen angegebenen Beruf ausgeübt hat. Es handelt sich dabei um den Schöffen Ffriczgen Fischer, der in einer Urkunde vom

1) Allerdings kommen Schöffen mit Handwerksnamen auch schon im 13. Jhdt. vor, z.B. der Schöffe Heinricus dictus faber, belegt für das Jahr 1255, UBM 3, Nr. 1284 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,1 S. 30 ff, Nr. 9; Kraft Urkundenanhang Nr. 18).

Jahr 1456 als Besitzer eines Wassers an der Lahn und einer Fischerei erscheint, die er von Henne von Buseck in Pacht hat (1); vermutlich pachtete er die Fischerei, um seinem Beruf - dem des Fischers - nachgehen zu können.

Aus der obigen Zusammenstellung der Handwerksnamen geht hervor, daß in den Namen der Gießener Schöffen vorwiegend die Berufe zum Ausdruck kommen, die für den Grundbedarf der Bevölkerung arbeiteten, u.a. die Handwerksberufe Bäcker, Metzger, Schmied und Müller. Dies sind zugleich die Berufe, die vorwiegend in den Quellen überliefert sind und somit den Kern der mittelalterlichen Gießener Gewerbetätigkeit darstellten (2). Daneben finden sich aus dem landwirtschaftlichen Bereich noch außer dem bereits erwähnten Ffritzgen Fischer 3 Personen mit dem Namen des Fischers und 3 Schöffen, deren Namen mit dem Beruf des Schäfers (Scheffen) in Verbindung gebracht werden können. Auch führt ein Schöffe den Namen "Wolnweber", der auf das Textilgewerbe in der Stadt hinweist. Der Handwerkszweig der Lohgerber ist durch den Namen des "Johannes Lober" vertreten. In den Bereich des Handels fällt der Name des Seltzers (= Salzhändler, Salzverkäufer).

Damit ist festzustellen, daß für 4 der insgesamt 101 Schöffen direkt ein Handwerksberuf nachgewiesen werden kann und weitere 20 Schöffen durch Handwerksnamen gekennzeichnet sind, wobei die in diesen Namen zum Ausdruck kommenden Berufe ebenfalls wie die für die Schöffen bereits belegten Berufe des pistors und sutors vor allem für den Grundbedarf der Stadt tätig waren. Daraus wird ersichtlich, daß die Gießener Schöffen überwiegend die Handwerksberufe ausübten bzw. die Handwerksnamen trugen, die am häufigsten in der Überlieferung belegt sind und die in der oben durchgeführten Betrachtung des Handwerkerstandes als grundlegend und bestimmend für das mittelalterliche Gießener Gewerbe herausgearbeitet werden konnten (3). Die bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt kommen damit auch bei der Betrachtung der Schöffen zum Ausdruck. So finden sich unter den Gießener Schöffen u.a. keine Kaufleute, die Handel in größerem Maße betrieben hätten. Lediglich der genannte Schöffe namens "Seltzer" gibt einen Hinweis auf eine mögliche Verbindung der Schöffen mit dem Handel (4).

1) Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 416 ff, Nr. 179.

2) Vgl. die Ausführungen in Kap. B.II.4. und B.II.8.

3) Vgl. ebenda.

4) Zu den wirtschaftlichen Interessen der Schöffen vgl. u.a. die Ausführungen Küchs zu den Marburger Schöffen, die alle den Gewandschnitt ausübten, um auf diese Weise ihre Interessen gegenüber dem für den Handel produzierenden Wollenweberhandwerk geltend zu machen. Außerdem ist anzumerken, daß in einigen Städten Gewandschneider und Kaufleute als gleichwertige Begriff gebraucht werden, vgl. Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg, Bd. 1, bearb.

Die folgende Darstellung der Vermögensverhältnisse der Schöffen anhand der urkundlichen Überlieferung (1) resultiert aus der Betrachtung der Art der Geschäfte bzw. Handlungen, die in den einzelnen Urkunden getätigt werden. Auf diese Weise soll versucht werden, einen Aufschluß über das Vermögen der Gießener Schöffen zu erhalten. Zunächst sollen dabei die Geschäfte bzw. Handlungen betrachtet werden, die von den Angehörigen der hinsichtlich der Erwähnungshäufigkeit so herausragenden Familie des Schöffen Ludewicus pistor in den Urkunden getätigt werden. Wie bereits erwähnt wurde, erscheint Ludewicus pistor nur als Zeuge von Rechtsgeschäften in den Urkunden, tätig aber selbst keine. Näheren Aufschluß kann erstmals über Gerlach, einen Sohn des Ludewicus pistor, erlangt werden. Dieser Gerlach erwirbt 1311 ein von Landgraf Otto zu Erblehen ("jure haereditario") getragenes Anwesen ("mansus") zu Selters als Eigentum (2); in einer weiteren Urkunde des gleichen Jahres verkauft er mit Zustimmung seiner Kinder diesen "mansus" zu Selters dem Kloster Arnsburg (3). Ein Jahr später verkaufen Heinrich dictus Swinzera, ein weiterer Sohn des Schöffen Ludewicus pistor, und dessen Frau Sehidis ebenfalls an das Kloster Arnsburg ihren Hof und "mansus" zu Selters ("... curiam nostram et mansum Xviii . jugeram terrae arabilis, una cum prato i. jugeris in villa Selterse sitos...") (4). 1343 ist Schöffe Erwin, ebenfalls Sohn des Schöffen Ludewicus pistor, in einer Urkunde erwähnt, in der er und seine Frau Meckele der Tochter Mezzin, die Nonne im Kloster Zelle ist, 4 Malter Korngeld ewiger Gülte als Erbteil geben, die sie aus der Manzhartis Mühle erhalten soll. Schöffe Erwin erscheint hier als Besitzer der Manzhartis Mühle, die laut Urkunde in der Neustadt zu Gießen gelegen ist (5). Auch die Kinder des oben genannten Gerlach sind im Besitz von Land; Ludwig und Gerlach, Priester, und ihre Schwester Else überlassen 1356 dem Kloster Arnsburg zum "selgerede" ihrer und ihrer Eltern Seelen ihr Stück Land, das "an der Smittestat" heißt und sechs Morgen groß ist; das gleiche Stück Land erhalten sie vom Kloster wieder geliehen zu ihren Lebzeiten für 2 Schillinge heller (6). Außerdem werden Güter des Schöffen Erwin im Zusammenhang mit Ortsbeschreibungen in den Urkunden erwähnt, da-

von Friedrich Küch, Marburg 1918, S. 10. Die Marburger Schöffen scheinen damit eine bedeutendere wirtschaftliche Stellung innegehabt zu haben als die Schöffen in Gießen. Dies muß im Zusammenhang mit der verschiedenen und in Marburg besser entwickelten Gewerbestruktur der Städte Marburg und Gießen gesehen werden.

- 1) Diese Untersuchung wurde anhand der urkundlichen Überlieferung durchgeführt, da dem Gerichtsbuch keine zusätzlichen Angaben zu den Vermögensverhältnissen der Schöffen entnommen werden konnten.
- 2) UB Arnsburg, Nr. 401 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 39, Nr. 18).
- 3) UB Arnsburg, Nr. 404 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 43 ff, Nr. 21).
- 4) UB Arnsburg, Nr. 407 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 46 f, Nr. 22).
- 5) Baur 1, Nr. 818 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 226 f, Nr. 107).
- 6) UB Arnsburg, Nr. 836 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 78 f, Nr. 38).

nach besitzt Erwin Land "uff deme Damme" (1) und einen Hof, der innerhalb der Ringmauern der Stadt Gießen gelegen ist (2). Auch ist in einer Urkunde die Tochter des Schöffen Erwin genannt, der ein Bodenzins aus einer Mühle zusteht (3).

Diesen Ausführungen über die von den Söhnen und Enkeln des Schöffen Ludewicus pistor getätigten Geschäfte ist zu entnehmen, daß diese Familie offensichtlich über ein nicht unbeträchtliches Vermögen verfügt hat, da in einigen Urkunden der Besitz an Gütern für einzelne Familienmitglieder nachzuweisen ist. An der Art der getätigten Geschäfte wird deutlich, daß die vermögenden Nachkommen des Ludewicus pistor rege Beziehungen unterhielten zu den Klöstern der näheren Umgebung (4); es konnten u.a. einige Güterverkäufe und eine Schenkung von Land an das Kloster Arnsburg nachgewiesen werden sowie die Zuweisung einer Kornrente an das Kloster Calla, in welchem die Tochter des Schöffen Erwin Nonne war. Wichtig ist die genannte Urkunde von 1311 (5), die aufzeigt, daß Gerlacus, der Sohn eines Handwerkers und Schöffen, einen "mansus" von Landgraf Otto zu Erblehen besitzt und diesen vom Landgrafen als Eigentum erwirbt; der Schöffe Gerlach hatte damit Kontakt zur Person des Landgrafen. Diese Beziehung zum Landgrafen kann mit ein Grund dafür sein, daß die Person des Schöffen Gerlacus so oft in den Urkunden als Zeuge von Rechtsgeschäften herangezogen wurde (6). Allgemein kann nach der Betrachtung der von den Nachkommen des Ludewicus pistor getätigten Geschäfte festgestellt werden, daß die überdurchschnittlich hohe Erwähnungshäufigkeit von Ludewicus pistor und seiner Söhne Gerlach und Erwin als Zeugen und Schöffen von Gießen (7) korreliert mit Vermögen und sozialem Ansehen dieser Personen, wobei sich letzteres u.a. zeigt an der Beziehung des Schöffen Gerlach zur Person des Landgrafen Otto. Der mit der Familie des Ludewicus pistor verwandtschaftlich verbundene Reynerus von Linden verfügte ebenfalls über eigene Güter; er verkauft in einer Urkunde des Jahres 1312 dem Kloster Arnsburg seine Güter zu Oppenrod (8).

Auch für andere Gießener Schöffen lassen sich einzelne getätigte Geschäfte in den Urkunden betrachten und dadurch Anhaltspunkte zur Einschätzung ihres Vermögens gewinnen. So verkauft Schöffe Conrad gen. auf dem Keller dem Stift Wetzlar eine Abgabe von zwei Malter Korn jährlich aus seiner halben Mühle ("ex dimidietate molendini siti

- 1) Wyss 2, Nr. 814.
- 2) Wyss 2, Nr. 934 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 242 f, Nr. 116).
- 3) Wyss 3, Nr. 1121.
- 4) Da es in Gießen selbst keine Niederlassungen von Klöstern gab, waren die Gießener Bürger auf die Ordensniederlassungen der näheren Umgebung angewiesen.
- 5) UB Arnsburg, Nr. 401 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 39, Nr. 18).
- 6) Zur Erwähnungshäufigkeit des Gerlacus vgl. Tabelle 8.
- 7) Vgl. ebenda.
- 8) Kop. Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 48 f, Nr. 23.

prope muros in Gyezzen") (1). Er gibt dafür zu Pfand seinen Hof und Garten gelegen in Richtung Selters und 16 Morgen Ackerland, genannt "Waltland" (2). Auch Schöffe Conrad auf dem Keller scheint damit vermögend gewesen zu sein, da er in der Lage war, den Anteil einer halben Mühle zu erwerben und er daneben noch weitere Güter besaß; er gehört ebenfalls zu den etwas häufiger erwähnten Schöffen (insgesamt 7 urkundliche Erwähnungen) (3). Für einen Nachkommen des Schöffen Henkel Inkuß (Inqous) ist eine Beziehung zum Adel festzustellen, da er in einer Urkunde von 1449 von Graf Philipp von Nassau mit 16 Morgen Land in der Aue bei Gießen belehnt wird, daneben werden noch als "middegeerben" genannte Verwandte des Inkuß aufgezählt (4). Inkuß gehört mit insgesamt 11 Erwähnungen zu den überdurchschnittlich häufig erwähnten Schöffen (5). Der für das 15. Jhd. erwähnte Schöffe Sip Fischer scheint ebenfalls über Vermögen verfügt zu haben; er erscheint als Gläubiger seiner Schwägerin Else, die ihm für eine Geldschuld Ländereien und Einkünfte verpfändet (6). Außerdem besitzt Sip Fischer Land in der "Schwarzen Lache" gelegen (7) und vor der Neustadt in Gießen (8). Auch der Schöffe Joachim von Dudenhoben verfügte über Land; er verpachtete 1489 Bürgern zu Gießen einen Acker auf dem kleinen Sand gegen jährlichen Zins (9) und 1484 ist er als Besitzer von Land genannt, das in der "Schwarzen Lachen" und zu Selters gelegen ist (10). Der Besitz von Land (Äckern, Gärten u. a.) ist für eine Reihe von Gießener Schöffen nachzuweisen. Hingewiesen sei hier nur noch u. a. auf den Schöffen Eckart Römer, der acht Morgen Wiesen in der Wieseck-Aue innehat (11), auf den Schöffen Conrad Fryling, der seinem Schwiegersohn acht Morgen Land auf dem Hamme vor der Neustadt zu Gießen überläßt (12) sowie auf den Schöffen Reynhardus von Wissmar, der den Antonitern zu Grünberg Gefälle von seinen Gütern verkauft (ein Morgen Land und einen Garten) (13). Daneben sind drei Gießener Schöffen zu nennen, die anscheinend kaum über Vermögen verfügt haben, da sie in den Urkunden lediglich im Zusammenhang mit Zinsverpflichtungen aufgeführt werden. Es handelt sich dabei um den Schöffen Dythardus de Croppach, der zusammen mit

- 1) Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 116 f, Nr. 52.
- 2) Es handelt sich dabei vermutlich um neu gerodetes Land, vgl. Friedrich Kraft, Geschichte von Gießen und der Umgegend von der ältesten Zeit bis zum Jahr 1265. Darmstadt 1876, S. 163.
- 3) Zu der Anzahl der Erwähnungen vgl. Tabelle 8.
- 4) Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 396 ff, Nr. 174.
- 5) Vgl. Tabelle 8.
- 6) Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 574 ff, Nr. 225; Ebel, Arch.d.Stadt Gießen, S. 102, Nr. 10.
- 7) Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 574 ff, Nr. 225.
- 8) Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 668 ff, Nr. 252; Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 675 ff, Nr. 254.
- 9) Becker, Urkundl. Beitr., S. 87, Nr. 5.
- 10) Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 574 ff, Nr. 225.
- 11) Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 463 ff, Nr. 196.
- 12) Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 352 ff, Nr. 161.
- 13) Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 428 ff, Nr. 184.

anderen Personen dem Wetzlarer Stiftsscholaster Fridericus 4 Malter Korn weniger 2 Mesten (metreta) Korn jährlich aus drei Hufen Ackerland in der Gemarkung von Kroppach zinst (1). Der Gießener Schöffe Henricus filius Arnoldi hat ebenfalls eine Zinsverpflichtung gegenüber dem Stift Wetzlar; Dechant Rycholfus und Kapitel des Stifts Wetzlar vererbpachten ihm und seiner Frau ein Haus in Gießen mit einem Acker, wobei der zu zahlende Pachtzins nach Wetzlar zu liefern ist (2). Abschließend ist der oben bereits erwähnte Schöffe Ffritzgen Fischer zu nennen, der ein Wasser an der Lahn und eine Fischerei von Henne von Buseck in Pacht hat, um auf diese Weise seinen (vermutlichen) Beruf als Fischer ausüben zu können (3). Sowohl der Schöffe Henricus filius Arnoldi als auch Ffritzgen Fischer sind nur einmal urkundlich erwähnt (4).

Nach der Betrachtung der in den Urkunden von Schöffen getätigten Geschäfte bzw. der Handlungen, in deren Zusammenhang Schöffen und deren Güter erwähnt werden, ist festzustellen, daß es zwischen den einzelnen Schöffenpersonen offensichtlich vermögensmäßige Unterschiede gegeben hat. Deutlich konnte anhand des betrachteten Urkundenmaterials aufgezeigt werden, daß die Nachkommen des Ludewicus pistor über relativ umfangreichen Grundbesitz verfügten, da sie in der Lage waren, einige Verkäufe bzw. eine Schenkung von Land u.a. an das Kloster Arnsburg durchzuführen. Neben ihnen gab es noch eine Reihe von Gießener Schöffen, die ebenfalls Land besaßen; sie sind meist durchschnittlich häufig in den Urkunden erwähnt (5). Drei Gießener Schöffen, von denen Geschäfte und Handlungen in den Urkunden überliefert sind, scheinen dagegen kaum über Vermögen verfügt zu haben, da von ihnen nur Zinsverpflichtungen bekannt sind (s.o.). Anhand der in den Urkunden überlieferten Handlungen und Güter der Schöffen kann somit einerseits festgestellt werden, daß es vermögensmäßige Unterschiede zwischen einzelnen Schöffen gegeben hat (man vergleiche u.a. die Person des Gerlacus mit der des Ffritzgen Fischer) und daß zum anderen die Erwähnungshäufigkeit der Schöffen in den meisten Fällen korreliert mit dem Vermögen und dem sozialen Ansehen der jeweiligen Person.

In einem weiteren Schritt soll versucht werden, Schlüsse bezüglich der sozialen und wirtschaftlichen Stellung der Gießener Schöffen zu ziehen, wobei auch diese Betrachtung auf den von Schöffen getätigten Geschäften bzw. ihrem urkundlich erwähnten Besitz basiert. Es konnte für eine Reihe von Schöffen nachgewiesen werden, daß sie über Land verfügten, kennzeichnend für diese Schöffen ist in der Regel, daß sie in

-
- 1) UB Wetzlar, Bd. II, Nr. 370; UB Wetzlar, Bd. I, Nr. 1425 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 222, Nr. 104).
 - 2) UB Wetzlar, Bd. II, Nr. 476.
 - 3) Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 416 ff, Nr. 179.
 - 4) Vgl. Tabelle 8.
 - 5) Vgl. dazu u.a. die Schöffen Sip Fischer, Joachim von Dudenhoben; zu deren Erwähnungshäufigkeit vgl. Tabelle 8.

den Urkunden lediglich als Besizende von Land (Äckern, Gärten u.a.) erscheinen (1), diese Güter jedoch nicht verpachten bzw. Zins daraus von anderen Personen erhalten. Sie scheinen daher vermutlich dieses Land zur eigenen Nutzung besessen zu haben. Lediglich für den Schöffen Joachim von Dudenhoben ist eine Urkunde überliefert, in der er Bürgern von Gießen einen Acker auf dem kleinen Sand gegen jährlichen Zins verpachtet (2). Resultierend aus dieser Feststellung kann gesagt werden, daß die Gießener Schöffen ihr Land nicht vorwiegend verpachteten, um auf diese Weise von den daraus anfallenden Renten und Zinsen zu leben, sondern daß sie wahrscheinlich das ihnen zur Verfügung stehende Land selbst bewirtschafteten und landwirtschaftlich nutzten. Auch ist keine Verpachtung von Häusern seitens der Schöffen in den Quellen überliefert. Hingewiesen werden muß jedoch auf die beiden Schöffen, die im 14. Jhdt. eine Mühle bzw. einen Anteil an einer Mühle in Besitz haben (3). Sie verfügten damit über eine der wichtigsten mittelalterlichen wirtschaftlichen Einrichtungen, wobei die Instandhaltung von Mühlen eine relativ hohe Kapitalinvestition erforderte. Diese beiden Schöffen mit Mühlenbesitz bzw. mit Mühlenbeteiligung dürften einen Ausnahmefall insofern darstellen, als die meisten der Gießener Schöffen in den Quellen nicht als Besitzer von wirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt (Mühlen, Verkaufsständen u.a.) (4) sowie als Verpächter von Häusern und Grundstücken erscheinen, sondern vielmehr als solche, die Land besitzen und dieses wahrscheinlich selbst zum Lebensunterhalt bewirtschafteten. Bezüglich der sozialen Stellung der Gießener Schöffen kann daher die Vermutung geäußert werden, daß sie wohl zum Großteil in der Landwirtschaft tätig waren und zur Sicherung der eigenen Existenz in dem vorwiegend landwirtschaftlich geprägten Gießen auf Ackerbau und Viehzucht angewiesen waren. Sie unterscheiden sich damit kaum von der Gießener Handwerkerschaft, für die bereits aufgezeigt wurde, daß sie zum Lebensunterhalt neben der allgemein bescheidenen gewerblichen Existenz auf den landwirtschaftlichen Nebenerwerb angewiesen war (5). Zum Verhältnis von Schöffen und Handwerkern in Gießen ist zusammenfassend darauf hinzuweisen, daß im 13. Jhdt. 4 Schöffen durch einen Handwerksberuf näher gekennzeichnet sind und damit offensichtlich der Handwerkerschaft angehörten bzw. aus dieser zumindest stammten (6). Für das 14. und 15. Jhdt. ist ein solch direkter Zusammenhang der Schöffen mit dem Handwerk anhand der Überlieferung nicht mehr aufzuzeigen, da für diesen Zeit-

1) Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 574 ff, Nr. 225; Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 668 ff, Nr. 252; Kop. Kraft, Bd. 1,3, S. 675 ff, Nr. 254 ff u.a.

2) Becker, Urkundl. Beitr., S. 87, Nr. 5.

3) Es handelt sich dabei um den Schöffen Conrad gen. auf dem Keller und den Schöffen Erwin; Kop. Kraft, Bd. 1,1, S. 116 f, Nr. 52; Baur 1, Nr. 818 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 226 f, Nr. 107).

4) Im Zusammenhang mit der Nennung von Verkaufsständen der Handwerker ist anzumerken, daß eine Verpachtung bzw. ein Besitz von Verkaufsständen in den Quellen nicht erwähnt wird, so daß die wichtige Frage nach dem Eigentum an den Verkaufsständen der Handwerker nicht geklärt werden konnte.

5) Vgl. Kap. B.II.6.

6) Vgl. Tabelle 8.

raum nur noch Schöffen mit Handwerksnamen festgestellt werden können und somit ein etwaiger Zusammenhang mit der Handwerkerschaft nur noch vermutet werden kann. Auch kann in diesem Zeitraum von einer Zeugentätigkeit der Handwerker - die in der Regel verbunden ist mit einer derzeitigen bzw. früheren oder späteren ausgeübten amtlichen Tätigkeit - auf eine solche (etwa auf das Schöffenamt) für die Handwerkerschaft nicht geschlossen werden, da für das 14. und 15. Jhdt. keine Personen mit Handwerksberufen als Bürgen und Zeugen in den Quellen überliefert sind. Im 13. Jhdt. scheinen sich damit einige der Gießener Schöffen nicht stark von den Handwerkern sozial und wirtschaftlich unterschieden zu haben, während im 14. und 15. Jhdt. das Fehlen von Schöffen, die Handwerksberufe ausübten, Anlaß zu der Frage geben könnte, ob die Schöffenfamilien sich zu dieser Zeit sozial gegenüber der Handwerkerschaft abzuschließen beginnen. Diese Vermutung ist jedoch durch den Hinweis zu relativieren, daß zwei der Söhne des Handwerkers und Schöffen Ludewicus pistor im 14. Jhdt. häufig als Schöffen in den Urkunden nachzuweisen sind (1) und anhand der Überlieferung nicht festzustellen ist, inwieweit sie noch der Handwerkerschaft zuzurechnen sind. Handwerksberufe selbst sind für sie nicht überliefert. Allgemein ist damit die Problematik angesprochen, was die Gießener Schöffen im Vergleich zu den Handwerkern wirtschaftlich und sozial waren und ob von einem sozialen Übergang bzw. Aufstieg von Handwerkern zu Schöffen für das spätmittelalterliche Gießen gesprochen werden kann. Eine ausreichende Antwort auf diese Fragestellung kann nicht gegeben werden, da das herangezogene Quellenmaterial hierüber keinen genügenden Aufschluß gibt. So kann ein Anteil der Handwerkerschaft am Schöffenkollegium lediglich für das 13. Jhdt. festgestellt werden, während ein solcher für das 14. und 15. Jhdt. nur vermutet werden kann, u.a. durch den Hinweis auf die in diesem Zeitraum vorkommenden Handwerksnamen der Schöffen. Neben diesen, im Zusammenhang mit einer Gewerbetätigkeit stehenden Schöffen, konnte für einen Teil der Gießener Schöffenpersonen der Besitz von Land aufgezeigt werden. Da jedoch - mit einer Ausnahme - keine Verpachtung von Grundbesitz seitens der Schöffen überliefert ist, ist die Vermutung naheliegend, daß diese das ihnen zur Verfügung stehende Land selbst bewirtschafteten und landwirtschaftlich nutzten. Bezüglich der wirtschaftlichen und sozialen Stellung der Gießener Schöffen kann damit gesagt werden, daß diese einerseits der Gießener Handwerkerschaft entstammten (belegt für das 13. Jhdt.) und zum anderen vermutlich vorwiegend in der Landwirtschaft tätig waren. Eine Verbindung zum Handel konnte für die Gießener Schöffen lediglich durch den von einem Schöffen getragenen Namen des "Seltzers" aufgezeigt werden.

Trotz der festgestellten vermögensmäßigen Unterschiede zwischen einzelnen Schöffenpersonen kann wohl allgemein gesagt werden, daß die Schöffen insgesamt zu dem vermögenderen Teil der Bevölkerung gehörten, da das Schöffenamt in der Regel sowohl mit Vermögen als auch mit sozialem Ansehen verbunden war. Jedoch muß die soziale und wirtschaftliche Stellung der Gießener Schöffen im Rahmen der gesamtwirt-

1) Wyss 2, Nr. 394; UB Wetzlar, Bd. II, Nr. 368; Wyss 2, Nr. 551 u.a.

schaftlichen Situation Gießens gesehen werden, die den Schöffen nur eine bescheidene wirtschaftliche Existenz ermöglichte und die wirtschaftliche Basis für ein im Handel (Fernhandel) tätiges oder nur vom Grundbesitz bzw. vom Besitz an Häusern und wirtschaftlichen Einrichtungen lebendes "Großbürgertum" der Schöffen nicht gegeben war.

7. Anzahl der erwähnten Schöffen pro Jahr. Zum Problem der Zusammensetzung des Schöffenkollegiums im Spätmittelalter

Ausgehend von dem erarbeiteten Gesamtbestand an Gießener Schöffen bis einschließlich zum Jahr 1520 wurde eine Zusammenstellung angefertigt, in der die Anzahl der erwähnten Schöffen pro Jahr verzeichnet wurde. Dabei wurden in diese Tabelle nur die Personen aufgenommen, die für das entsprechende Jahr auch tatsächlich als Ausübende des Schöffenamtes in den Quellen überliefert sind. War dagegen eine Person z.B. 1288 als Schöffe erwähnt und taucht 1304 nochmals in der Überlieferung auf, jedoch ohne als Schöffe zu Gießen gekennzeichnet zu sein, so wurde diese Person nur für 1288 in die folgende Zusammenstellung aufgenommen, nicht jedoch für 1304. Auf diese Weise sollen Rückschlüsse von der Anzahl der pro Jahr erwähnten Schöffen auf die Zusammensetzung des Schöffenkollegiums ermöglicht werden; die nicht als Schöffe bezeichneten Personen mußten hier unberücksichtigt bleiben, da infolge der fehlenden Bezeichnung "Schöffe" für das Jahr ihrer Erwähnung ihre Zugehörigkeit zum Schöffenkollegium nicht als sicher angenommen werden kann (zur Anzahl der erwähnten Schöffen pro Jahr vgl. die Tabelle 12).

Tabelle 12: Anzahl der erwähnten Schöffen pro Jahr (1)

Jahr	Namen der Schöffen	Anzahl
1248	Meigotus, Wigandus, Eckardus, Rubertus, Heinricus	5
1251	Rupert, Bernhelmus Pancuchus, Eckardus Moneta- rius, Bertoldus Zerinch, Heinricus Forestarius, Siefridus in Sranckene	6
1255	Heinricus de Schrankere, Heinricus dictus Faber, Ludewicus	3
1265	Gerlacus, Gerrardus	2
1276	Gerlacus/Gerlacus pistor, Herbordus de Gawartheich, Herbordus de Lindehe, Gerlacus Dragevleisch	4

1) Bei Schöffen, die in einem Jahr mehrfach erwähnt werden, wurden abweichende Namensnennungen in der obigen Tabelle vermerkt, z.B. Gerlacus / Gerlacus pistor; Abweichungen in der Schreibweise wurden dagegen nicht berücksichtigt, etwa Gerlacus Dragefleis / Gerlacus Draufleis.

Jahr	Namen der Schöffen	Anzahl
1277	Gerlacus/Gerlacus pistor, Gotscalcus, Gerlacus Drauleizh, Herbordus	4
1278	Gerlacus dictus Treivleis, Gerlacus/Gerlacus pistor, Herbord	3
1279	Gerlacus pistor, Gerlacus dictus Dragevleis, Herbordus sutor	3
1282	Gotscalcus, Gerlacus/Gerlacus pistor, Herbordus, Herbordus Garwartheich	4
1285	Gotscalcus de Wilrispach/Godescalcus, Gerlacus dictus Dragefleis, Conradus de Lindehe	3
1288	Conrad von Adisbach, Henricus Molendinarius, Herbordus	3
1293	Gerlacus dictus Drefleys, Ludewicus pistor, Cunradus de Lyndehe, Gerlacus Swerce	4
1294	Ludewicus pistor, Eckehardus sutor	2
1295	Ludewicus	1
1303	Ludewicus pistor, Gerlacus dictus Treiflesch, Eckehardus sutor	3
1304	Ludewicus pistor, Eckardus sutor	2
1305	Gerlacus dictus Dragefleiz, Lodewicus pistor, C. de cellario, Eckardus sutor	4
1306	Ludewicus pistor, Gerlacus Dragefleis, Eckehardus	3
1307	Lodewicus pistor, Eckehardus, Gerlacus Dragefleis, Reynerus/Reynerus de Linden, Gerlacus filius Ludewici pistoris	5
1308	Ludewicus pistor, Gerlacus, Echardus, Reynerus de Linden, Ludewicus filius Ludewici	5
1310	... filius Ludewici pistoris (1), Renherus de Lindin, Gerlacus filius Ludewici pistoris, Echardus sutor	4
1311	Echardus/Eckardus sutor, Reynerus/Reynerus de Linden, Gerlacus filius pistoris, Conr. de cellario, Gerlacus	5

1) Dieser Schöffe ist ohne Vorname in der Urkunde aufgeführt. Es kann daher nicht festgestellt werden, um welchen Sohn des Schöffen Ludwig es sich handelt. Diese urkundliche Erwähnung wurde der Person des Schöffen Gerlacus filius Ludewici pistoris zugeordnet.

Jahr	Namen der Schöffen	Anzahl
1312	Reynerus de Linden, Hermannus de Linden, Eckehardus/Eckardus sutor, Gerlacus	4
1313	Gerlacus filius Ludewici pistoris, Reynherus, Conradus gen. auf dem Keller	3
1314	Conrad gen. auf dem Keller, Eckehardus, Reynerus de Linden, Gerlacus quondam Ludewici	4
1315	Eckhardus sutor, Gerlacus pistoris filius, Reynerus, Gerlacus	4
1317	Gerlacus, Eckehardus, Gerlacus Lodewici	3
1318	Gerlacus (Bruder Erwins), Erwinus	2
1320	Gerlacus, Erwinus, Gumbertrus	3
1321	Gerlacus, Erwinus, Lodewic	3
1322	Gerlacus, Erwinus	2
1323	Gerlacus	1
1326	Gerlach, Erwin	2
1329	Gerlacus, Erwinus, Henricus Steinbechere, Lotzo Vernerbechelen, Eckehardus Zodesele	5
1330	Gerlacus, Erwinus, Ludewicus Bechelin, Henricus Steinbechere	4
1331	Gerlach, Erwin	2
1332	Gerlacus, Erwinus	2
1333	Craft de Rudenhusen, Eckardus Dreflez	2
1334	Gerlacus, Erwinus, Johannes dictus Knolle	3
1335	Gerlacus, Erwinus	2
1337	Erwinus, Henricus Steinbecher	2
1338	Erwyn, Henkle Steynbechere	2
1339	Johann Knolle	1
1340	Erwin	1
1341	Erwin, Diethart, Lutzechin	3
1342	Erwin, Lodewig Smunzer, Dythardus de Croppach, Henricus filius Arnoldi, Erwin Kundel	5
1343	Erwin, Gerlach, Dythard in der Nuwinstat, Conkil, Henrich Inqous, Ludwig Sumzere	6
1344	Erwin, Dythmar	2
1345	Thydrich in der Nuwinstad	1

Jahr	Namen der Schöffen	Anzahl
1346	Johan Knolle, Lozzechin Sumzzere	2
1347	Erwinus, Dythardus	2
1348	Erwin	1
1350	Erwin	1
1353	Henriche Ingus, Hencle von Heuchelheim	2
1356	Erwin, Gerlach, Heynkle Inghus, Sybult, Johann Knolle, Dythart, Kunkele	7
1359	Henne Inkus, Henkele Inkus	2
1360	Henne Inkus, Eckard	2
1365	Erwin, B. zu Grünberg	1
1366	Henne Incus, Eckard	2
1371	Erwin, Eckard	2
1375	Eckard, Heyncze Meczeller	2
1376	Echart Scheffen, Friedrich von Dutenhofen, Heintze Metzler	3
1379	Eckard	1
1381	Eckart, Sibolt Inkus	2
1383	Erwin, Frederich von Dudenhofen, Heinrich Metzeler	3
1392	Henkelman Inckus, Gobel Metzeler	2
1393	Henkelman Inckus, Eberhard, Dithart Scheffens Sohn	2
1395	Erwin v. Gießen	1
1424	Conrad Fryling, Johannes Spytze	2
1429	Sype Fischer, Konrad Fryling	2
1446	Ffritze Butze	1
1451	Ffritze Butze	1
1456	Ffritzgen Fischer	1
1458	Reynhardus von Wissemar, Erwin	2
1460	Frytze Butze	1
1463	Conradus Richard, Conze Ruß	2
1464	Ebird Ebele son, Ffrytze Butz	2
1466	Ebert	1

Jahr	Namen der Schöffen	Anzahl
1469	Jorge Wolnweber, Johannes Ffyscher, Wesemar Henchin, Scheffirhenne d.J., Sipe Fischer, Seltzerhen, Heintz Roitage	7
1470	Eckard Romer, Fritze Butze	2
1472	Johannes Lober, Ebert Weyner	2
1473	Conrad Richard	1
1483	Joachim von Dudenhoben, Ebirt Wayner, Sip Fischer	3
1484	Sip Fischer, Joachim, Schefferhenne, Eckart Wayner, Hentze Hantz	5
1486	Eckard Romer, Schefferhen, Sip Fischer, Joachim, Heynzo Rusthals, Hantz, Henno de Anrode, Rudolf Keyser, Antonius Sprene, Gerlacus Rucker	10
1487	Sip Fischer, Ebert Wayner, Joachim von Dudenhoben	3
1488	Hirrmann Fenghel	1
1489	Joachim von Dudenhoben	1
1492	Scheffer Hen, Eberts Hen	2
1500	Sip Fischer, Joachim von Dudenhoben, Eberts Henne	3
1501	Ebert Hen, Sip Fischer	2
1508	Beckerhen, Conradt Becker, Peter Dusing, Draggenhen, Johan Wayner, Henrich Torner, Seltzerhen, Adam Jorge, Draggen Philip, Caspar Becker, Rudolf Keyser	11
1511	Heintz Roitage	1

Bei der Betrachtung dieser Zusammenstellung wird deutlich, daß nicht für jedes Jahr Schöffen erwähnt sind. Während für einige Jahre kontinuierlich Erwähnungen von Schöffen zu verzeichnen sind (z.B. für die Jahre 1276, 1277, 1278, 1279), ergaben sich zwischen anderen Jahren Lücken, z.B. im Zeitraum von 1279 bis 1282 und 1282 bis 1285. Ein besonders langer Zeitraum ohne Schöffenerwähnungen besteht zwischen dem Jahr 1395 und 1424, also in der Zeit, in der keine urkundliche Überlieferung für die Schöffen vorliegt (1).

1) Vgl. die Ausführungen in Kap. B.III.3.

Bei den pro Jahr erwähnten Schöffen ist zunächst festzustellen, daß in den Jahren 1248, 1251 und 1255 die Schöffennamen relativ stark wechseln. Von den 1248 überlieferten Schöffen können aufgrund des gleichen Vornamens 1251 von insgesamt 6 Schöffen noch höchstens drei mit demselben Namen erschlossen werden. Im Jahr 1255 sind 3 Schöffen urkundlich genannt, deren Namen vorher noch nicht erwähnt sind. In den folgenden Jahren dagegen tauchen einige der Schöffennamen in den Urkunden immer wieder auf, so u.a. die Namen Gerlacus (Gerlacus pistor), Gerlacus Tragefleisch, Ludewicus (Ludewicus pistor), Reynerus (Reynerus de Linden), Gerlacus und Erwinus. Daneben sind in der obigen Zusammenstellung Schöffen aufgeführt, die nur einmal oder zweimal überliefert sind, so z.B. Conrad von Adisbach (erwähnt 1288), Henricus Molendinarius (erwähnt 1288), Gumbertus (erwähnt 1320) sowie Lotzo Venerbechelen (erwähnt 1329). Nach der Lücke von 1395 bis 1424 sind im 15. Jhd. ebenfalls Schöffen zu verzeichnen, die für mehrere einzelne Jahre erwähnt sind, hinzuweisen ist dabei u.a. auf Ffritze Butze, Sip Fischer sowie Joachim von Dudenhoben. Neben den mehrfach genannten Schöffen gibt es auch im 15. Jhd. Schöffenpersonen, die nur einmal in den Quellen erwähnt sind, so z.B. Ffritzgen Fischer (erwähnt 1456) und Hirmann Fenghel (erwähnt 1488). Während damit für die ersten Jahre, in denen Schöffenerwähnungen vorliegen, die Namen relativ stark wechseln und in späteren Jahren nicht mehr auftauchen, ist ab den Jahren 1265/1276 festzustellen, daß neben nur einmal erwähnten Schöffen auch häufiger überlieferte zu verzeichnen sind, d.h. es kommen in manchen verschiedenen Jahren die gleichen Schöffennamen vor. Ausgehend von dem aufgezeigten Wechsel der Schöffennamen in den Jahren 1248, 1251 und 1255 vertritt F.Kraft die Ansicht, daß die Gießener Schöffen ihr Amt nicht lebenslang ausübten (1). Dies muß jedoch in Frage gestellt werden, da für die Jahre nach 1265/76 einige häufiger, d.h. für mehrere Jahre als Schöffen überlieferte Personen anhand der Überlieferung zu verzeichnen sind; so ist u.a. Gerlacus Tragefleisch insgesamt für 10 einzelne Jahre als Schöffe belegt und Sip Fischer 6mal. Die Söhne des Ludewicus pistor, Erwin und Gerlach, sind noch weitaus häufiger in den Urkunden als Schöffen zu Gießen überliefert (2). Stimmt man Kraft in der Annahme zu, daß die Schöffen ihr Amt nicht lebenslang ausübten, so bleibt die Alternative, daß diese das Schöffenamts für einen bestimmten Zeitraum - z.B. ein Jahr - inne hatten und nach Ablauf dieser Frist stets neu gewählt wurden. Das würde aber bedeuten, daß Gerlacus Tragefleisch, der insgesamt für zehn verschiedene Jahre als Schöffe zu Gießen urkundlich überliefert ist, zehnmal hätte gewählt werden müssen (vorausgesetzt, daß die Amtsdauer ein Jahr betrug). Der Schöffe Erwin hätte sogar mehr als 20mal erneut gewählt werden müssen. Eine dermaßen häufige Wiederwahl einzelner Schöffenpersonen ist unwahrscheinlich. Wenig zutreffend dürfte auch die Vermutung sein, daß die Amtsdauer der Schöffen nicht ein Jahr, sondern mehrere Jahre dauerte. Eher kann aus dem erarbeiteten Bestand der erwähnten Schöffen pro Jahr die Vermutung erhärtet wer-

- 1) Vgl. Friedrich Kraft, Geschichte von Gießen und der Umgegend von der ältesten Zeit bis zum Jahr 1265. Darmstadt 1876, S. 156.
- 2) Vgl. Tabelle 12.

den, daß diese wohl etwa ab dem Ende des 13. Jhdts. ihr Amt lebenslang ausübten, da für das späte 13. Jhd. bis zum 15. Jhd. Schöffen zu verzeichnen sind, die für verschiedene Jahre überliefert sind, wobei die Erwähnungshäufigkeit einzelner Schöffen im 13. und beginnenden 14. Jhd. besonders stark ausgeprägt ist (1). Auf die Ansicht von F.Kraft, daß die Schöffen ihr Amt nicht lebenslang ausübten, deuten lediglich die relativ stark wechselnden Schöffennamen der Jahre 1248, 1251 und 1255 hin, während sich die mehrfachen Erwähnungen einzelner Schöffen für verschiedene Jahre dadurch nicht erklären lassen.

Die überlieferten Schöffennamen lassen darauf schließen, daß häufig die nachfolgenden Schöffen Verwandte von vorhergehenden sind. Während für 1251 ein Siefridus in Srankene als Schöffe erwähnt ist, erscheint in einer Urkunde des Jahres 1255 ein Heinricus de Schranke in diesem Amt. Mit einem ähnlichen Namen wie Gerlacus Tragefleisch ist für das Jahr 1333 ein Eckardus Dreflez überliefert. 1483 wird Ebirt Wayner als Schöffe zu Gießen genannt, 1484 ein Eckart Wayner und 1508 ein Johan Wayner (2). Auch kommt es vor, daß Vater und Sohn gleichzeitig oder nacheinander das Schöffenamnt inne haben. Dabei ist u.a. hinzuweisen auf das Jahr 1307, in dem Ludewicus pistor und Gerlacus filius Ludewici pistoris nebeneinander als Schöffen erscheinen oder auf das Jahr 1356, in dem Heynkle Inghus und dessen Stiefsohn Sybult gemeinsam als Ausübende des Schöffenamtes erscheinen. Dem Vater Ludewicus pistor folgten seine mehrfach erwähnten Söhne Erwin und Gerlach in das Schöffenamnt sowie der weniger häufig erwähnte Schöffe Ludewicus filius Ludewici (3). Dies läßt darauf schließen, daß sich im spätmittelalterlichen Gießen das Schöffenkolegium sehr wahrscheinlich selbst durch Cooptation ergänzt hat, wobei verwandtschaftliche Beziehungen berücksichtigt wurden (4).

Der obigen Zusammenstellung der erwähnten Schöffen pro Jahr kann außer den Schöffennamen auch entnommen werden, wieviele Schöffen jeweils für ein Jahr überliefert sind. Betrachtet man sich diese Anzahl der pro Jahr erwähnten Schöffen, so wird deutlich, daß diese in der Regel relativ gering ist. Meistens sind 2 bis 5 Schöffen für ein Jahr erwähnt. Jedoch lassen sich für einige Jahre höhere Zahlen hin-

1) Vgl. Tabelle 12.

2) Vgl. ebenda.

3) Vgl. ebenda.

4) Diese Ansicht vertritt auch F.Kraft, vgl. Friedrich Kraft, Geschichte von Gießen und der Umgegend von der ältesten Zeit bis zum Jahr 1265. Darmstadt 1876, S. 156;

Im 16. und 17. Jhd. wählten die noch übrigen Schöffen beim Abgang eines Schöffen durch Tod einen neuen "per vota der noch übrigen Schöffen"; in der Regel ergänzte sich das Schöffenkolegium aus dem Rat der Sechzehner bzw. aus dem sogenannten "mittleren Rat" (Sechser-, Siebener- oder Viererrat). Vgl. Otto Stumpf, Das Gießener Familienbuch. Zusammengestellt nach den Tauf-, Trau- und Beerdigungseintragungen der Stadtkirche und der Burgkirche ..., Teil II, Gießen 1974, S. 9.

sichtlich der überlieferten Schöffenpersonen feststellen. Im 13. Jhdt. sind die meisten Schöffen im Jahr 1251 erwähnt, für das insgesamt 6 Schöffen in einer Urkunde zu verzeichnen sind (1). Für das 14. Jhdt. liegen die höchsten Anzahlen an überlieferten Schöffen für das Jahr 1343 (insgesamt 6 erwähnte Schöffen) und das Jahr 1356 (insgesamt 7 erwähnte Schöffen) vor. Dagegen ist im 15. Jhdt. und beginnenden 16. Jhdt. mit 10 überlieferten Schöffen (im Jahr 1486) und mit 11 aufgeführten Schöffen (im Jahr 1508) die höchste Anzahl an erwähnten Schöffen pro Jahr im Spätmittelalter überhaupt zu verzeichnen (2). Für das 15. Jhdt. und den Anfang des 16. Jhdts. kann damit mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß das Gießener Schöffengericht aus insgesamt 12 Mitgliedern bestanden hat, da für diesen Zeitraum einmal 10 und einmal 11 Schöffen pro Jahr überliefert sind (s.o.) (3). Im 13. und 14. Jhdt. liegen dagegen solch hohe Zahlen von jährlich erwähnten Schöffen nicht vor (s.o.). Aus diesem Sachverhalt ergeben sich zwei Möglichkeiten: Einerseits kann vermutet werden, daß das Schöffengericht im 13. und 14. Jhdt. sich aus weniger Personen zusammensetzte und erst im 15. Jhdt. 12 Mitglieder zählte und zum anderen kann angenommen werden, daß das Schöffengericht sich im 13. und 14. Jhdt. bereits aus 12 Personen zusammensetzte, jedoch der Anteil der bürgerlichen Schöffen geringer war als im 15. und beginnenden 16. Jhdt. Daraus ließe sich die niedrige Anzahl der jährlich erwähnten Schöffen erklären, da in der vorliegenden Untersuchung lediglich die bürgerlichen Schöffen berücksichtigt wurden. Damit ist nochmals das oben bereits genannte Problem angesprochen, inwieweit die Burgmannen Anteil am Gießener Schöffengericht hatten und ob sie Mitglieder für dieses stellten. Wie schon oben angedeutet wurde (4), haben die Gießener Burgmannen wahrscheinlich einmal schöffengerichtliche Funktionen gehabt und nahmen teil an Verwaltung und Rechtsprechung der Stadt. Mit der inneren Organisation der Stadt wuchsen jedoch Ansehen und Bedeutung der ansässigen Bürgerfamilien, die damit verstärkt bei der Verwaltung der Stadt in Erscheinung treten. Diese Entwicklung läßt sich z.B. deutlich an den Zeugenlisten der Urkunden verfolgen. Während im 13. und 14. Jhdt. der Anteil der Burgmannen an den Zeugen häufig genau so hoch ist wie der der bürgerlichen Schöffen bzw. sogar noch höher ist als dieser (5), lassen sich für das

- 1) Kraft ermittelt aus dieser Urkunde insgesamt 8 bürgerliche Schöffen, da er nicht nur die Schöffen ohne Herkunftsnamen als bürgerliche Schöffen ansieht; um welche Schöffen es sich dabei im einzelnen handelt, gibt er nicht namentlich an, vgl. Friedrich Kraft, Geschichte von Gießen und der Umgegend von der ältesten Zeit bis zum Jahr 1265. Darmstadt 1876, S. 149/150.
- 2) Zu den Angaben vgl. Tabelle 12.
- 3) Im 16. und 17. Jhdt. setzte sich das Schöffengericht aus 12 Mitgliedern zusammen, vgl. Otto Stumpf, Das Gießener Familienbuch. Zusammengestellt nach ..., Teil II, Gießen 1974, S. 8.
- 4) Vgl. die Ausführungen in Kap. B.III.4.
- 5) UB Arnsburg, Nr. 54 (außerdem: Kopirbuch Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 1 f, Nr. 1); Kopirbuch Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 11 ff, Nr. 6; UB Arnsburg, Nr. 252 (außerdem: Kopirbuch Kraft, Bd. 1,4, 2. Nachtrag, S. 24 ff, Nr. 11); Kopirbuch Kraft,

15. Jhdt. neben bürgerlichen Schöffen keine Burgmannen mehr als Zeugen in den Urkunden finden (1). Als Tendenz kann damit aufgezeigt werden, daß der Anteil der adeligen Burgmannen in den Zeugenlisten abnimmt und Bürger von Gießen an ihre Stelle treten (2). Möglicherweise kann eine solche Entwicklung auch hinsichtlich der Zusammensetzung des Gießener Schöffenkollégiums angenommen werden, so daß im 13. und 14. Jhdt. noch teilweise Burgmannen Mitglieder des Schöffenkollégiums stellten, während im 15. und beginnenden 16. Jhdt. die Bürger der Stadt allein das Schöffenamt ausübten. Diese Vermutung dürfte wahrscheinlicher sein als die oben angedeutete Möglichkeit, daß im 13. und 14. Jhdt. das Schöffenkollégium eventuell aus weniger als 12 Personen zusammengesetzt war. Insgesamt läßt sich damit für die Zusammensetzung des Gießener Schöffenkollégiums im Spätmittelalter feststellen, daß dieses mit hoher Wahrscheinlichkeit im 15. und beginnenden 16. Jhdt. aus 12 Personen bestand, da einmal 10 und einmal 11 Schöffen pro Jahr für diesen Zeitraum überliefert sind (s.o.). Für das 13. und 14. Jhdt. läßt sich die zahlenmäßige Zusammensetzung des Gießener Schöffenkollégiums nicht sicher feststellen; ein auch in dieser Zeit aus 12 Mitgliedern bestehendes Schöffenkollégium kann nur in Erwägung gezogen werden, da die Anzahl der pro Jahr erwähnten bürgerlichen Schöffen maximal 6 bzw. 7 beträgt und eine mögliche Teilnahme der Burgmannen am Schöffenkollégium nur als Vermutung ausgesprochen werden kann, jedoch nicht anhand der Quellen selbst nachweisbar ist.

Bd. 1,1, S. 90 f, Nr. 36; Kopirbuch Kraft, Bd. 1,1, S. 100 ff, Nr. 42; Kopirbuch Kraft, Bd. 1,1, S. 116 f, Nr. 52; Kopirbuch Kraft Bd. 1,1, S. 148 f, Nr. 65; Kopirbuch Kraft, Bd. 1,2, S. 237, Nr. 114 u. a.

- 1) Kopirbuch Kraft, Bd. 1,2, S. 377 ff, Nr. 171; Kopirbuch Kraft, Bd. 1,2, S. 409 ff, Nr. 176; Ebel, Arch.d.Stadt Gießen, S. 102, Nr. 8; Kopirbuch Kraft, Bd. 1,3, S. 574 ff, Nr. 225; Ebel, Arch.d.Stadt Gießen, S. 102, Nr. 10; Kopirbuch Kraft, Bd. 1,3, S. 665 ff, Nr. 252 u. a.
- 2) Auf eine ähnliche Entwicklung weist Waldemar Küther in seinen Ausführungen über die Verwaltung der Stadt Grünberg hin. Er stellt fest, daß bereits von der Mitte des 13. Jhdts. die Zahl der ritterbürtigen Burgmannenzeugen geringer wird und dafür die Schöffen aus der Bürgerschaft die Oberhand gewinnen. Dabei führt Küther an, daß diese Entwicklung dadurch begünstigt wurde, daß vom Lande her auch zweite und dritte Söhne des Landadels in die Stadt zogen und damit nicht Burgmannen, sondern Bürger wurden und damit als Bürger Eingang in das Schöffenamt und in die Verwaltung der Stadt fanden, vgl. Grünberg. Geschichte und Gesicht einer Stadt in acht Jahrhunderten, bearbeitet von Waldemar Küther, Gießen 1972, S. 56.

IV. Zusammenfassung

Zunächst gilt es festzuhalten, daß sich der für Gießen erarbeitete Bestand an Personen mit Handwerksberufen bis einschließlich zum Jahr 1520 mit einer Anzahl von 54 Handwerkern und mit insgesamt 23 verschiedenen Berufen als relativ gering erwies. Als Schwerpunkt der spätmittelalterlichen Gewerbetätigkeit konnten die Berufe aufgezeigt werden, die für die Grundversorgung und den täglichen Bedarf der Stadtbevölkerung arbeiteten, u.a. die Handwerksberufe des Bäckers, des Metzgers und des Müllers. Durch die Heranziehung der Personen mit Handwerksnamen ergab sich kein grundsätzlich anderes Bild. Allerdings lassen die in der Namensgebung vorkommenden Berufe stärkere Ansätze zu einer Differenzierung der einzelnen Handwerkszeige erkennen (metallverarbeitendes Gewerbe, Textilgewerbe). Durch die Miteinbeziehung der Handwerksnamen in die Betrachtung konnte insgesamt eine größere Vielfalt der Handwerksberufe für das mittelalterliche Gießen festgestellt werden und die Gießener Gewerbetätigkeit damit in einem etwas größeren Rahmen gesehen werden. Infolge der dürftigen Belege für das Gießener Handwerk konnten nur wenige Aussagen über die Vermögensverhältnisse der Handwerker getroffen werden. Aus den festgestellten Unterschieden hinsichtlich der von Handwerkern getätigten Geschäfte - etwa zwischen den in den Urkunden von Metzgern und den von Schmieden getätigten Geschäften - wurden keine weiterführenden Konsequenzen für das vermögensmäßige Verhältnis der Handwerksberufe untereinander abgeleitet, da das vorhandene Quellenmaterial hierfür zu wenig Angaben lieferte. Insgesamt war das spätmittelalterliche Gießener Handwerk nicht besonders gut ausgeprägt und zahlenmäßig nicht stark entwickelt; kennzeichnend sind eine mangelnde berufliche Vielfalt und eine geringe Anzahl von überlieferten Handwerkern. Dennoch konnte in der vorliegenden Untersuchung aufgezeigt werden, daß selbst die relativ unbedeutende Wirtschaft der Stadt Gießen kein von den großen wirtschaftlichen Zentren abgeschiedenes Dasein führte. So sind die Erzeugnisse (Tuche) der Gießener Wollenweber für das Jahr 1414 in Frankfurt nachzuweisen und erstmals über Frankfurt hinaus nachgewiesen sind sie für das Jahr 1473 in Augsburg (1). Jedoch ist das Wollenweberhandwerk auch das einzige der Gießener Gewerbe, für das ein über Gießen und die Umgegend hinausgreifender Handel festgestellt werden konnte. Die allgemein bescheidene wirtschaftliche Existenz der Gießener Handwerkerschaft verwies diese auf die Landwirtschaft als Nebenerwerbsquelle; die Verbindung zwischen handwerklicher und landwirtschaftlicher Tätigkeit kann als charakteristisch für die Gießener Handwerker angesehen werden. Dabei bot die landwirtschaftliche Betätigung den Handwerkern nicht nur eine gewisse Sicherheit für ihre Versorgung in wirtschaftlichen Krisenzeiten oder in Kriegsfällen, sondern stellte vermutlich eine dringende wirtschaftliche Notwendigkeit dar, um das tägliche Auskommen zu gewährleisten.

1) Hektor Ammann, Der hessische Raum in der mittelalterlichen Wirtschaft, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 8, Marburg 1958, S. 66, Beilage I.

Von den 54 überlieferten Handwerkern treten 4 in den Urkunden als Schöffen zu Gießen auf. Diese als Schöffen bezeichneten Handwerker übten die Berufe des Bäckers (pistor) oder Schusters (sutor) aus und sind alle für das 13. Jhd. überliefert. Eine damit im Zusammenhang stehende herausgehobene Stellung der Berufe des Bäckers und des Schusters innerhalb der Gießener Handwerkerschaft konnte nur vermutet werden. Ein Anteil der Handwerkerschaft am Gießener Schöffenkollegium ist daher nur für das 13. Jhd. festzustellen, während ein solcher für das 14. und 15. Jhd. lediglich als wahrscheinlich angenommen werden kann, da für diesen Zeitraum nur die für Schöffen überlieferten Handwerksnamen auf eine Verbindung zwischen Gießener Schöffen und der Handwerkerschaft schließen lassen. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Stellung der Gießener Schöffen ist zu sagen, daß diese einerseits dem Gießener Handwerk angehörten bzw. entstammten (belegt für das 13. Jhd. s.o.) und zum anderen ein Teil der Schöffen vermutlich in der Landwirtschaft tätig war, da der Besitz von Land in einigen Fällen urkundlich nachgewiesen werden konnte. Das Schöffenkollegium entspricht damit in seiner sozialen Zusammensetzung im wesentlichen der Struktur der Gießener Stadtbevölkerung, die im Spätmittelalter vorwiegend aus Bauern (Ackerbürgern) und Handwerkern bestand. Eine Verbindung der Schöffen zum Handel konnte lediglich durch den von einem Schöffen getragenen Namen des "Seltzers" aufgezeigt werden, während Belege für einen von Mitgliedern des Schöffenkollegiums durchgeführten Handel im größeren Rahmen nicht vorhanden sind. Ohnehin fehlte für einen Handel in größerem Maße und für ein eigentliches Fernhändlertum der Gießener Schöffen die wirtschaftliche Basis. Die wirtschaftliche Existenz der Schöffen muß im Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Situation Gießens gesehen werden, die insgesamt nur Verhältnisse in kleinem Maßstab ermöglichte.

C. SCHLUSSBEMERKUNG

Die in der vorliegenden Untersuchung für die Handwerker- und Schöffenproblematik herausgearbeiteten Ergebnisse lassen erkennen, daß die Stadt Gießen im Spätmittelalter über eine bescheidene Existenz verfügte. Dies wird im Vergleich mit anderen landgräflichen Städten dieser Zeit noch deutlicher. Das spätmittelalterliche Gießen war weder ständige Residenz (wie etwa das benachbarte Marburg) noch entfaltete es eine rege Bautätigkeit. Auch fehlte der Stadt das religiöse Zentrum; lange Zeit verfügte sie über keine eigene Kirche. Da es innerhalb der Stadt selbst keine Ordensniederlassungen gab, war die Bürgerschaft auf die Klöster der Umgebung angewiesen, so u.a. auf die Deutschordenskommende Schiffenberg, das Kloster Arnburg sowie auf das Marienstift zu Wetzlar. In dem in der Nähe von Gießen gelegenen landgräflichen Grünberg gab es dagegen im Spätmittelalter neben der Pfarrkirche der hl. Maria in der Altstadt noch die Kirche St. Paul in der Neustadt und an klösterlichen Niederlassungen das Antoniterhaus, das Franziskanerkloster (Barfüßerkloster), das Kloster der Augustinerinnen und die Clause der Tertiärer.

Auch in wirtschaftlicher Hinsicht nimmt Gießen gegenüber anderen landgräflichen Städten eine vergleichsweise unbedeutendere Stellung ein. Wie schon erwähnt wurde, fehlen in der für Gießen ausgestellten Urkunde des Jahres 1414, die die neue Ratsordnung betrifft, die Artikel über die Zünfte und das Brauen, während diese in den für die Städte Grünberg, Alsfeld und Marburg ausgestellten Urkunden enthalten sind (1). Auch durch die Betrachtung der Verbreitung der Tuche des Wollenweberhandwerks wird deutlich, daß Gießen im Vergleich zu Alsfeld und Marburg in bezug auf die Wollenweberei wirtschaftlich schwächer entwickelt war. Während Alsfelder Tuche bereits 1358 in Frankfurt nachgewiesen sind und Tuche aus Marburg in Frankfurt 1343 und 1375 bereits in Basel erscheinen, konnten Gießener Tuche in Frankfurt erst im Jahr 1414 nachgewiesen werden und 1473 erstmals in Augsburg. Allerdings ist anzumerken, daß Tuche aus Alsfeld in größeren Städten außerhalb Frankfurts nicht nachgewiesen werden können (2). Die Verbreitung der Marburger Tuche im Mittelalter ist gegenüber Gießener Erzeugnissen wesentlich größer, so sind Tuche aus Marburg u. a. 1474 in Wien nachgewiesen, 1420 und 1436 in Ofen und 1444 in Krakau (3). Die geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt Gießen wird auch an der Verteilung der Schuldenlast deutlich, die die Städte Marburg, Grünberg und Gießen übernehmen mußten, nachdem sie vom Landgrafen an die Juden in Frankfurt versetzt worden waren. Für die Schuld kam Marburg mit 219 Gulden auf, Grünberg mit 340 Gulden und Gießen mit 200 Gulden minus 3 Gulden (4); damit hatte Gießen die niedrigste Summe zu übernehmen.

Diese Hinweise zeigen, daß die Stadt Gießen im Vergleich zu den anderen landgräflichen Städten Marburg, Grünberg und Alsfeld im Spätmittelalter eine relativ untergeordnete Bedeutung besaß. Der in dieser Untersuchung erarbeitete Bestand der Handwerkerschaft sowie die dargestellten Vermögensverhältnisse der Handwerker und Schöffen zeigen diese insgesamt bescheidene Existenz des mittelalterlichen Gießens deutlich auf. Für Gießen ist charakteristisch, daß es sich aus bescheidenen Anfängen langsam entwickelte und erst zu einem relativ späten Zeitpunkt (in der frühen Neuzeit) bedingt u. a. durch die Gründung der Universität (1607) zu einer stärkeren Entfaltung gelangte, die sich bis in die Gegenwart zum heutigen modernen Gießen fortsetzte.

-
- 1) Küch 1, Nr. 80; Ebel, Arch.d. Stadt Gießen, Anhang, S. 109/110, Nr. 3 (außerdem: Kop. Kraft, Bd. 1,2, S. 348 ff, Nr. 160); vgl. die Anmerkung bei Küch, aus der zu entnehmen ist, daß die entsprechenden Artikel offensichtlich in den Urkunden für Grünberg und Alsfeld nicht fehlen, vgl. Küch 1, Nr. 80, S. 136.
 - 2) Hektor Ammann, Der hessische Raum in der mittelalterlichen Wirtschaft, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 8, Marburg 1958, S. 66, Beilage I.
 - 3) Ebenda, S. 69, Beilage IV.
 - 4) Küch 1, Nr. 51; zur Versetzung der Städte an die Juden vgl. Friedrich Germer, Wie die Stadt Gießen an die Juden versetzt wurde, in: Heimat im Bild (Beilage zum Gießener Anzeiger), Jahrgang 1938.

Quellen- und Literaturverzeichnis

A. Quellen

Gießener Gerichtsbuch (1461-1476),
Standort des Originals: Staatsarchiv Darmstadt (lag für die Untersuchung in Fotokopien vor)

Urkunden der "Senckenberg-Sammlung",
Standort: Universitätsbibliothek in Gießen

B. Quellenwerke

1. Urkundenwerke:

Urkundenbuch des Klosters Arnsburg in der Wetterau, hrsg. von Ludwig Baur (die ungedruckten Urkunden des 12., 13., 14. und 15. Jahrhunderts des Klosters enthaltend), Darmstadt 1851
zitiert: UB Arnsburg

Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, hrsg. von Johann Friedrich Böhmer, bearb. von Friedrich Lau, 2 Bde., Frankfurt 1901-1905
zitiert: Lau

Urkundenbuch der Stadt Friedberg, hrsg. von M. Foltz (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck), Marburg 1904

"Kopirbuch" der die Geschichte der Stadt Gießen berührenden Urkunden, hrsg. von Friedrich Kraft, Gießen 1865 (handschriftlich; Exemplar des Historischen Seminars, Abt. für Landesgeschichte in Gießen, fotokopiert, 4 Bde.)
zitiert: Kop. Kraft

Hessische Urkunden, hrsg. von Ludwig Baur, 5 Bde., Darmstadt 1860-1873
zitiert: Baur

Hessisches Urkundenbuch, 1. Abteilung: Urkundenbuch der Deutschordensballei Hessen, hrsg. von Arthur Wyss, 3 Bde., Leipzig 1879-1899
zitiert: Wyss

Hessisches Urkundenbuch, 2. Abteilung: Urkundenbuch der Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau, hrsg. von Heinrich Reimer, 4 Bde., Leipzig 1891-1897 (Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, Bd. 48, 51, 60 und 69)

Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien, hrsg. von H. Beyer, L. Eltester und A. Goerz, 3 Bde., Koblenz 1860-1874
zitiert: UBM

Die Riedesel zu Eisenbach, Bd. 2: Riedeselsches Urkundenbuch, hrsg. von E. Becker, Offenbach 1924

Urkundenbuch der Stadt Wetzlar, 1. Bd., hrsg. von E. Wiese, Marburg 1911; 2. Bd., hrsg. von M. Sponheimer, Marburg 1943; 3. Bd., hrsg. von W.-H. Struck, Marburg 1969 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck, Bd. 8)
zitiert: UB Wetzlar

2. Darstellungen mit Urkundenanhang

Friedrich Kraft, Geschichte von Gießen und der Umgegend von der ältesten Zeit bis zum Jahr 1265 (mit einem Urkundenbuch), Darmstadt 1876

zitiert: Kraft, Urkundenanhang

Gustav, Freiherr Schenk zu Schweinsberg, Alt-Gießen (mit drei Urkunden-Beilagen), in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde NF 5, 1907, S. 247-251

3. Regestenwerke

Regesten der Landgrafen von Hessen, hrsg. von Otto Grotefend und Felix Rosenfeld, Marburg 1929 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck, Bd. 6)

zitiert: Reg. d. Ldgr. v. Hess.

Regesten der Grafen von Katzenelnbogen, hrsg. von K.E. Demandt, 4 Bde., Wiesbaden 1953-1957 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 11)

Quellen zur Geschichte der Klöster und Stifte im Gebiet der mittleren Lahn bis zum Ausgang des Mittelalters, hrsg. von W.-H. Struck, 4 Bde., Wiesbaden 1956-1962 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 12)

zitiert: Struck

Regesten der Erzbischöfe von Mainz, I. Abteilung: 1. Bd., hrsg. von E. Vogt, Leipzig 1913, 2. Bd., hrsg. von Heinrich Otto, Darmstadt 1932-1935; II. Abteilung: 1. Bd., hrsg. von F. Vigener, Leipzig 1913

Mittelrheinische Regesten oder chronologische Zusammenstellung des Quellen-Materials für die Geschichte der Territorien der beiden Regierungsbezirke Coblenz und Trier in kurzen Auszügen, hrsg. von A. Goerz, 4 Bde., Koblenz 1876-1886

zitiert: Goerz

Wilhelm Martin Becker, Urkundliche Beiträge zur Gießener Ortsgeschichte im 15. und 16. Jahrhundert, in: MOHG NF 11, 1902, S. 86-89
zitiert: Becker, Urkundl. Beitr.

Karl Ebel, Mitteilungen aus dem Archiv der Stadt Gießen, in: MOHG NF 7, 1898, S. 99-115 (mit Urkundenanhang von 8 Urkunden)

zitiert: Ebel, Arch. d. Stadt Gießen

H. Haupt, Kleinere Mitteilungen. I. Regesten zur Geschichte Gießens und des Gleibergs, in: MOHG NF 5, 1894, S. 141 f

Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg, hrsg. von Friedrich Küch, 2 Bde., Marburg 1918-1931 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck XIII, 1/2)

zitiert: Küch

4. Repertorien

Das Schriftgut der landgräfllich hessischen Kanzlei im Mittelalter (vor 1517). Verzeichnis der Bestände: Teil 2: Rechnungen und Rechnungsbelege, hrsg. von K.E.Demandt, 4. Bde., Marburg 1969-1972 (Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Marburg, hektographiert) zitiert: Rep. Marburg

Repertorien des Hessischen Staatsarchivs Darmstadt, Abteilung Urkunden Oberhessen (A3). Provenienzenübersicht, hrsg. von A.Eckhardt, 4 Bde., Darmstadt/Marburg 1971-1974 zitiert: Rep. Darmstadt

Universitätsarchiv Gießen. Urkunden 1341-1727. Regesten, hrsg. von A.Eckhardt, Gießen 1976 (Berichte und Arbeiten aus der Universitätsbibliothek Gießen 28)

C. Sekundärliteratur

Hektor Ammann, Der hessische Raum in der mittelalterlichen Wirtschaft, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 8, Marburg 1958, S. 37-70

Hektor Ammann, Wirtschaft und Lebensraum der mittelalterlichen Kleinstadt: I Rheinfelden, o.J. (Sonderdruck)

Kuno Drollinger, Kleine Städte Südwestdeutschlands. Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Städte im rechtsrheinischen Teil des Hochstifts Speyer bis zur Mitte des 17. Jhdts. Stuttgart 1968 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen, Bd. 48)

Karl Ebel, Beiträge zur älteren Ortsbeschreibung der Stadt Gießen, Gießen 1925

Karl Ebel, Geschichte der Stadt Gießen, in: Wegweiser durch die Universitätsstadt Gießen und der Umgebung, Gießen o.J. (1907), S. 35-53

Karl Ebel, Zur Kirchen- und Schulgeschichte Giessens im Reformationszeitalter, in: MOHG 27, 1926, S. 129-136

Karl Ebel, Die Ratsordnungen für Gießen und Alsfeld vom 16. Juni 1414, in: MOHG NF 7, 1898, S. 205-207

Karl Ebel, Das Rathaus zu Gießen, in: MOHG NF 7, 1898, S. 207-210

Karl Ebel, Das Zinsregister der Stadt Gießen vom Jahre 1495, in: MOHG NF 7, 1898, S. 210 f

G.Fischer, Art. "Zunft", in: Hellmuth Rössler/Günther Franz, Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, München 1958, S. 1466-1471

Friedrich Germer, Die Stadt Gießen im 16. Jhd., in: Heimat im Bild (Beilage zum Gießener Anzeiger), Jahrgang 1938 und 1939

Friedrich Germer, Das Gericht zu Gießen im 16. Jhd., in: Heimat im Bild (Beilage zum Gießener Anzeiger), Jahrgang 1938

Friedrich Germer, Wie die Stadt Gießen an die Juden versetzt wurde, in: Heimat im Bild (Beilage zum Gießener Anzeiger), Jahrgang 1938

Carl Glaser, Beiträge zur Geschichte der Stadt Grünberg im Großherzogtum Hessen, nach den städtischen Urkunden und anderen Quellen. Darmstadt 1846 (Archiv f. hessische Geschichte und Altertumskunde, hrsg. von Ludwig Baur, 1. Supplementband)

- Karl Glöckner, Die Gründung und die bauliche Entwicklung Gießens, in: Gießen 1248-1948, bearb. von demselben, Gießen o.J. (1948), S. 1-23
- Karl Glöckner, Gießen und Marburg, Zwei geschichtliche Stadtprofile auf dem Hintergrund der Landschaft, in: MOHG NF 39, 1953, S. 62-75
- Wilhelm Gravert, Die Burgmauer und die alte Stadtmauer in Gießen, in: Heimat im Bild (Beilage zum Gießener Anzeiger), Jahrgang 1937
- P.Hübner, Entstehung Gießens in geschichtlicher Beleuchtung, in: Heimat im Bild (Beilage zum Gießener Anzeiger), Jahrgang 1935
- Friedrich Keutgen, Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens. Aalen 1965 (Neudruck der Ausgabe Jena 1903)
- Erich Keyser, Die städtebauliche Gestaltung Gießens im Mittelalter, in: MOHG NF 48, 1964, S. 81-92
- Erwin Knauß, Die Entwicklung Gießens von seinen Anfängen bis zum Ausgang des 30jährigen Krieges (unter besonderer Berücksichtigung seiner Funktion als hessische Stadt), in: MOHG NF 51, 1966, S. 18-35
- Erwin Knauß, Gießen. Vergangenheit und Gegenwart. Stuttgart und Aalen 2. Aufl. 1981
- Erwin Knauß, Gemarkungs- und Allmendentwicklung in Gießen. Ein Beitrag zur rechts- und verwaltungsgeschichtlichen Stadttopographie, in: MOHG NF Bd. 47, 1963, S. 1-210
- Erwin Knauß, Das Gießener Stadtarchiv. Geschichte und Gegenwart. Gießen 1975 (Sonderdruck aus MOHG NF 60, 1975)
- Wilhelm Koch, Einiges über alte Gießener Geschlechter, in: Gießen 1248-1948, bearb. von Karl Glöckner, Gießen o.J. (1948)
- Grünberg. Geschichte und Gesicht einer Stadt in acht Jahrhunderten, bearb. von Waldemar Küther, Gießen 1972
- Jürgen Leib und Helmut Kollmar, Der Gießener Wochenmarkt - Entwicklung, Struktur und Funktion, in: MOHG NF Bd. 59, 1974, S. 181-271
- Hans Lentze, Der Kaiser und die Zunftverfassung in den Reichsstädten bis zum Tode Karls IV. Studien zur städtischen Verfassungsentwicklung im späteren Mittelalter. Breslau 1933
- Friedel Lerch, Die Gießener Familiennamen bis zum Beginn des 17. Jhdts. Ihre Entstehung und Bedeutung. Marburg 1948 (Dissertation)
- Karl Löw, Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Gießen, in: Gießen 1248-1948, bearb. von Karl Glöckner, Gießen o.J. (1948), S. 150-157
- Thomas Martin, Die wachsende zentralörtliche Bedeutung von Gießen im Spiegel seiner mittelalterlichen Urkunden, in: MOHG NF 64, 1979, S. 49-103
- Rudolf Schäfer (Hrsg.), Die Bewohner der Stadt Gießen im Jahre 1502, in: Artikel der hessischen Familienphilologischen Vereinigung 8, 1948/53
- Fred Schwind, Zur Verfassungs- und Sozialgeschichte Marburgs im späten Mittelalter, Marburg 1979 (Sonderdruck aus Marburger Geschichte, hrsg. vom Magistrat der Stadt Marburg), S. 167-200
- W.G.Soldan, Zur Geschichte der Stadt Alsfeld. Teil 1 und 2, Gießen 1861/62
- Deutsches Städtebuch. Handbuch städtischer Geschichte, hrsg. von Erich Keyser, Bd. 4,1 (Hessen), Stuttgart 1957

- Otto Stumpf, Das Gießener Familienbuch. Zusammengestellt nach den Tauf-, Trau- und Beerdigungseintragungen der Stadtkirche und der Burgkirche, ergänzt durch archivalisches und literarisches Quellenmaterial. Teil I und II, Gießen 1974
- Otto Stumpf, Gießener Familiennamen des 16. Jhdts., in: MOHG 53/54, 1969, S. 97-129
- Otto Stumpf, Zur Geschichte der Personennamen im Amte Gießen, in: MOHG 39, 1903, S. 48-55
- Wolfgang Zorn, Art. "Zünfte", in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 12, Göttingen 1965, S. 484-489

LOKALE UND REGIONALE
KAPITALBEZIEHUNGEN
IM 17. UND 18. JAHRHUNDERT
DIE UNIVERSITÄT GIESSEN ALS KREDITANSTALT*

von

Wilhelm Bingsohn

* FÜR GABY

Einleitung

- I. Die Finanzierung der Universität Gießen von der Gründung bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts
 1. Die Fundierung aus Gütern der alten Marburger Universität und landesherrliche Zuschüsse
 2. Fundation durch Kreditvergabe
 3. Verwaltung der Finanzen
 4. Universitätsfundierung und Agrarkonjunktur - die Krise des 17. Jahrhunderts

- II. Städtische Universitätsschuldner und Sozialstruktur im 17. Jahrhundert
 1. Rekonstruktionsphase und Verschuldung nach dem 30jährigen Krieg
 2. Sozialstruktur der Gießener Universitätsschuldner
 3. Wohnlagenspezifische Verteilung von Verschuldung, Immobilienbesitzwechsel und Steuerschulden

Zusammenfassung

Anmerkungen

Quellen

EINLEITUNG

Neben ihren Funktionen als politische, soziale und kulturelle Zentren lassen sich Städte auch verstehen als finanzielle Verdichtungspunkte zur Vorfinanzierung von öffentlichen Ausgaben in Zeiten, wo die regulären Einnahmen und die Ausgaben defizitär auseinanderklafften (1). Entsprechend ihrem verfassungsrechtlichen Rang als Reichs- oder Landstädte und der wirtschaftlichen Potenz ihrer Bewohner gestalteten sich vom Blickpunkt der wirtschaftlichen Konzentration auch ihre finanziellen Beziehungen. Aufgrund ihrer überlegenen Finanzkraft und der traditionell auf das Reich gerichteten Politik dienten Reichsstädte dem Kaiser und den Fürsten als Gläubiger (2), während Landstädte überwiegend sowohl verfassungsrechtlich als auch wirtschaftlich in die Territorien eingebunden waren. Gemäß der ständisch-patrimonialen Doppelstruktur der territorialen Finanzverfassung ergaben sich hier zwei Stränge der Kreditierung öffentlicher Ausgaben. Der eine Strang führte von einem durch fürstliche Privilegien in den Stand angemessener Kapitalbildung versetzten Personenkreis direkt in die fürstlichen Kassen (3), der andere endete in bescheidenerer Größenordnung in den Kassen der ständischen Finanzverwaltung, die auf diese Weise an die zentralen Behörden abzuführende Steuern vorfinanzierten (4).

Neben den in der Forschung zumeist im Vordergrund stehenden öffentlichen Finanzen und ihren personellen und institutionellen Verflechtungen gibt es jedoch - sozialhistorisch nicht weniger bedeutsam - auch das Feld privater Kapitalbeziehungen (5). Es handelt sich um Schuldverhältnisse, die von privaten Haushalten bei Kreditinstitutionen oder zwischen privaten Haushalten begründet wurden. Während von Kreditbeziehungen zwischen privaten Haushaltungen relativ wenig bekannt ist, läßt sich von der Geschichte der Banken sagen, daß - abgesehen von einigen Großbankgründungen - die eigentliche Geschichte von Banken und Sparkassen erst im 19. Jahrhundert einsetzte. Ihre Funktion wurde vorher von anderen, meist geistlichen Instituten übernommen. Reichsauflösung und Säkularisation bildeten auch hier insofern einen Einschnitt, als die geistlichen Anstalten mit ihren finanziellen Mitteln in die Staaten integriert wurden und somit nicht mehr dem Kapitalmarkt zur Verfügung standen. An ihre Stelle traten im 19. Jahrhundert auch auf der lokalen und regionalen Ebene die neu gegründeten Banken und Sparkassen.

Beide Entwicklungen, die der Kreditbeziehungen zwischen privaten Haushalten und Kreditinstitutionen und unter privaten Haushalten, lassen sich aus Gründen der Materialfülle zweckmäßigerweise im lokalen oder regionalen Zusammenhang am besten quantifizierend verfolgen. Es bedarf dazu einer zeitraubenden detaillierten Rekonstruktion der Schuldverhältnisse, der Bedingungen, unter denen sie abgeschlossen wurden, und einer Einordnung von Schuldner bzw. Gläubiger in das soziale Umfeld. Im Falle der Schuldbeziehungen zwischen privaten Haushalten und Institutionen ergibt sich insofern eine Vereinfachung, als lediglich die Schuldner sozial

Herrn Prof. Volker Press möchte ich an dieser Stelle recht herzlich für seine Unterstützung danken.

qualifiziert werden müssen, die Institution läßt sich vereinfachend sozusagen als soziale Konstante behandeln. Erst in einem zweiten Schritt, beim Vergleich der Institutionen untereinander, der Reichweite ihrer Kreditbeziehungen, des Kreditvolumens und nicht zuletzt ihrer Finanzklientel, lassen sich auch hier Abstufungen vornehmen.

Am Beispiel der Finanzgeschichte der Gießener Universität läßt sich zeigen, daß auch unter dem Gesichtspunkt der nichtöffentlichen Schuld Städte als Sitze relativ finanzstarker Einrichtungen im 17. und 18. Jahrhundert innerhalb einer Region eine zentrale Stellung einnahmen und daß eine Institution wie die Universität in vielfältiger Hinsicht in eine Stadt und deren Umgebung eingebunden war. Die Verflechtung der Ludoviciana mit dem hiesigen Raum im 17. und 18. Jahrhundert interessiert in zweierlei, miteinander verbundenen Richtungen: Auf welchem wirtschaftlichen Fundament stand die Universität, und wie war dieses Fundament in Oberhessen verankert; und weiter: Welchen Stellenwert nimmt die universitäre Kreditvergabe im Rahmen der Gesamtfinanzierung ein, und wie verteilen sich die ausgeliehenen Kapitalien über den Gießener Raum?

Zur Beantwortung dieser Fragen lassen sich aus dem Archiv der Stadt Gießen und dem Universitätsarchiv Materialien für den engeren Kreis der städtischen Universitätsschuldner heranziehen (6). In den städtischen Kontraktenprotokollbüchern wurden die Schuldverhältnisse Gießener Bürger und Einwohner mit der Verschuldungssumme, den Modalitäten und der Spezifikation der Sicherheiten festgehalten, in den Universitätsrechnungen wurden ebenfalls die Namen der Schuldner mit den Schuldsummen und den jährlich zu entrichtenden Zinsen niedergelegt. Soweit es sich um mittel- und langfristige Schuldverhältnisse handelt, ergibt sich bei der Gegenüberstellung beider Quellen eine gute Übereinstimmung. Da für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts die Universitätsrechnungen lediglich noch alle fünf Jahre erhalten sind, und kurzfristige Verschuldung unter fünf Jahren oft vorkam, läßt sich die Überprüfung der Vollständigkeit bei kurzfristigen Schuldverhältnissen nicht vornehmen.

Eine solche Vollständigkeitsprüfung entfällt gänzlich bei dem ins Gießener Umland fließenden Kredit. Dieser ist lediglich an drei Querschnitten 1682, 1706 und 1738 zu verfolgen, die sich aus den Vogtei- und Ökonomatrechnungen rekonstruieren lassen. Bei den auswärtigen Universitätsschuldnern muß mangels Informationen ebenfalls auf eine auch nur annäherungsweise soziale Einordnung verzichtet werden.

Die folgende Darstellung gliedert sich in zwei Teile: Der erste behandelt die Finanzierung der Universität im ersten Jahrhundert ihres Bestehens bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts, die unterschiedlichen Finanzquellen und deren Gewichtung. Gegenstand des zweiten Teiles sind die städtischen Universitätsschuldner mit dem Versuch, diese nach sozialen und ökonomischen Gesichtspunkten zu qualifizieren.

I. DIE FINANZIERUNG DER UNIVERSITÄT GIESSEN VON DER GRÜNDUNG BIS ZUM BEGINN DES 18. JAHRHUNDERTS

1. Die Fundierung aus Gütern der alten Marburger Universität und landesherrlicher Zuschüsse

In den hessischen Teilungsstreitigkeiten zwischen der kasselischen und der darmstädtischen Linie um das Marburger Erbe und damit auch um die Marburger Universitätsgüter verstanden sich die Darmstädter als die Rechtsnachfolger Philipps des Großmütigen (7). Über die nach der Landesteilung auf hessen-darmstädtischem Gebiet gelegenen Alsfelder, Grünberger und Gießener Vogteigüter hinaus erhoben sie deshalb Anspruch auch auf die übrigen auf hessen-kasselischem Territorium gelegenen Einkünfte. Ein Teilerfolg im Bemühen um die genannten Mittel wurde 1623 im sog. Hauptaccord erzielt, als wenigstens die aus der Marburger Vogtei fließenden Einnahmen der Ludoviciana zufließen (8).

Hinter den hartnäckigen Anstrengungen um die wirtschaftlichen Grundlagen der ehemals Marburger Hohen Schule standen handfeste wirtschaftliche Interessen, war doch die Gießener Neugründung auf der Basis der auf hessen-darmstädtischem Gebiet gelegenen Vogteien nicht lebensfähig. Und dies gilt selbst noch für die Zeit nach 1623, nach der Eingliederung der Marburger Vogteieinkünfte. Denn die Einnahmen aus den genannten Wirtschaftseinheiten erreichten niemals auch nur den Anteil von einer Hälfte an den Gesamteinnahmen. Zwischen 1608 und 1623 flossen 26 % der Mittel aus den Vogteien, zwischen 1701 und 1710 erhöhte sich der aus den Vogteien gelieferte Teil der Finanzen auf 38 %, da nun auch die Einnahmen aus den Marburger Gütern hinzuzurechnen sind. Die Gießener Universität war also von Anfang an über das ganze 17. Jahrhundert hinweg auf Zuschüsse aus anderen Quellen angewiesen. Diese flossen zunächst neben einem landständischen Subsidiuum aus landesherrlichen Kassen.

Die Gelder aus den landesherrlichen Kassen und später aus der Kasse des hessischen Staates machten den überwiegenden Teil der universitären Fundierung aus. Im Zeitraum zwischen 1608 und 1623 schoß die fürstliche Verwaltung über 58 % der Mittel zu, bis 1615 direkt aus der darmstädtischen Rentkammer, ab 1616 überließ der Landgraf der Universität zwei Obligationen des Grafen von Leiningen-Westerburg mit jährlichen Zinseinnahmen von ca. 2000 fl. Zwar war der Anteil der landesherrlichen Zuweisungen in den Jahren zwischen 1701 und 1710 auf 45 % der Gesamteinnahmen gesunken; dennoch stellte er immer noch die 'Masse' der universitären Finanzmittel.

Da der bedeutendste Einnahmeposten aus den Zinsen der Leiningen-Westerburgischen Obligationen bestand, diese aber schon seit Anfang der 1630er Jahre aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten des Grafen nicht mehr flossen, übernahmen die landesherrlichen Kassen ab 1669 die Zahlung dieser Gelder aus den Romroder Forstgefällen und der Gießener Tranksteuer. Gelang damit schon ein wichtiger Schritt zur Anbindung der Ludoviciana an die landesherrlichen zentralen Verwaltungsstellen, so wird eine solche Tendenz im 18. Jahrhundert vollends deutlich. Bei der

Ablösung der Marburger Vogtei durch den hessen-kasselischen Landesherrn zog die Rentkammer zu Darmstadt das Kapital an sich, die der Universität zustehenden Einkünfte wurden ihr in Form von Kapitalzinsen jährlich angewiesen.

Die Ludoviciana war bei wie auch immer wechselnden Fundationsformen weder im 17. noch im 18. Jahrhundert ohne landesherrliche Unterstützung denkbar. Die finanzielle Situation der landesherrlichen Kassen ihrerseits war allerdings ebenfalls weder im 17., viel weniger noch im 18. Jahrhundert, wo der Staatsbankrott drohte, geeignet, finanzielle Engpässe der Universität auf Dauer aufzufangen (9). Die Unterhaltslasten zugunsten der Ludoviciana mußten deshalb auf das Land umverteilt werden, unter anderem in Form der Bildung eines universitären Kapitalstocks, der ins Land ausgeliehen für regelmäßige Zinseinnahmen sorgen sollte.

2. Fundation durch Kreditvergabe

Der Universitätsfinanzierung aus Einnahmen aus dem Kapitalstock kam bis zum 19. Jahrhundert immer größere Bedeutung zu. Während zu Beginn des 18. Jahrhunderts die Einnahmen aus dem Kapital knapp über 15 % gelegen haben dürften, hatten sie sich bis um 1820 auf ca. 21 % erhöht (10). Die nominale Aufstockung von 40 000 fl. auf 150 000 fl. zwischen 1700 und 1820 kam einerseits durch eine tatsächliche Erweiterung der Kapitalsumme zustande, andererseits lag ihr eine Art Rationalisierung durch Zusammenziehung unterschiedlicher Kapitalien zu einer einheitlichen Masse zugrunde.

Von den landesherrlichen Behörden schon kurz nach der Neugründung angestoßen läßt sich die Formierung des Kapitalstocks bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts als Kapitalbildung im Rahmen der Universitätsfinanzverwaltung begreifen. Ab Mitte des 18. Jahrhunderts hingegen wurde sie zunehmend von den landesherrlichen Beamten beeinflusst, bis sie im 19. Jahrhundert gänzlich unter staatliche Regie geriet. Der Kapitalstock entstand nach 1607 aus recht bescheidenen Anfängen, die durch Stiftungen meist adligen Ursprungs gelegt wurden. Der 30jährige Krieg griff dann ab 1630 tief in die Verhältnisse der Hochschule nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht ein und wirkte bis in die 1670er Jahre nach. Erst im letzten Viertel des Jahrhunderts läßt sich wieder von einer ökonomischen Normalisierung sprechen, die sich insbesondere in Investitionen in Form von verzinslichen Kapitalien äußerte, so daß um 1700 sich die Kapitalbasis auf ca. 40 000 fl. belief. Dies waren Gelder, die meist in Form von Kleinkrediten an Schuldner in Gießen und Umgebung ausgeliehen worden waren und die der Verwaltung unmittelbar unterstanden. Daneben gab es größere Kapitalien, die teils von der Universität, teils von landesherrlichen Beamten kontrolliert wurden: 2000 fl. Drachisches Kapital bei der Stadt Gießen, 1500 fl. bei der Stadt Großenlinden, 1000 fl. beim Gießener Rentamt, ca. 50 000 fl. Leiningen-Westerburgisches Kapital, 50 000 fl. Ablösesumme für die Marburger Vogtei standen bei der fürstlichen Rentkammer, die 1780 weitere 20 000 fl. hinzuchoß (11). Hier läßt sich eine doppelte, gegenläufige Entwicklung im 18. Jahrhundert feststellen: Während die Kapitalbil-

dung im 17. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts im Rahmen der Universitätsverwaltung als finanzielle Ausdehnung im Land beschrieben werden kann, erfolgte gegen Ende des 18. Jahrhunderts der umgekehrte Vorgang. Die Universität zog sich finanziell durch Abbau der Kleinkredite aus dem Lande zurück und zentralisierte ihre Kapitalien in großen Summen bei der Administration. Diese Bewegung der Expansion bis ca. 1740 und der darauf folgenden der Kontraktion soll am Beispiel der Gießener Vogtei näher beschrieben werden.

Während die in der Gießener Vogtei in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ausgeliehenen Gelder nach Gießen und den engeren Umkreis Wieseck, Lollar und Launsbach flossen, erweiterte sich die Zahl der zu nennenden Orte bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts auf 36, 1738 auf 45 (12). Dementsprechend erhöhte sich auch die Gesamtsumme des Kapitals, allerdings mit sich lokal verändernder Gewichtung. Bis 1682 nahmen die Bewohner der Stadt Gießen und der betroffenen umliegenden Gemeinden etwa die gleiche Summe auf: Gießen 5541 fl., das Umland 5355 fl. Bis 1706 veränderte sich das Verhältnis zugunsten des Landes mit 7376 fl. gegenüber 6414 fl. in Gießen. Die Bedeutung des Umlandes wuchs also im Vergleich zur Stadt, was an den Zahlen für 1738 noch deutlicher wird, obwohl eine Gegenüberstellung hier wegen fehlenden Materials nicht möglich ist. Nach 1738 erfolgte jedoch auch in der Umgebung der Stadt die schon genannte Einschränkung der Kreditvergaben auf noch 38 Ortschaften, wobei die Höhe der Summen der Einzelkredite mit steigender Entfernung vom Sitz der Universität abnahm. Dies bedeutet zugleich eine örtliche und sachliche Konzentration.

Bei der Betrachtung der örtlichen Verteilung der Vergabeschwerpunkte lassen sich charakteristische Änderungen feststellen. Parallel gerichtete Entwicklungen lassen sich im Buseckertal und in Hüttenberg ausmachen: Zunahme der Kreditvergabe bis 1706, dann unterschiedliche Verläufe: Stagnation im Buseckertal und Rückgang im Hüttenberg. Ebenfalls parallel, aber mit ständig zunehmender Tendenz verliefen die universitären Geldinvestitionen in den im Norden und Südosten gelegenen Dörfern auch über das Jahr 1738 hinaus mit einer auffallenden Konzentration in Wieseck und Lollar. Von der in den genannten Orten nach 1738 investierten Gesamtsumme von 13 183 fl. entfielen 10 421 fl. allein auf diese beiden Dörfer.

Erklärungen für die wechselnden Schwerpunkte lassen sich nur schwer finden. Vorläufig läßt sich auf zwei Möglichkeiten der Explikation verweisen, eine verfassungsrechtliche und eine ökonomische. Vom verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt läßt sich argumentieren, daß Kreditvergaben in ausländische, d. h. nicht-hessen-darmstädtische Dörfer aus Gründen der Sicherheit des Kapitals und regelmäßiger Zinszahlung mit Schwierigkeiten verbunden waren, zumal in dem hier vorliegenden Zeitraum in den Territorien eine Wirtschaftspolitik betrieben wurde, wonach möglichst wenig Geld aus dem Lande fließen sollte. Einmal ins Stocken geratene Zahlungen hätten über teure und zeitraubende Prozesse wieder in Gang gesetzt werden müssen, wenn nicht ein gewaltsames Verfahren angewendet werden sollte. Diese verfassungsrechtlichen Schwierigkeiten lebten im Buseckertal zu Beginn des 18. Jahrhunderts wieder auf, als die Busecker Ganerben ihr Territorium dem hessen-darmstädtischen Landesherrn entzo-

gen und es als reichsunmittelbar der Reichsritterschaft zugehörig erklärten (13). Die Prozesse um Reichsunmittelbarkeit oder Landsässigkeit zwischen den Ganerben und Hessen-Darmstadt spielten bei der Stagnation und dann dem Rückgang des Geldverleihs im Buseckertal sicherlich eine entscheidende Rolle, zumal in Darmstadt eine Verordnung erging, wonach der Ludoviciana Kreditvergaben in die betroffenen Dörfer untersagt waren, solange nicht der Fluß der Zinszahlungen sichergestellt sei.

Umgekehrt gestaltete die 1703 vorgenommene Teilung des Hüttenbergs das Verhältnis zwischen den Häusern Nassau-Weilburg und Hessen-Darmstadt, die die jeweilige Zugehörigkeit der Dörfer klärte und den Geldverleih insofern erleichterte und beschleunigte (14).

Sind diese Erklärungsmuster zumindest teilweise auf Vermutungen gestützt, so gilt dies vollends für den Versuch einer ökonomischen Explikation. Berücksichtigt man den vor allem agrarischen Charakter der Dörfer des Buseckertals und des Hüttenbergs, so liegt die Vermutung nahe, daß hier Gelder in den landwirtschaftlichen Sektor in den unterschiedlichsten Formen investiert wurden, an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert insbesondere zum Kauf von Saatgetreide, da dieses infolge der dicht aufeinanderfolgenden Erntekrisen knapp geworden war. Die Massierung von Kapitalien im Norden, in Lollar und Wieseck ab Mitte des 18. Jahrhunderts, zudem in größeren Einzelsummen könnte auf Investitionen im handwerklich-gewerblichen Sektor in Landgemeinden hinweisen. Bekanntlich setzte ja im 18. Jahrhundert auf dem Lande eine von Zunftschränken unbehinderte gewerbliche Entwicklung ein, was auch für Oberhessen zuzutreffen scheint (15). Eine Lösung des Problems wäre denkbar, wenn man weitere Informationen über die dörflichen Schuldner zusammentragen könnte, wie es weiter unten bei den städtischen Kreditnehmern erfolgen soll.

Die chronologische Verteilung des an Gießener Bürger gegebenen Kredits läßt sich klar erfassen, die in die bäuerlichen Haushalte geflossenen Gelder bieten in dieser Hinsicht einige Schwierigkeiten, da einerseits zwischen den Querschnitten zeitliche Abstände von über zwanzig Jahren liegen, und andererseits der wohl überwiegende Teil der Kredite Laufzeiten von unter zwanzig Jahren aufwies, so daß auch Querschnitte mit weit höheren Kreditständen möglich sind. Betrachtet man die Querschnitte so mit der gebotenen Vorsicht, so läßt sich dennoch zumindest für den von 1706 für das Gießener Umland den schon oben angedeuteten Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Produktion feststellen. Der Umfang der Kreditgewährung folgt ziemlich genau der von Mißernten induzierten Bewegung der Getreide- und Nahrungsmittelpreise (16), was sich auf der Basis zusätzlicher qualitativer Quellen interpretieren läßt als Vorsorge der Bauern für die Neuaussaat aus Mangel an Saatgetreide, ebenfalls ein Vorgang, der sich in sämtlichen Erntekrisen des 18. Jahrhunderts wiederfindet, so daß man generell der Universität regionale Krisenbewältigungsfunktion in diesem Sinne zusprechen kann (17).

Das für die Stadt Gießen vorliegende Material weist eine generelle Übereinstimmung von Kreditbewegung und Verlauf der Nahrungsmittelpreise nicht auf, so daß für die Gießener Bürger auch andere, von konjunkturu-

rellen Schwankungen unabhängige Verschuldungsgründe in Frage kommen. Darauf weisen auch die höheren Einzelsummen hin, die in Einzelfällen mehrere hundert Gulden betragen und etwa an Verschuldung z. B. zum Zwecke des Hauserwerbs denken lassen. Die von der Ludoviciana in der Stadt umgesetzte Kapitalsumme hält mit der Summe der in der Stadt insgesamt entstandenen Schuldbeziehungen nicht Schritt. Die Masse der Schuldverhältnisse - und darin zeigt sich offensichtlich ein Charakteristikum der frühneuzeitlichen Gesellschaft - bestand zwischen privaten Haushalten, oft zwischen den Mitgliedern von Familienverbänden. Im Vergleich dazu wirkt der Verlauf der universitären Kreditvergabe moderat. Dies gilt sowohl für die Bewegung über den Gesamtzeitraum - der Höchststand der jährlich vergebenen Kredite im Jahre 1699 von ca. 1400 fl. hebt sich vom Maximum anfangs der 1670er Jahre und vom Jahr 1717 nicht so kräftig ab wie etwa die Kreditstände insgesamt in den genannten Jahren - als auch für die partiellen Schwankungen, die vergleichsweise geglättet erscheinen, wie der allmähliche Anstieg der Kreditsummen zwischen 1672 und 1689. Dennoch lassen sich auch hier die für die Gesamtbewegung typischen Wellenbewegungen feststellen: 1660 bis 1672, 1673 bis 1690; und im 18. Jahrhundert: 1697 bis 1705 und 1706 bis 1721 mit jeweils Minima in den genannten Anfangs- und Endjahren. Die erste Welle wird eingeleitet durch eine kurzfristige Hausse in der Agrarkonjunktur 1660 bis 1664, setzt sich dann fort bis Anfang der 1670er Jahre und wird unterbrochen durch die auf Oberhessen übergreifenden Kriegsereignisse. Die zweite Welle beginnt mit dem Abzug des Militärs Mitte der 1670er Jahre, verstärkt sich allmählich und endet - soweit sich dies wegen der Quellenlücke zwischen 1690 und 1696 feststellen läßt - vor dem Beginn der Agrarkrise der 1690er Jahre. Die beiden Wellen zu Beginn des 18. Jahrhunderts verlaufen wiederum - wie auf dem Lande - parallel zu den Preisen im Agrarsektor.

Betrachtet man die Höhe der Einzelkredite, so ergibt sich ein auffälliger Unterschied zwischen dem 17. und 18. Jahrhundert. Die Geldvorschüsse nach 1696 weisen im Schnitt höhere Summen aus als vorher. Während vor 1689 meist Summen zwischen 20 und 50 fl. erscheinen, handelt es sich nach 1696 zum Teil um Beträge von mehreren hundert Gulden. Vermutlich spiegelt sich darin ein Reflex auf eine landesherrliche Verordnung, die zur Entlastung der Verwaltung die Ausleihe der Gelder in höheren Beträgen forderte (18).

3. Die Finanzverwaltung der Gießener Universität

Über die Finanzierung ergaben sich für die Ludoviciana Berührungsfächen mit den unterschiedlichen politischen Kräften im Territorium: Die traditionellen Linien der Fundierung durch landwirtschaftliche Güter und darüber hinaus der Kreditvergabe führten in die Ämter und Gemeinden, die landesherrlichen Zuschüsse stellten die Verbindung zu den Zentralbehörden her, und die Aufbringung von Teilen der Finanzen aus der von den Landständen bewilligten und zu bewilligenden Tranksteuer verweisen auf die landständischen Organe. Und gerade die Kombination aller dieser Quellen zur einheitlichen Finanzierung zeigt eine merkwürdige Zwischenstellung der Ludoviciana im Verfassungsgefüge des Territoriums

an. Diese Feststellung bezieht sich nicht auf die Finanzverfassung in den Ämtern und Gemeinden. Dort war die traditionelle Einteilung der Ortschaften und Güter in Vogteien von der Marburger Vorgängerin übernommen worden. Die Gießener, Marburger, Alsfelder und Grünberger Vogtei mit den oben dargestellten Änderungen stellten die unterste Verwaltungsebene dar. Ihnen stand jeweils ein Vogt vor, der nach Ankündigung seines Kommens die Abgabepflichtigen abritt, um Geld, Naturalien und sonstige der Universität geschuldete Abgaben einzusammeln. Die eingenommenen Naturalien verkaufte er nach Rücksprache mit den Angehörigen des Administrationskonvents möglichst zu den von diesen festgesetzten Preisen. Den Erlös und die Abgaben an Geld und Naturalien, soweit sie nicht zum Verkauf kamen, lieferte er schließlich nach Abzug der eigenen Unkosten mit einem entsprechenden Verzeichnis an den Ökonomen, seinen unmittelbaren Vorgesetzten, der der sog. Ökonomie vorstand (19).

In der Ökonomie wurden alle Einnahmen aus den genannten vier Vogteien verrechnet, von dort wurden auch alle die Universität unmittelbar betreffenden Ausgaben getätigt. Im Gegensatz zur ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wo der Ökonom die zentrale Wirtschaftsverwaltung relativ selbständig durchführen konnte, wurden seine Befugnisse nach dem Kriege durch die Einrichtung der Stelle des Inspector perpetuus anfangs der 1660er Jahre, dem nun die Aufsicht über die Tätigkeit des Ökonomen übertragen wurde, wesentlich eingeschränkt (20).

Der Ökonom war Mitglied des Administrationskonvents, der in der Frühphase aus dem Rektor, dem Kanzler, dem Syndikus und dem Ökonom bestand. Nach dem Kriege wurde dieser Kreis um einige Professoren erweitert, zudem kam mit einem fürstlichen Kammerrat neben dem Universitätskanzler ein weiterer landesherrlicher Beamter hinzu (21). Im Administrationskonvent wurden alle wichtigen, auch die die Fruchtverkäufe und den Geldverleih in den Vogteien betreffenden Entscheidungen gefällt. Insgesamt ergibt sich der Eindruck, daß einerseits der Aufgabenkreis der Vögte insbesondere durch die Ausweitung des Geldgeschäftes in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts gewachsen war, daß aber andererseits die Entscheidungsbefugnisse jeweils um eine Stufe nach oben verlagert und damit zentralisiert, und zudem der landesherrliche Einfluß durch einen zweiten Vertreter im Verwaltungskonvent verstärkt wurden.

Ebenso wie die Marburger Universität im 16. und 17. Jahrhundert war auch die Gießener seit der Gründung als Angehörige des Prälatenstandes hessischer Landstand (22). Sie gehörte damit zu dem nach dem älteren Verfassungsmodell den Fürsten dualistisch gegenübergestellten, die Interessen des Landes vertretenden landständischen Korpus (23). Neuere Verfassungsmodelle der Territorien der Frühen Neuzeit sehen die dualistische Struktur aufgehoben in der personalen Repräsentanz von Vertretern der privilegierten Stände an den fürstlichen Höfen. und in der Tatsache, daß dieselben Personen in ständischen und landesherrlichen Ämtern tätig waren, was letztlich auf eine Parallelität der Interessen von Fürst und Ständen hinauslief (24).

Eine ähnliche Konstellation ergab sich in Hessen-Darmstadt zwischen Landesherr und Universität in mehreren Punkten. Daß die Ludoviciana wenig Spielraum für eine eigenständige Politik gegenüber den hessischen

Landgrafen hatte, läßt sich erstens angesichts ihrer finanziellen Bindung an die Zentralbehörden leicht denken. Diese Bindung nahm zweitens im Laufe des 17. Jahrhunderts nach den auch für die Universität in wirtschaftlicher Hinsicht einschneidenden Ereignissen des 30jährigen Krieges zu. Auf der anderen Seite ergab sich jedoch dadurch ein Verhältnis der Distanzierung zu den Landtagsdeputierten der Städte, das den Verantwortlichen der Gießener Hohen Schule offensichtlich nicht unwillkommen war, zumal ihre eigenen Interessen mit denen des Landesherrn in der Finanzierungsfrage übereinstimmten. Denn seit 1669 wurden die in fürstliche Hände übergegangenen Leiningen-Westerburgischen Kapitalien zur Hälfte mit 1000 fl. aus der Gießener Tranksteuer verzinst, die von den Landständen bewilligt und von den hessischen Städten bezahlt werden mußte. Hier war die Universität also in eine Lage gebracht worden, in der sie im eigenen Interesse von landesherrlicher Seite voll gegen die Städte ausgespielt werden konnte, was im Grunde genommen auf eine systematisch angelegte Spaltung der Stände hinauslief. So gerieten einerseits die Städte in die Gefahr der Isolation, andererseits wurden die privilegierten Stände enger an den Hof gebunden.

Die zunehmende Verzahnung von landesherrlicher und universitärer Verwaltung läßt sich an den Personen des Professors Friedrich Nitsch und des Universitätsvogtes Joh. Peter Michel zeigen (25). Bei Friedrich Nitsch liefen die Fäden der universitären, der landständischen und auch der landesherrlichen Finanzverwaltung zusammen. Er stand als *director rei oeconomicae* an der Spitze der Finanzverwaltung, als prälatischer Obereinnehmer war er Mitglied der landständischen Finanzadministration; er fungierte aber ebenso als Kreditvermittler für die Landgräfin Elisabeth Dorothea und für Landgraf Ernst Ludwig (26). Johann Peter Michel war zunächst nur Vogt der Gießener Vogtei (von 1690 bis 1710). Seit 1701 übernahm er zusätzlich die Aufgaben des Tranksteuereinnehmers, so daß bei ihm nun zwei aus gänzlich verschiedenen Quellen fließende Einnahmeposten zusammengefaßt waren. Diese beiden Beispiele zeigen recht anschaulich, in welcher Weise zunächst voneinander getrennte Verwaltungszüge und damit zugleich landesherrliche und universitäre Interessen personell zur Deckung gebracht wurden.

Zentralisierung der Entscheidungen, Rationalisierung durch Zusammenlegung von Verwaltungsgängen und die Verlagerung der Investitionen aus dem landwirtschaftlichen in den Kreditsektor dienten dazu, in einer wirtschaftlich katastrophalen Lage nach dem Kriege die Verwaltung zu effizienterem Handeln zu reorganisieren und Einnahmen und Ausgaben in ein günstigeres Verhältnis zueinander zu bringen. So wurden die Universitätsfinanzen von einem Schuldenstand von ca. 30 000 fl. bei Ende des Krieges zu Überschüssen in der Bilanz bis etwa Ende der 1670er Jahre konsolidiert. Neben den unmittelbaren lokalen Kriegereignissen spielten dabei die konjunkturellen Vorgänge im größeren Zusammenhang eine Rolle.

4. Universitätsfundierung und Agrarkonjunktur - die Krise des 17. Jahrhunderts

Die These von der Stockungsspanne in der europäischen Agrarkonjunktur im 17. Jahrhundert nach einer langen Phase der Prosperität im 16. Jahrhundert wurde inzwischen zu einer noch nicht abgeschlossenen Diskussion um die Krise des 17. Jahrhunderts erweitert (27). Dabei geht es um die Frage, ob ein allgemeiner Preisverfall bei den Agrarprodukten zu Einkommensverlusten von Grundherren und Bauern führte, die sich sekundär in Form von Auftragsrückgängen im gewerblichen Sektor niederschlugen. Damit wären die beiden Wirtschaftszweige betroffen, in denen die überwiegende Mehrheit der frühneuzeitlichen Gesellschaften Europas tätig war (28).

Strittig ist erstens, ob von einer allgemeinen Krise Europas gesprochen werden kann, da es Regionen gäbe, in denen die Wirtschaft prosperierte (29); und zweitens, wann - falls man die These von der allgemeinen Krise akzeptierte - deren Beginn anzusetzen sei, und welche auslösenden Faktoren berücksichtigt werden müßten (30). In der Frage der Chronologie gehen die Meinungen insofern auseinander, als einige den Beginn des wirtschaftlichen Umschwunges schon unabhängig vom 30jährigen Krieg vor dessen Ausbruch ansetzen, andere wiederum den Umschwung als durch die Kriegereignisse induziert ansehen. Was die auslösenden Faktoren anbetrifft, so wird neuerdings überhaupt die seit Jahrzehnten insbesondere in der französischen Historiographie als ausschlaggebende Größe akzeptierte Bevölkerungsentwicklung zugunsten von Auseinandersetzungen um die Verteilung der Lebensressourcen in Frage gestellt (31). In der Zeit nach 1650 läßt sich zweifellos für den Raum, in dem sich die Kriegereignisse abspielten, ein Zusammenhang von niedrigem Bevölkerungsstand infolge von Pestzügen, Kriegszerstörungen u.ä. einerseits und Baisse der Agrarpreise andererseits feststellen. Die Bevölkerungsverluste führten zu mangelnder Nachfrage bei Nahrungsmitteln und damit zu fallenden Agrarpreisen und zu reduzierten Einkünften auf seiten der Produzenten. Theoretisch ergeben sich daraus zwei Konsequenzen: Entweder man rationalisiert das System der landwirtschaftlichen Produktion so, daß das erwirtschaftete Resultat die Investitionen übertrifft, oder man verlagert die Wirtschaftstätigkeit in einen Wirtschaftssektor, in dem mit einer sicheren Rendite zu rechnen ist.

Die Gießener Universität als Grundherr beschritt beide Wege. Sie führte einerseits - durchaus unter dem Druck der landesherrlichen Behörden - die dargestellten Verwaltungsneuerungen durch; sie sorgte darüber hinaus für die Leistungsfähigkeit ihrer Hintersassen, indem sie Übergriffe landesherrlicher Bediensteter abwehrte, die Frohn- und Steuerleistungen forderten (32). Andererseits nahm die Administration im landwirtschaftlichen Sektor kaum, im Bereich des Geldgeschäfts - wie gezeigt - dafür um so mehr Investitionen vor. Kauf von Naturalzinsen - im 16. Jahrhundert von der Marburger Vorgängerin in größerem Stile praktiziert - und Erwerb von auf Gütern haftenden fixen Lasten spielten kaum eine Rolle, zudem wurden die wenigen Käufe durch entsprechende Verkäufe kompensiert, auch hier die Tendenz zur Rationalisierung, da Käufe im Gießener Umland, die Verkäufe hingegen in entfernteren Orten vorgenommen wurden, um den Aufwand bei der Einbringung

zu vermindern (33).

Das gleiche gilt für den Erwerb bzw. Verkauf von landwirtschaftlichen Gütern. Am innerstädtischen Güterhandel nimmt die Universität überhaupt nicht teil, abgesehen von solchen Grundstücken, die ihr schuldenhalber adjudiziert wurden.

Geschlossene Hofgüter wurden nur vereinzelt, nicht systematisch erworben oder abgestoßen. 1667 ging der Linckerische Hof zu Beltershausen für eine Summe von 500 fl. an einen Marburger Bürger über (34); bezüglich der Schwalheimer Mühle stellten die Administratoren Überlegungen an, ob sich das aus dem Verkauf zu lösende Kapital nicht vierfach verzinsen könnte (35). Obwohl bei einzelnen Immobilien und Höfen versucht wurde, die Pachterträge zu steigern, indem man generell nach Ablauf der üblichen 9jährigen Leihe oder nach einer verkürzten Leihezeit die Pachtabgaben erhöhte, läßt sich gegen Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts eine allgemeine Tendenz zur Umwandlung des Temporal- in Erbbestand bei den großen geschlossenen Höfen und Mühlen beobachten. Auch darin ist, bezogen auf die Einzelgüter, der Trend zur Rationalisierung zu erblicken, da die Pächter bei geschmälernten Einkommen und der Möglichkeit zur Übergabe der Anwesen an die nächste Generation eher willens waren, auf für die Höfe ruinöse Wirtschaftspraktiken zu verzichten. Die Umwandlung von Temporal- in Erbbestand war allerdings mit der Zahlung einer größeren Ablösesumme von Seiten des Pächters in die Universitätskasse verbunden (36), d.h. die Rechte des Grundherren Universität wurden damit kapitalisiert. Bei allen anhand der Quellen über das 17. und 18. Jahrhundert hinweg zu verfolgenden Höfen, dem Ringelshausener Hof zu Nidda (37), dem Hof auf dem Veitsberg im Amt Grünberg, dem Spitalshof und dem Hof zu Wetterfeld lassen sich keine Änderungen bei Festsetzung der Höhe der Naturalabgaben erkennen (38). Der Pächter des Wetterfelder Hofes gab 1630 jeweils 2 Malter Roggen und Hafer, 1798 entrichteten die Nachfolger die Naturalabgaben in derselben Höhe, ebenso die Bestände der übrigen genannten Höfe. Änderungen wurden allerdings bei den zu zahlenden Geldsummen sowie bei den Hand- und Spanndiensten vorgenommen. Die Bestände des Ringelshausener Hofes zahlten für den gesamten Hof bis 1650 ein Leihegeld von 10 fl., nach 1650 bereits 12 Rthr. und 1699 für die Hälfte des Hofes 15 Rthr.; der Pächter des Hofes auf dem Veitsberg leistete bis 1635 zwei Dienstfahrten, von ca. 1650 bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wurde er zu drei Dienstfahrten verpflichtet. Diese Beispiele ließen sich vermehren. Selbst dort, wo die Verwaltung eine Pachterhöhung durchsetzen wollte, gelang dies in nur wenigen Fällen auf Dauer. Meist erzwangen die Pächter mit dem Hinweis auf ihre schlechte wirtschaftliche Lage die Rücknahme der Abgabensteigerungen (39). Darüber hinaus gab es eine ganze Reihe von Hof- und Mühlenpächtern, die aus freien Stücken um Entlassung aus den Pachtverträgen baten, da sie vor dem Ruin stünden, oder aber schuldenhalber aus den Verträgen gedrängt wurden (40).

So waren die konjunkturellen Bedingungen des 17. Jahrhunderts mit dem Verfall der Agrarpreise nach dem großen Krieg auch in Oberhessen der Universität nicht günstig. Wenn die aus der traditionellen Foundation fließenden Einkünfte richtig einkamen, waren sie auf dem Markt nur zu

niedrigen Preisen abzusetzen. Erholten sich die Preise kurzfristig wieder, so war das zumeist die Folge von Mißernten. Dann konnte Getreide nur aus dem Vorrat verkauft werden, weil die Zensiten die aktuellen Abgaben nicht liefern konnten. Forderungen nach Erhöhung der Lieferungen von seiten der Beständer stießen in den meisten Fällen auf schlechte wirtschaftliche Bedingungen auf den Höfen und Mühlen, deren Leistungen in der Regel nach Mißernten unter den in den Verträgen vereinbarten Satz gesenkt werden mußten.

Aus all diesen Gründen schien es günstiger, neue Anlagemöglichkeiten für Geldüberschüsse zu suchen. In der Frühphase nach der Gründung ging die Initiative dazu von den landesherrlichen Behörden aus, die durch Schaffung eines ständig zu vermehrenden Kapitalstocks auf seiten der Universität die Fundationsbasis erweitern, andererseits jedoch auch die landesherrlichen Kassen entlasten wollten. Die Verordnungen, das Kapital niemals abzubauen, sondern nach Möglichkeit ständig zu erweitern, sind in allen Rechnungsverhören enthalten (41).

Geldanlage in Form eines verzinslichen Kapitals erwies sich von verschiedenen Blickpunkten als geeigneter. Zum einen war die Rendite in der Regel höher als bei Investitionen in Grundbesitz oder Grundzinsen. Während des Krieges forderte die Verwaltung 6 % an Zins, nach dem Krieg verringerte sich dieser Satz auf 5 %, nachdem im jüngsten Reichsab-schied generell eine Regelung in dieser Höhe getroffen worden war (42). In den wenigen Fällen, wo der Kapitalwert von Grundzinsen zu ermitteln ist, ergibt sich eine Verzinsung um 2 % (43). Zum anderen waren Kapitalien flexibler zu handhaben als alle an Grund und Boden haftenden Einkünfte, da sie jeweils auf zahlungsfähige Schuldner transferierbar waren. Zudem stieß die Umorientierung der Investitionen - und das ist der entscheidende Punkt - auf ein allgemein gestiegenes öffentliches und privates Kreditbedürfnis, das im Zusammenhang stand einerseits mit inner-städtischen und andererseits mit von außen an die Stadt herangetragenen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen.

II. STÄDTISCHE UNIVERSITÄTSSCHULDNER UND SOZIALSTRUKTUR IM 17. JAHRHUNDERT

1. Rekonstruktionsphase und Verschuldung nach dem 30jährigen Krieg

Die Verschuldung insgesamt nahm in der Stadt Gießen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts geradezu rasante Formen an. Zwischen 1640 und 1660 wurden jährlich durchschnittlich knapp 1000 fl. an Kapitalien aufgenommen, zwischen 1700 und 1720 durchschnittlich über 10 000 fl. jährlich, Höchststände gab es 1714 und 1715 mit beinahe jeweils 20 000 fl. Im Zeitraum zwischen 1700 und 1724 wurden 238 000 fl. umgesetzt, wobei es sich beinahe ausschließlich um hypothekarisch abgesicherte Schuldverhältnisse handelte. Darüber hinausgehende, im Handelsverkehr entstandene Kapitalverpflichtungen lassen sich an den vorliegenden Quellen nicht erfassen, mit Ausnahme derjenigen, die mangels persönlichen Kredits durch zusätzliche Hypotheken abgesichert werden mußten (44).

Die beschleunigte Zunahme der Verschuldung im vorliegenden Zeitraum hängt mit innerstädtischen und auf der territorialen Ebene sich vollziehenden sozialen und ökonomischen Prozessen zusammen. Diese lassen sich innerstädtisch als alle sozialen Bereiche erfassende Rekonstruktion im Anschluß an die Zerstörungen des 30jährigen Krieges zwischen 1650 und 1700 charakterisieren, die forciert und akzeleriert wurden durch von der territorialen Verwaltung ausgehende Eingriffe und Neuerungen. Infolgedessen tat sich ein deutliches Mißverhältnis zwischen der nicht im gleichen Tempo gesteigerten finanziellen Leistungsfähigkeit der Bürgerhaushaltungen und den an sie herangetragenen Kosten auf, das man vorläufig mit einem allgemeinen 'deficit spending' zu überbrücken suchte.

Dies läßt sich anhand der Betrachtung einiger weniger Verschuldungsanlässe verdeutlichen. In Oberhessen war - wie in Westdeutschland zu meist - das System der Realernteabteilung üblich, in dem alle Kinder einer Ehe erberechtigt waren (45). In der Regel übernahm jedoch nur eines der Kinder den Hof oder das Haus mit der Werkstatt, so daß die übrigen erbberechtigten Geschwister ausbezahlt werden mußten. Die Verpflichtungen ihnen gegenüber wuchsen in dem Maße, wie sich - wie im 17. Jahrhundert in Gießen - der Wert der Grundstücke steigerte. Zwar versuchten deshalb die Familien, Erbschaftsteilungen zu fiktiv niedrigen Preisen durchzuführen; insgesamt ließ sich die wachsende Schuldverflechtung zum Zwecke der Auszahlung von Geschwistern nicht verhindern. Ein ähnlicher Mechanismus gilt für die Verschuldung zum Zwecke des Hauskaufs und der Aussteuerung von Söhnen bzw. von Töchtern von seiten der Eltern.

Die gewachsene Steuerlast, insbesondere durch Perpetuierung der Kontribution, war ein weiterer von außen an die Bürger herangetragener Verschuldungsgrund (46), wobei hier ein enger Zusammenhang zwischen Nahrungsmittelpreisen und Steuerlasten festzustellen ist. Die Entwicklung der Steuerrezesse verläuft genau parallel zur Entwicklung der Nahrungsmittelpreise, so daß in Zeiten hoher Nahrungsmittelkosten eine Ausgabenverschiebung von der Steuerleistung zum Nahrungsmittelerwerb gefolgert werden kann.

Neben der Kapitalbildung bei der Universität, die von seiten der Fundierung und von seiten der Kapitalbeschaffung für Interessenten begünstigt wurde, gab es eine ähnliche Tendenz bei den übrigen in der Stadt ansässigen Kästen, beim Geistlichen Landkasten, der 1617 gegründet und mit der Universität eng verknüpft war, beim Gotteskasten, der Kasse der Stadtkirche, und bei der Kasse des Hospitals. Hinzu kamen einige Kirchenkästen der Nachbargemeinden, die aber nur eine vergleichsweise untergeordnete Bedeutung besaßen. Für die meisten dieser Kästen dürfte bezüglich der Fundationszusammensetzung dasselbe gelten wie für die Universität. Auch bei ihnen verursachten die konjunkturellen Bedingungen des 17. Jahrhunderts eine Verschiebung der Fundation von agrarwirtschaftlichen zu aus verzinslichen Kapitalien fließenden Einkünften (47).

Dennoch machen die Schuldverflechtungen zwischen privaten Haushaltungen und den Kästen nur den geringeren Teil der Schuldverhältnisse

insgesamt aus, den größeren Raum nahmen in der Stadt selbst die Verpflichtungen zwischen den Privathaushalten ein. Dies rührt einerseits daher, daß im 17. Jahrhundert durch die Ansiedlung der fürstlichen Regierung und die Gründung der Universität kapitalkräftige Familien in die Stadt gezogen wurden, von denen somit die geldknappen Familienvorstände sich den von ihnen benötigten Kredit verschaffen konnten. Zudem war ja das Kreditsystem der Frühen Neuzeit überwiegend an die Kanäle von Familienverbindungen geknüpft, wie insbesondere von den jüdischen Familien bekannt ist (48). Andererseits verweisen die Verschuldungsanlässe ebenfalls auf die Zusammenhänge der zeitgenössischen Verfassungsformen von Familienverbänden, Nachbarschaften und Zünften. Solange die Mehrzahl der auf dem Kreditwege zu beschaffenden Summen für den Erwerb von Häusern, in denen sowohl das familiäre Leben als auch die handwerklich-gewerbliche Tätigkeit stattfanden, und somit für die Einbindung in die traditionellen Formen gesellschaftlichen Lebens verwendet wurden, und die Kreditierung im Rahmen der Familie durch Geschwister und Verwandte vorgenommen wurde, verblieb auch ein wesentlicher Teil des Kreditsystems innerhalb des traditionellen familiären Beziehungsgeflechtes.

So läßt sich zwar für das 17. und den Beginn des 18. Jahrhunderts eine einsetzende Kapitalbildung bei den Kästen feststellen; diese war jedoch eingeschränkt durch die geringe wirtschaftliche Potenz und die jeweils eigene Zweckbestimmung der zumeist geistlichen Institute. Darüber hinaus wurde die Zusammenziehung von Kapitalien durch das Funktionieren der älteren Kreditierungsmöglichkeiten im Rahmen der Familie, der Zünfte und ähnlicher Organisationen behindert.

2. Sozialstruktur der Gießener Universitätsschuldner

Die Gießener Universitätsschuldner kamen aus allen in der Stadt ansässigen sozialen Schichten, wenn Sozialschichtung als Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Besitzgruppen und somit zu verschiedenen Wohnlagen verstanden wird (49). Anhand der von den Universitätsschuldnern getätigten Hauskäufe bzw. -verkäufe und der dabei erzielten Preise lassen sich die unterschiedlichen Wohnlagen innerhalb der Stadt unterschiedlichen Bewertungen zuweisen (50). Durch Mittelung der in einzelnen Straßen umgesetzten Kaufsummen ergeben sich Wohnlagenbewertungen mit Stufungen von der Stadtmitte in Richtung Peripherie. Die am höchsten bewerteten Lagen befinden sich in der Stadtmitte am und um den Marktplatz, den Lindenplatz und den Kreuzplatz.

Daran schließen sich als nächste Stufe die Hauptstraßen an: Die Walltorstraße und der Seltersweg sowie die Neustadt und der Neuenweg. Die geringste Bewertung erfahren die kleinen Nebengäßchen wie die Sandgasse, die Wolkengasse und das Teufelslustgärtchen (51).

Vergleicht man die Immobilienpreise in den genannten Straßen mit den Zufahrtsmöglichkeiten zur Stadt und zu deren Zentrum, so ergibt sich, daß hohe Wohnlagenbewertung und Zufahrtsmöglichkeiten zum Stadtzentrum zusammenfallen. Dies bedeutet, daß der die Stadt passierende Ver-

kehr, insbesondere der von Frankfurt nach Kassel und umgekehrt sowie die Zufahrten zum Markt von den Toren her eine wesentliche Rolle bei der Gestaltung und Ausstattung der Häuser (52), der Eröffnung von Erwerbschancen sowie den daraus resultierenden Grundstückspreisen spielte. Die Wohnlage am Markt selbst wurde durch diesen als wirtschaftlicher, durch das Vorhandensein des Rathauses als politischer und durch die Anlieger als sozialer städtischer Mittelpunkt bestimmt. Hier wohnten der Verwalter des Schiffenbergs, der Ökonom der Universität und die führenden Schöffenfamilien.

Es lassen sich also die Universitätsschuldner für den hier verfolgten Zweck in drei Schichten zusammenfassen: Einer oberen, der die in der Stadtmitte Wohnenden angehörten, einer mittleren in den vier Hauptstraßen und einer unteren in den Nebengassen.

Dieser Einteilung entsprechen weitgehend die zeitgenössischen subjektiven Einschätzungen des Vermögens und das Sozialprestige, obwohl die Grenzen der subjektiven Wertmessungen nicht glatt mit den Grenzen der objektiven Bewertungen zusammenfallen. Anhand in den Quellen enthaltener und die Haushalte qualifizierender Aussagen wie 'gering', 'mittelmäßig' und 'wohlvermögend', 'schlechte', 'mittelmäßige' und 'gute Nahrung' läßt sich das am Merkmal der Wohnlage gewonnene Bild vervollständigen und modifizieren (53). Denn die Mittelwertbildung bei den Grundstückspreisen zum Zwecke der sozialen Qualifizierung verschleiert, daß an den Nahtstellen der Sozialschichtung Überschneidungen vorkommen. So sind Haushalte, die aufgrund ihrer Wohnlage in den Nebengassen zur unteren Schicht gerechnet werden, nach dem Wert des in ihrem Besitz befindlichen Anwesens eigentlich zur mittleren Schicht zu zählen und umgekehrt. Das gleiche gilt für die Berührungslinien von mittlerer und oberer Schicht. Lediglich auf die Wohnlage bezogen rekrutierten sich 13 % (= 31 Haushalte) aus dem Zentrum, 40 % (= 95 Fälle) von den Zufahrtsstraßen zum Markt und knapp 50 % aus den Nebengassen. Deutet dieses Ergebnis schon darauf hin, daß die Universität ihre städtische Finanzklientel hauptsächlich unter den 'wenig'-vermögenden, sekundär unter den 'mittelmäßig'-vermögenden Haushalten fand, so verstärkt sich dieser Eindruck, wenn man die zeitgenössischen Qualifikationen einbezieht und die Zahl der so faßbaren Familien für den Gesamtbestand der Universitätsschuldner als repräsentativ ansieht. Die mit dieser Merkmalkombination faßbaren 117 Haushalte gehören zu über 74 % (= 87 Fälle) zu den gering Vermögenden, zu 23 % (= 27 Haushalte) zu den mittelmäßig Vermögenden und zu 2,6 % (= 3 Familien) zu den Wohlvermögenden. Danach stammten mehr als zwei Drittel der Universitätsschuldner zur Schicht der 'gering'-vermögenden, gut ein Fünftel zu den 'mittelmäßig'- und nur ein ganz geringer Teil zu den 'wohlvermögenden' Haushalten. Trotz der genannten methodischen Mängel läßt sich aus diesen Ergebnissen schließen, daß der ganz überwiegende Teil der Universitätsschuldner zu den ärmeren, und nur etwa ein Viertel zu den vermögenden Gießener Haushalten zu zählen sind.

Damit bestätigt sich am städtischen Material das schon bei den ländlichen Schuldner gewonnenen Ergebnis, daß auch die städtische Finanzklientel der Universität sich aus Haushalten rekrutierte, die - unfähig zur Vorratsbildung - in aus Erntekrisen folgenden Notzeiten oder Zei-

ten höherer Belastung finanzielle Engpässe durch Verschuldung überbrücken mußten.

Bezogen auf die Stadtquartiere (54) war die Verteilung der Vermögensgruppen unter den Universitätsschuldnern nicht gleichmäßig. In den Straßen derjenigen Quartiere, wo die privilegierten Haushalte der landesherrlichen Bediensteten und der Universitätsangehörigen ihre Wohnsitze hatten, waren die 'wenig' vermögenden Familien am geringsten vertreten: Im Neuweigerquartier mit ca. 35 % (23 von 65 Familien), im Wallpörterquartier erhöhte sich der Prozentsatz auf knapp 47 % (22 von 47 Familien). In den reinen Handwerkerquartieren betrug der Anteil der 'wenig Vermögenden' über die Hälfte der Haushalte: 50 % im Neustädter Quartier (22 von 47) und über 55 % im Selterspörter Quartier (27 von 49 Haushalten).

Dieselbe Verteilung ergibt sich für die mittlere Schicht der Bürgerhaushalte. Der Anteil der 'mittelmäßig' Vermögenden liegt im Selterspörter und Neustädter Quartier jeweils relativ hoch mit 22,5 bzw. 17,6 %, während der Anteil dieser Schicht im Neuweigerquartier mit 12,3 % relativ gering ausfällt.

Zwischen Neuweiger- und Wallpörterquartier einerseits und Selterspörter und Neustädter Quartier andererseits ergibt sich somit erstens ein soziales Gefälle, das sich in der Qualität der jeweils ansässigen Familien ausdrückt. Die Universitätsangehörigen und landesherrlichen Beamten blieben in einigen Straßen beinahe gänzlich unter sich, in anderen waren sie bemüht, sich gegen Familien der Handwerker abzugrenzen, so daß ganze Stadtquartiere beinahe ausschließlich von Zunftangehörigen bewohnt waren. Dieses soziale Gefälle drückt sich zweitens auch im ökonomischen Gefälle der Verschuldung u.a. bei der Universität aus. Es waren überwiegend Handwerkerhaushalte, die im Schuldverhältnis zur Universität, darüber hinaus aber auch zu Angehörigen der Ludoviciana und der landesherrlichen Behörden standen.

3. Wohnlagenspezifische Verteilung von Verschuldung, Immobilienbesitzwechsel und Steuerschulden

Bei der Interpretation von Verschuldung, Immobilienbesitzwechsel und Steuerschulden am Material der Universitätsschuldner ist Vorsicht geboten, handelt es sich doch um Indikatoren für insgesamt sehr komplexe soziale und wirtschaftliche Prozesse im 17. Jahrhundert einerseits; andererseits wird hier nur ein kleiner, an die Verschuldung bei der Universität gebundener Ausschnitt aus der städtischen Sozialstruktur sichtbar, so daß in diesem Zusammenhang gewonnene Ergebnisse in Widerspruch zu den bei einer umfassenderen Auswertung erzielten Resultaten treten könnten.

Die sich in Gießen vollziehenden wirtschaftlichen Prozesse bleiben letztlich unverständlich ohne eine Einbindung in die regionalen und überregionalen wirtschaftlichen Gegebenheiten, besonders die konjunkturelle Entwicklung (55). Auch im oberhessischen Raum läßt sich diese insge-

samt als rezessiv bezeichnen. Infolge einer mangelnden Nachfrage nach Getreide und daraus hergestellten Nahrungsmitteln und einem relativen Überangebot von Agrarerzeugnissen hatten die Preise unmittelbar nach dem Kriege Niedrigstwerte erreicht. Erst gegen Ende des Jahrhunderts hatten sie sich vom Blickwinkel der Produzenten aus wieder einigermaßen erholt. Zur Stabilisierung der Preise trugen die sich in unregelmäßigen Abständen einstellenden kurzfristigen, meist nicht länger als drei oder vier Jahre dauernden Preiserhöhungen nicht unwesentlich bei (56). Zwei Arten von kurzfristigen Krisen lassen sich in der hiesigen Region im vorliegenden Zeitraum unterscheiden: Eine Krisenart wurde verursacht durch Mißernten infolge von klimatischen Abweichungen, feststellbar am lokalen Markt von 1660 bis 1664 und im sog. Doppelzyklus am Ende des Jahrhunderts zwischen 1690 und 1694 sowie zwischen 1700 und 1705 (57); die andere Art wurde hervorgerufen durch militärische Ereignisse, die ihre Wirkungen in Oberhessen zwischen 1670 und 1674 zeitigten, in deren Verlauf der Bevölkerung von durchziehenden und biwakierenden Truppen große Mengen an Subsistenzmitteln entzogen wurden. Da die Möglichkeiten zum Erwerb von Nahrungsmitteln schichtspezifisch unterschiedlich waren, die 'wenig Vermögenden' häufig am Rande des Existenzminimums lebten und wegen der hohen Preise größere Schwierigkeiten hatten, an die benötigten Subsistenzmittel heranzukommen, sie darüber hinaus auch im Unterschied zu den Vermögenden nicht in ausreichendem Maße über landwirtschaftliche Areale zum Anbau von Brotgetreide verfügten, so ergibt sich die Konsequenz, daß die unterschiedlich situierten Familien in Krisenzeiten voneinander abweichend auf die Krisenphänomene reagierten (58).

Dies bezieht sich einerseits auf die langfristige Entwicklung im 17. Jahrhundert und andererseits auf die kurzfristigen, immer wieder auftauchenden Versorgungsgespässe. Bezüglich der langfristigen Entwicklung läßt sich aus dem Verhältnis von Immobilienverkäufen und -käufen zueinander bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts ein Vorgang feststellen, der vor allem die in den Nebengassen und an den Hauptstraßen ansässigen Familien erfaßte. Dort finden über die gesamte zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts verteilt und bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts zunehmend häufiger Grundstücksverkäufe als -käufe statt. Zudem zeigt sich, daß die Zahl der Ausmärker in den Steuerlisten ebenfalls eine außergewöhnliche Steigerung erfährt. Daher ließe sich die wirtschaftliche Gesamtentwicklung Gießens im Rahmen der Bürgerschaft in der zweiten Hälfte des 17. bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts am Beispiel der Universitätsschuldner als forcierter Ausdifferenzierungsprozeß von weitgehend noch ackerbürgerlichen zu zum Teil schon rein handwerklichen Verhältnissen verstehen.

Ob dieser Verstädterungsimpuls generell stattfand und auch über das gesamte 18. Jahrhundert zumindest bei gewissen Teilen der Bürgerschaft fort dauerte, und ob außer den Ausmärkern weitere Nutznießer des Differenzierungsprozesses zu nennen sind, bleibt zunächst offen. Andernorts festgestellte Vermögenskonzentrationen (59) bei den gut situierten Haushalten lassen sich wegen der zu knappen Materialbasis nicht belegen. Dennoch deutet das Überwiegen von Grundstückskäufen

gegenüber -verkäufen bei den direkt im Zentrum ansässigen Familien auf eine solche Konzentration hin.

Die These von der Ausdifferenzierung (60) läßt sich von einer weiteren Seite her belegen. Beim Vergleich von Steuerschulden und Nahrungsmittelpreisen kann eine exakte Übereinstimmung der Bewegung festgestellt werden. Es war schon darauf hingewiesen worden, daß normalerweise für die Steuerzahlung verwendete Geldmittel nun infolge der gestiegenen Nahrungsmittelpreise zusätzlich zum Lebensunterhalt benutzt wurden, ein Zusammenhang, der gegen Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts in den Wohnlagen der 'wenig' und 'mittelmäßig' vermögenden Haushalte immer deutlicher wird. Da einerseits grundsätzlich mit dem zunehmenden Trend zum Güterverkauf die Möglichkeit zur Getreideproduktion für den Eigenbedarf immer weiter beschnitten wurde, und andererseits bei denselben Haushalten die Steuerschuld immer weiter answoll, so läßt sich annehmen, daß die geschilderte Wirkungskette in den genannten Wohnlagen griff. Abschneidung der Haushalte von der agrarischen Subsistenzgrundlage implizierte nicht automatisch Vorteile für die Bürger, wenn nicht zugleich im handwerklichen Sektor eine Erweiterung der Erwerbsmöglichkeiten geboten war.

Im Rahmen des Trends zur Differenzierung lassen sich markante vermögensspezifische Unterschiede beobachten. Bei den Immobilienbesitzwechselln ist allen Schichten - darauf wurde schon hingewiesen - gemeinsam, daß nach 1700 die Verkäufe überwiegen, lediglich bei den am Markt angesessenen Haushalten, am Kirchenplatz und auf der Mäusburg übersteigen die Käufe die Verkäufe. Das Verhalten der an den Hauptstraßen und in den Nebengassen Wohnenden ist zwischen 1680 und 1690 ähnlich, wobei Käufe und Verkäufe sich jeweils die Waage halten, im Zentrum überwiegen die Verkäufe. Im äußeren Ring des Zentrums, in der Ringmauer, am Lindenplatz und am Kreuzplatz werden überhaupt vor 1690 etwa so viele Grundstücke gekauft wie verkauft, es läßt sich also hier keine Tendenz zur Veränderung feststellen. Das gleiche gilt für die Nebengassen. Im inneren Bezirk der Innenstadt, am Markt, am Kirchenplatz und auf der Mäusburg werden jedoch zwischen 1650 und 1690 eindeutig mehr Immobilienliquidationen als Käufe vorgenommen. Die Tendenz zum Grundstücksverkauf herrscht zwar auch in den Hauptstraßen insgesamt vor, es ergeben sich hier jedoch interessante Verschiebungen und Gegenläufigkeiten. Ab 1660 setzt beinahe schlagartig ein Kaufboom ein, der aber bis 1669 gänzlich verschwindet, während umgekehrt über den gleichen Zeitraum die Zahl der Grundstücksverkäufe bis 1669 auf ein Maximum steigt.

Auch das Verschuldungsverhalten gestaltet sich von Wohnlage zu Wohnlage unterschiedlich. Während sich im Innenstadtbereich die Zahl der Schuldverhältnisse verringert, geschieht in den Nebengassen und an den Hauptstraßen das Gegenteil. In den letztgenannten Wohnlagen läßt sich die Koppelung der Verschuldung an die kurzfristigen konjunkturellen Krisen sehr deutlich erkennen. In den Nebengassen erfolgt sie direkt an die Preise der Agrarerzeugnisse, in den Hauptstraßen mit einer gewissen Verzögerung um zwei bis drei Jahre. In beiden Fällen wird der Abel'sche Doppelzyklus erkennbar, im Gegensatz zum Zentrum, wo

zwar relativ hohe Summen aufgenommen wurden, aber eine Bindung an die Agrarpreise nicht sichtbar wird.

Im Zeitraum zwischen 1660 und 1680 entspricht die chronologische Streuung zugleich der sozialen Verteilung. Verschuldung der im Zentrum wohnenden Haushalte erfolgte konzentriert in den Jahren zwischen 1660 und 1670, zwischen 1670 und 1680 ließ sich dort nur ein einziger Verschuldungsfall ermitteln. In den Hauptstraßen und Nebengassen entstehen zwar im ersten genannten Jahrzehnt auch eine ganze Reihe von Schuldbeziehungen; der Schwerpunkt verschiebt sich jedoch in beiden Wohnlagen in das nächste Jahrzehnt, besonders deutlich bei einer Zweiergliederung, wobei Neustadt und Neuenweg zu den Nebengassen und Wallpforterstraße und Seltersweg zum Zentrum gezählt werden. Dadurch lassen sich jeweils entgegengesetzt gerichtete Bewegungen deutlich zeigen: Bei den 'mittelmäßig' und 'wohlvermögenden' Familien eine Verschuldungswooge in den 1660er und daran anschließend eine beinahe vollständige Verschuldungsabstinenz in den 1670er Jahren; bei den 'wenig Vermögenden' vollzieht sich exakt der umgekehrte Vorgang.

Eine die hier berücksichtigten Faktoren Steuerschulden, Verschuldung bei der Universität und Grundstücksbesitzwechsel einbeziehende Interpretation im Rahmen eines sich über beinahe hundert Jahre hinziehenden Differenzierungsvorgangs von ackerbürgerlicher Verschränkung des handwerklichen mit dem agrarwirtschaftlichen Produktionssektor hat mangels Einbeziehung weiterer Interpretationsmerkmale - Beruf der Universitätsschuldner, ihre Heiratsverbindungen, Stellung innerhalb der politischen Führungsstruktur und innerhalb der Zünfte - vorläufigen Charakter, nicht zuletzt auch deshalb, weil sie sich auf den eingeschränkten Personenkreis der Universitätsschuldner bezieht. Langfristig läßt sich die soziale Entwicklung als Stabilisierungsvorgang bei den im Zentrum wohnenden 'wohlvermögenden' Haushalten nach dem 30jährigen Krieg verstehen. Das Niveau sowohl der Steuerschulden als auch der Schulden bei der Universität ist gleichbleibend niedrig, lediglich bei den Immobilienbesitzwechseln ergeben sich einige Verschiebungen in der Weise, daß sie tendenziell zunehmend Grundstücke an sich ziehen.

Im Gegensatz zu den im Zentrum Wohnenden scheint nach den Ergebnissen der Untersuchung der Steuerschulden, der Verpflichtungen bei der Universität und der Grundstücksverkäufe die Belastung der 'mittelmäßig' und 'wenig vermögenden' Familien bis zum 18. Jahrhundert zugenommen zu haben. Die Steuerschulden steigen ab Mitte der 1680er Jahre, verstärkt dann mit den Erntekrisen der 90er Jahre und am Beginn des neuen Jahrhunderts, in den Hauptstraßen insgesamt stärker als in den Nebengassen, eine Ausnahme bildet die Walltorstraße mit einer Stagnation der Schulden bei den Steuereinnehmern.

Ebenso erhöht sich die Verschuldung bei der Universität, in den Nebengassen gravierender als in den Hauptstraßen.

Während sich die Nebengassenanwohner bis Mitte der 80er Jahre kaum am Grundstückshandel beteiligten, geschah dies in den übrigen Wohnlagen, in den Hauptstraßen mit Schwerpunkt zwischen 1660 und 1670.

Die dort - und nur dort - so exakt zu fassende Gegenläufigkeit der Bewegung zeigt, daß in mittleren sozialen Lagen ein gravierender Vorgang stattgefunden hat, der im Zusammenhang mit einer außerhalb des Kreises der Universitätsschuldner stehenden Gruppe zu sehen ist, da das Nacheinander von Kauf und Verkauf bei den übrigen erfaßten Haushalten keine Entsprechung findet. Es scheint, als habe der erwähnte Differenzierungsprozeß zunächst und massiv in 'mittelmäßig' vermögenden Haushalten zwischen 1660 und 1670 eingesetzt. Mit der gebotenen Vorsicht wäre also - im Gegensatz zu den Familien des Zentrums - ein Destabilisierungsvorgang für die Jahre zwischen 1660 und 1680 anzunehmen.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit lassen sich in vier Punkten zusammenfassen:

1. Das Kreditgeschäft bildete einen Bestandteil der Universitätsfinanzierung. Im Gegensatz zur Marburger Gründung im 16. Jahrhundert konnten die Initiatoren der Gießener Universität nur zum Teil auf die im Zuge der Reformation der Kirche entfremdeten Güter zurückgreifen. Die Finanzierungslücke wurde zunächst mit Mitteln aus der fürstlichen Rentkammer, dann seit dem 17. Jahrhundert auch zunehmend mit den aus dem ständig erweiterten Kapitalstock fließenden Zinsen geschlossen.
2. Neben den ohnehin schon existierenden, das Umland auf die Stadt beziehenden Abhängigkeitssträngen - der Markt als Umschlagplatz regionaler Produkte, die fürstliche Regierung und die Amtsverwaltung als zentrale Administrationen, die Ludoviciana als überregionale Landesuniversität -, etablierte sich in Form der Kreditbeziehungen ein weiteres, ältere Formen überlagerndes Netz von ökonomischen Verflechtungen. In der zweiten Hälfte des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts läßt sich eine Expansion und Intensivierung dieser Form der Beziehung zwischen Universität und Umland beobachten, erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wächst die Ludoviciana allmählich aus der so gearteten Verflechtung mit dem Umland heraus durch Bildung eines größeren Kapitalstocks, dessen Investition nun nicht mehr hauptsächlich in der Region erfolgte, sondern bei den zentralen und landständischen Finanzverwaltungen. Diesem finanziellen Rückzug aus der Region einerseits entspricht andererseits eine immer enger werdende Bindung an die landesherrlichen Kassen im 18. Jahrhundert und schließlich an die Finanzen des hessen-darmstädtischen Staates im 19. Jahrhundert.
3. Der Ausbau des schon kurz nach der Gründung zur Entlastung der landesherrlichen Kassen initiierten Kapitalstocks wurde im weiteren Verlauf des 17. Jahrhunderts durch die agrarkonjunkturellen Tendenzen im hiesigen Raume, die eingebettet waren in die europäischen Konjunkturverläufe, akzeleriert und verstärkt. Im Gegensatz zum 16. Jahrhundert, einem Jahrhundert florierender Agrarkonjunktur, er-

schienen - nicht zuletzt unter dem Druck der Zentralbehörden - Investitionen freier Kapitalien in den landwirtschaftlichen Sektor unter den wirtschaftlichen Bedingungen des 17. Jahrhunderts wenig verlockend. Die Renditen aus der Grundrente erwiesen sich im Vergleich zu den Erträgen des Kapitalzinses zu wenig lukrativ. Daraus zog die Universitätsverwaltung die Konsequenzen, Neuinvestitionen vorwiegend in Form von Krediten zu tätigen.

4. Die Umorientierung zum Geldverleih trifft sich mit einem verbreiteten Bedarf des Landes an Kapitalien. Die chronologische Verteilung der ins Umland geflossenen Darlehen zeigt, daß Kapitalbedarf und landwirtschaftliche Krisenphänomene auf dem Lande eng miteinander verknüpft waren. Meist mußten die Folgen von Mißernten mittels Verschuldung in Form von Naturalien oder Bargeld überbrückt werden.

Bezüglich der rasanten Verschuldungsentwicklung in der Stadt allgemein gibt es Indizien, die auf ein generelles, die Finanzen der Stadt und die der sozial mittleren und unteren Haushalte umfassendes 'deficit spending' hindeuten. Riesige, bis an den Rand des Bankrotts reichende Finanzierungsdefizite auf der territorialen Ebene griffen durch Entzug fürstlicher Regalien auf die Finanzen der Stadt und in Form von Steuerforderungen auf die Einzelhaushalte über. Zur Abdeckung der von außen kommenden Forderungen einerseits, andererseits zur angemessenen Reaktion auf die innerstädtische Restrukturation nach dem Kriege gingen die finanziell überforderten Haushalte zusätzlich belastende Schuldverhältnisse ein.

Die zur Bürgerschaft zählenden Universitätsschuldner speziell rekrutierten sich zur Hälfte oder gar zu drei Viertel aus der Zahl der 'gering vermögenden' Familien. Ähnlich wie bei den Schuldnern in den Dörfern läßt sich auch bei ihnen zwischen 1690 und 1710 der genannte Zusammenhang zwischen Krisenphänomenen und Verschuldung feststellen, eine direkte Koppelung bei den 'wenig Vermögenden', eine um zwei bis drei Jahre verschobene bei den 'mittelmäßig Vermögenden'. Anhand der Merkmale Verschuldung bei der Universität, Steuerschulden und Immobilienbesitzwechsel ergibt sich bei den 'wenig' und 'mittelmäßig vermögenden' Haushalten bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts eine zunehmende finanzielle Belastung, im Gegensatz zu den 'wohlvermögenden', die offensichtlich einen Prozeß der Stabilisierung durchlaufen haben.

ANMERKUNGEN

- 1) Zum Problem der zentralen Orte Michael Mitterauer, Das Problem der zentralen Orte als sozial- und wirtschaftshistorische Forschungsaufgabe. In: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 58, 1971, S. 433-467; W.Christaller, Die zentralen Orte in Süddeutschland, 1933 (Neudr. 1968); K.Fehn, Die zentralörtlichen Funktionen früher Zentren in Altbayern, 1970; H.H.Blotevogel, Zentrale

- Orte und Raumbeziehungen in Westfalen vor der Industrialisierung (= Bochumer Geogr. Arbeiten 18), 1975.
- 2) Wolfgang von Stromer, Verflechtungen oberdeutscher Wirtschaftszentren am Beginn der Neuzeit. In: Die Stadt an der Schwelle der Neuzeit, hrsg. von Wilhelm Rausch, Linz/Donau 1980, S. 21-40; Ders., Oberdeutsche Hochfinanz 1350-1450, 3 Bde. Beiheft 55-57 zur Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Wiesbaden 1970; Richard Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger. Geldkapital und Kreditverkehr im 16. Jahrhundert, 2 Bde. Jena 1896; Alexander Dietz, Frankfurter Handelsgeschichte, 4 Bde. Glashütten/Ts. 1970 (= unveränd. Nachdruck der Ausgabe Frankfurt/M. 1925); Peter Moraw, Reichsstadt, Reich und Königtum im späten Mittelalter. In: Zeitschrift für Historische Forschung 6, 1979 S. 385-424.
 - 3) Heinrich Schnee, Die Hoffinanz und der moderne Staat. Geschichte und System der Hoffaktoren an deutschen Fürstenhöfen im Zeitalter des Absolutismus, 5 Bde. Berlin 1953-67, einschlägig hier der Bd. 4.
 - 4) Volker Press, Steuern, Kredit und Repräsentation. Zum Problem der Ständebildung ohne Adel. In: Zeitschrift für Historische Forschung 2, 1975, S. 59-93; Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert, Göttingen 1969 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 27); Peter Blickle, Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland, München 1973; Volker Press, Herrschaft, Landschaft und 'gemeiner Mann' in Oberdeutschland. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 123, 1975, S. 169-214; Sigfried Bachmann, Die Landstände des Hochstifts Bamberg. Ein Beitrag zur territorialen Verfassungsgeschichte, Bamberg 1962; Francis L. Carstens, Princes and Parliaments in Germany from the 15th to the 17th Century, Oxford 1959; Eberhard Gothein, Die Landstände der Kurpfalz. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF 3, 1888, S. 1-76; Walter Grube, Der Stuttgarter Landtag 1457 bis 1957. Von den Landständen zum demokratischen Parlament, Stuttgart 1957; G. Knetsch, Die landständische Verfassung und reichsritterschaftliche Bewegung im Kurstaate Trier, vornehmlich im 16. Jahrhundert, Berlin 1909; Karl O. Frhr. von Aretin, Bayerns Weg zum souveränen Staat. Landstände und konstitutionelle Monarchie 1714-1818, München 1976; Volker Press, Die badischen Landstände. In: Von der Ständeversammlung zum demokratischen Parlament, Stuttgart o.J. S. 51-61; Ders., Die Landschaft der Kurpfalz. In: Von der Ständeversammlung..., S. 62-71. Zu den hessischen Landständen Karl E. Demandt, Die hessischen Landstände im Zeitalter des Frühabsolutismus. In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 15, 1965, S. 38-108; F.H. Herrmann, Der Untergang der althessischen Landstände, 1933 (= Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 15); Bernhard Rieger, Die hessen-darmstädtischen Landstände und der Absolutismus, Diss. jur. Gießen 1894; Hans Siebeck, Die landständische Verfassung Hessens im 16. Jahrhundert. In: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Altertumskunde NF Suppl. 17; Christa Reinhard, Prälaten im evangelischen Territorium. Die Universität Gießen als hessen-darmstädtischer Landstand. In: Academia Gissensis, hrsg. von Peter Moraw und Volker Press, Marburg 1982; Ludwig Zimmermann, Zur Entstehungsgeschichte der hessischen Landstände. In:

- Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 63, 1952, S. 66-82.
- 5) Vgl. Willi Alfred Boelcke, Zur Entwicklung des bäuerlichen Kreditwesens in Württemberg vom späten Mittelalter bis Anfang des 17. Jahrhunderts. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 178, 1964, S. 319-358.
 - 6) Die Kontraktenprotokollbücher in StAG Contractenprotocolla 1643-1689 2772 sowie Hypothekenprotokoll 1696-1731. Von seiten der Universität die Rechnungen der Ökonomie in UAG Ökonomatrechnungen Allg. D 17 1605-1710; Vogteirechnungen aus den verschiedenen Vogteien: Marburger Vogtei UAG Allg. D 47, D 48, D 50, D 52; Grünberger Vogtei: UAG Allg. D 43; Alsfelder Vogtei: UAG Allg. D 31; Gießener Vogtei: UAG Allg. D 39.
 - 7) Zur Geschichte der Gründungsphase Wilhelm Martin Becker, Die Universität Gießen 1607 bis 1907. Beiträge zu ihrer Geschichte, Bd. 1: Das erste halbe Jahrhundert der hessen-darmstädtischen Landesuniversität, S. 1-364; Ders., Zur Gründungsgeschichte der Universität Gießen. In: Mitteilungen des oberhessischen Geschichtsvereins NF 10, 1901, S. 40-55; Hans Georg Gundel, Grundzüge der Gießener Universitätsgeschichte. In: Gießen und seine Landschaft in Vergangenheit und Gegenwart, hrsg. von Günter Neumann, Gießen 1970, S. 139-168; Heinrich Hermelink, Die Universität Marburg 1527-1645. In: Die Universität Marburg 1527-1927. Fünf Kapitel aus ihrer Geschichte 1527-1866, Marburg 1927. Manfred Rudersdorf, Der Weg zur Universitätsgründung in Gießen. Das geistige und politische Erbe Landgraf Ludwigs IV. von Hessen-Marburg. In: Academia Gissensis, hrsg. von Peter Moraw und Volker Press, Marburg 1982, S. 45-82.
 - 8) Hans Georg Gundel, Grundzüge ..., S. 145; Heinrich Hermelink, Die Universität Marburg ..., S. 222 f; Wilhelm Martin Becker, Die Universität Gießen ..., Bd. 1, S. 230 ff, S. 295 f. Vgl. zum folgenden auch Wilhelm Bingsohn, Zur Wirtschaftsgeschichte der Universität Gießen von der Gründung bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts. In: Academia Gissensis, hrsg. von Peter Moraw und Volker Press, Marburg 1982, S. 137-160.
 - 9) Vgl. Julius Reinhard Dieterich, Landgraf Ernst Ludwig und die Goldmacher. In: Hessische Heimat Bd. 1 1919, S. 15-33.
 - 10) Verhandlungen der 2. Kammer der Landstände des Großherzogtums Hessen im Jahre 1821, Heft 11, Darmstadt 1821, Beilage 192.
 - 11) Dazu UAG Allg. D 17 Ökonomatrechnungen 1795-1804.
 - 12) Das Material für den Querschnitt von 1738 stammt aus UAG Allg. D 37 Obligationen der Vogtey Giessen 1738.
 - 13) Vgl. W.Lindenstruth, Der Streit um das Busecker-Tal, 2 Teile. In: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins NF 18, 1910, S. 85 ff; 19, 1911, S. 67 ff.
 - 14) Dazu F.K.Abicht, Der Kreis Wetzlar, historisch, statistisch, topographisch dargestellt, I, Wetzlar 1836, S. 87-95.
 - 15) In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts soll es in Heuchelheim 46 Webermeister gegeben haben, wobei es sich sicherlich um Neben-erwerbsweber gehandelt haben wird. Vgl. K.Reidt, Heuchelheim bei Gießen, Heuchelheim 1939, S. 121.
 - 16) Die Gießener Nahrungsmittelpreise wurden entnommen StAG Bäckerzunft. Backproben 1568-1770 2986.
 - 17) Dies ergibt sich aus der Lektüre der Universitätsadministrationskonventsprotokolle: UAG Allg. D 20, D 21, D 22.
 - 18) UAG Allg. D 7 Copialbuch I, Stichwort 'Capitalien', fol. 325.

- 19) Vgl. dazu die Administrationskonventsprotokolle wie Anm. 17.
- 20) UAG Allg. D 7 Copialbuch II, Extract aus Rechnungsabschieden 1663, 64 und 65.
- 21) UAG Allg. D 7 Copialbuch II, Stichwort 'Administration'.
- 22) Christa Reinhard, Die Universität Gießen ... wie Anm. 4).
- 23) Vgl. dazu Otto Brunner, Land und Herrschaft, Darmstadt 1973, S. 414 ff mit weiterer Literatur.
- 24) Volker Press, Steuern, Kredit und ... wie Anm. 4); Ders., Herrschaft, Landschaft ... wie Anm. 4); Armgard von Reden, Landständische Verfassung und fürstliches Regiment in Sachsen-Lauenburg (1543-1689), Göttingen 1974.
Vom Blickpunkt des Hofes Jürgen von Kruedener, Die Rolle des Hofes im Absolutismus. Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 19, Stuttgart 1973; Norbert Elias, Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft, Neuwied/Berlin 1969.
- 25) Zu Joh. Peter Michel: Otto Stumpf, Das Gießener Familienbuch (1575-1730) II. Teil, Gießen 1974; Zu Friedrich Nitsch ebenfalls Otto Stumpf, Familienbuch II. Teil sowie Werner Hoffmann, Ahnenliste von Gießener Professoren. In: Mitteilungen der hessischen Familiengeschichtlichen Vereinigung 8, 1948, S. 42-74; Friedrich Wilhelm Euler, Entstehung und Entwicklung deutscher Gelehrten-geschlechter. In: Universität und Gelehrtenstand 1400-1800. Bündiger Vorträge 1966, hrsg. von Helmut Rößler und Günther Franz, Limburg 1970, S. 228 f; Hans Georg Gundel, Rektorenliste der Universität Gießen 1605/07-1971 (= Berichte und Arbeiten aus der Universitätsbibliothek Gießen 32) Gießen 1979, S. 13; Ludwig Wilhelm Nebel, Series professorum in ordine iurisconsultorum Giessensium, Gießen 1813, S. 11.
- 26) StAD Abt. D 4 Konvolut 270.
- 27) Allgemein zum Begriff 'Krise' E. Le Roy Ladurie, La Crise et l'Historien. In: Ders., Le Territoire de l'Historien II, Paris 1978, S. 429-449. Zur Krise des 17. Jahrhunderts der Sammelband der in Past and Present erschienenen Aufsätze Crisis in Europe. Essays from Past and Present, ed. by T. Aston, London 1965 sowie ein weiterer Sammelband mit dem Titel The General Crisis of the Seventeenth Century, ed. by Geoffry Parker and Lesley M. Smith, London/Henley/Boston 1978. Die meines Wissens neueste und umfassendste Zusammenfassung Theodore K. Rabb, The Struggle for Stability in Early Modern Europe, Oxford 1975 und Miroslav Hroch/ Josef Petrán, Das 17. Jahrhundert - Krise der Feudalgesellschaft? Hamburg 1981. Daneben gibt es eine ganze Reihe von Aufsätzen zu speziellen Problemen im Zusammenhang mit der Krise des 17. Jahrhunderts: Aidan Clarke, Ireland and the General Crisis. In: Past and Present 48, 1970, S. 79-99; Discussion of H.R. Trevor-Roper: The General Crisis of the Seventeenth Century. In: Past and Present 18, 1960, S. 8-42; I. Wallerstein, Y a-t-il une Crise du XVII^e siècle? In: Annales E.S.C. 34, 1979, S. 126-144; E. Ladewig Petersen, La Crise de la Noblesse danoise entre 1580 et 1660. In: Annales E.S.C. 23, 1968, S. 1237-1261; F. Mauro, Sur la Crise du XVII^e siècle. In: Annales E.S.C. 14, 1959, S. 181-185; Henry Kamen, The Economic and Social Consequences of the Thirty Years' War. In: Past and Present 35, 1968, S. 44-61; J.H. Elliott, Revolution and Continuity in Early Modern

- Europe. In: *Past and Present* 42, 1969, S. 35-56; Julian Dent, *An Aspect of the Crisis of the Seventeenth Century: The Collapse of the Financial Administration of the French Monarchy (1653-1661)*. In: *The Economic History Review* 2nd Ser. 20, 1967, S. 241-256; J.I. Israel, *Mexico and the General Crisis of the Seventeenth Century*. In: *Past and Present* 63, 1974, S. 33-57; Michael Roberts, *Queen Christina and the General Crisis of the Seventeenth Century*. In: Ders., *Essays in Swedish History*, London 1967, S. 111-137. Die Debatte fand den jüngsten Niederschlag im Anschluß an einen Aufsatz von Robert Brenner, *Agrarian Class Structure and Economic Development in Pre-Industrial Europe*. In: *Past and Present* 70, 1976, S. 30-75 unter dem gleichen Titel ebenfalls in *Past and Present* 79, 1978 und 80, 1978, 85, 1979.
- 28) Vgl. dazu auch die verschiedenen Arbeiten von Wilhelm Abel, *Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter*, Hamburg/Berlin ³1978; Ders., *Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa. Versuch einer Synopsis*, Hamburg/Berlin 1974; Ders., *Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland*, Göttingen 1972; Ders., *Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert*, Stuttgart ³1978.
- 29) Pierre Goubert, *Un 17^e siècle d'historien*. In: *Clio parmi les hommes*, La Haye/Paris, S. 243-264.
- 30) Friedrich Lütge, *Die wirtschaftliche Lage Deutschlands vor Ausbruch des 30jährigen Krieges*. In: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 170, 1958, S. 43-99; Wolfgang von Hippel, *Bevölkerung und Wirtschaft im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges. Das Beispiel Württemberg*. In: *Zeitschrift für Historische Forschung* 5, 1978, S. 413-448.
- 31) Vgl. Robert Brenner, *Agrarian Class Structure ... wie Anm. 27)*. Zur Wirkung der Bevölkerungsentwicklung für Regionen in Frankreich Pierre Goubert, *Beauvais et le Beauvaisis de 1600 à 1730*. *Contributions à l'Histoire sociale de la France du XVII^e siècle*, Paris 1960; Emmanuel Le Roy Ladurie, *Les Paysans de Languedoc*, 2 Bde. Paris/La Haye 1974.
- 32) UAG Allg. K 2 Zuziehung des Peter Haas Universitätshofmann zu Veitsberg zu Fuhrfrohnden 1658. Darin auch weitere Beispiele.
- 33) Beispiele dafür in UAG Allg. D 20 Protokolle des Administrationskonvents 1652-1659. Eintragung 1659: Es sei zu prüfen, ob ein in Marburg fälliger Grundzins nicht in ein Kapital von 80 fl. umzuwandeln sei. Allg. D 20 *Protocollum conventus administratorii* 1667-1686, Sitzung vom 26.1.1683. Allg. D 21 *Beschlußbreviar des Administrationskonvents* 1666-1673, Sitzung vom 9.2.1667. Es handelt sich um den Verkauf eines Erbzinnes von 1 fl. zu einem Preis von 20 Rthr., der 'zum wenigsten 1 Rthr. Pension ertrage'. Hier wird das Kalkül deutlich, Grundzinsen in höherverzinsliches Kapital umzuändern. Ebenso Allg. D 22 *Protocollum Administrationis* bey löbl. Universität Giessen 1698-1707, Sitzung vom 23.12.1698. Ein Grundzins in Annerod von 30 Albus soll an Schuldner, der 30 fl. bietet, verkauft werden, wenn dieser sich zur Zahlung von 30 Rthr. bereit erklärt. Sitzung vom 21.4.1699: Angebot, einen Zins in Krofdorf für 1 fl. pro Albus zu verkaufen.

- 34) UAG Allg. D 20 *Protocollum conventus administratorii* 1667-1686, Sitzung vom 6.11.1667.
- 35) UAG Allg. D 22 *Protocollum administrationis* bey löbl. Universität Giessen 1698-1707, Sitzung vom 17.8.1701.
- 36) Z.B. UAG Allg. D 22 *Protocollum administratorium rectorale* 1708-1716, Sitzung vom 27.1.1713. Die Bedingungen im Falle der Sommers- und der Kolbenmühle: Neben einem jährlich zu entrichtenden Abgabenkanon in Naturalien und Geld war für die Mühlen jeweils eine Summe von 1100 fl. zu erlegen.
- 37) Zum Ringelshäuser Hof Hugo Friedrich Heymann, Der Universitäts-hof Ringelshausen. Beitrag zu den Schicksalen einer bäuerlichen Siedlung. In: Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte 12, 1941, S. 401-427.
- 38) Das Material hierzu wurde zusammengestellt aus UAG Allg. D 9 *Leihebuch* und allerhand Nachweisungen 1603-1659; Allg. D 9 *Designation deren Hoff und Garthen*, welche dero hochlöbl. Universität Marburg eigenthümlich zuständig und in die Vogtei Grünberg gehören (ca. 1650); UAG Allg. D 10 *Leihe-Buch* (oberhessische Ämter) 1667-1734; UAG Allg. D 11 *Giesser Universitäts-Leyh-Buch* für die drei Vogteyen Grünberg, Alsfeld und Marburg 1798.
- 39) UAG Allg. D 20 *Protocollum conventus administratorii* 1667-1686, Sitzungen vom 11.4.1684, 3.10.1684, 15.1.1686, 22.3.1701.
- 40) UAG Allg. D 20 wie Anm. 39), Sitzungen vom 16.7.1668, 12.1.1669, 9.5.1684. Die Beispiele ließen sich fortsetzen.
- 41) UAG Allg. D 7 *Copialbuch II*, Stichwort '*Capitalia*'.
- 42) Edition des Jüngsten Reichsabschieds in Abschied der Röm. Kayserl. Majestät und gemeyner Stände, welcher auf dem Reichstag zu Regensburg aufgericht. In: Der Jüngste Reichsabschied von 1654, hrsg. von A.Laub, 1975. Zur Frage der Zinssatzfixierung § 174, S. 84 f. Speziell die universitätsinterne Regelung betreffend UAG Allg. A 5 *Rescripta Principalium IV*, Schreiben der Universität an den Landesherrn vom 7.2.1659 und dessen Antwort vom 18.2.1659 sowie UAG Allg. D 7 *Copialbuch II*, Stichwort '*Pensiones oder Capitalzinsen*' und Stichwort '*Capitalia*'.
- 43) Vgl. dazu oben Anm. 33).
- 44) Eine dritte neben der Fundierung durch Waren auftretende Form der Sicherheitsleistung bestand in der Verpflichtung des Schuldners zur Arbeitsleistung für den Gläubiger. Vgl. dazu auch Eberhard Gothein, Die deutschen Kreditverhältnisse und der dreißigjährige Krieg. Einleitung zu Ein Neu, Nutzlich- und Lustigs Colloquium von Etlichen Reichstags-Puncten. Sammlung älterer und neuerer staatswirtschaftlicher Schriften 3, 1893, S. 70.
- 45) Die Giessener Erbgewohnheiten in: *Adiunctorum Prolusionem illustrantium Quaternio* S. 2-36, Universitätsbibliothek Gießen, Handschriftenabteilung Nr. 1/7013 (1); Bernhard Diestelkamp, Das Verhältnis von Gesetz und Gewohnheitsrecht im 16. Jahrhundert, aufgezeigt am Beispiel der oberhessischen Erbgewohnheiten von 1572. Zu Westdeutschland allgemein Eberhard Weis, Ergebnisse eines Vergleichs der grundherrschaftlichen Strukturen Deutschlands und Frankreichs vom 13. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. In: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 57, 1970, S. 1-14.

- 46) Auf die Steuerleistung als Verschuldungsgrund hat bereits Wilhelm Abel hingewiesen: Wilhelm Abel, Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters, Stuttgart 1955, S. 127 ff. Im 17. Jahrhundert waren von den Gießener Bürgern mehrere Steuern zeitweilig zur gleichen Zeit zu bezahlen: Die sog. Beede, die zur Hälfte bei der Stadt verblieb, zur Hälfte an die Rentkammer abzuführen war; die Reichssteuern, die jeweils auf Reichstagsbeschluß auf das Territorium umgelegt wurden, und die sog. Contribution zur Unterhaltung des territorialen miles perpetuus, die jährlich mit ca. 6000 fl. auf den Bürgern lastete.
- 47) Hier sind die Kästen aus den Gemeinden der unmittelbaren Umgebung zu nennen: die Kirchenkästen von Heuchelheim, Launsbach, Watzemborn. Es wäre lohnend, eine Untersuchung der geistlichen Kästen auf territorialer Ebene im Hinblick auf die hier interessierenden Fragen vorzunehmen. Dazu einschlägige Literatur, die allerdings vornehmlich juristische und verwaltungstechnische Probleme behandelt: Karl Michel, Die geistliche Konvents-Witwen- und Waisenkasse zu Grünberg von ihrer Gründung 1684/85 bis zu ihrer Auflösung 1836. In: Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte 4, 1911, S. 53-68, 199-215, 311-330; Wilhelm Diehl, Aus den Darmstädter Kastenrechnungen von 1580, 1583 und 1584. In: Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte 1, 1903, S. 288-296; Fr.R.Kissinger, Zur Geschichte der separaten geistlichen Witwenkasse in Darmstadt. In: Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte 2, 1905, S. 181-204; Wilhelm Diehl, Geschichte der Gießener Stipendiatenanstalt von ihrer Gründung im Jahre 1605 bis zum Abschluß der Reformen des Ministers von Moser im Jahre 1780. In: Die Universität Gießen, von ... Bd. 2 wie Anm. 7, S. 1-132; Heinrich Frick, Die hessische Stipendiatenanstalt zu Marburg. In: Beiträge zur hessischen Kirchengeschichte 12, 1941, S. 252-273.
- 48) Heinrich Schnee, Die Hoffinanz und der moderne Staat... wie Anm. 3). Ähnliche auch finanzielle Verbindungen einbeziehende Familienverflechtungen gab es bei den sozial am Rande stehenden Familien der Scharfrichter, die sich über ganz Hessen und offensichtlich auch darüber hinaus erstreckten.
- 49) Literatur zu unterschiedlichen Konzepten von Sozialschichtung im allgemeinen und in Städten im besonderen: Klassen in der europäischen Sozialgeschichte, hrsg. von Hans-Ulrich Wehler, Göttingen 1974; Karl Martin Bolte, Einige Anmerkungen zur Problematik der Analyse von 'Schichtungen' in sozialen Systemen. In: Soziale Schichtung und soziale Mobilität, hrsg. von D.V.Glass und R.König. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 5, 1961, S. 43 ff; Michael Mitterauer, Probleme der Stratifikation in mittelalterlichen Gesellschaftssystemen. In: Theorien in der Praxis des Historikers, hrsg. von Jürgen Kocka, Göttingen 1977 (= Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 3), S. 13-43; Jürgen Ellermeyer, 'Schichtung' und 'Sozialstruktur' in spätmittelalterlichen Städten. Zur Verwendbarkeit sozialwissenschaftlicher Kategorien in historischer Forschung. In: Geschichte und Gesellschaft 6, 1980, S. 125-149; Erdmann Weyrauch, Über soziale Schichtung. In: Städtische Gesellschaft und Reformation. Kleine Schriften 2, hrsg. von Ingrid Batori, Stuttgart 1980, S. 5-57;

- Erich Maschke, Die Unterschichten der mittelalterlichen Städte Deutschlands. In: Gesellschaftliche Unterschichten in den südwest-deutschen Städten, hrsg. von Jürgen Sydow und Erich Maschke, Stuttgart 1967, S. 1-74; Heide Wunder, Probleme der Stratifikation in mittelalterlichen Gesellschaftssystemen. In: Geschichte und Gesellschaft 4, 1978, S. 542-550; Wolfgang Laufer, Die Sozialstruktur der Stadt Trier in der frühen Neuzeit, Bonn 1973; Methodisch wichtig Roland Mousnier, La Stratification sociale à Paris aux XVII^e et XVIII^e siècles. L'Echantillon de 1634, 1635, 1636, Paris 1975. Auf Hinweise auf weitere französische und englische Literatur sei hier verzichtet. Probleme und Ergebnisse der französischen Sozialgeschichtsforschung faßt zusammen Rolf Reichardt, Bevölkerung und Gesellschaft Frankreichs im 18. Jahrhundert: Neue Wege und Ergebnisse der sozialhistorischen Forschung 1950-1976. In: Zeitschrift für Historische Forschung 4, 1977, S. 154-221.
- 50) Dazu Klaus D. Bechtold, Zunftbürgerschaft und Patriziat: Studien zur Sozialgeschichte der Stadt Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert, Sigmaringen 1981, S. 77-105; Gerd Wunder, Die bevorzugten Wohngegenden der Ober- und Unterschichten in Schwäbisch-Hall. In: Gesellschaftliche Unterschichten ... wie Anm. 49), S. 129-133; Christina E. Gaede, Topographische und soziale Strukturen der Mainzer Pfarreien. In: Bevölkerungsbewegung und soziale Strukturen in Mainz zur Zeit des Pfälzischen Krieges (1680-1700). Eine historisch-demographische Fallstudie, eingeleitet und bearbeitet von Walter G. Rödel, Wiesbaden 1978, S. 7-46 (= Geschichtliche Landeskunde 19).
- 51) Die anhand der durchschnittlichen Grundstückspreise festgestellte lokale Abstufung der Wohnlagebewertungen stimmen mit der von E. Kayser für die Innenstadt herausgearbeiteten Stadtentwicklung recht genau überein. Vgl. E. Kayser, Die städtebauliche Gestaltung Gießens im Mittelalter. In: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins NF 48, 1964, S. 81-92. Weitere Literatur zur Gießener Stadtentwicklung G. Frhr. Schenk zu Schweinsberg, Alt-Gießen. In: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde NF 5, 1907, S. 219 ff; Hugo von Ritgen, Die erste Anlage Gießens und seiner Befestigungen. In: Jahresberichte des Oberhessischen Vereins für Localgeschichte 4, 1885, S. 35-62; Heinrich Schmidt, Gießens Entwicklung von der mittelalterlichen Innenstadt zum modernen Geschäftszentrum. In: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins NF 46, 1962, S. 85-122.
- 52) Dazu der Aufsatz von Kurt Burkardt, Das Altgiessener Bürgerhaus. Bearbeitet von Herbert Krüger. In: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins NF 46, 1962, S. 13-83.
- 53) Das Material zur Qualifizierung der Haushalte wurde aus schon genannten Quellen zusammengetragen. Hinzu kommt StAG L 8e Statistik. Seelentabellen 1707-1826. Dieser Quellenband enthält ein Verzeichnis der Bürgerhaushalte zweier Stadtquartiere mit einer dreistufigen Vermögensgliederung vom Jahr 1707.
- 54) Zur Ausbildung der städtischen Quartiere vgl. Erwin Knauß, Gemarkungs- und Allmendentwicklung in Gießen. Ein Beitrag zur rechts- und verwaltungsgeschichtlichen Stadtopographie. In: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins NF 47, 1963, S. 1-210; allgemein Johannes Schultze, Die Stadtviertel. Ein städte-

- geschichtliches Problem. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 92, 1956; methodisch anregend R.Descimon und J.Nagle, Les Quartiers de Paris du Moyen Age au XVIII^e siècle. Evolution d'un Espace plurifonctionnel. In: Annales E.S.C. 34, 1979, S. 956-983.
- 55) Die hier maßgeblichen Getreidepreise des Gießener Marktes wurden zusammengestellt aus StAG 2986 Bäckerzunft, Backproben 1568-1770 sowie UAG den verschiedenen Büchern der Protokolle des universitären Administrationskonvents. Zur Gießener Preisserie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Wilhelm Bingsohn, Die soziale und wirtschaftliche Entwicklung Gießens im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts auf Grund des Gießener Preisgeschehens. In: Historische Demographie als Sozialgeschichte. Gießen und Umgebung vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, hrsg. von Arthur E.Imhof Bd. 2, S. 709-854. Die Gießener Preisserie ist von 1600 bis 1850 komplett, abgesehen von einer größeren Lücke zwischen 1720 und 1760. Augenblicklich sind keine Möglichkeiten in Sicht, die eine Vervollständigung gestatten würden. Zur Marburger Preisserie Peter Hertner und Thomas Fox, Lebensmittelpreise in Marburg 1764-1830: Agrarkonjunktur und obrigkeitliche Versorgungspolitik in der vorindustriellen Gesellschaft. In: Historische Demographie... hrsg. von Arthur E.Imhof, Bd. 2, S. 855-917.
- 56) Beim Vergleich der Preisentwicklung auf dem Gießener Markt mit der gesamteuropäischen konjunkturellen Entwicklung ergibt sich eine relativ gute Übereinstimmung, abgesehen von den unterschiedlichen Schwingungsamplituden. Diese sind im Unterschied zu Großstädten in Gießen weniger ausgeprägt, bedingt durch die doch engere Anbindung an die landwirtschaftliche Produktion.
- 57) Zum europäischen Zusammenhang vgl. Wilhelm Abel, Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa ... wie Anm. 28), S. 154-190, speziell zum Doppelzyklus S. 158 ff.
- 58) Als Beispiele für eine seitdem erschienene umfangreiche Literatur Jean Meuvret, Les Mouvements des Prix de 1661 à 1715 et leur Répercussions (1944) sowie ders.: Les Crises de Subsistance et la Démographie de la France d'Ancien Régime (1946). Beide Arbeiten sind wieder abgedruckt in: Ders., Etudes d'Histoire économique, Paris 1971.
- 59) J.A.Faber, Drie Eeuwen Friesland, 2 Teile. In: A.A.G.Bijdragen 17, Wageningen 1972. Zusammenfassung: Friesland. Economic and social developments 1500-1800, S. 399 f; E.Le Roy Ladurie, Les Paysans... wie Anm. 31), S. 565-581.
- 60) Weiter ist die hier nicht näher untersuchte berufsspezifische Ausdifferenzierung zu berücksichtigen. Es ist denkbar, daß sich die landwirtschaftlichen Güter bei Angehörigen der Berufsgruppen konzentrierten, die in besonderer Weise von der Agrarerzeugung abhingen, z.B. Fuhrleute, Bäcker und Metzger.

Quellen

Stadtarchiv Gießen (StAG)

Contractenprotocolla 1643-1689	2772
Contractenprotokolle 1707-1724	1909
Hypothekenprotokoll 1696-1731	
Statistik. Seelentabellen 1707-1826	L 8 e
Statistik II.	1411
Bäckerzunft. Backproben 1568-1770	2986

Universitätsarchiv Gießen (UAG)

Allg. A 5	Rescripta Principium IV
D 7	Copialbuch I
D 7	Copialbuch II
D 9	Leihebuch und allerhand Nachweisungen 1603-1659
D 9	Designation deren Hoff und Garthen, welche dero hochlöbl. Universität Marburg eigenthümlich zuständig und in die Vogtey Grünberg gehören (ca. 1650)
D 10	Leihebuch (oberhessische Ämter) 1667-1734
D 11	Giesser Universitäts Leyh-Buch für die drei Vogteien Grünberg, Alsfeld und Marburg 1798
D 17	Ökonomatrechnungen 1605-1710
D 17	Ökonomatrechnungen 1795-1804
D 20	Protokolle des Administrationskonvents 1652-1659
D 20	Protocollum Conventus Administratorii 1667-1686
D 20	Protokolle des Administrationskonvents 1686-1706
D 20	Protokolle des Administrationskonvents 1707-1734
D 20	Protocollum Administratoris Oeconomiae in Academia Gissena inchoatum ao. 1725 sub Inspectoratu Michaelis Bernhardi Valentini
D 21	Beschlußbreviar des Administrationskonventes 1666-1673
D 22	Protocollum Administrationis bey der löbl. Universität Giessen 1698-1707
D 22	Protocollum administratorium rectorale 1708-1716
D 22	Rectoratsprotokoll des Administrationskonvents 1688-1697
D 31	Rechnungen der Alsfelder Vogtei 1601-1631
D 37	Obligationen der Vogtey Giessen 1738
D 39	Rechnungen der Vogtei Gießen 1603-1710
D 43	Rechnungen der Vogtei Grünberg 1609-1626
D 47	Rechnung der Vogtei Marburg 1641
D 48	Rechnungen der Vogtei Marburg 1712, 1713 und 1721
D 50	Rechnungen der Vogtei Marburg 1607-1640
D 52	Rechnungen der Vogtei Marburg 1615-1624

Staatsarchiv Darmstadt (StAD)

Abt. D 4 Konvolut 270

Bezüglich der Literatur sei auf die Anmerkungen verwiesen.

EIN UNBEACHTETER PROPST
UND EIN UNBEACHTETES SIEGEL
DES SCHIFFENBERGS

von

Karl Friedrich Euler

Der letzte Propst des Augustinerchorherrenstiftes Schiffenberg, dessen Name in den von A.Wyß veröffentlichten Schiffenberger Urkunden angegeben ist, war Propst Eckard. Er erscheint als Beurkundender nur 1317 Februar 3 (1). Aber schon 1317 August 24 heißt es von ihm: "Eckard einst Propst der Regularkanoniker des Schiffenbergs" (2). Er muß also vor diesem Termin gestorben oder abgesetzt worden sein (3). Die Urkunde von 1318 November 13 gibt zwar den Propst und den Chorherrenkonvent als Beurkundende an; doch der Name des Propstes ist nicht hinzugefügt (4). In der Urkunde des Trierer Erzbischofs Balduin von 1323 wird unter den Siegeln der Urkunde auch "der Propst vom Schiffenberg" genannt, aber auch hier ohne Namen (5).

J.B.Rady hat als erster den Namen "Hermann" als Name dieses bisher namenlosen Schiffenberger Propstes ermittelt. Er hat ihn in einer Wetzlarer Urkunde gefunden, macht aber sonst keine Angaben über diese Urkunde (6). H.Kalbfuß hat diese Stelle bei J.B.Rady offenbar nicht erkannt. Er kannte eine von Gudenus publizierte Urkunde; sie ist aber nur verkürzt, d.h. auch ohne Nennung des Propst-Namens wiedergegeben. H.Kalbfuß hat wohl auch das Original dieser Urkunde (im Staatsarchiv in Wiesbaden) nicht eingesehen, da er sonst den Namen "Hermann" gefunden hätte. So fehlt bei H.Kalbfuß dieser Name sowohl als Regest wie auch in der Liste der Schiffenberger Propste (7).

Vier Wetzlarer Urkunden sind von Propst Hermann mitbesiegelt worden; die erste von ihnen ohne den Namen "Hermann", die drei anderen haben den Namen hinzugefügt (8). An der ersten von ihnen, datiert 1318 August 23, hängen nur noch Reste eines Siegels; es wird wohl das gleiche Siegel gewesen sein wie das an den Urkunden von 1318 November und 1296 (9). Die zweite Urkunde von 1322 Mai 3 hat nicht nur ein unversehrtes, sondern auch ein bislang nicht bekanntes Siegel; in dieser Urkunde heißt es auch "Propst Hermann von Schiffenberg" (10). Die dritte Urkunde - als Siegler "Propst Hermann" - besitzt kein Siegel mehr, ebenso die vierte Urkunde von 1323, von Propst Hermann besiegelt (11).

Wenn wir diese vier Urkunden auf ihren Inhalt prüfen, so ergibt sich folgendes: alle vier Urkunden betreffen nur Wetzlarer Angelegenheiten, keine solche des Chorherrenstiftes. In der ersten und zweiten Urkunde geht es um Testamentsvollstreckungen zugunsten des Wetzlarer Domstiftes, in der dritten und vierten um Verkäufe ebenfalls zugunsten des Domstiftes. In der ersten Urkunde sind Wetzlarer Domherren (12) und in der dritten Wetzlarer Schöffen (13) als Zeugen benannt. Da es in allen vier Urkunden um nicht geringfügige Angelegenheiten geht, galten damals wohl der Schiffenberger Propst und Konvent als vertrauenswürdig genug, um hier als Siegler mitzuwirken.

Was uns diesen Propst Hermann interessant macht, ist nicht allein die Tatsache, daß er der letzte Propst des Augustinerchorherrenstiftes war, sondern auch der Umstand, daß zu seiner Amtszeit die Schiffenberger Madonna für die Schiffenberger Basilika gestiftet und in der Basilika aufgestellt worden ist (14). Dieses Ereignis war für Propst und Konvent ein hinreichender Anlaß, die bisherigen Siegel (Abb. 1) nicht mehr zu benutzen, sondern stattdessen sich ganz neue Siegel zuzulegen (Abb. 2 und 3). Zwar ist auf dem Siegel wie bisher die Madonna mit

Kind abgebildet; doch unter der Madonna ist die Gestalt eines knieenden Mannes zu sehen, der die Madonna anbetet (15). Vergleicht man diese neuen Siegel - das des Konventes und das des Propstes - mit früheren Siegeln, so wird der Unterschied deutlich: die Madonna leicht nach vorne geneigt mit dem Blick auf das Kind (oder den Betenden?), und der Betende die Arme und das Gesicht der Madonna zugewandt (16). Außerdem ist bemerkenswert, daß die Chorherren gerade zu dieser Zeit, wo sie Schulden machen mußten und die Aufhebung ihres Stiftes befürchteten, solche sehr persönlich anmutenden Siegel sich zulegten. Man ist geneigt anzunehmen, daß diese neuen Siegel Zeugnis eines neuen Geistes sein sollten, eines Geistes lebendiger Frömmigkeit und Hingabe an das dem Orden gemäße Leben.

Durch den Namen "Hermann" ist uns eine weitere Aufgabe gestellt. Denn außer diesem Propst Hermann ist noch ein Priester Hermann von Giessen urkundlich belegt (17). Er gehörte zu den drei Schiffenberger Chorherren, die nach der Übergabe des Schiffenbergs an den Deutschen Orden im Jahre 1323 mit diesem in Konflikt geraten waren (18). Diese verschiedenen Konflikte wurden aber durch Schiedssprüche beigelegt; der Streit dieses Priesters Hermann mit dem Deutschen Orden wurde 1338 durch einen solchen Schiedsspruch beendet (19).

Dieser Priester Hermann war, wie urkundlich bezeugt ist, früher Augustinerchorherr, ist aber vor 1334 zum Deutschen Orden übergetreten; denn in einer Urkunde, die die Beilegung eines Streites zwischen den Ziegenhainer Grafen Johann und Gottfried mit dem Deutschen Orden von Marburg zum Inhalt hat, und die vom Jahre 1334 stammt, wird er als "Bruder Hermann von Giessen" neben einem anderen Deutschordensbruder als Zeuge benannt (20). In einer Urkunde von 1336, welche über eine Rente für den Priester Widekind befindet, ist er neben anderen Deutschordensbrüder mit der Benennung "Hermann von Giessen, Priester" als Zeuge angeführt (21). In einer Urkunde von 1344, die von dem Verkauf eines Ackers bei Wetzlar handelt, findet sich der Passus: dieser Acker sei einst Besitz des Hermann von Giessen gewesen. Falls dieser Hermann mit dem eben behandelten Priester Hermann identisch ist, wäre dies die letzte Nachricht, die wir von ihm haben (22).

Da die Augustinerchorherren wie auch die Deutschordensherren adliger Herkunft sein mußten, wird dies auch bei dem Priester Hermann von Giessen der Fall gewesen sein. H. Kalbfuß ordnet ihn den "Milchlingen" zu, ohne weitere Angaben zu machen (23). Es könnte auch sein, daß er ein (Alten-) Busecker war; denn in der Zeit von 1303 bis 1329 ist mehrere Male ein Hermann von Buseck, Ritter und Burgmann in Giessen, bezeugt (24). Altersmäßig könnte der Priester Hermann von Giessen durchaus ein Sohn dieses Ritters und Burgmannen Hermann von Buseck gewesen sein. Da dieser Hermann von Buseck Burgmann in Giessen war, ist auch verständlich, warum der Priester Hermann "von Giessen" heißt (25).

Eine andere Frage ist, ob dieser Priester Hermann mit dem Propst Hermann identisch ist. Bei Beantwortung dieser Frage sind drei Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen. Erstens: bei der Übergabe des Schiffenbergs an den Deutschen Orden im Jahre 1323 waren nur sehr wenige Chorherren auf dem Schiffenberg. Vielleicht waren es nur vier Chor-

herren, nämlich Propst Hermann und drei weitere Chorherren (26). Es ist daher nicht sehr wahrscheinlich, daß es neben diesem Propst Hermann noch einen Chorherren namens Hermann gegeben hat. Zweitens: Propst Hermann hat die Übergabe-Urkunden von 1323 mitbesiegelt. Es ist daher nicht auszuschließen, daß er aus der Erkenntnis heraus, der Schiffenberg sei angesichts der wenigen dortigen Chorherren nicht mehr zu halten, sein Einverständnis mit der Übergabe erklärt hat und darum zum Deutschen Orden übergetreten ist (27). Drittens: Es wird ausdrücklich gesagt, daß der Deutschordensbruder und Priester Hermann früher Augustinerchorherr gewesen war (28). Es gab aber, wie für möglich gehalten wurde, außer dem Propst Hermann keinen weiteren Chorherrn mit Namen Hermann. Dies alles macht es glaubhaft, daß Propst Hermann und der Priester Hermann von Giessen ein und dieselbe Person gewesen war.

Die Geschichte des Schiffenberger Augustinerchorherrenstiftes ist nicht reich an bedeutenden Persönlichkeiten. Zwar waren viele der Pröpste erfolgreich in ihrer Amtsführung gewesen (29). Aber wir kennen nur zwei Pröpste, die in Zeiten innerer Not und äußerer Bedrängnis das Stift den Weg aus dem damaligen Tiefstand geführt haben und dadurch zu überragenden Gestalten des Stiftes geworden sind. Da ist zunächst Propst Hartmut von Trohe zu nennen: In einer Zeit drohender Auflösung im Gemeinschaftsleben des Chorherrenstiftes ist er mit seiner Urkunde von 1258 den bedenklichen Symptomen des Niederganges entgegengetreten (30). Zu ihnen gehört auch Propst Hermann: Mit der Stiftung der Madonnenfigur und Verwendung neuer Siegel hat er in einer Zeit von Sorge und Angst seine Chorherren auf Maria, die Patronin ihrer Kirche, verwiesen (31). Beide Pröpste - Hartmut von Trohe und Hermann - haben mit ihrem Handeln ihren Chorherren ein Zeichen gegeben, daß nicht die verführende oder drohende Welt draußen, sondern allein die Regel Augustins, des Ordensgründers, bzw. die Kirche auf ihrem Schiffenberg mit ihrer Madonnenfigur "der Mittelpunkt ihres Lebens" (32) ist.

Anmerkungen

- 1) A.Wyß: Hessisches Urkundenbuch 1. Abt. (im folgenden zitiert als: A.Wyß II bzw. III Leipzig 1879 bzw. 1899) III Nr. 1435.
- 2) A.Wyß III Nr. 1437: "... Eckardus quondam prepositus canonicorum regularium in Schiffenburg...".
- 3) In dieser Urkunde (Anm. 2) handelt es sich um einen Streit zwischen dem Schiffenberger Chorfrauenstift und dem Chorherrenstift, bei dem es um Fragen der geistlichen Aufsicht des Propstes über das Chorfrauenstift ging. Der Streit wurde von Erzbischof Balduin von Trier geschlichtet. Über Einzelheiten des Schlichtungsbescheides sind wir nicht unterrichtet. Doch scheint beiden Seiten die Schuld an dem Streit zugesprochen worden zu sein. Daher ist es möglich, daß Propst Eckard dabei seines Amtes enthoben worden ist.
- 4) A.Wyß III Nr. 1439.
- 5) A.Wyß II Nr. 447, 1323 August 14. In der Urkunde heißt es nur: "... commendatoris de Marpurch et ... prepositi de Schyffemburch predictorum...". Mit "predictorum" müssen die Chorherren gemeint

- sein, da es zu dieser Zeit noch keinen Propst des Deutschen Ordens auf dem Schiffenberg gegeben hat.
- 6) J.B.Rady in: 5. Jahresbericht des Oberhessischen Localvereins Giessen, Giessen 1887 S. 79 Anm. 7. J.B.Rady bezieht sich auf die Urkunden WUB II Nr. 303, 1322 Mai 3 und ebda. Nr. 307, 1322 Nr. 2 (WUB: Urkundenbuch der Stadt Wetzlar I. Bd. bearb. von E.Wiese, Marburg 1911 und II. Bd. bearb. von M.Sponheimer, Marburg 1943; Veröffentlichungen der historischen Kommission für Hessen und Waldeck VIII 1 und 2).
 - 7) H.Kalbfuß: Das Augustinerchorherrenstift Schiffenberg, Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins (= MOHG) N(eue) F(olge) 17. Bd. Giessen 1909, S. 64 (Propstliste): hier fehlt Propst Hermann. Ebda. S. 72 Nr. 31. H.Kalbfuß entnimmt die Urkunde, die er als Regest wiedergibt, aus Gudenus, Codex Diplomaticus Mogunt. 5. Bd. Frankfurt 1769 S. 155 Nr. 96. Dort ist aber die Urkunde gekürzt und ohne Namen des Propstes abgedruckt. Es handelt sich um die Urkunde WUB II Nr. 303, 1322 Mai 3; Original der Urkunde im Staatsarchiv Wiesbaden.
 - 8) WUB II; a) Nr. 283, 1318 August 23 (ohne Namen); b) Nr. 303, 1322 Mai 3 (mit Namen); c) Nr. 307, 1322 November 2 (mit Namen); d) Nr. 311, 1323 Januar 7 (mit Namen).
 - 9) A.Wyß III Nr. 1384, 1296 März 4; ebda. Nr. 1439, 1318 November 13. Das Siegel ist abgebildet bei L.Clemm: Die Siegel der Klöster zu Schiffenberg, Volk und Scholle 10. Jg. Darmstadt 1932, Abb. 5. - Die Kunstdenkmäler im Volksstaat Hessen, Provinz Oberhessen Krs. Giessen 3. Bd. Südlicher Teil bearb. von H.Walbe, Darmstadt 1933, S. 366 Abb. 5.
 - 10) Dieses Siegel ist weder bei L.Clemm noch bei H.Walbe abgebildet (vgl. Anm. 9).
 - 11) WUB II S. 159 und 161.
 - 12) Anm. 8 Urk. a).
 - 13) Anm. 8 Urk. c).
 - 14) H.Szczecz: Das Kloster Schiffenberg und seine Madonna; MOHG NF 63. Bd. Gießen 1978, S. 21 ff. Ders.: Der Schiffenberg und seine Basilika; in: Der Schiffenberg - Geschichte eines Berges, seine Siedlungen und seine Kirche; Hg. Der Magistrat der Stadt Lahn (= Gießen), Gießen 1979, S. 41 ff.
 - 15) Man muß die Ereignisse der Jahre 1317 und 1318 in Betracht ziehen, um den düsteren Hintergrund, aus dem heraus das "Bild des Friedens" auf den Siegeln entstanden ist, in seiner Gänge zu erfassen. Nach H.Szczecz ist die Schiffenberger Madonnenfigur, die das Vorbild für die Siegel war, "um 1320, vielleicht sogar schon etwas früher" entstanden (H.Szczecz MOHG NF 63. Bd. S. 24). Zu dieser Zeit griff Erzbischof Balduin in den Konflikt zwischen dem Chorfrauenstift und dem Chorherrenstift unter Androhung harter Strafen ein (vgl. Anm. 2 und 3). Das Chorfrauenstift konnte sich 1318 eine neue Kirche mit Zustimmung dieses Erzbischofs weihen lassen (A.Wyß III Nr. 1438, 1318 Juni 15). Das Chorherrenstift hingegen mußte wegen Schulden nach Beratung mit seinen Freunden seinen Hof Schwalheim verpfänden, "... ne nos ipsumque nostrum monasterium dissolutionis obprobrium paciatur..." (A.Wyß III Nr. 1439, 1318 November 13).

- 16) Propstsiegel: L.Clemm (Anm. 9) S. 195 Abb. 6, Abb. undeutlich; H.Walbe (Anm. 9) S. 367 Nr. 6 und S. 366, Abb. gut erkennbar.- Konventssiegel: WUB II Nr. 303, 1322 Mai 3; dort S. 158. Die Abb. dieses Siegels ist bisher noch nicht veröffentlicht worden; Urkunde mit Siegel im Staatsarchiv Wiesbaden. Die Figur des Betenden nur durch Striche angedeutet. Vgl. auch Abb. 4 (Siegel des Chorfrauenstiftes mit betender Chorfrau); H.Walbe S. 368 Nr. 7.
- 17) Es heißt in den Urkunden "bruder Hermann von den Gyzzen" (A.Wyß II Nr. 602, 1334 Juli 3); "Hermann von den Gyzzen, pristere" (Nr. 629, 1136 Februar 2); "brudere Hermann von den Gießen, bewylen ein canonicus regularis zu Schiffenberg" (Nr. 658, 1338 März 4).
- 18) H.Kalbfuß: Die Deutschordenskommende Schiffenberg; MOHG NF 18. Bd. Gießen 1910, S. 17 ff. Die beiden anderen Chorherren waren Werner von Trohe (A.Wyß II Nr. 569, 1332 Juli 13) und Gernand von Buseck (Nr. 630, 1336 März 19 und III Nr. 1318, um 1340). Es wird noch ein weiterer Chorherr namens Hartrad genannt (A. Wyß III Nr. 1318, um 1340), der aber nicht mit dem Deutschen Orden in Konflikt geraten ist.
- 19) A.Wyß II Nr. 658, 1338 März 4. Es muß sich um einen ersten Konflikt gehandelt haben, da Hermann im Falle der Nichtbefolgung des Schiedsspruches mit Verlust des Priesteramtes, Acht und Bann gedroht wird. Vgl. H.Kalbfuß (Anm. 18) S. 19.
- 20) A.Wyß II Nr. 602, 1334 Juli 3.
- 21) A.Wyß II Nr. 629, 1336 Februar 2.
- 22) WUB I Nr. 1479, 1344.
- 23) H.Kalbfuß (Anm. 18) S. 19. Milchlinge, allerdings ohne Nennung des Namens: A.Wyß II Nr. 67, 1305 Januar 31 (castrensis in Giessen); Nr. 252, 1314 Mai 28 (armiger in Giessen); Nr. 351, 1319 Februar 28 (miles in Giessen).
- 24) A.Wyß II Nr. 117, 1307 Juli 26 (miles); Nr. 394, 1321 Juni 16 (miles). - A.Wyß III Nr. 1396, 1303 August 15 (miles); Nr. 1405, 1306 März 3 (miles); Nr. 1407, 1307 (miles); Nr. 1427, 1312 September 13 (miles). - WUB I Nr. 671, 1308 Februar 24 (miles). - WUB II Nr. 243, 1312 Juli 23 (miles); Nr. 253, 1314 Mai 6 (miles und castrensis); Nr. 370, 1329 Mai 30 (miles). - Hessische Urkunden hg. von L.Baur 1. Bd. Darmstadt 1860 Nr. 257, 1286 April 4 (miles). - H.B.Wenck: Hessische Landesgeschichte 2. Bd. Urkundenbuch Frankfurt 1789, Nr. 273, 1313 September 13 (miles und castrensis).
- 25) Hermann von Giessen könnte auch zu der Familie der Halber von Cleeberg gehört haben; A.Wyß II Nr. 180, 1310 Dezember 5; Nr. 434, 1323 Januar 11. Doch hier sind die Belege nicht so stark ins Auge fallend wie bei der Familie der Buseck.
- 26) Vgl. Anm. 18.
- 27) Vgl. Anm. 5.
- 28) Auch Werner von Trohe war vor seinem Konflikt mit dem Deutschen Orden zu diesem übergetreten; A.Wyß II Nr. 659, 1332 S. 414 heißt es: "Wernher von Drahe, eins pristere, wilene ein regular canonicus ... zu Schiffenburg uf deme berge". Ob Gernand von Buseck ein Gleiches getan hat, geht aus den Urkunden nicht eindeutig hervor (A.Wyß II Nr. 630, 1336 März 19; III Nr. 1318, um 1340).

- 29) Zu ihnen gehören Propst Wezelin, der erste Propst des Schiffenbergs (belegt 1148 und 1152), Gerhard (belegt 1215) und Albero (belegt 1237 und 1242). Dazu H.Kalbfuß (Anm. 7) S. 27 f, 30 und 30 f.
- 30) A.Wyß III Nr. 1354, 1258. Auch die Urkunde WUB I Nr. 82, 1257 Januar läßt die Schwierigkeiten ahnen, mit denen Propst Hartmut zu tun hatte.
- 31) Es war für die Chorherren kein leichter Weg: von der gegen sie gerichteten Klage der Chorfrauen vor dem Trierer Erzbischof Balduin (A.Wyß III Nr. 1437, 1317 August 24; dazu H.Kalbfuß - Anm. 7 - S. 62) über die Verschuldung und Furcht vor Auflösung des Stiftes bis zur Aufstellung der Madonna in der Schiffenberger Kirche und Prägung der neuen Siegel für Propst und Konvent (zur Bedeutung der Prägung dieser Siegel ist noch zu beachten, daß vorher niemals für beide Instanzen zu gleicher Zeit je ein neues Siegel geprägt worden war). Daß hier ein Aufstieg des Stiftes erfolgt ist, der Beachtung gefunden hat, dafür zeugt der Umstand, daß 1322-1323 - also nach 1317/1318 - der Schiffenberg dreimal zum Siegeln Wetzlarer Urkunden gebeten wurde; dazu Anm. 8 b)-d).
- 32) H.Szczzech: Der Schiffenberg (Anm. 14) S. 51.

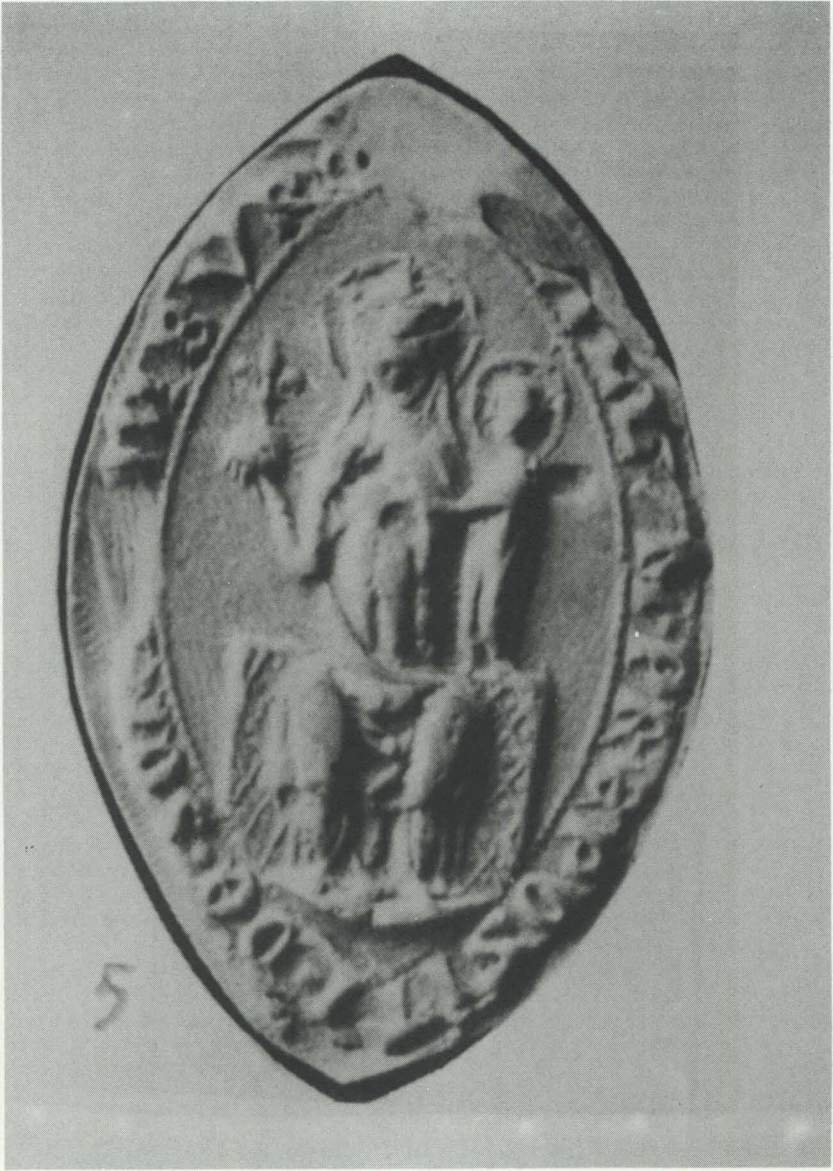


Abb. 1: Früheres Propst-Siegel. Aus: Kunstdenkmäler (Anm. 9), S. 366 Abb. 5. Foto Universitätsbibliothek Gießen.



Abb. 2: Neues Konventssiegel von 1322; vgl. Anm. 16. Foto: Fürstliches Archiv Braunfels.

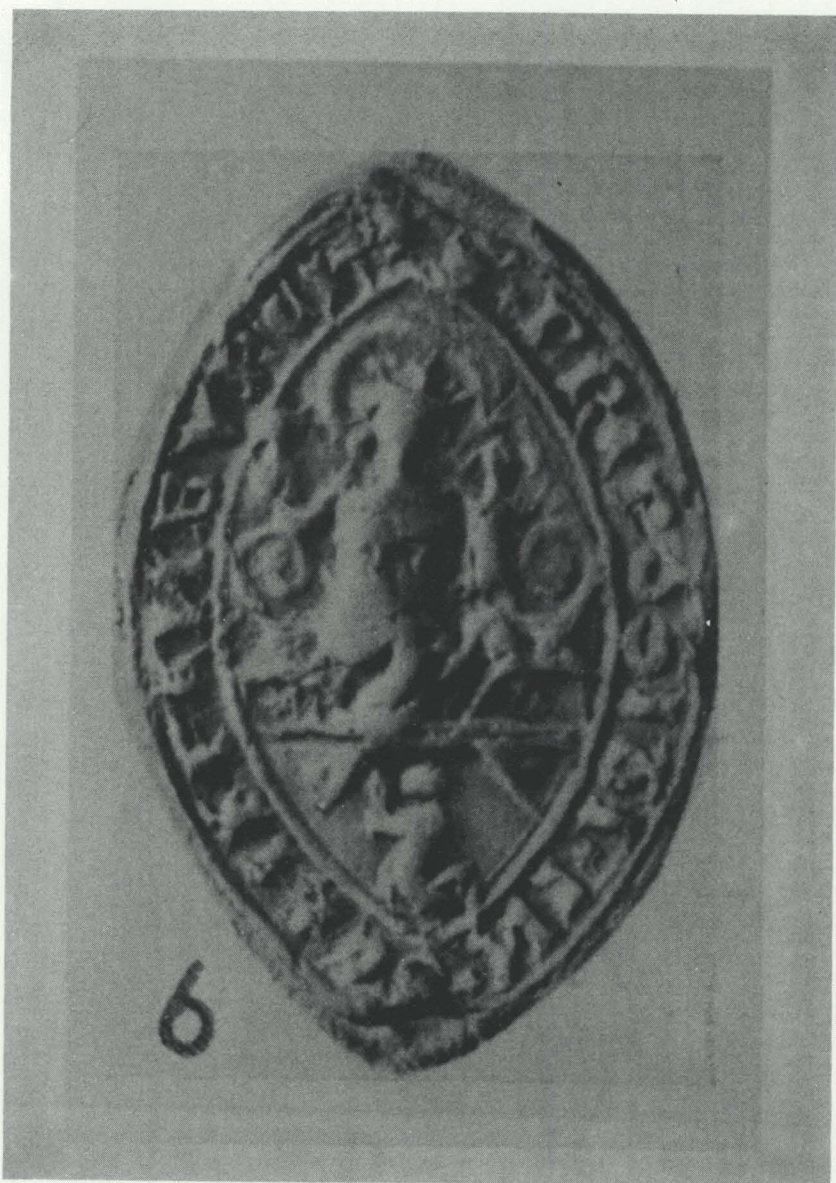


Abb. 3: Neues Propstsiegel von 1323; vgl. Anm. 16. Foto: Universitätsbibliothek Gießen.

DIE ORDNUNGEN
DER GIESSENER BÄCKER
DES 16. UND 17. JAHRHUNDERTS

von

Thomas Weyrauch

I. Die Quellen

Die rechtliche Situation der Bäcker im 16. und 17. Jahrhundert läßt sich am besten aus den Ordnungen dieser Zeit entnehmen, da die Ordnungen nicht nur den Wunsch des Verfassers solcher Ordnungen, das Recht durchzusetzen, sondern auch im Wandel der Zeiten die Reaktionen der Beteiligten auf das geltende Recht aufzeigen. Der Unterschied zwischen Rechtsvorstellung und Rechtswirklichkeit tritt dann zutage, wenn der Verfasser, d.h. die Zunft, die Stadtobrigkeit oder der Landesherr, die Vorschriften der vorhergehenden Ordnung konkretisieren, den Widerständen anpassen oder durch erhöhte Zwangsmaßnahmen durchsetzen mußten. Die Ordnungen sind auch geeignet, die Organisation der Bäcker aufzuzeigen. Alle sonstigen Quellen der Bäcker, wie beispielsweise das Protokollbuch der Bäckerzunft (1) oder die Niederschriften über äußere und innere Angelegenheiten der Zunft (2) beinhalten Darstellungen über die Organisation nur bruchstückhaft und sind deshalb ausschließlich im Zusammenhang mit den Ordnungen zu verstehen.

Daß in der Stadt Gießen eine große Anzahl Bäcker ansässig war und ständig wuchs, ist ein Grund für innere und äußere Probleme des Handwerks gewesen. Der andere Grund lag in der hohen und ungleichen Besteuerung (3). Hier sollten Ordnungen im Interesse der Bäcker, der Zunft, der städtischen Obrigkeit und des Landesherrn eingreifen und regulierend wirken. Ordnungen des Landesherrn in Form von Zunftbriefen oder auf sie zurückgehende Ordnungen der Zunft hatten gerade im 17. Jahrhundert den Zweck, die Landesherrschaft im Inneren zu verstärken und die Zunft zunehmend als Instrument der Landesherrschaft einzusetzen. Im Hinblick darauf wird zur gleichen Zeit die Rolle der nichtzünftigen Bäcker geschwächt.

Die Gießener Bäckerordnungen stammen aus drei verschiedenen Bänden. Die Backordnung von 1543 und das Protokoll über die abermalige Annahme der Bäckerordnung von 1551 sind im sogenannten Ratsprotokollbuch 1542-1638 auf den Seiten 255 r bis 257 v niedergeschrieben (4). Ordnungen der Jahre 1561, 1606 und 1669 finden sich auf den Seiten 1 v bis 4 v, 9 v bis 13 v, 37 v bis 42 v des Bandes "Bäckerzunft. Artikel und Verordnungen 1561-1767" (5). Unbestimmten Datums sind zwei Ordnungen. Doch lassen sich diese auf die Zeit um etwa 1600 und 1608 oder 1609 festlegen. Sie stehen auf den Seiten 37 v ff und 51 r ff im gleichen Faszikel wie die Gießener Markt-, Fleischhauer- und Bierbrauerordnungen und lassen sich durch diese Ordnungen zeitlich einordnen (6).

1) Stadtarchiv Gießen Nr. 2982

2) Stadtarchiv Gießen Nr. 2985, Nr. 2987

3) Stumpf Bd. II S. 45

4) Stadtarchiv Gießen Nr. 2814

5) Stadtarchiv Gießen Nr. 2984

6) Staatsarchiv Darmstadt Abt. 13, Konv. 5, Fasz. 1b

II. Bäcker und Bäckerzunft

Eine Spezialisierung innerhalb des Bäckerhandwerks war schon im Spätmittelalter vorhanden. Die Unterscheidung zwischen Grob- und Feinbäcker genügte in den Städten bald nicht mehr, so daß Bezeichnungen wie Mützenbäcker, Lebkuchenbäcker, Zuckerbäcker und andere hinzutraten (1). Obwohl die Zahl der Bäcker im 17. Jahrhundert in Gießen groß war, findet sich diese Unterscheidung nicht. Otto Stumpf zeigt auf, daß Anfang des 17. Jahrhunderts 20 Bäcker in Gießen lebten. In der Mitte des Jahrhunderts waren es 34 und um 1700 sogar 50 (2). Es ist anzunehmen, daß im 16. Jahrhundert die Zahl der Gießener Bäcker zumindest so groß gewesen sein muß, daß eine Vielfalt der Tätigkeit und damit der Benennung der Bäcker vorhanden war. Desto mehr verwundert es, nur von Weißbäckern und Ruckenbäckern (Roggenbäckern) zu lesen. Die Ruckenbäcker durften vermutlich wie in anderen Städten keine Feinbackwaren herstellen. Ansonsten schien ihre rechtliche Stellung gleich der der Weißbäcker gewesen zu sein (3). Um beide gleich zu repräsentieren, wurden Regelungen getroffen, auf die an anderer Stelle eingegangen wird (4).

Grundsätzlich ist in den Ordnungen davon auszugehen, daß die Bäcker zünftig sein mußten. Dies deckt sich mit der Situation im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit in ganz Deutschland. Neben Zunftangehörigen traten aber auch die Hausbäcker auf, die nicht auf eigene Gefahr und Rechnung buken, sondern gegen Lohn ihr Gewerbe in den Bürgerhäusern betrieben. Diese Tätigkeit wurde im ausgehenden Mittelalter und im Beginn der Neuzeit zur Pflicht für alle Bäcker. Aus der Gruppe der Haus- oder Lohnbäcker entstanden die Baubäcker, die ihre Erzeugnisse wie Roggen- oder Weizenbrot zum Markt bringen durften (5). Der Verkauf erfolgte auf den Scharnen, in Gießen und Umgebung Schirne genannt (6). Die Gießener Bäckerordnungen beantworten die Frage, ob ein Bäcker zwangsläufig Zunftmitglied sein mußte, im Wechsel der Zeiten unterschiedlich. 1543 wurden die Pflichten allen Bäckern übertragen, "sie seyen zünftig oder nit" (7). Das "Extract der Beckerzunft Protocoll de ao 1627" besagt, daß "Winkelbäcker" und Bauern kein Brot auf den Wochenmärkten feilhaben durften (8). Im Jahre 1669 ordnete Landgraf Ludwig VI. an, daß die Bäcker nunmehr Zunftmitglieder sein mußten:

Es soll niemand bey ihnen zu Giessen, Brod, weitzen Meel oder hafer Meel fail haben. Es soll auch niemand Süßbrod oder sauer backen, noch fail haben, Er sey dann in ihrer Zunft, und übe und arbeite ihr handwerck, Inmaßen dieße Unsere Verschreibung ausweißet, doch hierin aus genommen, alle freye Jahr--Märckt..." (9)

1) Volckmann S. 18 ff

2) Stumpf Bd. II S. 45

3) Vgl. 1561 S. 2 v, Z. 15-16

4) 1606 S. 12 r, Z. 6-7

5) 1561 S. 2 v, Z. 16, S. 2 r, Z. 1

6) Volckmann S. 18-22; 1561 S. 2 v, Z. 13, 1606 S. 10 v, Z. 3; 1669 S. 38 r, Z. 20; Stadtarchiv Grünberg Abt. 23, Konv. 21, Fasz. 1, S. 1 r, Z. 15

7) 1543 S. 256 v, Z. 8, 24

8) Stadtarchiv Gießen Nr. 2985 S. 2 v

9) 1669 S. 38 v, Z. 15-22

Der Grund für diese Maßnahme ist einerseits darin zu sehen, daß die Zahl der Bäcker in Grenzen gehalten werden mußte und durch die strengen Regeln der Zunftaufnahme unter Kontrolle zu bringen war, andererseits, daß die Zunft für den Landesherrn ein Instrument zur Durchsetzung und Stabilisierung seiner Herrschaft darstellte. Zum Dritten dürften die gegenüber dem Rat der Stadt Gießen mächtig gewordenen Handwerker durch eine Zwangsmitgliedschaft in der Zunft bei auftretenden Konflikten leichter zur Treue gegenüber der städtischen Obrigkeit durch den Landesherrn ermahnt worden sein. Es bleibt jedoch offen, ob in der Zwischenzeit ein größerer Zwang auf die Bäcker ausgeübt wurde, sich der Zunft anzuschließen.

Einige Ordnungen sprechen von "Handwerk" anstelle von "Zunft" (1). Das könnte zu dem Mißverständnis führen, daß "Handwerk" nicht der "Zunft" entspreche. Dem ist zu entgegnen, daß das Begriffspaar "Zunft und Handwerk" oft durch das Begriffspaar "Zunft und Brüderschaft" ersetzt wird. "Brüderschaft" ist eine geschlossene Vereinigung, ebenso wie die Zunft. Man kann deshalb davon ausgehen, daß es sich bei den Begriffen "Zunft" und "Handwerk" um eine Tautologie handelt. Dies wird auch durch die Tatsache bekräftigt, daß eine Organisation der Bäcker selbst als "Handwerk" bezeichnet wird. Die Vermutung, die überwältigende Mehrheit der Gießener Bäcker sei vor 1669 bereits zünftig gewesen, entspricht somit dem obengenannten Grundsatz.

III. Die Organisation der Zunft

Bei der Organisation der Zunft soll zwischen den Organen der Zunft und der Organisationstätigkeit der Mitglieder unterschieden werden. "Organe" werden begrifflich meistens in die Nähe von "Hierarchie" gerückt, so daß die Vermutung nahe liegt, bei den Funktionsträgern innerhalb dieser Zunftorgane hätte es sich um eine elitäre Schicht gehandelt, deren Rolle unabänderlich festgelegt gewesen wäre. Diese Vermutung wird durch viele Zunftordnungen gerade auch im Raum Gießen widerlegt (2). In Gießen wurden die Repräsentanten der Zunft, die sogenannten Kerzenmeister, von der Zunft gewählt. Kerzenmeister wurden die Zunftmeister deshalb genannt, weil sie ursprünglich die der Kirche verfallenen Strafkerzen den Bußfälligen abnahmen und der Kirche übergaben (3). Die Wahl dieser Kerzenmeister ging somit allein von der Zunft aus und wurde nicht von der Obrigkeit gesteuert. Dadurch konnte die Zunft größere Unabhängigkeit gegenüber dem Stadregiment erwerben und eine Einmischung durch Bürgermeister und Rat in Zunftangelegenheiten über den von ihnen ernannten Kerzenmeister, wie dies in Wetzlar praktiziert wurde, ausschließen (4).

Neben der Wahl als Mittel, die Bildung einer Elite zu verhindern, ist auch

- 1) 1551 S. 257 v, Z. 2-3; 1561 S. 1 v, Z. 28 ff; 1606 S. 9 v, Z. 25
- 2) v. Domarus S. 79; Kauß S. 51; Horst S. 86
- 3) Kauß S. 51
- 4) v. Domarus S. 79

der ständige Wechsel der zu wählenden Kerzenmeister von Bedeutung. Von zweitrangiger Bedeutung dürfte dabei die Entlastung der Zunftmeister gewesen sein. In Gießen mußten die Zunftgenossen

"alle Jar neuwe Kertzenmeister kißen ... vff das nitt die beschwerlichkeit allein vff ein oder zwie geredt sonder das ein Jder nicht möcht mit zwey Jarn bennidt were sonder ein Jder die pürde mit helffs dragen." (1)

Die beiden Kerzenmeister wurden je aus der Gruppe der Weißbäcker und aus der Gruppe der Roggenbäcker gewählt (2). Während die Wahl im 16. Jahrhundert noch am Heiligen-Drei-Königstag abgehalten wurde, fand sie Anfang des 17. Jahrhunderts am Neujahrstag statt (3). Die Aufgaben der Kerzenmeister bestanden darin, daß sie der Zunft vorstanden und den Zunftgenossen Befehle zum Backen oder Nichtbacken und Anordnungen für Zunfttreffen geben konnten (4). Bei falscher Erlaubniserteilung gegenüber einem Zunftgenossen mußten sie haften (5). Auf eine selbständige Zunftverwaltung deuten die Tatsachen hin, daß die Zunftmeister zur Entgegennahme des Zunftgeldes berechtigt waren (6). Bei Verstößen gegen ihre Anweisungen verhängten die Kerzenmeister eine Buße und nahmen das Bußgeld ein. Über die Finanzen hatten sie vor der Wahl ihres Nachfolgers Rechnung zu legen (7).

Als Schlichter von zunftinternen Streitigkeiten stand den Zunftrepräsentanten erhebliche Macht zu. Ihnen wurden die Konflikte angezeigt. Zur Beratung und Entscheidung wählten die beiden Zunftmeister vier Zunftgenossen aus, die mit einem Gulden entschädigt wurden (8).

Aus diesen Regelungen ist zu entnehmen, daß die Gefahr einer Elitenbildung durchaus bestand. Ob sie freilich durch den zweijährigen Wechsel gebannt wurde, muß unbeantwortet bleiben. Neben den erwähnten Funktionsträgern gab es einen Zunftknecht, der von den Kerzenmeistern zu den Bäckern geschickt wurde, um diese zu den Zunfttreffen zu laden oder mitzuteilen, daß ein Zunftmitglied gestorben war (9).

Die Organisation der Zunft erschöpfte sich nicht im Bestehen der Organe und in ihrer Tätigkeit, sondern war von der aktiven Organisationstätigkeit der einzelnen Bäcker geprägt. Daß diese Tätigkeit nicht unbedingt freiwillig war, zeigt sich in den Zwangsmaßnahmen durch die Zunftrepräsentanten besonders dann, wenn es um die Anwesenheit bei Zunfttreffen ging. Außer den vom Kerzenmeister beurlaubten Mitgliedern hatten alle bei Bußandrohung von einem Albus im Jahre 1561 und zwei Albus im Jahre 1606 anwesend zu sein (10). Die Ordnung von 1561 sieht zudem noch für

1) 1561 S. 3 r, Z. 3-6

2) 1606 S. 12 r, Z. 9-12

3) 1561, S. 3 r, Z. 1-6; 1606 S. 11 v, Z. 25-28

4) 1561 S. 1 r, Z. 21-22, S. 3 v, Z. 1-18

5) 1561 S. 3 v, Z. 11-14

6) 1561 S. 3 r, Z. 11-14

7) 1606 S. 12 r, Z. 13-14

8) 1561 S. 1 r, Z. 8-17

9) 1561 S. 1 r, Z. 21-22; 1606 S. 12 r, Z. 31-33

10) 1561 S. 1 r, Z. 21-30; 1606 S. 9 r, Z. 16-23

acht Tage das Verbot der Ausübung des Handwerks war. Entschuldigt waren die Bäcker in solchen Fällen nur, wenn sie für "Herren" tätig waren oder aus "leups nott" nicht in der Lage waren zu kommen. Wenn durch die Kerzenmeister eine Ladung, für die man zur Entschädigung einen Schilling bot, den Zunftgenossen zugestellt wurde, und sie dieser Ladung nicht folgten, mußte die Übertretung 1561 mit vier Maß Wein gebüßt werden (1). Wer beim jährlichen Wahltreffen fehlte, mußte vier Albus geben. Für Ausnahmen galt auch hier:

"welcher Vllaub begeret, der selbe soll eß mit zween ab. verrichten, eß seien dan Hern geschafft oder leibsschwachheit vor handten" (2).

Jeder Bäcker, der zur Zunft gehörte, mußte am Tag der Kerzenmeisterwahl seine Beiträge bezahlen. In der Mitte des 16. Jahrhunderts betrug das Zunftgeld sieben Pfennige, Anfang des 17. Jahrhunderts zwölf Pfennige, obwohl sonstige Gebühren gleich bleiben sollten (3). Wichtig für die Organisationsfähigkeit war eine - vielleicht nur erwünschte - Geisteshaltung, die Ordnung zu akzeptieren und sich an deren Normen zu halten. Ein Gelöbniß auf die Ordnung sollte diese Haltung schaffen oder Verbindlichkeit verleihen. Fast alle Gießener Ordnungen anderer Berufe beinhalten Gelöbnisse, einige auch religiöse Eide. In den Ordnungen der Bäcker von 1561 und 1606 werden die Verpflichteten nur an die Normen der Ordnung gebunden (4).

Die Annahme der Ordnung erfolgte zunächst durch den Amtmann, den Rentmeister und den Schultheiß als landesherrliche Vertreter sowie durch den Bürgermeister und den Rat der Stadt Gießen. Später wurde die Bäckerzunft an der Annahme der Ordnung beteiligt und als Vertreter des Handwerks neben den Vertretern der Stadt, Bürgermeister und Rat, und dem Vertreter des Landesherrn, dem Bürgermeister, erwähnt (5). Nach ausdrücklicher Erwähnung der besonderen Gunst gegenüber der Zunft oder der Beratschlagung, wie es im Bäckerhandwerk gehalten werden mußte, ergingen 1561 und 1606 die Ordnungen des Fürsten und seiner Amtsleute Hauptmann, Rentmeister und Schultheiß als Bewilligung dessen, was die Zunft vorgeschlagen hatte (6). Dieser verbindliche Ton fehlt völlig im späten 17. Jahrhundert. Hier diktiert der Landesherr die Ordnung. Die Bäcker bringen "underthänigst supplicirend" vor, was sie wünschen, und ihr Ansuchen wird "gnädiglich erneuert, confirmiert, zugelassen" (7). Allzu deutlich wird erkennbar, daß der Fürst nicht mehr delegierte, sondern regierte. Die Art und Weise der Annahme der Ordnung mußte bei diesem Diktat nicht besonders beschrieben werden. Es genügte der Zunft, in ihrem Protokollbuch am 10.5.1669 den Erhalt des Zunftbriefes zu bestätigen und den Landesherrn zu loben (8). Dies stand in krassem Gegensatz zu früheren Rechtsgewohnheiten, nach denen die Zunftmitglie-

1) 1561 S. 2 r, Z. 15-18

2) 1606 S. 12 r, Z. 15-20

3) 1561 S. 3 r, Z. 11-14; 1606 S. 9 v, Z. 8-15, S. 11 v, Z. 29-34

4) 1561 S. 3 r, Z. 18-22; 1606 S. 11 v, Z. 34-36

5) 1543 S. 255 r, Z. 2-5; 1551 S. 257 r, Z. 2-5

6) 1561 S. 1 v, Z. 1-7; 1606 S. 9 v, Z. 4-7

7) 1669 S. 37 r, Z. 6-8

8) Stadtarchiv Gießen Nr. 2982 S. 56

der die Ordnung besprechen und billigen durften (1).

Aus heutiger Sicht kein Faktor, der für die Organisation Bedeutung hätte, ist der Zunftschaus. Dennoch wurde diese Einrichtung so stark wahrgenommen, daß die Ordnung von 1669 die Ausgaben hierfür zu begrenzen suchte. Besonders auffällig ist das Wort "vertrinken" im Text. Nimmt man zur Kenntnis, daß in der Zeit von 1561 bis 1606 besonders viele Abgaben in Wein ("des besten") zu entrichten waren, so gelangt man schnell zu der Überzeugung, daß viele Zunfttreffen als feucht-fröhliche Gelage endeten. Nicht nur die Bäckerzunft, sondern auch andere Zünfte und sogar städtische Bedienstete sprachen dem Alkohol zu, so daß diese Tatsache zu einem Problem werden konnte. Landgraf Ludwig VI. von Hessen setzte eine Grenze von vier Gulden, die die Zunft pro Jahr vertrinken durfte. Er befahl, auch die Weinabgaben künftig einzustellen:

"Alle und jede hierinnen nicht specialiter und nahmbhafft nachgegebene lieferunge Weins oder des werths dafür, Item Mahlzeiten und zunftschmäuß, worzu die Lehr Jung, Junge Meister und Zunftgenossen bißhero angehalten und dardurch sehr beschweret worden, sollen biß auff Unsere anderwertige Verordnung, allerdings abgestellt sein" (2).

Den Grund für diese Einschränkung nennt Ludwig. Die Zünfte scheinen die Feste so ausgiebig gefeiert zu haben, daß sie ihre wirtschaftliche Basis gefährdeten. Deshalb appelliert der Landesherr abweichend von seinem sonstigen Befehlston an die Vernunft der Zunftmitglieder, auch an schlechte Zeiten zu denken und den

"armen Zunftbrüdern oder schwestern, so mit langwühriger schwachheit heimbesucht, oder sonst nicht arbeiten können, davon zu hülf und steuer kommen" (3).

Eine wichtige Organisationstätigkeit der Zunftgenossen stellte die Teilnahme an der Beerdigung eines verstorbenen Zunftmitglieds dar. Der Handwerksknecht informierte die einzelnen zünftigen Bäcker im Falle des Todes des Mitglieds, seiner Frau oder seines Kindes. Falls die Angehörigen darauf bestanden, daß die Zunftmitglieder ihren verstorbenen Genossen begleiteten, durften diese sich nicht weigern. Es wurde festgelegt, daß sich der Trauerzug der Zunft nicht auf der Straße, sondern im Haus des Zunftmeisters bilden sollte. Man einigte sich hierbei auch, wer den Sarg zu tragen hatte (4).

Diese auf festgelegte Tätigkeit und funktionierende Organe begründete Organisation war somit in der Lage, zunächst die Interessen der Bäcker gegenüber der städtischen Obrigkeit zu behaupten und später zu einem nützlichen Instrument des Landesherrn zu werden.

1) 1551 S. 257 v, Z. 7-8

2) 1669 S. 40 r, Z. 11-13, S. 41 v, Z. 2-10

3) 1669 S. 40 r, Z. 17-21

4) 1606 S. 12 r, Z. 21-34, S. 13 v, Z. 1-3

IV. Zunfteneintritt

Die Aufnahme in die Gießener Bäckerzunft erfolgte nach bestimmten Kriterien, um die Zahl der Bäcker klein zu halten und um nur bestimmten Personen den Zugang zur Zunft zu verschaffen. Danach sollte der Bewerber von ehelicher Geburt sein. In keiner Ordnung wird jedoch seine christliche Herkunft vorausgesetzt, wie dies im Zunftedikt Kaiser Karls VI. von 1791 geboten wurde. Ob die christliche Religion hierbei so selbstverständlich sein sollte, daß man sie nicht besonders erwähnen mußte oder ob die Verfasser der Ordnungen sich nach Verboten in Reichs- oder Territorialgesetzen richteten, bleibt ungeklärt. Mit großer Sicherheit kann jedoch davon ausgegangen werden, daß die Forderung nach der christlichen Herkunft nicht aus Toleranzgründen aufgegeben wurde. Auch eine Voraussetzung für den Bewerber, eine ehrliche Herkunft, d.h. nicht einer Familie sogenannter unehrlicher Berufe zu entstammen, nachzuweisen, fehlt in den Gießener Bäckerordnungen. Wichtig für die wirtschaftliche Sicherheit der Zunftgenossen scheint die Auflage zu sein, der Bewerber müsse eingessener Bürger von Gießen sein oder von Stund an werden. "Inwohner, so nur accolae, nit Bürger sint und Handwerksgesellen", wie sie im Beisasseneid genannt werden, hatten somit wegen ihres fehlenden Bürgerrechts keine Chance, in die Zunft aufgenommen zu werden (1). Die Auswärtigen wurden nicht zur lästigen Konkurrenz.

Neben dem Schutz der wirtschaftlichen Interessen beachtete man auch die Qualität der Arbeit. Der Bewerber mußte sein Handwerk "wohl können". Drei Jahre Wanderschaft und eine gute Lehre waren die Garantie dafür. Die letzte Auflage bestand darin, daß das neue Zunftmitglied für die Aufnahme einen Beitrag in einer bestimmten Geldsumme und in Wein leistete. Einen Gulden betrug das Eintrittsgeld Anfang des 17. Jahrhunderts (2). Gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurden für den Eintritt vier Gulden hessischer Währung für die Zunft und der gleiche Betrag für den Landesherrn verlangt. Ein Ortsgulden, also ein Viertel Gulden, war zusätzlich für die Armenkasse bestimmt. Mit vier Vierteln Wein für das Handwerk konnte der Bewerber seine Verpflichtungen für den Eintritt schließlich abgeben (3).

Ein Lehrknecht zahlte nur einen Ortsgulden für die Armen und gab zwei Viertel Wein der Zunft. Im 16. Jahrhundert hatte ein Lehrjunge neben dem Lehrgeld für den Meister in Höhe von sechs Gulden für das Handwerk fünf Viertel Wein und einen Ortsgulden für die Armenkasse aufzubringen (4). Er lernte bei diesem Meister lediglich zwei Jahre (5). Billiger konnte er im 17. Jahrhundert eintreten, indem er nunmehr vier Viertel Wein geben mußte (6).

Ein Meistersohn hatte neben dem Lehrgeld für den Meister in Höhe von drei

- 1) Beisasseneid, Stumpf II S. 68
- 2) 1606 S. 11 r, Z. 24
- 3) 1669 S. 37 r, Z. 11-22, S. 12 v, Z. 1-2, Z. 9-11
- 4) 1669 S. 38 v, Z. 6-8
- 5) 1561 S. 1 v, Z. 14-17
- 6) 1669 S. 38 v, Z. 12-14

Gulden im Jahre 1561 nur zwei Viertel Wein zuzueignen. Seine Lehre dauerte ein Jahr (1). Er konnte im späten 17. Jahrhundert auch durch eine Entscheidung der Zunftgenossen anstelle von Wein Geld bezahlen. Bei Eintrittskosten von 16 Maß Wein wurden pro Maß zehn Albus festgesetzt (2).

Die Ehe eines auswärtigen Meistersohns mit einer einheimischen Bäckerin brachte ihm den Zunfteintritt, falls er ihn wünschte, ohne Bezahlung (3). Wenn eine Meistertochter ihren Ehemann mit in die Zunft aufnehmen wollte, konnte sie ihm das Recht verschaffen, nur die Hälfte des Betrages zu leisten, da sie die andere Hälfte hatte. Er zahlte zwei Gulden der Zunft, zwei Gulden dem Landesherrn, einen halben Ortsgulden den Armen und zwei Viertel Wein der Zunft (4). Hierbei zeigt sich, daß auch Frauen Zunftmitglieder sein konnten. Doch muß davon ausgegangen werden, daß ihre Mitgliedschaft auf verwandtschaftlicher Beziehung zu männlichen Bäckern beruhte.

Bei der Ernennung zum Meister gab es unterschiedliche Regelungen. Ein Meistersohn mußte bei der Beförderung zum Meister zwei Viertel Wein darreichen (5). 1606 hatte ein neuer Meister einen Taler zu bezahlen (6). Vier Viertel Wein waren es neben einem Ortsgulden für die Armenkasse im Jahre 1669 (7).

Die genannten Bedingungen und Verpflichtungen bei einem Zunfteintritt oder bei einer Beförderung innerhalb des Handwerks lassen Rückschlüsse auf den engen Zusammenhalt und die politische Bedeutung der Zunft in dem städtischen Leben Gießens zu.

V. Zunftinterne Normen und Zunftinteresse

Die erwähnten Zunfttreffen waren von festen Regeln bestimmt, deren Verstoß stets eine Sanktion mit sich brachte. Anwesenheit und Disziplin bei einem Treffen wurden vorausgesetzt. Dazu gehörte auch, das Tragen von langen Messern (vermutlich Degen oder Schwerter) zu unterlassen. Ob diese Gegenstände als unerlaubte Prestigeobjekte oder als Waffen angesehen wurden, wird nicht näher erläutert (8). Die Bedeutung der Zunfttreffen und die Autorität des Kerzenmeisters wurden hoch eingeschätzt. Die Irreführung eines Zunftgenossen bei der Ladung zu einem Treffen, die zu seinem Nichterscheinen führte, wurde mit einer Weinstrafe belegt. 1606 drohte bei einer schweren Irreführung sogar die Bestrafung durch die Obrigkeit (9).

1) 1561 S. 1 v, Z. 26-29

2) Stadtarchiv Gießen Nr. 2982 S. 56 (1675)

3) 1669 S. 40 v, Z. 3-6

4) 1669 S. 40 v, Z. 7-17

5) 1561 S. 3 r, Z. 9-12

6) 1606 S. 9 v, Z. 12-15

7) 1669 S. 38 v, Z. 3-5

8) 1561 S. 2 r, Z. 19-21; 1606 S. 10 r, Z. 25-27

9) 1561 S. 2 r, Z. 10-14; 1606 S. 10 r, Z. 8-15

Eine unterschiedliche Strafe fand beim Verraten von Geheimnissen Anwendung. Zunächst belegte man dieses Handeln mit einer Weinstrafe. Ab 1606 mußte der Täter mit einer Strafe durch die Obrigkeit rechnen, wenn er zum dritten Mal Geheimnisse der Zunft verriet (1).

Was an Zunftangelegenheiten zu rügen war, hatten die Zunftmitglieder innerhalb eines Jahres vorzubringen. Es war verboten, die Rügen im nächsten Jahr vorzubringen und die Konflikte verspätet auszutragen (2).

Außerhalb solcher Zunfttreffen spielte die Beachtung der zunftinternen Regeln vor allem in der Berufsausübung eine Rolle. Ein Meister hatte zu beachten, daß er seinem Lehrjungen eine gute und ausreichend lange Lehre bot. Falls er schlecht ausgebildete Lehrjungen und Knechte beschäftigte, machte er sich strafbar. Im Zunftinteresse konnte er aber dem Sohn eines Meisters eine kostenlose Lehre gewähren (3).

Auch im Interesse der Zunft und nicht nur auf Weisung des Landesherrn oder den Wünschen der Konsumenten entsprechend waren die Pflichten der Bäcker, für den gemeinen Nutzen zu arbeiten, die Arbeit fleißig, reinlich und getreulich zu verrichten und gerechtes, unverfälschtes Brot zu backen. Die Bäcker hatten Mängel zu vermeiden und die Backware zu einem feilen Preis anzubieten. Die besondere Mahnung, mit dem Lohn (beim Lohnbacken) zufrieden zu sein, wurde erst 1669 ausgesprochen (4). Die Bäcker mußten ausschließlich Brot aus eigener Herstellung verkaufen. Es wurde sogar betont, das Brot müsse im eigenen Haus gebacken sein. Ausnahmen gab es nur bei Mangel oder wenn der Ofen defekt war. Dieses Gebot dürfte sicherlich auch den Sinn gehabt haben, die Zahl der Bäcker klein zu halten (5).

Zum Schutz des Sonntages bestand ein Backverbot im Jahre 1561 von Samstag ab 17.00 h bis Sonntag um 16.00 h. Ausnahmen wurden zur Zeit der freien Märkte gestattet. Ohne Wissen des Kerzenmeisters durften die Zunftgenossen nicht backen. Falls die Kerzenmeister zu verbotener Zeit zu backen erlaubten, mußten diese und nicht der gegen das Verbot handelnde Bäcker die Strafe zahlen (6). Keinesfalls paradox ist demgegenüber das Backgebot der Zunftmeister. Es wurde in Notzeiten ausgesprochen. Wer nicht dem Backgebot Folge leistete, wurde durch einen anderen Bäcker abgelöst, damit die Stadt und die Zunft von Schaden verschont blieben (7). Der Kerzenmeister ordnete außerdem für die beiden Frankfurter Messen an, daß vier oder fünf Meister "vff der Schern backen" sollten (8). Die Ausbildung der Jungen, allgemeine Pflichten, Backverbote und Backgebote waren gewiß für die Zunft von großer Wichtigkeit. Das Verhältnis der

1) 1561 S. 2 r, Z. 22-26; 1606 S. 10 r, Z. 16-25

2) 1606 S. 11 r, Z. 29-34, S. 12 v, Z. 1-8

3) 1561 S. 1 v, Z. 17-30

4) 1543 S. 256 v, Z. 19-25; 1600 S. 37 v, Z. 2-3; 1608 S. 51 r, Z. 3-16; 1669 S. 40 r, Z. 10-22

5) 1561 S. 1 r, Z. 4-7; 1606 S. 9 v, Z. 16-25

6) 1561 S. 3 v, Z. 1-14

7) 1561 S. 3 v, Z. 11-19

8) 1606 S. 11 v, Z. 12-24

Bäcker zueinander konnte aber erst die persönlichen Bedingungen schaffen, die für die schwierige Organisation nötig waren und die der Zunft die gewünschte Bedeutung verschafften. In dieser Angelegenheit fordern die Ordnungen von den Bäckern, Rücksicht gegenüber den anderen Zunftangehörigen zu üben. Wenn ein Baugast bei einem Bäcker backen lassen wollte, war der Bäcker verpflichtet, nachzuforschen, ob der Baugast den vorher besuchten Bäcker bezahlte (1). Ausnahmen waren 1606 nur bei "erheblichen Ursachen" gestattet. Die Ordnungen versuchten auch, den Streit um die Schirne zu schlichten. Keiner durfte sich vor die Schirne der anderen Bäcker stellen. Anfang des 17. Jahrhunderts schuf man eine Losordnung, nach der die Reihenfolge der Schirne festgelegt wurde. Jährlich wurde danach gelost. Falls ein vorderer Stand frei wurde, konnten die Verkäufer am Ende nach vorne kommen (2). Zank sollte ebenfalls vermieden werden, indem die Ordnungen verboten, den Konkurrenten zu schmähen oder zu stören (3).

VI. Individualinteressen der Bäcker

Während die Zunft im 17. Jahrhundert straffer geführt und zunehmend zum Herrschaftsinstrument des Landesherrn wurde, traten die Individualinteressen in den Hintergrund. Noch 1606 war es möglich, sich der Pflicht, bei einer Zunftversammlung anwesend zu sein, zu entziehen. Ein annehmbarer Grund lag in einem "Herrngeschäft" oder in Leibesschwachheit. Bei der Kerzenmeisterwahl konnte sich der einzelne Genosse auch beurlauben lassen. Er mußte in diesem Fall zwei Albus bezahlen. Von der Teilnahme an der Beerdigung eines verstorbenen Zunftmitglieds konnte man sich durch Abgabe eines Schillings beurlauben lassen. Dieses Recht wird in den Ordnungen von 1608/1609 und 1669 nicht mehr gewährt (4). Als Individualinteresse der Bäcker ist auch deren Recht gegenüber der Zunft, von den Zunftmitgliedern Teilnahme an der Trauerfeier ihrer Familienangehörigen zu verlangen, anzusehen (5).

Ein weiteres Recht war die Anrufung der Obrigkeit, wenn ein Bäcker Konflikte mit der Zunft oder einzelnen Zunftgenossen hatte (6).

Im 16. Jahrhundert erfuhr das Lohnbacken eine Wende. Die Ordnungen von 1543 und 1551 verpflichteten den Bäcker zum Lohnbacken im eigenen Haus. Eine Weigerung des Hausbackens war dem Bäcker nicht gestattet. Ab 1561 billigte man ihm das Recht zu, nach Belieben fremden Teig in seinem eigenen Haus zu backen (7). Um den Bäcker dann zu entlasten, wenn er für mehrere Personen backen sollte, setzte man 1543 fest, seine Kunden sollten den Teig zu ihm bringen. Er konnte sich damit der Aufforderung,

1) 1561 S. 2 r, Z. 1-8; 1606 S. 10 v, Z. 11-18

2) 1561 S. 2 v, Z. 12-14; 1606 S. 10 v, Z. 1-4, S. 12 v, Z. 9-34

3) 1561 S. 2 v, Z. 25-30; 1606 S. 10 v, Z. 5-10

4) 1606 S. 12 r, Z. 6-34

5) aaO

6) 1561 S. 4 v, Z. 13-21; 1606 S. 11 r, Z. 17-19

7) 1543 S. 256 v, Z. 27; 1551 S. 257 v, Z. 10-23; 1561 S. 2 v, Z. 15-24

bei ihnen zu Hause backen, erfolgreich widersetzen (1). Trotzdem ist eine Tendenz dahingehend, daß man ihm völlige Freiheit beim Lohnbacken zu mindest ab 1561 ließ, nicht erkennbar. Der Kunde konnte bei einer Weigerung des Lohnbackens allgemein Klage erheben. Die Rechte beim Lohnbacken scheinen im übrigen gleich den Rechten gewesen zu sein, eigenes Brot auf den Schirnen zu verkaufen. Die Preise richteten sich nach den Backproben, und die Stadtobergkeit versuchte, die Bäcker beim Lohnbacken zu kontrollieren. Insofern hatte sie die gleichen Probleme wie der Rat von Marburg 1557 (2).

Die berufliche Freiheit und Sicherheit der Gießener Bäcker konnte dadurch erschüttert werden, daß an beiden Markttagen Brote und Wecken entsprechend der Marktordnung an einem bestimmten Ort von auswärtigen Bäckern feilgehalten wurden (3). Den auswärtigen Bäckern eine solche Gunst zukommen zu lassen, darf nicht als Freundlichkeit gegenüber diesen gewertet werden, sondern ist als Disziplinierungsmaßnahme gegenüber den heimischen Bäckern zu verstehen. In Butzbach ging man sogar so weit, daß man außerhalb dieser Markttag den Fremden ein solches Recht einräumte. Die Butzbacher Bäcker versprachen von diesem Zeitpunkt an, die Stadt ausreichend mit Backwaren zu versorgen (4). Die Gießener Bäcker machten derartige Zugeständnisse nicht, sondern beschwerten sich nur über die Brotverkäufe vom Lande (5).

Bei der Gesamtbetrachtung der Individualinteressen der Gießener Bäcker im Spiegel der Bäckerordnungen fällt auf, daß die Ordnung von 1669 die Individualinteressen nicht berücksichtigt. Auch hier ist festzustellen, daß die Landesherrschaft Vorrang vor den Interessen des einzelnen hatte.

VII. Interessen des Landesherrn und seine Berücksichtigung der Bevölkerung

Die mehrfach erwähnte Verstärkung der landesherrlichen Macht durch Nutzung der Zunft als Instrument kommt in den Ordnungen des 17. Jahrhunderts kraß zum Ausdruck. Um das Handwerk vollständig zu kontrollieren, ließ man die Bäcker nur bei Zunftmitgliedschaft backen und Mehl verkaufen (6). Landesherrliche und städtische Beamte hatten zudem zu prüfen, ob sich die Bäcker an die Ordnungen hielten. In der Ordnung von 1608/09 fand die Kontrolle durch den Schultheiß und zwei ehrbare Personen statt. Diese hatten darauf zu achten, ob das Brot das richtige Gewicht hatte und ob die Herstellung korrekt war. Ihre Tätigkeit lag im Wiegen und Besichtigen des Brotes oder zuweilen im Zusehen bei der Brotbereitung (7). Später

1) 1543 S. 256 v, Z. 28, S. 256 r, Z. 1-4

2) Vgl. KÜCH S. 419

3) 1608/09 S. 53 v, Z. 5-9

4) Horst S. 83; Stadtarchiv Butzbach Abt. XV 2 b, Konv. 4 (1661-1674) S. 472 f

5) Stadtarchiv Gießen Nr. 2989 S. 32

6) 1669 S. 38 v, Z. 15-21

7) 1608 S. 52 v, Z. 1-8

bestand das Kontrollgremium aus zwei Rats- und zwei Zunfmitgliedern, die jeden Samstag das Brot in den Schirnen und Fenstern prüften. Das Gremium kümmerte sich um das Gewicht, die damit zusammenhängenden Proben und den Fruchtkauf. Als Bezeichnung für diese Personen wurde "Beseher" gewählt (1). Als Brot- und Fleischbeseher sind sie in der Ämterliste ab 1598 verzeichnet (2). Den Besehern stand das Recht zu, strafwürdiges Brot zu zerschneiden und den Armen zu geben. Falls Rat und Zunft sich der Säumnis schuldig machten, mußten sie mit der Strafe des Landesherrn rechnen (3). Die Einrichtung der Beseher oder Beseherherren gab es in Marburg bereits im Jahre 1557. Die dortigen Beseher konnten sogar Scheltworte rügen und somit stärker disziplinierend eingreifen als die Gießener Beseher (4).

Wahrscheinlich zur Vereinheitlichung des Handels verordnete der Landesherr 1608/09 feste Gewichte (5). Daß hingegen im Jahre 1641 nur eine Vereinheitlichung in Gießen vollzogen wurde, zeigt die Ordnung der Stadt Großen-Linden, nach der die dortigen Weißbäcker "uff das gießer Gewicht backen" sollten (6).

Einen Notartikel enthält die Ordnung des Jahres 1561, nach dem für einen, drei oder vier Monate Maßnahmen "in geschwinden gefelerlichen zeitten" ergriffen werden sollten. Da der Artikel keine konkreten Maßnahmen bezeichnet, muß er in Verbindung zu vorhergehenden Artikeln gesehen werden, die Backverbot, Backgebot und das nach mißachtetem Backgebot Gewerbeverbot behandeln. Der Notartikel hatte dann keine Bestandskraft mehr, "so bald die zeit sich verlauffen" hatte (7). Der Notstand wurde vermutlich durch den Landesherrn selbst oder seine Amtsträger, d. h. Hauptmann, Amtmann, Rentmeister oder Schultheiß erklärt und an die Bäcker durch die Kerzenmeister weiter mitgeteilt. Gemeinnutz konnte in weniger unruhigen Zeiten dennoch seinen hohen Stellenwert behalten. Das zeigen die Ordnungen von 1600 und 1608/09, die den Gemeinnutz als Wort beinhalten und inhaltlich voranstellen. Es wird - im Gegensatz zu rein kundenorientierten Vorschriften - im Interesse aller Menschen eine Norm geschaffen, die auch für andere Gewerbe beispielhaft ist. Tatsächlich stehen alle Menschen in ihren Bedürfnissen nach Nahrung auf gleicher Ebene. Brot hat den Zweck,

"daß es zu deß menschen, armen vnndt Reicher, frembter vnndt heimischer leibes nahrung dinen möge."

Die Bäcker hatten das Ziel dadurch zu erreichen, daß sie fleißig, reinlich und getreulich arbeiteten. Ihr Produkt mußte gerechtes Brot sein, das durch feilen Kauf zu erwerben war. Vor allem sollte Mangel vermieden werden (8). Der Mangel konnte durch Vorratshaltung einer größeren

- 1) 1669 S. 38 r, Z. 15-22, S. 39 v, Z. 1-11
- 2) Stadtarchiv Gießen Nr. 2829 S. 76 ff
- 3) 1669 S. 39 v, Z. 11-22, S. 39 r, Z. 1-3
- 4) Küch S. 418
- 5) 1608/09 S. 52 v, Z. 9-22
- 6) Schulte S. 119
- 7) 1561 S. 3 v, Z. 24-29
- 8) 1600 S. 37 v, Z. 1-12; 1608/09 S. 51 r, Z. 1-16

Menge Mehls oder Getreides vermieden werden. Jeder Bäcker mußte nach seinem Vermögen etliche Malter Mehl horten und bei Strafandrohung diese Pflicht erdulden. Diese Regelung galt nur für die Bäcker, die das Recht hatten, an den Brotschirnen zu backen. Jährlich sollte über diesen Vorrat gewacht werden. Die Ordnung gibt nicht Auskunft, wer die Kontrolle ausübte. Wahrscheinlich hatten aber die Brotbeseher die Pflicht, auch Vorräte zu besehen (1). Vermutlich zur Vermeidung von Mangel oder zur Unterscheidung gegenüber dem Gebäck der Adligen könnten die Vorschriften über die Beschränkung der Produkte geschaffen worden sein. Es war nur erlaubt, bestimmte Arten von Gebäck herzustellen. Die Ordnung von 1561 nennt einige Sorten: Brot (Ringbrot, Rundbrot, Langbrot), Deiger und Lalge (?). Deiger, Deitscher oder Deigscher wurden in Oberhessen längliche, kuchenartige Brötchen aus gemischtem Mehl oder Aftermehl genannt (2). Andere Teigwaren, die außerhalb dieser Ordnung hergestellt werden durften, waren Wecken und Butterbrezeln (3). Eine Neuerung oder Veränderung der Teigwaren "in seiner form oder gestalt" durfte nicht herbeigeführt werden. Ausnahmen wurden nur an "Weuhnachten vnd die fasten vnd sandt nicklus tag" gewährt (4). Ein Wandel muß jedoch im späten 17. Jahrhundert stattgefunden haben. Bereits zehn Jahre nach der Ordnung von 1669 wird in einem "Gehorsamen Bericht" festgestellt: "Die fremde Honig Kuchen betreffend, da ist der Beckerzunfft offft: vnd vielmahls gesagt vnd vferlegt worden, sich zu befleißigen, daß Sie desgleichen doch alhier auch machen, vnd wan also nicht nötig haben mochte, von fremds etwas zu erkauffen" (5).

Gewiß kann aus diesem Wandel auch eine zunehmende Gewerbefreiheit vermutet werden.

Nicht nur in der Kontrolle der Waren und des Handwerks, im Gebieten oder Verboten der Produktion oder im Festsetzen von Gewichten und Sorten zeigte der Landesherr seine Macht, sondern auch bei der Einsetzung der Ordnung, ihrer Veränderung oder Abschaffung. Die Ordnungen der Jahre 1543 und 1551 beschreiben, daß ihre Annahme durch Zunft, Stadtobrigkeit und Vertreter des Landesherrn erfolgte. 1543 waren Amtmann, Rentmeister und Schultheiß, 1551 nur der Rentmeister anwesend (6). Wie in den meisten Zunftordnungen hatte der Landesherr das Recht, "dieße zunft und Brüderschafft zu jeder zeit zu kürtzen, zu längern, bey- und abzuthun ein theyl oder zumahl die zu höhen oder zu mindern nach Unserm willen und wohlgefallen, Alles ohne gefährde" (7).

Das Recht zu ändern beinhaltete auch, eigene Rechtsvorschriften außer Kraft zu setzen, so daß die Bedeutung der Ordnungen für Untertanen, hier vor allem die Zunftmitglieder, und den des Landesherrn unterschiedlich zu bewerten waren. Daß ein Untertan die Ordnung dadurch überge-

1) 1608/09 S. 53 v, Z. 10-18

2) Crecelius S. 258

3) Vgl. Backprobenbuch

4) 1561 S. 2 v, Z. 1-10

5) Staatsarchiv Darmstadt Abt. III E 10, Konv. 123, Fasz. 11 S. 35 v, Z. 24-25, S. 35 r, Z. 1-4

6) 1543 S. 255 r, Z. 3; 1551 S. 257 v, Z. 3

7) 1669 S. 42 v, Z. 1-5

hen konnte, daß er entgegen einer Vorschrift handelte und sich vorher an den Landesherrn um Genehmigung wandte, beweist der Brief des Johann Caspar Wallenfels vom Jahr 1650 an die Vertreter des Landesherrn Hauptmann, Amtmann und Rentmeister. Er beabsichtigte, in die Bäckerzunft einzutreten, ohne drei Jahre auf Wanderschaft zu gehen. Er berief sich auf seinen verstorbenen Vater, der vermutlich Bäckerzunftangehöriger war, und auf sein Verlöbniß, das er kürzlich vorher eingegangen war (1).

Ein letztes in den Ordnungen erwähntes Recht des Landesherrn bestand in der Halbierung der Abgaben, soweit die Abgaben Sanktionen für Verstöße gegen die Ordnung waren. Der Landesherr teilte in der Regel mit der Zunft, in einem Fall auch mit dem Gießener Rat, die Geldstrafen, die ihm als eine gute Einnahmequelle für seine Verwaltung neben den Steuern diente.

VIII. Rechte der Kunden und anderer Untertanen

Wie der Landesherr und sicherlich auch andere Adlige ihre Rechte gegenüber den Bäckern durchsetzten, wurde im vorhergehenden Kapitel aufgezeigt. Die Versorgung der Adligen als Kunden der Bäcker hatte folglich Vorrang vor anderen Geschäften. Die Bäcker konnten sich gegenüber dem Kerzenmeister dadurch von Zunftverpflichtungen freimachen, daß sie ein Herrngeschäft verrichteten (2). Soweit es sich bei den Kunden um Untertanen handelte, galten andere Regeln. Hier war zwar im wesentlichen eine Gleichordnung zwischen Bäckern und Kunden vorhanden, aber die Kunden mußten in ihren Rechten geschützt werden. Während beim Lohnbacken im eigenen Backofen des Bäckers die Rechte des Kunden zwischen den Jahren 1551 und 1561 geschmälert wurden, blieben die übrigen Rechte der Kunden bestehen oder sie wurden sogar erweitert. Das Lohnbacken allgemein war festen Regeln unterworfen, um die Verbraucher von Willkür der Bäcker freizuhalten oder gar eine Schädigung zu verhindern. Die Bürger sollten, bevor sie den Bäcker mit der Zubereitung des Teigs und dem Backen beauftragten, das Korn selbst in der Mühle mahlen oder mahlen lassen, wobei das Korn zuerst gewogen werden sollte. Nach dem Mahlen wurden Mehl und Kleie erneut gewogen. Der Verlust wurde in einer Mülordernung bestimmt, auf die hier nicht besonders eingegangen wird. Das Wiegen des Kornes und des Mehls besorgte der städtische Mehliwäger, der auch auf eine Ordnung verpflichtet war. Die Ordnung der Bäcker von 1606 bestimmte, daß sogar der vom Bäcker zubereitete Sauerteig vor dem Backen gewogen werden sollte. Nach Feststellung des Gewichts von Korn, Mehl oder Teig konnte das Gewicht des Brotes oder der anderen Backwaren bestimmt werden. Nach Frankfurter oder Marburger Brauch sollten in Gießen entsprechend der Probe von einem Pfund Mehl eineinhalb Pfund Brot gemacht werden (3).

1) Stadtarchiv Gießen Nr. 2985 S. 13 v, r

2) 1606 S. 12 r, Z. 19-20

3) 1543 S. 256 v, Z. 8; 1606 S. 10 r, Z. 1-11

Daß nicht die Kunden, sondern die Bäcker selbst in der Mühle mahlen sollten, um die Qualität des Mehls zu steigern, schrieb die Ordnung von 1608/09 vor. Somit steht fest, daß nicht nur die Vermeidung von Hungersnot, sondern auch die Zufriedenstellung des Bedürfnisses nach Annehmlichkeiten berücksichtigt wurde. Die Kunden durften zudem noch beim Mahlen in der Mühle zusehen und wurden nicht vom Müller gehindert (1). Das Lohnbacken hatte, wie auch der Verkauf eigenen Gebäcks, feste Sätze. 1606 sollten für ein Achtel Mehl zwei Albus bezahlt werden (2). Das Mischen der Zutaten und das Kneten des Teigs erfolgten durch den Bäcker, falls der Kunde dies wünschte (3). Allgemeiner wurden die Pflichten beim Lohnbacken 1669 umschrieben: Der Bäcker sollte seine Arbeit gut verrichten und mit dem Lohn zufrieden sein. Beim Verderben von Mehl oder Brot durch den Bäcker entstand für diesen eine Schadensersatzpflicht (4). Falls der Bäcker eine Leistung versprochen hatte und sein Versprechen nicht erfüllte, wurde er bußfällig (5).

Vertragstreue und Schadensersatzpflicht bei Schadenszufügung durch den Bäcker wurden somit als wichtige Prinzipien des Rechts aufrechterhalten. Die besonderen Pflichten beim Lohnbacken wurden ergänzt um die Pflichten, die auch gegenüber den Kunden Gültigkeit besaßen, die fertige Backwaren kauften. Ihr Brot hatte vorschriftsmäßig hergestellt zu werden. Das Mehl mußte nach der Gattung des Brotes getrennt in Beuteln aufbewahrt werden. Bei der Zubereitung war zu beachten, daß die Bäcker "forterß die teige wohl arbeiten das waitzen od. rocken brod jedes nach seiner art mit allent fleiß auch gewicht ungefelscht und verwassert wohl aufbacken und fein gewicht geben" (6).

Für den Kunden waren neben der Arbeitsleistung und der Qualität der Produkte die Preise von Bedeutung. Besonders in Notzeiten wuchs deren Bedeutung zusätzlich, so daß man die Bezahlung in Geld festlegte und die Vergütung durch Naturalien, hier Brot, untersagte (7). Ziel der Gewerbepolitik war der feile Preis für jeden Untertan (8). Um die Preise feil zu halten und sie festzulegen, ließ man die Produktzahl Jahrzehnte, sogar Jahrhunderte gleich. Eine Neuerung oder Änderung der Produkte war erschwert. Feste Preise von Waren sind in den Ordnungen von 1606 und 1669 verzeichnet. Roggenbrote wurden 1606 von drei auf vier Pfennige angehoben, Weißbrote auf zwei (9). Hier muß von einem Laib im Gewicht von einem Pfund und 22 Lot ausgegangen werden (10). Ein Pfund ist auf 465 g und ein Lot auf 15,6 g umzurechnen (11). Die Backprodukte der Jahre 1666 bis 1670 entsprechen, soweit es sich um Brot und Taigscher

1) 1608/09 S. 52 v, Z. 23-25, S. 52 r, Z. 1-5

2) 1606 S. 10 v, Z. 23-26

3) 1606 S. 10 v, Z. 28-30

4) 1669 S. 41 v, Z. 10-22

5) 1669 S. 41 r, Z. 1-9

6) 1608/09 S. 51 r, Z. 20-25

7) 1543 S. 256 v, Z. 12-16

8) 1600 S. 37 v, Z. 19-22

9) 1606 S. 9 r, Z. 24-32

10) Backprobenbuch S. 15

11) Knauß S. 253

handelt, der Ordnung von 1669. Nicht berücksichtigt sind in der Ordnung die Getreidepreise, die Wecken, die Butterbrezeln und die großen Taigscher für sechs Pfennige. Es empfiehlt sich somit, alle Waren bezüglich ihres Gewichtes und Preises im Backprobenbuch anzusehen. Ein Achtel Korn war für fünf Kopfstücke zu erwerben. Die gleiche Menge Weizen kostete sieben Kopfstücke. Die Backwaren sind bei einer Entsprechung der Währung von einem Albus zu acht Pfennigen und des Gewichtes von einem Pfund zu 32 Lot wie folgt: Brot vom Gewicht von 22 Lot kostete zwei Pfennige. Bei diesem Gewicht bekam der Kunde reines Weizen- oder Mischbrot. Reines Weizen- oder Roggenbrot hatte beim Gewicht von einem Pfund zwölf Lot vier Pfennige zu kosten. Die Ein- bzw. Zweialbusbrote waren Roggenbrote zu zwei Pfund 24 Lot oder fünf Pfund 16 Lot. Wecken kosteten zwei bis acht Pfennige und wogen 14 Lot bis ein Pfund 24 Lot. Butterbrezeln hatten Preise von einem oder zwei Albus und waren 29 1/2 Lot oder ein Pfund 27 Lot schwer. Taigscher erstand der Kunde für drei Pfennige mit einem Gewicht von 28 1/2 Lot oder für sechs Pfennige bei einem Pfund 25 Lot (1).

Festgelegte Preise und festgelegte Gewichte entsprechend der Backprobe verpflichteten die Bäcker. Verstöße gegen diese Bindung konnten zur Wegnahme des Gebäcks durch die Brotbeseher führen. Die Backwaren wurden dabei zerteilt und den Armen geschenkt. Insofern handelt es sich bei dieser Regelung auch um eine Begünstigung der Untertanen, obwohl diese nicht als Kunden berücksichtigt sind (2). Die Kunden wurden ausdrücklich gegen Betrug, "Handirrung", also eine unbeabsichtigte Schädigung und Vorteil geschützt. Solche Handlungen wurden mit harten Strafen belegt (3).

IX. Das Handwerk und seine Streitigkeiten

Konflikte zwischen Zunftmitgliedern untereinander oder mit Kunden traten häufig auf und wurden in den Ordnungen berücksichtigt. Da die Backwaren selbst kontrolliert wurden, dürften Konflikte hierüber selten gewesen sein. Häufiger scheinen Streitigkeiten zwischen Kunden und Bäckern über die Art und Weise des Lohnbackens gewesen zu sein. Die Kunden konnten direkt gegen die Zunft klagen, wenn ein Bäcker sich weigerte, bei den Kunden zu Hause zu backen. Der Bäcker mußte der Zunft in diesem Fall zwei Pfund bezahlen (4).

Ob Kunden aus gleichem Grund auch gegen den einzelnen Bäcker klagen konnten, wird nicht erwähnt. Vermutlich dürfte es für den betreffenden Bäcker ein größeres Druckmittel gewesen sein, wenn die Zunft verklagt wurde und diese dann im Wiederholungsfall mit härteren Zwangsmaßnahmen gegen ihn reagierte, als wenn er von einem Gericht zu einer bestimmten Strafe verurteilt worden wäre. Die Zunft konnte also in dieser Angele-

-
- 1) Backprobenbuch S. 118-119
 - 2) 1608/09 S. 52 v, Z. 17-20; 1669 S. 39 v, Z. 11-14
 - 3) 1608/09 S. 53 r, Z. 1-9
 - 4) 1561 S. 4 v, Z. 1-6

genheit disziplinierend wirken. Im anderen Fall konnte die Zunft die Bestrafung eines einzelnen Bäckers durch eine Bestrafung der Zunft auffangen, falls der einzelne Bäcker im Sinne der Zunft gegen den Kunden handelte. Ein solcher Fall ist aus den Ordnungen allenfalls hypothetisch zu entnehmen und durch die Bäckerurkunden nicht zu belegen.

Streitigkeiten unter den Zunfmitgliedern wurden dem Kerzenmeister vorgetragen, der vier weitere Meister zur Schlichtungsverhandlung zuzog. Jede Partei hatte 1561 einen Gulden an die vier Meister zu zahlen. Derjenige, welcher im Streit unterlag, mußte die Kosten des Gegners tragen. 1606 mußten beide Parteien je einen halben Gulden bezahlen. Der Unterlegene hatte den halben Gulden des Gegners zu ersetzen und für weitere Kosten aufzukommen. In beiden Regelungen sah man eine gütliche Verhandlung und Einigung vor (1).

Vor 1606 scheinen Konflikte um die Reihenfolge der Schirne häufig gewesen zu sein, so daß man dieses Problem innerhalb einer Schirnnordnung durch Losentscheid regelte (2).

Falls sich Zunfmitglieder in Konfliktfällen an die Obrigkeit wenden wollten, waren sie entsprechend ihrer Stellung in der Zunft unterschiedlich zu behandeln. Einfache Zunfmitglieder, die keine Meister waren, sollten bei diesem Anlaß der Zunft einen Gulden geben. Stellte sich heraus, daß das Handwerk im Unrecht war, so hatte der Zunftgenosse seinen Gulden zurückerstattet zu bekommen. Bekam die Zunft das Recht zugesprochen, mußte der Unterlegene zwei Viertel Wein bezahlen (3). Ein Meister, der im Zank mit der Zunft die Obrigkeit anrief, sollte dieser auch zuerst einen Gulden geben, der ihm bei seinem Obsiegen zurückgegeben wurde. Wenn er Unrecht hatte, mußte er einen halben Gulden an den Landesherrn und die gleiche Summe an die Zunft zahlen (4). Der Streit zwischen zwei Meistern vor der Obrigkeit war nicht behindert. Ohne vorher der Zunft etwas zu bezahlen, konnten sie die Obrigkeit anrufen. War eine Partei im Unrecht, so wurde diese halb zugunsten des Landesherrn und halb der Zunft mit Geldstrafe belegt (5).

Bezeichnend ist bei der zeitlichen Darstellung der Ordnungen, daß die umfassende Ordnung von 1669 keine Vorschriften über die Behandlung von Konflikten macht. Entweder griff man auf ältere Ordnungen zurück, wenn derartige Fälle auftraten, oder konnte sich unter Umgehung der Zunft an die Obrigkeit wenden. Eine dritte Möglichkeit könnte darin bestehen, daß die Rolle des Schlichtungsgremiums und des Kerzenmeisters von größerer Bedeutung war, so daß diese nicht durch Ordnungen in ihren Rechten eingeschränkt werden sollten.

1) 1561 S. 1 r, Z. 8-20; 1606 S. 9 r, Z. 1-15

2) 1606 S. 12 v, Z. 9-21

3) 1561 S. 4 v, Z. 23-29

4) 1561 S. 4 v, Z. 13-21

5) 1606 S. 11 r, Z. 7-16

X. Strafen für die Handwerker

Verstöße gegen das Recht der Handwerker wurden mit unterschiedlichen Strafen belegt. Der Begriff der Strafe ist nicht im eingeschränkten Sinn der heutigen Zeit zu verstehen, nach dem Strafen nur bei kriminellen Unrechtshandlungen zur Geltung kommen und Bagatelldelikte nicht mehr mit "Strafen" sanktioniert werden. Nicht vom heutigen Strafrecht erfaßte Handlungen, die etwa dem Disziplinarrecht oder anderen Rechtsbereichen zugeordnet werden, ziehen eine Reaktion nach sich, die nicht Strafe genannt wird. Verhältnismäßig undifferenziert werden dagegen die Begriffe "Strafe" und "Buße" in den frühneuzeitlichen Ordnungen benutzt. Es ist darum in den meisten Fällen unklar, welche moderne Parallele für die Strafen herangezogen werden kann. Ob die Strafen durch die Obrigkeit den heutigen Charakter einer Buße bei Ordnungswidrigkeiten oder einer Strafe im engeren Sinn hatten, kann nicht festgestellt werden. Noch schwieriger sind in Geld- oder Weinstrafen festgelegte Sanktionen der Zunft einzuordnen. Die Zunft könnte obrigkeitlich gestraft haben oder die Strafe könnte eventuell der einer Vereins- oder Betriebsstrafe im heutigen Sinn entsprechen. Das Kontrollieren des Handwerks durch die Zunft, das Aussprechen von Gewerbeausübungsverboten und das Verhängen von anderen Zwangsmaßnahmen stärken die Vermutung, daß die Zunft obrigkeitlich handeln konnte, soweit das Handeln das Handwerk betraf. Voraussetzung für die Fähigkeit zu strafen, war die straffe Zunftorganisation und die herausragende Stellung des Kerzenmeisters. Die Arten der Bestrafung sind unterschiedlich. Es ist jedoch das Vorherrschen der Geld- und Weinstrafen zu bemerken. Geldstrafen gab es etwa doppelt so viele wie Weinstrafen. Nach Münzeinheiten geordnet sollen die Verstöße gegen die Ordnung und ihre Geldstrafen zunächst dargestellt werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, in welchem Verhältnis die Münzeinheiten zueinander standen. Ein Reichstaler war gleichwertig mit 1,5 Gulden, 3,3 Pfund, 18 Tornus, 42 Schillingen, 49,5 Albus und 792 Pfennigen. Für 13 bis 18 Pfennige konnte man im 17. Jahrhundert ein Pfund Rindfleisch kaufen. Zwei Albus verdiente ein Zimmermann oder ein Maurer täglich. Für einen Monatslohn konnten sie somit ein Schwein erwerben, das einen Reichstaler kostete (1).

In den Jahren 1608/09 hatte der Bäcker, der gegen die Vorschriften über das Hausbacken verstieß, einen Reichstaler zu bezahlen (2). Diese Münzeinheit kommt in den Ordnungen nur an einer Stelle vor. Die am meisten erwähnte Einheit war die des Gulden. Vierzehn verschiedene Verstöße gegen Ordnungen wurden mit Geldstrafen in Gulden belegt. Allein neun Geldstrafen fanden sich in der Ordnung von 1561. Die höchste Strafe war vorgesehen bei schweren Verstößen gegen die Zunft. Man setzte fünf Gulden fest (3). Drei Gulden sah man bei der Einstellung schlecht Ausgebildeter und bei schlechter Lehre vor (4). Alle übrigen Geldstrafen in Gul-

- 1) Knauß S. 252; Koob, Münztafel; Koob, Preis- und Lohntabelle
- 2) 1608/09 S. 52 r, Z. 7-24
- 3) 1561 S. 2 r, Z. 33-35
- 4) 1561 S. 1 v, Z. 17-25

den gingen nur von einem Gulden aus. Diese galten für Verstöße gegen die Forderung, die Bäcker sollten eigenes Brot verkaufen, im Falle der zunftinternen Konflikte bei Lösung innerhalb der Zunft oder vor der Obrigkeit, bei Verstößen gegen Preisvorschriften, gegen das Backverbot, bei Mißachtung der Pflicht, erst zu prüfen, ob der Baugast den vorigen Bäcker bezahlte, und bei Verstößen gegen die Pflicht, den Sauerteig wiegen zu lassen (1). Strafen in Tornus sind bei den Gießener Bäckerverordnungen nur an einer Stelle zu finden. Hier wird das Unterlassen, den Sauerteig zu wiegen, mit einem Tornus bestraft. Sechs Vorschriften mit der Strafandrohung der Zahlung von Geld in "Pfund"-Währung finden sich in den Ordnungen der Jahre 1561, 1608/09 und 1669. Hierbei handelt es sich aber nur um vier Arten von Verstößen. In vier Fällen werden zwei Pfund angedroht: bei der Weigerung des Hausbackens, bei der Rügenverschleppung in das folgende Jahr und bei der Mißachtung eigener Normen. Zwei Strafandrohungen betreffen die Schirnnordnung und sehen ein bzw. zwei Pfund vor (2). Verstöße gegen die Anwesenheitspflicht wurden stets in Albus bestraft. Die höchste Bestrafung mit sechs Albus war für das Fernbleiben beim Begräbnis eines Zunftmitgliedes angedroht, gefolgt von vier Albus für das Nichterscheinen bei der Kerzenmeisterwahl. Zwei Albus hatten die Zunftmitglieder zu zahlen, wenn sie bei einfachen Zunfttreffen fehlten (3). Eine Buße in Höhe von drei Schillingen galt dem Bäcker, der ungerechtes Brot backte (4).

Weinstrafen kommen 1561 häufig vor. Die Ordnung von 1606 beinhaltet nur noch vier. Danach gibt es zumindest in den Ordnungen keine Weinstrafen mehr. In nahezu allen Fällen wird der beste, also teuerste Wein verlangt. Die Flüssigkeitsmaße für den Wein waren Viertel und Maß. In Vierteln gerechnet waren die Weinstrafen angesetzt für die unterlassene Kontrolle, ob der Baugast, also der Kunde des Lohnbäckers, den vorigen Bäcker bezahlte (3 Viertel), für Geheimnisverrat (3 Viertel), für die Verursachung einer Klage gegen die Zunft (2 Viertel), für Neuerung oder Veränderung des Gebäcks (2 Viertel) und für die Schirnbeeinträchtigung (1 Viertel). Halbviertelstrafen gab es für die Schmähung des Konkurrenten, für die Irreführung bei einer Ladung durch den Kerzenmeister und für das Tragen von Degen beim Zunfttreffen. Vier Maß mußte derjenige abgeben, der bei der Ladung durch den Kerzenmeister falsche Angaben machte, und auch, wenn der Kerzenmeister für dieses Zunfttreffen einen Schilling bot. Ein Maß galt 1606 bei Geheimnisverrat. Im Jahre 1561 ging man noch von drei Vierteln aus (5).

Die Abgabestrafen waren nicht die einzige Form der Bestrafung für Verstöße gegen die Ordnung. Belastender konnten Strafen sein, die die Be-

- 1) 1561 S. 1 r, Z. 4-7, Z. 8-20, S. 2 v, Z. 15-22, S. 3 v, Z. 1-14, S. 4 v, Z. 13-21; 1606 S. 9 v, Z. 16-25, S. 10 v, Z. 11-22, S. 10 r, Z. 1-7
- 2) 1561 S. 4 v, Z. 1-5; 1606 S. 11 r, Z. 1-6, Z. 29-34, S. 12 v, Z. 1-8, Z. 9-21, Z. 22-34; 1669 S. 39 r, Z. 4-16
- 3) 1561 S. 1 r, Z. 21-25; 1606 S. 6 r, Z. 6-34
- 4) 1669 S. 39 v, Z. 11-22, S. 39 r, Z. 1-3
- 5) 1561 S. 2 v, Z. 11, Z. 12-14, Z. 25-30, S. 2 r, Z. 1-8, Z. 10-14, Z. 15-18, Z. 19-21, Z. 22-26, S. 4 v, Z. 1-5; 1606 S. 10 v, Z. 5-10, S. 10 r, Z. 8-15, Z. 16-25, Z. 25-27

rufsausübung behinderten oder verboten. Verstöße gegen die Backordnung von 1543 zogen ein Gewerbe- oder Zunftverbot mit sich (1). Acht Tage Backverbot wurden verhängt, wenn man sich der durch den Kerzenmeister befohlenen Anwesenheitspflicht widersetzte. Zwei Monate Backverbot folgten bei unbestimmten schweren Verstößen gegen die Zunftordnung (2). Nicht dem Backprobenbuch entsprechendes Gebäck, "ungerechtes Gebäck", wurde von den Besehern zerschnitten und an die Armen verteilt (3). Diese Praxis ist noch 1679 üblich gewesen, wie der "Gehorsame Bericht" beschreibt (4). Härter dürfte sich die Maßnahme ausgewirkt haben, die Mühlen zu verbieten (5). Sie wurde angeordnet, wenn die Bäcker gegen ihre eigenen Normen mehrmals verstießen. Das Bauamt kontrollierte die städtischen Mühlen, die durch den Landesherrn belehnt waren (6). Die betroffenen Bäcker konnten das eigene Getreide nicht mehr mahlen lassen und mußten somit höhere Ausgaben für das Mehl hinnehmen. Die härteste bestimmte Strafe, die von der Zunft ausgesprochen werden konnte, war das Zunft- oder Gewerbeverbot ohne zeitliche Begrenzung. Gründe für eine derartige Bestrafung waren die Backpflichtsverweigerung sowie Betrug, Vorteil und "Handirrung" (7).

Unbestimmte Strafen trafen die Bäcker bei fahrlässigem, mutwilligem und säumigem Verhalten, bei Irreführung bezüglich der Ladung zum Zunfttreffen, bei Geheimnisoffenbarung, Rügenverschleppung ins folgende Jahr, bei Mißachtung der Vorratsanordnung und bei Verstoß gegen allgemeine Pflichten der Bäcker (8). Auch die Brotbeseher konnten mit Strafe rechnen, wenn sie ihre Pflichten vernachlässigten (9). Strafen, die keine reinen Abgabestrafen waren, konnten vermutlich leicht zum wirtschaftlichen Ruin der Bestraften führen. Zusammenfassend ist festzustellen, daß die meisten Geldstrafen in den Ordnungen der Jahre 1561 und 1606 angedroht wurden. Bei den Weinstrafen ist das Jahr 1561 von Bedeutung. Andere Strafformen sehen besonders die Ordnungen von 1608/09 und 1669 vor.

Interessant ist die Tatsache, daß in den Ordnungen stets auch kombinierte Strafen zu finden sind. Bei besonderen Verstößen gegen die Ordnung, die sich gegen die Zunftorganisation und gegen das Zunftinteresse richteten, wurden zwei Strafen ausgesprochen, von denen die eine Strafe eine Abgabestrafe oder das Verteilen des Gebäcks war. Bei ungerechtem Gebäck wurde festgelegt, daß es zerschnitten und verteilt wurde. Zusätzlich bekam der Bäcker in der Ordnung von 1608/09 eine andere Strafe. Die Ordnung von 1669 bestimmte die Verteilung und die Abgabe von drei Schillingen (10). Der Verstoß gegen eigene Beschlüsse wurde mit zwei Pfund

- 1) 1543 S. 256 r, Z. 15-21
- 2) 1561 S. 1 r, Z. 21-25, S. 2 r, Z. 33-35
- 3) 1608/09 S. 52 v, Z. 9-22; 1669 S. 39 v, Z. 11-22
- 4) Staatsarchiv Darmstadt Abt. E 10, Konv. 123, Fasz. 11, S. 35 v, Z. 15-18
- 5) 1669 S. 39 r, Z. 17-22, S. 40 v, Z. 1-2
- 6) Vgl. Belehnungsurkunden Stadtarchiv Gießen Nr. 1904 ff
- 7) 1561 S. 3 r, Z. 20-21; 1608/09 S. 53 r, Z. 4-9
- 8) 1600 S. 37 v, Z. 24-27; 1606 S. 10 r, Z. 8-25, S. 12 v, Z. 1-8; 1608/09 S. 53 v, Z. 10-18; 1669 S. 41 v, Z. 10-22
- 9) 1669 S. 38 r, Z. 15-22
- 10) 1608/09 S. 52 v, Z. 9-22; 1669 S. 39 v, Z. 11-22, S. 39 r, Z. 1-3

und dem Verbot der Mühlen belegt (1). Schwere Verstöße gegen Zunftnormen hatten zur Folge, daß neben fünf Gulden Abgabestrafe zwei Monate Gewerbeausübungsverbot drohten (2). Unter den kombinierten Strafen gab es zwei Tatbestände, die als Abgabestrafe eine Weinstrafe vorsahen. Obwohl die meisten Weinstrafen im Jahre 1561 angedroht und nur vier 1606 vorgesehen wurden, gibt es keine kombinierte Strafe aus dem Jahre 1561, der als Abgabestrafe eine Weinstrafe zugrunde liegt. Beide Weinstrafen, verbunden mit einer zweiten Strafe, stammen von 1606. Bei der Irreführung bezüglich einer Ladung durch den Zunftmeister hatte der Täter ein halbes Viertel Wein zu entrichten und wurde möglicherweise zusätzlich von der Obrigkeit in unbestimmter Weise bestraft (3). Das Gleiche galt bei Geheimnisverrat. Hier wurde ein Maß Wein gegeben und der Täter wie im vorhergehenden Fall von der Obrigkeit bestraft (4).

Strafen konnten nicht nur verbunden, sondern auch, soweit es sich um Abgabestrafen in Geld handelte, geteilt werden. Bei solchen geteilten Geldstrafen wurde die Abgabe stets halbiert. Der Landesherr bekam ohne Ausnahme einen Anteil. In fast allen anderen Fällen wurde die andere Hälfte der Zunft zugesprochen. Nur eine Möglichkeit bestand bei Strafen der Gießener Bäcker für den Rat der Stadt, eine Hälfte der Abgabe zu bekommen. Wenn der Bäcker nicht im eigenen Ofen gebackenes Brot verkaufte, mußte er einen Gulden an den Landesherrn und die Zunft bezahlen (5). Geldstrafen mit Teilung finden sich in der gleichen Ordnung von 1561 bei der Weigerung, die Zunftstrafe im Konfliktfall zu zahlen, und beim Verstoß gegen die Backlohnvorschriften (6). Auch 1606 wurde die Geldstrafe bei unterlassenem Wiegen des Sauerteigs, bei schwerer Irreführung der Ladung durch den Kerzenmeister und bei einer dreimaligen Geheimnispreisgabe geteilt (7). Eine Verschiebung des Anteils erfolgte 1669. Ungerechtes Gebäck wurde mit einer Geldstrafe sanktioniert, wobei der Betrag nun nicht mehr zwischen Zunft und Landesherrn geteilt wurde. Der Grund für diese Verschiebung dürfte in der finanziellen Misere der Stadt zu suchen sein (8). Eine weitere Teilung der Strafe von zwei Pfund im Jahre 1669 war vorgesehen, wenn die Bäcker die selbst beschlossene Ordnung mißachteten (9).

Bei der Betrachtung der Verbreitung der Strafen in den Ordnungen fällt auf, daß die Ordnung des Jahres 1561 die meisten Strafandrohungen beinhaltet. Die Ordnung des Jahres 1669 dagegen ist im äußeren Erscheinungsbild strenger, hat aber nur sehr wenige Strafandrohungen. Trotzdem darf nicht der Schluß gezogen werden, daß die Ordnung von 1669 wirklich nur äußerlich streng wäre, während in der Wirklichkeit nur eine

- 1) 1669 S. 39 r, Z. 1-22, S. 40 v, Z. 1-2
- 2) 1561 S. 2 r, Z. 3-35
- 3) 1606 S. 10 r, Z. 8-15
- 4) 1606 S. 10 r, Z. 16-25
- 5) 1561 S. 1 r, Z. 4-7
- 6) 1561 S. 1 r, Z. 8-20, S. 2v, Z. 15-23
- 7) 1606 S. 10 r, Z. 1-7, Z. 8-15, Z. 16-25
- 8) 1669 S. 39 v, Z. 11-20
- 9) 1669 S. 39 r, Z. 12-22

geringe Verbindlichkeit bestand. Dem steht entgegen, daß die Ordnung trotz der Ausführlichkeit nicht von Strafe absieht. Unter Nichtbeachtung der Ordnungen von 1543 und 1600, die zu kurz abgefaßt wurden, ist festzustellen, daß die Ordnung von 1669 keine Ausnahmen und Entschuldigungen duldet. Die Ordnungen von 1543 und 1600 stehen zudem in der Nähe der Ordnungen von 1561 und 1606, die beide ein Absehen von Bestrafung ermöglichen. 1561 wurde als Entschuldigung akzeptiert, daß fremdes Brot verkauft wurde, wenn der eigene Ofen funktionsunfähig war oder Mangel bestand, und daß man sich der Anwesenheitspflicht bei Zunfttreffen entzog, wenn man ein Herrngeschäft erledigte, krank oder bei der Ladung nicht zu Hause war (1). 1606 wurde der Bäcker bestraft, der einen Backgast aufnahm, ohne nachzuforschen, ob der Kunde den vorigen Bäcker bezahlte. Ausnahmen gab es nur bei "erheblichen Ursachen" (2). Falls der Bäcker für den Kunden Teig in dessen Haus zubereiten sollte und sich weigerte, konnte er als Grund nur das Herrngeschäft und Schwachheit angeben (3). Das Fernbleiben von der Leichenfeier für einen verstorbenen Zunftgenossen konnte nur durch ein vorheriges Urlaubsgesuch beim Zunftmeister und durch die Zahlung eines Schillings straflos bleiben (4). 1608/09 konnte der Bäcker das Hausbacken verweigern, wenn er gerade beim Einsäuern des Teigs war oder das Mehl mengte (5). Das Absehen von Strafe wurde in den genannten Ordnungen vor 1669 als festgelegtes Recht angesehen. Jedoch erst 1669 läßt das Absehen von Strafe von Fürstenwillkür abhängig werden. Der vorher Berechtigte mußte somit um die Gnade des Landesherrn bitten. Der Absolutismus zeigte sich gerade in diesem Bereich.

XI. Schlußbetrachtung

Es läßt sich feststellen, daß der Zwang zur Zunftmitgliedschaft in Gießen im 17. Jahrhundert zunahm, da der Landesherr seine Politik auch von dem Gewerbe vollstrecken ließ. Dabei bediente er sich der Organisation der Zunft, insbesondere ihrer Hierarchie. Die Stellung des Kerzenmeisters, ursprünglich geprägt von selbstbewußter Haltung gegenüber der Stadttobrigkeit, verlor zunehmend an Bedeutung, bis die Zunftelite nur Vollstrecker des Landesherrn war. Dennoch griff der Landesherr nicht in zunftinterne Angelegenheiten ein, um den Kerzenmeister zu bestimmen. Der Kerzenmeister blieb in der Zunft gerade in der Rolle, Vollstrecker des Landesherrn zu sein, eine Autorität. Seiner Ladung zu Zunfttreffen war Folge zu leisten. Er erließ zudem in der Zunft für die Landespolitik Backgebote und Backverbote. Durch Beseher wurde aber kontrolliert, ob die Backwaren entsprechend der Norm waren. Diese Kontrolle schränkte die Zunftelite zusätzlich ein.

1) 1561 S. 1 r, Z. 4-7, Z. 21-30

2) 1606 S. 10 v, Z. 11-22

3) 1606 S. 11 r, Z. 1-6

4) 1606 S. 12 r, Z. 21-34

5) 1608/09 S. 52 r, Z. 7-24

Die Zunft war gehalten, neben der Beschränkung der Gebäcksorten auch die Qualität der Waren zu beachten. Sie mußte ausreichend backen, um Mängel zu vermeiden. Anderenfalls wurde eine stärkere Beteiligung Auswärtiger an der Versorgung der Stadt in Aussicht gestellt. Bei Verstößen gegen die Handwerksordnung gab es Strafen. Hierbei sind die Geldstrafen, Weinstrafen und Gewerbeausübungsverbote für die Zeit typisch.

Eine rechtsgeschichtliche Betrachtung konnte nur an den Ordnungen der Bäcker vorgenommen werden. Andere Bereiche innerhalb der Rechtsgeschichte bieten sich noch an. Geschichtliche Untersuchungen außerhalb rechtlicher Bereiche sind ebenfalls möglich. Der Autor regt deshalb an dieser Stelle die Bearbeitung weiteren Quellenmaterials des Gießener Stadtarchivs an.

Quellen:

Die Seitenangaben sind, soweit die Blätter nur eine Nummer haben, mit Vorderseite (v) und Rückseite (r) gekennzeichnet.

- | | |
|--|---|
| Backordnung 1543 | Stadtarchiv Gießen Nr. 2814, S. 255 r ff |
| Protokoll der Annahme der Bäckerordnung 1551 | Stadtarchiv Gießen Nr. 2814, S. 257 v |
| Bäckerordnung 1561 | Stadtarchiv Gießen Nr. 2984 S. 1 v ff |
| Bäckerordnung 1600 | Staatsarchiv Darmstadt Abt. 13, Konvolut 5, Faszikel 1 b, S. 37 v ff |
| Bäckerordnung 1606 | Stadtarchiv Gießen Nr. 2984, S. 9 v ff |
| Bäckerordnung 1608/09 | Staatsarchiv Darmstadt Abt. 13, Konvolut 5, Faszikel 1 b, S. 51 r ff |
| Bäckerordnung 1669 | Stadtarchiv Gießen Nr. 2984, S. 37 v ff |
| Protokollbuch der Bäckerzunft Bäckerzunft. Artikel und Verordnungen. | Stadtarchiv Gießen Nr. 2982 |
| Niederschrift über äußere Angelegenheiten der Bäckerzunft | Stadtarchiv Gießen Nr. 2984 |
| Niederschrift über innere Angelegenheiten der Bäckerzunft | Stadtarchiv Gießen Nr. 2985 |
| Gehorsamster Bericht 1679 | Stadtarchiv Gießen Nr. 2987 |
| Backprobenbuch 1568-1770 | Staatsarchiv Darmstadt Abt. III E 10, Konvolut 123, Faszikel 11, S. 35 v |
| Ratsprotokollbuch 1542-1638 | Stadtarchiv Gießen Nr. 2986 |
| Ratsbescheide 1598-1636/Besetzung der Ämter 1598-1822 | Stadtarchiv Gießen Nr. 2814 |
| Belehnungsurkunden von Gießener Mühlen | Stadtarchiv Gießen Nr. 2829 |
| Grünberger Bäckerordnung 1670 | Stadtarchiv Gießen Nr. 1904 |
| Resolution der Bäcker Butzbachs | Stadtarchiv Grünberg Abt. 23, Konvolut 21, Faszikel 1, S. 1 v ff |
| | Stadtarchiv Butzbach Abt. XV2b, Konvolut 4, Ratsprotokolle 1661-1674 S. 472 f |

Literatur:

- Crecelius, Wilhelm: Oberhessisches Wörterbuch. Darmstadt 1890
- Domarus, Max v.: Die Herborner Zünfte und ihre Verfassung. Nassauische Annalen 32 (1901) S. 60 ff
- Horst, Ludwig: Zur Geschichte Butzbachs. Butzbach 1971
- Kauß, Ernst: Die Grünberger Bäckerzunft vom 16./19. Jahrhundert. Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins 29 (1930) S. 36 ff
- Knauß, Erwin: Zwischen Kirche und Pforte. 1200 Jahre Wieseck. Gießen-Wieseck 1975
- Koob, Ferdinand: Münztafel zu den gebräuchlichsten alten Geldsorten.
- Koob, Ferdinand: Preis- und Lohntabelle zusammengestellt an Hand von Belegen aus dem Gebiet der Provinz Starkenburg und der Stadt Mainz.
- Küch, Friedrich: Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Marburg. Bd. I. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen-Waldeck. Marburg 1918
- Schulte, Otto: Die Ordnung der Stadt Großen-Linden vom Jahre 1641. Hessische Blätter für Volkskunde 13 (1914) S. 116 ff
- Stumpf, Otto: Das Gießener Familienbuch. Bd. II. Gießen 1974
- Volckmann, Erwin: Alte Gewerbe und Gewerbegassen. Würzburg 1921

R U N D F U N K I N T E R V I E W
MIT FRAU HOLLER UND HERRN PROF. KNAUSS
ANLÄSSLICH DER PREISVERLEIHUNG
DES OBERHESSISCHEN GESCHICHTSVEREINS GIESSEN
FÜR HISTORISCHE ARBEITEN

am 14.12.1982

10.45 h

in der Sendung "Unterwegs in Hessen"
im Hessischen Rundfunk

Frau Holler: 104 Jahre alt ist jetzt der Oberhessische Geschichtsverein geworden, ein Verein, der sich, wie schon der Name sagt, um die Geschichte kümmert. Jetzt hat er aber andere sich kümmern lassen, nämlich in Form eines Wettbewerbs. Wer Interesse daran hatte, die Geschichte Gießens und seines ländlichen Raumes in geeigneter Form darzustellen, der konnte sich beteiligen. Die Jury hat insgesamt 5.000,-- DM ausgesetzt, die in wenigen Minuten, also Punkt 11.00 Uhr, insgesamt 3 Teilnehmern ausgehändigt werden. Am Telefon begrüße ich den 1. Vorsitzenden, Prof. Dr. Erwin Knauß. Herr Knauß, schönen guten Morgen!

Prof. Knauß: Guten Morgen Frau Holler!

Frau Holler: 3 Arbeiten, wie gesagt, ausgezeichnet. Wie groß war denn die Teilnehmerzahl insgesamt?

Prof. Knauß: Wir haben insgesamt 6 Arbeiten bekommen, von denen wir, wie Sie schon erwähnt haben, 3 in die Preisverteilung hineingenommen haben.

Frau Holler: Also nicht gerade ein überschäumendes Interesse, aber das lag wohl vielleicht an der Zeit. Was war denn das Inhaltliche, was haben die denn als Themen sich vorgenommen, was haben die erforscht?

Prof. Knauß: Wir hatten bei der Preisauslosung vor allem Wert darauf gelegt, daß ein Thema genommen wird, das den Anteil der Stadt Gießen und des zu ihr in einem lebendigen Zusammenhang stehenden Umlandes behandelt und den Zeitraum von der Gegenwart bis zurück in die Prähistorie umfassen kann. Wir haben zunächst einmal von Frau Eva Maria Felschow eine sehr wertvolle Arbeit über die Beziehungen der Handwerkerfamilien zum Schöffenamts in Gießen im späten Mittelalter bekommen. Diese Arbeit ist deswegen von besonderem Interesse, weil bisher die Beziehungen zwischen den Handwerkerfamilien und dem Schöffenamts in einer hessischen Stadt nicht in dieser umfassenden Form dargestellt worden sind.

Frau Holler: War das eine Hobbyhistorikerin oder eine Berufshistorikerin?

Prof. Knauß: Nein, unsere 3 Ausgezeichneten stehen alle kurz vor ihrer Dissertation, und diese Arbeiten sind teilweise Vorarbeiten für ihre Doktorarbeit, teilweise aber auch eigene Studien.

Frau Holler: Also das sind tatsächlich Arbeiten, die auch wichtig, lesenswert und historisch genau sind.

Prof. Knauß: Darauf haben wir großen Wert gelegt, daß sie quellenmäßig und in der Ausführung in die Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins hineinpassen, eine wissenschaftliche Zeitschrift, die wir jährlich herausgeben.

Frau Holler: Also Handwerkerfamilie und Schöffenamts, das ist das eine Thema. Was war das zweite Thema?

Prof. Knauß: Das zweite Thema behandelt die Geschichte der Herren von Elkerhausen und ihrer Burgen. Eine Familie, die deswegen zur Stadt

Gießen eine besondere Beziehung hat, weil sie Burgmannen von Gießen waren und im ausgehenden Mittelalter der Stadt Gießen einen beträchtlichen Teil ihres Waldes verkauften. Diese Arbeit ist sowohl historisch wie kunsthistorisch von besonderem Interesse, weil sie einen kleinen Herrschaftsbereich in all seinen Auswirkungen schildert.

Frau Holler: Und die dritte Arbeit?

Prof. Knauß: Die dritte Arbeit ist wiederum eine Arbeit, die sich ganz speziell mit der Geschichte der Stadt Gießen beschäftigt, und zwar untersucht Wilhelm Bingsohn die lokalen und regionalen Kapitalbeziehungen im 17. und 18. Jahrhundert, insbesondere die Beziehungen der Stadt Gießen und ihrer Bürger zur Universität, sozusagen ist diese Arbeit also auch ein Beitrag zum 375. Universitätsjubiläum, das wir in diesem Jahr in Gießen gehabt haben und insbesondere wird hier auch die Universität als Kreditinstitution herausgestellt.

Frau Holler: Das waren ja ganz interessante Themen.

Prof. Knauß: Ich habe noch ganz vergessen zu sagen, daß die zweite Arbeit von Frau Ingrid Krupp ist und vielleicht sollte ich noch erwähnen, daß wir zwei Arbeiten aus der neueren Geschichte haben, die sich aber aus formalen Gründen nicht zur Preisverteilung eignen, die aber ebenfalls sehr bemerkenswert sind. Eine Arbeit über die Situation und die politische Orientierung der Gießener Studentenschaft von 1918-1945 und eine Arbeit wahlsoziologischer Art, die sich mit den Reichstags- und Bundestagswahlen in 6 Dörfern einer durch die Gebietsreform zusammengeschlossenen Stadt in unserer Nähe, nämlich mit Pohlheim, beschäftigt.

Frau Holler: Herr Knauß, wenn man so spezielle Informationen haben möchte über bestimmte Teile der oberhessischen Geschichte, kann man sich da immer an den Oberhessischen Geschichtsverein wenden?

Prof. Knauß: Das ist richtig! Wir haben ja mit unseren Mitteilungen, die ich vorhin erwähnte, eine jährliche Publikation, die jetzt bereits im 66. Band erschienen ist und umfassende Themen aus der Geschichte des mittelhessischen Raumes behandelt. Im übrigen kann man sich in solchen Fragen an das Stadtarchiv in Gießen wenden.

Frau Holler: Herr Knauß, ich will Sie nicht länger aufhalten, in 5 Minuten müssen Sie die Preise verteilen. Ich danke herzlich, daß Sie mir ein Telefoninterviews gegeben haben.

Prof. Knauß: Ich danke Ihnen, Frau Holler.

EXKURSIONEN UND VORTRÄGE
DES OBERHESSISCHEN GESCHICHTSVEREINS
IM BERICHTSJAHR 1982

von

Hans Szczech

Wir freuen uns, auch in der "Neuen Folge", Band 68 (1982), der vorliegenden "Mitteilungen" wieder an die Veranstaltungen unserer Öffentlichkeitsarbeit im Berichtsjahr 1982/83 erinnern zu können.

Wenn wir diesen Bericht ausführlich und nicht nur skizzenhaft vorlegen, tun wir es, damit unsere Mitglieder und Freunde, die weder an den Fahrten des Sommerhalbjahres 1982 noch an den Vorträgen im Winterhalbjahr 1982/83 teilgenommen haben, sich über beide Seiten unserer Tätigkeit unterrichten können, mit der wir seit vielen Jahren bei erfreulich wachsender Teilnehmerzahl unserem Auftrag als Geschichtsverein gerecht zu werden versuchen.

Auch im abgelaufenen Berichtsjahr standen die Exkursionen wieder unter der Leitung und Führung von Hans SZCZECH, dem 2. Vorsitzenden, während die Vorträge von Erwin KNAUSS, unserem 1. Vorsitzenden, vorbereitet und geleitet wurden. Der bewährte Brauch, sowohl Fahrten und Vorträge, soweit es möglich war, thematisch aufeinander abzustimmen wie auch beide Veranstaltungsreihen vom Inhalt her kontinuierlich wirksam und überzeugend zu machen, dürfte nicht wenig dazu beigetragen haben, daß der Bestand der Mitfahrenden und der Vortragsbesucher nicht nur gewahrt blieb, sondern auch neue Interessenten sich einfanden, die sich zumeist wenig später schon als Mitglieder anmeldeten.

Auch halten wir es für eine angenehme Pflicht, auf diese Erfahrung hinzuweisen und nehmen zugleich mit berechtigter Freude wahr, daß wir in dieser Entwicklung des Oberhessischen Geschichtsvereins uns darin bestätigt sehen, daß wir für das neu empfundene Geschichtsbewußtsein in unserer Stadt und ihrem Umland jene Basis schaffen, auf der der Verein seit nunmehr 105 Jahren, trotz zeitbedingter Rückschläge in der Vergangenheit, erfolgreich arbeitet.

Wie jedes Jahr begannen wir mit unserem Fahrtenprogramm alsbald nach der Jahreshauptversammlung, die am 22.4.1982 den amtierenden Vorstand aufs neue für weitere 3 Jahre wählte und für den auf eigenen Antrag ausscheidenden Herrn Blechschmidt Herrn Dr. Häring, den Leiter des Oberhessischen Museums und der Gailschen Sammlungen, berief und damit im Sinne der Satzung und traditionsgemäß die seit 1878 bestehende Zusammenarbeit von Oberhessischem Geschichtsverein und Oberhessischem Museum nunmehr auch wieder personell entsprach, ein Zustand, der für beide Institutionen sich stets segensreich ausgewirkt hat.

Höhepunkt unserer ersten Fahrt am 24.4.1982 war der Besuch der Marburger Elisabethenkirche, des vielleicht ersten reingotischen, mit Sicherheit aber ersten gotischen Hallenbaus auf deutschem Boden. Ihn ließ der Deutsche Ritterorden vor dem Hintergrund seiner politischen Ambitionen als Grablege der hessisch-thüringischen Landgräfin und Heiligen Elisabeth ab 1235 in Marburg errichten. Damit schuf er für die nach dem frühen Tod der Heiligen alsbald einsetzende Wallfahrt, die zunächst die Franziskaner betreut hatten, jene 2türmige, repräsentative Kirche, die mit ihrem 3-Konchenchor, nach ihrer Weihe im Jahre 1283, schnell zu einem zentralen Mittelpunkt nicht nur deutscher, sondern gesamteuropäischer Frömmigkeit wurde und bis heute ein erhabenes Denkmal der abendländischen Sakralarchitektur geblieben ist.

In die landes- und reichsgeschichtlichen Verhältnisse ihrer Entstehungszeit war während der Anfahrt in der reizvollen, spätgotischen Kirche vom Kirchberg, zu Füßen des Staufenbergs, eingeführt worden, deren Hallenanlage aus vielen Gründen, die eingehend vorgetragen und vorge-

wiesen wurden, sich in überzeugender Weise eigneten, auf Marburg als etwas Besonderem vorzubereiten und einzustimmen. Etwas Einzigartiges ist immer wieder das Marburger Kleinod deutscher Frühgotik, zumal es von uns als ein weiterer Beitrag des Vereins zum Elisabeth-Jubiläum besucht und interpretiert wurde. Diese Kirche fasziniert stets aufs neue, nicht allein durch ihre großartige Architektur, die in überraschend kurzer Bauzeit vollendet wurde, sie fesselt auch durch die weitgehend unversehrt erhaltene Ausstattung, namentlich in den Ostteilen. Das sogenannte Mausoleum der Titelheiligen, ihr kostbarer Schrein, wenn auch heute des reichen Edelsteinschmucks beraubt, und die noch stehenden Altäre schufen durch die Interpretation zusammen mit dem sie umgebenden Raumgefühl Eindrücke, die uns bewußt auf die Tumben des "Landgrafenchors" im südlichen Querhaus verzichten ließen, um das Thema des Tages und seine Intention nicht abzuschwächen und einzuengen.

An die Besichtigung des Inneren schlossen sich Erläuterungen zur Westfassade und der Nordseite der Kirche an.

Historisch abgerundet wurde die Fahrt durch Gedanken zu der umstrittenen Persönlichkeit des oft sehr verzerrt dargestellten Konrad von Marburg, des Beichtvaters der Heiligen, der sie von der Wartburg nach Marburg begleitet und ihr Leben weitgehend beeinflusst hat. Eine Zusammenfassung der hessischen Geschichte bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert wurde auf dem Frauenberg unweit von Marburg vorgetragen, dessen Burganlage, heute fast gänzlich abgetragen, Sophie von Brabant, die Tochter Elisabeths, als Bollwerk gegen die nahe, mainzische Amöneburg und die Ansprüche der Mainzer Erzbischöfe im 13. Jahrhundert errichtet hatte.

Entgegen den Erfahrungen der letzten Jahre und auch der nachfolgenden Fahrten war die Beteiligung bei dem Besuch des Freilichtmuseums im Hespark bei Neu-Anspach im Taunus am 16.5.1982 auffallend geringer. Das Thema war als Ergänzung eines Vortrags gewählt worden, den der Leiter des Museums bei uns gehalten und mit dem er sicherlich auch bei uns für seine Arbeit hatte werben wollen. Deshalb hatte Professor Ernst persönlich die Führung durch das weiträumige Gelände übernommen und einleitend sehr ausführlich vor einem Übersichtsplan sowohl die Intention der Gesamtanlage erläutert wie auch auf das schon Vorhandene vorbereitet und auf das für die nächsten Jahre Geplante hingewiesen.

Bei dem anschließenden Rundgang zu den nach Themenkreisen aus ganz Hessen zusammengetragenen und stil-, zeit- und funktionsgerecht aufgebauten Gebäudegruppen konnte Ernst Interessantes zu dem zur Schau gestellten vielseitigen Bereich der Volks-, Siedlungs- und Besiedlungskunde sowie den natur- und landschaftsbedingten Voraussetzungen vortragen und wußte über den gesamten Vormittag hin die Teilnehmer anzuregen und um sich zu scharen.

Entsprechend der Konzeption solcher Freilichtmuseen wurde weniger das städtische als das bäuerliche Leben der letzten Jahrhunderte in Handwerk, Alltag und Brauchtum sichtbar, das in allen Bereichen des Menschen, sozusagen "von der Wiege bis zur Bahre" erfaßt, in einer der Tradition weitgehend entfremdeten Umwelt durch das Sichtbarmachen zweifellos eine erzieherische Aufgabe zu erfüllen hat. Die große Zahl der alljährlich sich einfindenden Besucher aus offenbar allen Schichten der Bevölkerung darf als Bestätigung dieser Konzeption genommen werden.

Am Nachmittag kehrte man im Gelände der Saalburg, durch das Szczech

führte, in die Zeit der Früh- und römischen Geschichte zurück, über die er diesmal ausschließlich in dem weiten Ausgrabungsfeld des um das zu Beginn unseres Jahrhunderts wiederaufgebaute Kohortenkastells sprach. Beginnend mit den domitianischen Erdschanzen, die noch vor den Lageranlagen auf der Paßhöhe angelegt wurden, beschränkte man sich auf das Äußere, die "Porta praetoria", das vor ihr liegende Kastellbad, auf die Reste des "vicus", des Lagerdorfes, und schließlich auf das ebenfalls seinerzeit wiederaufgebaute Mithräum, an der Straße nach Heddernheim, dem römischen "Nida". Diese verschiedenen Objekte wurden zum Anlaß genommen, die Vielfalt des römischen Lebens am Limes zwischen den Jahren um 85 n. Chr. und der Mitte des 3. Jahrhunderts vor dem Hintergrund der kaiserzeitlichen Spätantike aus den vorhandenen Ruinen und unter Heranziehung der zeitgenössischen Literatur und inschriftlichen Quellen nachempfinden zu lassen.

Die zweite Ganztagesexkursion am 20. Juni führte wieder mit der seit Jahren üblichen großen Beteiligung über die Autobahn bis Melsungen in den nordhessischen Raum, zunächst nach Witzenhausen, an der unteren Werra, der Stadt der wechsellvollen hessischen Geschichte, die zunächst thüringisch, schon 1264 an die Landgrafenschaft gelangte und bei Hessen dann bis heute verblieb. Obwohl vieles der alten, an wertvollen Baudenkmalern einst reichen Stadtanlage nicht mehr besteht, ist noch genug vorhanden, um den Gang zwischen den Fachwerkzeilen hin zur städtischen Pfarrkirche U.L. Frau interessant zu machen. Der gerade wegen der vielen Veränderungen, zu denen außen und innen die verschiedenen Stilepochen beigetragen haben, sehr malerische Bau hat die Grundzüge der Romanik bis heute bewahrt. Ihr Vorläufer läßt sich trotz der Formen eines spätgotischen Neubaus leicht wieder sichtbar machen. Selbst durch spätere Zutaten hat diese Kirche nichts von ihrer Monumentalität verloren, die bei der gründlichen Interpretation des Äußeren und Inneren gebührend hervorgehoben wurde.

Die Weiterfahrt zur zweiten Etappe des Tages, dem fachwerkreichen Allendorf, zeigte uns in unmittelbarer Nähe über die beklemmenden Befestigungs- und Abwehranlagen hinaus jenseits der Werra das "andere" Deutschland, was zweifellos, wenn dazu auch nichts gesagt zu werden brauchte, Erinnerungen und Gefühle weckte, die mindestens in dieser Stunde des Tages sehr nachdenklich stimmen konnten.

Der Stadtkern Allendorfs, neu entstanden, sehr einheitlich geprägt, wurde nach der fast völligen Zerstörung im Jahre 1637 in wenigen Jahren großzügig aufgebaut. Er gehört zu dem Schönsten und Reizvollsten, was der deutsche Fachwerkbau dieser Epoche uns geschenkt hat. Auch in der einschlägigen Literatur spricht man von einem "Prachtgewand", das sich die Stadt noch während des 30jährigen Krieges gegeben habe. Der Reichtum der Formen übertrifft alles Vergleichbare, nicht zuletzt durch die einheitliche Traufenstellung, mit der die Häuser sich zur Straße hinwenden. Auch für uns, die wir genüsslich und gemächlich durch die für das 17. Jahrhundert großzügig angelegten Straßen gingen, wurde diese kleine nordhessische Stadt, die ihren Reichtum der Salzgewinnung und dem Salzhandel verdankt, zu einem Erlebnis.

Abgerundet und vertieft wurden die Ereignisse und Leistungen hessischer Geschichte, verbunden mit eindrucksvollen Denkmälern, schließlich bei einem Gang durch das geschichtsträchtige Eschwege und die exemplarisch durchgeführte Besichtigung der Altstadtpfarrkirche St. Dionys.

Das meiste des erst im 15. Jahrhundert errichteten heutigen Baus gibt sich von außen gedrungen, zeigt aber im Inneren durch die schlanken Rundpfeiler und die elegante Gewölbekonstruktion das Stil- und Raumgefühl der späten Gotik. In diesem Rahmen konnte der Leiter der Fahrt leicht und überzeugend nicht nur den Anteil der Stadt an der Entwicklung der hessischen Geschichte vortragen, sondern auch den Bau selbst unter die großen Hallenkirchen des nordhessischen Raumes einreihen, die zwar oft die Spuren früherer Gründungen verloren haben, die Bedeutung Hessens für die künstlerische Entwicklung seit dem frühen Mittelalter bis heute aber bewahren konnten.

Mit der 2-Tagesfahrt am 18. und 19. September setzten wir die Betrachtungen zur Geschichte des oberrheinischen Raumes und die Besichtigungen namentlich im südlichen Elsaß fort, die wir 1981 begonnen, nicht aber abgeschlossen hatten. Über die Inhalte der umfassenden Einführung in die historischen Voraussetzungen hinaus trug Szczech dieses Mal insbesondere den Anteil der Habsburger an der Entwicklung beiderseits des Oberrheins vor und stimmte auf diese Weise in die Stadt Freiburg und das linksrheinische Ottmarsheim ein. Auf der badischen Seite konzentrierte man sich auf das Münster, die mächtige Stadtkirche der alten Habsburgerstadt, die erst im 19. Jahrhundert zu Baden kam. Der eindrucksvolle Außenbau mit der bilderreichen Vorhalle unter dem imponierenden Westturm und der Innenraum boten bei der Interpretation viele Möglichkeiten, sowohl ins Detail zu gehen wie auch Hintergründe und die komplexen Zusammenhänge erkennen zu lassen, die diese Kirche beeinflußt und gestaltet haben. Aus der durch den Silberbergbau während des Mittelalters reich gewordenen Stadt fuhren wir am Nachmittag über den Rhein in das heute abseits liegende und kleine Ottmarsheim mit seiner Zentralkirche, die im 11. Jahrhundert dem Münster von Aachen nachgebildet, von manchen als die Pfalzkapelle der Stammburg der Habsburger gedeutet, die Besucher überrascht.

Der in jüngster Zeit seiner Bedeutung würdig restaurierte Bau konnte als das vorgestellt und erläutert werden, was er im Spannungsfeld zwischen Deutschland und Frankreich geblieben ist: Ausdruck des Reichs- und Kaisergedankens bis in das hohe Mittelalter hinein.

Auf der Rückfahrt nach Freiburg, nunmehr über Breisach, benutzten einige der Gruppe die Gelegenheit, das ehrwürdige Stefansmünster, das uns 1981 verschlossen geblieben war, zu besichtigen. Über die Kostbarkeiten seiner Ausstattung berichtete am 2. Tag der Leiter während der Anfahrt von Freiburg, dieses Mal über Breisach, nach Murbach, dessen gewaltiger Kirchentorso trotz der Verstümmelungen immer noch zu dem Eindrucksvollsten gehört, was die staufische Hoch-Romanik im Elsaß geschaffen hat. Von dem bis ins 18. Jahrhundert blühenden Benediktinerkloster, das seine größte Ausstrahlung bis in das 13. Jahrhundert besaß, stehen zwar nur noch der Ostbau und das Querhaus. Dennoch genügte das Erhaltene, trotz der für eine gründliche Renovierung notwendig gewordenen Außen- und Inneneinrüstung, eine der größten Abteikirchen des Alten Reiches wiederstehen zu lassen, zumal auch die anschließend besichtigten Basiliken in Lautenbach und Gebweiler, wenn auch verkleinert, ahnen lassen, was in Murbach einst stand.

Die Lautenbacher Stiftskirche konnte trotz der stürmisch verlaufenen Geschichte und Brandkatastrophen im 15. und 17. Jahrhundert im ganzen den hochromanischen Charakter ihrer machtvollen Architektur erhalten,

die sich am überzeugendsten in dem 3geschossigen Westbau mit seiner reichen Bauplastik manifestiert. Während von der alten Ausstattung kaum etwas noch vorhanden ist, wirkt der 3schiffige basilikale Innenraum unvermindert wehevoll bis in unsere Tage hinein, zumal die Ausführungen des Exkursionsleiters von verhaltener gregorianischer Chormusik begleitet wurden, eine tonische Untermalung, die in vielen französischen Kirchen zu hören ist.

Das Thema "staufischer Kirchenbau" wurde nach dem Mittagessen in der Gebweiler Leodegar-Kirche weiterbehandelt, die, von Murbach ebenfalls beeinflusst und lange Zeit abhängig, der Typus der oberelsässischen, staufischen Hoch-Romanik besonders gut bewahrt hat, so daß die 3schiffige Basilika mit dem Westbau zwischen den vielgeschossigen beiden Westtürmen und dem 8eckigen Vierungsturm trotz der Veränderungen der Gotik nichts eingebüßt hat von der Wucht und Würde des 13. Jahrhunderts. Letzte Etappe dieses ausgefüllten Tages war nach einer abwechslungsreichen Fahrt durch das Vorland der östlichen Vogesen das kleine, überaus reizvolle und mustergültig gepflegte Kaisersberg, das hervorragend sein Stadtbild wiederhergestellt hat. Vor und in der Kirche, an der und in der die Baugeschichte von 700 Jahren abzulesen ist, stand die Betrachtung des Hochaltars im Mittelpunkt, der zu den wenigen im Elsaß gehört, die den Bildersturm und die französische Revolution überstanden haben. Ein abschließender Gang durch die romantischen Gassen, von einigen auch zum Besuch des Geburtshauses von Albert Schweitzer benutzt, beendete den Tag, der vornehmlich der Begegnung mit den großen Zeugnissen staufischer Sakralarchitektur gewidmet war. Die lange Rückfahrt, auf der wir über die Europabrücke zwischen Straßburg und Kehl das Elsaß verließen, wird bei allen Teilnehmern mannigfache Gedanken ausgelöst und Vorstellungen vertieft haben.

Nach dem erfolgreichen Besuch einer der gesegnetsten deutschen Kulturlandschaften kehrten wir am 16.10.82 mit der das Sommerprogramm abschließenden Halbtagsfahrt in den heimatlichen Raum zurück und ergänzten thematisch die Besichtigungen der Frühjahrsexkursion. Vor und besonders in der denkmalpflegerisch vorbildlich wiederhergestellten kleinen Kirche in Odenhausen begannen wir. Sie darf als ein Musterbeispiel dafür gelten, was aus einem verstümmelten Bau in harmonischem Zusammenwirken aller Verantwortlichen zu machen ist. Die vermauerten Arkaden zu den abgebrochenen Seitenschiffen wurden geöffnet, diese über den freigelegten Fundamenten neu aufgebaut und damit die unansehnliche kleine Dorfkirche als 3schiffige Basilika, die sie bis in die Reformationszeit gewesen war, wieder hergestellt. Die Anlage auf der Terrasse über der Lahn wurde zugleich als der geeignete Rahmen zur Einführung in die früh- und hochmittelalterliche Geschichte an der mittleren Lahn benutzt, die weiter flußaufwärts vor der Wehrkirche von Fronhausen ausgebreitet wurde, deren Bau mit dem mächtigen Chorturm und seiner eigenartigen Behelmung die Phasen des sehr alten Platzes vor und nach der Zugehörigkeit zu Hessen ebenso vortragen ließ, wie man an der mittelalterlichen Saalkirche und ihrem erhaltenen Ahrenmauerwerk in den Langhauswänden die verschiedenen Stilformen und Epochen erkennen kann, die sich in charakteristischen Details erhalten haben.

Höhepunkt und eigentliches Ziel dieser Samstagmittagsexkursion war jedoch das kleine, aber reizvolle, heute abseits der großen Straßen gelegene, hessische Städtchen Rauschenberg mit seinen behäbigen Fachwerk-

häusern, dem schönen Rathaus des 16. Jahrhunderts und vor allem der hoch über der Siedlung gelegenen Pfarrkirche. Von dem romanischen Bau ist im Westen und Norden nur wenig erhalten. Das meiste der heutigen Anlage stammt aus dem 14. Jh., einiges sogar erst aus dem 15. Die dennoch einheitlich wirkende Kirche besitzt, von ihrer beachtenswerten Bausubstanz abgesehen, sehenswerte Reste bemalter Altarflügel aus der Zeit um 1420, die dem nur wenig älteren Wildunger Altar verwandt sind. Sie zeigen Szenen aus der Kindheit und der Passion Christi. Der Mittelteil, wohl ein Schrein, fehlt. Vielleicht gehörte zu ihm die schlanke Stehmadonna, die heute an der nördlichen Chorwand auf einer Konsole gestellt ist. Das Erhaltene des Altars, nach der Renovierung wieder seiner Bedeutung und alten Funktion entsprechend im Ostchor zusammengefügt, veranlaßte die notwendige ikonographische und ikonologische Interpretation dieses beachtlichen Werkes der hessischen Tafelmaler des 15. Jahrhunderts. Der Raum selbst erwies sich als die würdige Stätte für einen zusammenfassenden Rückblick auf die Fahrten des Jahres 1982, die dazu beitragen, Neues zu dem Generalthema zu liefern.

Nur wenige Tage nach dieser letzten Exkursion, deren Ziel der Raum südlich und nördlich von Marburg gewesen war, konnte der Vorstand am 21. Oktober in dem stimmungsvollen Festsaal des Oberhessischen Museums vor 92 Mitgliedern und Gästen die Vortragsreihe des Winterprogramms 1982/83 eröffnen und als Redner des Abends den bei uns durch Vorträge bekannten und geschätzten Professor Dr. S c h w i n d vom Landesamt für geschichtliche Landeskunde Marburg begrüßen, der mit Lichtbildern über die "Reichsstadt und Kaiserpfalz Gelnhausen" sprach und wie immer seine Zuhörer zu fesseln verstand.

Die Beschäftigung mit dem uns benachbarten Gelnhausen gehört seit langem zu den Themen, denen wir unsere besondere Aufmerksamkeit widmen. Schwinds Ausführungen, die den hohen Anteil dieser Stadt an der Reichspolitik besonders Friedrich Barbarossas und der Profan- und Sakralarchitektur der Stauferzeit als den tragenden Hintergrund der wohl glanzvollsten Epoche der Geschichte des Alten Reiches herausarbeiteten, erwiesen sich als eine solide Basis, auf der Heimat- und Landesgeschichte sich zur europäischen entfalten konnten.

Diese Breite der Betrachtung entwickelt und vorgetragen zu haben, verdient nicht nur den Dank unseres Vereins, der sich schon immer um eine komplexe Behandlung historischer Abläufe und der künstlerischen Erscheinungen bemüht hat, sondern erbrachte auch den starken Beifall der Anwesenden, die weitgehend auf die üblichen Fragen nach dem Vortrag verzichteten. Sie vermögen erfahrungsgemäß weniger noch Offenes klarzustellen, als dazu beizutragen, die Wirkung des abgehandelten Themas abzuschwächen und seine vom Vortragenden beabsichtigte Aussage in Frage zu stellen. Schwind konnte den vollbesetzten Saal in dem Bewußtsein verlassen, sowohl bei den meisten Bekanntes vertieft wie auch neue Erkenntnisse für die Geschichte Gelnhausens, insbesondere zur Bedeutung des denkwürdigen Reichstags vom April 1180, aufgezeigt zu haben. Durch ihn hat die Reichsgeschichte bekanntlich eine grundsätzliche Wende genommen, die sich wenige Jahre später zu einer neuen Phase entwickelte.

Der erweiterte Text des Vortrags selbst kann im übrigen in einem Sammelband nachgelesen werden, den Hans Patze, früher Ordinarius für Mittelalterliche Landesgeschichte in Gießen und Mitglied unseres Vereins, 1981 unter dem Titel "Der Reichstag von Gelnhausen" herausgegeben hat.

Den weitaus stärksten Besuch mit 122 Zuhörern hatte die zweite Veranstaltung dieses Winterhalbjahres am 11. November, auf der der durch seine Forschungen zur Geschichte des Antoniterordens über die Grenzen seiner Heimat hinaus bekannt gewordene Dr. Rudolf Schäfer aus Frankfurt-Höchst über "die Antoniter in Hessen - unter besonderer Berücksichtigung von Roßdorf, Höchst und Grünberg" sprach.

Obwohl die Antoniter von unserem oberhessischen Grünberg bei uns in den vergangenen Jahren mehrmals behandelt wurden, zeigte der überaus große Besuch, daß man nicht nur immer wieder aufs neue Interesse am Wirken dieses mittelalterlichen Pflegeordens bekundet. Seine von Philipp dem Großmütigen säkularisierte Grünberger Niederlassung bildete mit ihrem bedeutenden Vermögen bei der 1607 erfolgten Gründung der Gießener Universität eine wichtige Finanzquelle, nachdem diese der Marburger Universität entzogen worden war.

Über diese heimatbezogenen Verbindungen hinaus konnte man von dem Redner erwarten, daß er von den drei angekündigten Antoniterhäusern ausgehend seine Ausführungen auf eine umfassende historische Grundlage stellen werde. Dabei berührte er nicht nur den ausgeprägten Kunstsinne und das Mäzenatentum, das wie überall auch von den hessischen Mitgliedern des Ordens ausging. Schäfer führte so umfassend in die Geschichte und in das Wirken der Antoniter ein, daß vor den Anwesenden, unterstützt von ausgesuchten Dias, über die Tätigkeit und den Einsatz der Spitalsbrüder hinaus die Vielseitigkeit mittelalterlichen Lebens sichtbar wurde, in das sie durch ihre Liebestätigkeit Licht und Trost gebracht haben.

Daß dabei für den Referenten der Isenheimer Altar, den wir anlässlich unserer ersten Elsaßfahrt 1981 eingehend gewürdigt und in die theologische Praxis der Antoniter integriert haben, besonders hervorgehoben wurde, war ebenso zu erwarten wie das Bemühen Schäfers, sich von der nicht seltenen Schwarz-Weiß-Malerei zu distanzieren, die nur zu oft die Aufhebung vieler Klöster im 16. und endgültig zu Beginn des 19. Jahrhunderts als eine sittlich und historisch gebotene Notwendigkeit darzustellen pflegt.

Es darf als ein besonderes Verdienst des Referenten herausgestellt werden, daß ihm methodisch und inhaltlich an einer komplexen Darstellung der Geschichte und des Wirkens des Ordens im heimatlichen Raum gelegen war.

Der Beifall der Anwesenden zeigte ihm, daß solche Vorträge, gerade wenn sie verhärtete Vorstellungen korrigieren helfen, gerne gehört und als beherrschende Unterrichtungen angenommen werden, weil bei der Beschäftigung mit der Geschichte letztlich nur Sachlichkeit imponieren und überzeugen kann.

Wesentlich weniger Interessierte, nämlich nur 70, fanden sich am 9. Dezember ein, um den Lichtbildervortrag von Dr. Bernd Schneidermüller, Braunschweig, zu hören. Vielleicht vermutete man zu ausschließlich auf Frankfurt bezogene Ausführungen und hatte übersehen, daß der Referent ausdrücklich angekündigt hatte, die Mainstadt exemplarisch zu nehmen, denn das Thema des Abends lautete "Stadt und Umland im Spätmittelalter, dargestellt an der Stadt Frankfurt. Ein Beispiel für die Wechselwirkung zwischen städtischer Herrschaft und bäuerlicher Unter-tätigkeit". So wurde der Vortrag zu einer Darstellung der Beziehungen, aber auch der Spannungen, die nicht nur Frankfurt seit dem Mittelalter bis heute auszeichnet.

Themengerecht und im Sinne seiner Konzeption entwarf der Referent am Beispiel der Reichsstadt das Bild einer mittelalterlichen Siedlung, die seit der Karolingerzeit über das 13. Jahrhundert hinaus nicht nur eine anspruchsvolle Führungspolitik in der näheren und auch weiteren Umgebung, sondern auch eine umfangreiche Handelspolitik betrieb und zielstrebig ihre Vormachtstellung zu erweitern verstand. Dazu gehörte ihre sehr geschickte Umlandsicherung durch den Ausbau einer militärischen Macht, in die bewußt der niedere und mittlere Adel jenseits der territorialen Grenzen der Stadt einbezogen wurde. Die aus dieser Politik resultierenden Spannungen führten natürlich zu Dauerkontroversen, unter denen besonders die mit den zweifellos mächtigeren Erzbischöfen des benachbarten Mainz der Stadt nicht zum Vorteil gereichten und sie hinderten, etwa das vor ihren Toren gelegene Höchst sich einzuverleiben. Im Zusammenhang mit den Rechtsansprüchen der Stadt und ihrer planvoll geführten Gesellschaftspolitik zog der Redner interessante Vergleiche mit anderen Reichsgebieten und Epochen, indem er auch auf das Problem der Leibeigenschaft einging, die er nicht nur für "seine" Stadt als durchaus erträglich bezeichnete. Der reiche Beifall am Schluß des Vortrags war verdient. Er galt in gleicher Weise der überzeugenden Behandlung eines gerade heute aktuellen Themas, den geschickt ausgewählten Dias und dem Inhalt, durch den die Nachbarstadt Frankfurt als Modell ähnlicher oder gleicher Stadtentwicklung gründlich beleuchtet wurde.

Um Frankfurt ging es auch in dem ersten Vortrag des neuen Jahres, am 20.1.1983. Während im Dezember die Main-Metropole unter allgemeinen und damit reichspolitischen Gesichtspunkten beleuchtet worden war, sprach auf der Januar-Veranstaltung vor 64 Teilnehmern Professor Dr. Klötzer vom Stadtarchiv Frankfurt über die "Freie Reichsstadt Frankfurt in der Zeit von 1816 - 1866", also über die letzte Phase der Selbständigkeit der Stadt, ehe sie von Preußen annektiert wurde.

Klötzer, der mit Recht und auch von Amts wegen als der versierte Kenner der Geschichte der Stadt geschätzt wird, behandelte die Zeit von 1816 bis 1866, also jene letzten 50 Jahre, die diese noch im Abglanz ihrer einstigen Bedeutung erlebte. Die fundierten archivalischen Kenntnisse des auch als guter Redner bekannten Vortragenden erlaubten es ihm, stadtgeschichtliche Einzelheiten in den größeren Rahmen des 19. Jahrhunderts einzufügen, der sich für Frankfurt nicht ungünstig darstellt, obwohl er jene Jahrzehnte umspannt, in denen eine große Vergangenheit zu Ende ging. Zwar zeichnete sich die Neuordnung des deutschen Staatenbundes, der einer klein-deutschen Lösung zustrebte, bereits ab, doch blieben die Vorstellungen in den Nachwirkungen der Reaktion stecken. Diese letzten 50 Jahre Frankfurts wurden durch die Ausführungen Klötzers zu einem Abschied nicht nur von der Stadtentwicklung und einer großen Vergangenheit, sondern auch zu einer Rückschau auf die Ereignisse, die sich in der Stadt des Vor-März und der Paulskirche abzeichneten und jene Entscheidungen schon vor 1866 vorbereiteten, die die Hoffnungen der Demokraten zunichte machten und ihre Erfüllung für weitere Jahrzehnte hinaus-schoben.

Dennoch entbehrte die Stadt, so Klötzer, trotz der Fehlentwicklungen, wie wir es heute sehen, nicht einer beachtlichen Reihe von Erscheinungen und Ereignissen, ohne die ihre heutige Bedeutung nicht denkbar ist. Zu diesen auf die Zukunft gerichteten Maßnahmen gehört die Konzeption des Eisenbahnknotenpunktes, der durch die Weitsicht des Magistrats zustande

kam und eine Entwicklung einleitete, die die Stadt allmählich ihre Einverleibung in Preußen vergessen ließ.

Das fachkundige Publikum, so in einer Pressebesprechung, bedankte sich herzlich und anhaltend für diesen Vortrag, der die Stadt Frankfurt in ein Licht rückte, in dem man sie bei uns wohl kaum bis jetzt gesehen hatte.

Zu dem Vortrag des Direktors des Staatsarchivs Darmstadt, des Herrn Professor Dr. Franz, am 17. Februar, über "Minister und Geheime Räte - Zur Führungsgeschichte des Großherzogtums Hessen-Darmstadt" fanden sich nur 36 Interessenten ein. Die sonst während der vergangenen Jahre übliche große Besucherzahl wurde vielleicht dadurch zurückgehalten, daß es in unserer Stadt nach wie vor leider an der notwendigen Koordinierung der verschiedenen kulturellen Angebote hapert, vielleicht aber auch dadurch, daß das Thema des Vortrags zu exklusiv klang. Unter Umständen hatten sich viele nicht vorstellen können, was der Referent zu bieten beabsichtigte.

Wohl durch Zufall behandelte Franz im wesentlichen die gleiche Zeit, die im Januar sein Frankfurter Kollege für die Reichsstadt untersucht hatte, indem er die Führungsgeschichte Hessen-Darmstadts im 19. Jahrhundert gesellschaftspolitisch analysierte und dabei zu Ergebnissen kam, die das Interesse eines größeren Hörerkreises verdient hätten.

Ausgehend von der politischen Wende, die in der napoleonischen Zeit eingeleitet wurde und früh, alsbald nach der Etablierung des Großherzogtums, im Sinne eines modernen Liberalismus den südlichen Hessen eine Verfassung gab, referierte Franz vornehmlich über die Beamtenschaft, die sich im Gegensatz zu anderen deutschen Bundesländern nicht aus dem Adel rekrutierte. Er konnte, soweit es die höheren Positionen betraf, auf den besonderen Anteil der Landesuniversität Gießen verweisen, die fast ausschließlich die maßgebliche Führungsschicht ausbildete. Bei dem Versuch, diese Eigenart unserer hessischen Verhältnisse aus der gesellschaftlichen Struktur des Landes heraus zu erklären, erfuhr man auch Wissenswertes über jene konfessionell bedingten Veränderungen, die nach 1815 die Bevölkerung des Großherzogtums durch den Erwerb von Mainz und seinem rheinhessischen Umland erfuhr.

Mehr Wert legte der Redner jedoch auf die Zeichnung der Zustände, die das Studium der gutbürgerlichen Kreise in dem damals noch sehr kleinen und nicht gerade ansehnlichen Gießen schuf, und auf die Bedeutung, die seine Korporationen, namentlich die Korps, damals besaßen. Sie insbesondere bildeten eine geradezu elitäre Gesellschaft, die bürgerlich blieb, etwa im Gegensatz zu Preußen, wo man für die zivile Administration neben dem Adel gerne auf ehemalige Offiziere zurückgriff. Besondere Aktualität gewann der Vortrag auch dadurch, daß die Untersuchungen nicht nur über 1918, als der Volksstaat Hessen errichtet wurde, sondern auch über 1933 hinausgingen. Obwohl das Thema diese Ausweitung nicht hatte erwarten lassen, wurde dadurch deutlich, daß bei uns der bürgerliche Konservatismus schneller als sonstwo in einen Radikalismus umschlug, der sich verheerend für die weitere Entwicklung Hessens auswirkte, bis es 1945 sein angestammtes Territorium verlor und in neuen Grenzen aufging, die die Besatzungsmächte diktierten.

Der Beifall der kleinen, aber sehr aufmerksamen Zuhörerschaft zeigte sowohl ihren Dank wie auch bewies er den ideellen Wert dieses Vortrags, der neuere Geschichte mit erlebter Gegenwart zu einer sehr nachdenklich stimmenden Information werden ließ.

Den zweifellos beachtenswertesten Vortrag von geradezu brisanter Aktualität hielt jedoch Archiv-Oberamtsrat Armin Sieburg vom Staatsarchiv Marburg, der am 17. März 1983 über "Landgraf Philipp der Großmütige und Margarethe von der Saale - Die politischen Folgen einer Nebenhe" sprach. Die 68 Anwesenden folgten sichtlich mit unterschiedlichen Gefühlen, aber mit einer bis zum Schluß angespannten Aufmerksamkeit den Ausführungen Sieburgs, der sich nicht nur als vorzüglicher Kenner der Materie erwies, sondern sich auch auf Archivmaterial stützen konnte, das an diesem Abend einer sehr interessierten Öffentlichkeit zum ersten Male vorgelegt wurde.

Daß die Abhandlung dieses Themas aber nicht nur eine Begegnung zwischen Politik und Theologie des 16. Jahrhunderts bleiben konnte, vielmehr als einer der Beiträge des Oberhessischen Geschichtsvereins zum Luther-Jubiläum 1483 - 1983 verstanden werden wollte, wurde während der Ausführungen selbst und bei den anschließend gestellten Fragen und ihrer Beantwortung durch den Referenten sowohl von diesem wie auch von dem 1. Vorsitzenden deutlich und ausdrücklich betont.

Wenn in einer Pressebesprechung von der "Verirrung der Gefühle" Philipps die Rede war, unterstreicht das nicht nur die Gefühle des Landgrafen und der Reformatoren, vornehmlich Luthers und Melanchthons, sondern berührte auch die der Zuhörer, die durch die quellenmäßig belegten Aussagen des Referenten zweifellos veranlaßt wurden, überkommene Vorstellungen neu zu überdenken, vielleicht sogar zu revidieren.

Auch von daher gebührt Sieburg uneingeschränkter Dank dafür, daß er sowohl das Bild des hessischen Landgrafen als eines typischen Vertreters der in ihren Ansprüchen hemmungslosen Renaissance-Zeit zeichnete, wie auch nachwies, daß die Reformatoren in diesem Falle nicht frei waren von Überlegungen und Handlungen, die sie der Alten Kirche zum Vorwurf machten. Die Doppelhehe Philipps mit dem Frei-Fräulein Margarethe von der Saale belastete ihn nicht nur persönlich und seine Stellung unter den protestantischen Fürsten seiner Zeit, sie bleibt darüber hinaus ein Ärgernis, das nicht wegdiskutiert werden kann. Das Gemälde einer verworrenen und verwirrenden Epoche, das an diesem Abend vorgestellt wurde, schuf Eindrücke, auf die die für die Geschichte notwendige absolute Objektivität nicht verzichten kann. Die berechtigten Versuche, den eine große Verantwortung tragenden Männern des 16. Jahrhunderts gerecht zu werden, wurden ebenso deutlich wie die politischen und religionsgeschichtlichen Folgen eines Verhaltens, das besser nicht geschehen wäre. Als der Landgraf seine ihm seit 1540 vermählte zweite Frau nach dem Tod der ersten an deren Stelle setzen konnte, zeichneten sich die Spannungen ab, die die bis dahin glänzende Situation Hessens und seine allgemein anerkannte Führerstellung für immer schwächten. Zu ihnen gehören nicht nur die verhängnisvolle Erbteilung unter die Söhne aus erster Ehe, sondern auch die weitere Zersplitterung des Landes, die noch im 16. Jahrhundert einsetzte und im 17. voll bestätigt wurde.

Sieburg konnte uns nach seiner Stellungnahme zu in diesem Falle gestellten Fragen in dem Bewußtsein verlassen, daß der ihm gespendete Beifall ein aufrichtiger Dank für die sachliche und objektive Darstellung eines Themas war, das nicht eingehender und überzeugender hätte abgehandelt werden können.

Obwohl mit dieser März-Veranstaltung das durch das übliche Rundschreiben angekündigte Winterprogramm 1982/83 offiziell abgeschlossen wurde,

verdienen die beiden folgenden Abende, der eine im April, der andere schon zu Anfang Mai, an dieser Stelle Erwähnung, da sie die Konzeption des Vereins unterstrichen und in ihrer Weise als weitere Beiträge zu unserem Bemühen zu werten sind, uns nicht nur der Vergangenheit zu widmen.

Am 28. April fand im Schwedenzimmer der Kongreßhalle die Jahreshauptversammlung mit 38 Mitgliedern statt, die nach den vorgeschriebenen Berichten des Vorstandes und der Erledigung der anfallenden Regularien diesem einstimmig Entlastung erteilten. Anschließend illustrierten 75 Dias, die unser Mitglied Rudolf Metzger für diesen Abend zur Verfügung gestellt hatte, zwar keinen Vortrag, wohl aber Erläuterungen, die unser Mitglied Engelbach sen., unterstützt von ergänzenden Zurufen aus dem Kreis der Anwesenden, gab. Das rege Interesse an den Bildern, die Gießens Innenstadt, wie sie den Älteren aus der Zeit vor der fast völligen Zerstörung im Dezember 1944 noch in der Erinnerung weiterbesteht, zeigte die spürbare Anteilnahme, bei der deutlich auch eine gewisse Wehmut zu spüren war, mit der man der Vergangenheit nachtrauerte. Man erlebte deutlich, daß hier ein Stück jüngster Vergangenheit sichtbar wurde, das noch nicht bewältigt ist, einer Vergangenheit, deren man sich nicht zu schämen braucht, im Gegensatz zu dem, was dazu unser Verein in jüngster Zeit wiederholt in Erinnerung gebracht hat.

Eine Rückbesinnung in diese Richtung mag vielen der 88 Besucher gekommen sein, die am 3. Mai der Einladung der "Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit" und des Oberhessischen Geschichtsvereins gefolgt waren, um einen Vortrag über Ausgrabungen in Israel zu hören. Der Referent des Abends im Festsaal des Alten Schlosses war Professor Dr. Michael H e l t z e r von der Universität Haifa, der seine Zuhörer weit in das letzte vorchristliche Jahrtausend zurückblicken ließ und, mit Hilfe zahlreicher Lichtbilder, mit denen er nicht nur die Ausgrabungsstätten, sondern auch einzelne Fundobjekte demonstrieren konnte, die archäologischen Forschungen des Staates Israel vorstellte.

Da der Bogen von der Vorgeschichte Palästinas bis weit in das Mittelalter hinein gespannt wurde, erfuhren die meisten der Anwesenden wohl zum ersten Male Interessantes und Wissenswertes aus der Vor- und Frühzeit eines Landes, das heute aus anderen Gründen im Brennpunkt unserer Aufmerksamkeit stehen mag. Besonders eingehend behandelte Heltzer die Ausgrabungen in Jerusalem und seiner Umgebung, in Tel Aviv, dem alten Haifa, und in Akkon. Die dabei gehobenen Schätze wurden nicht nur exemplarisch vorgestellt und eingehend interpretiert. Sie standen auch beispielhaft für die weit über 2000 Jahre wirkende Geschichte einer der seit eh und je umstrittensten Siedlungs- und Kulturlandschaften im östlichen Mittelmeerraum.

Nebem liebevollen Eingehen auf Details, die wie Mosaiksteine zu einem imponierenden Gemälde zusammengefügt wurden, erfuhr man unter anderem auch von der Teamarbeit Marburger Archäologen mit ihren israelischen Kollegen. Sie verdient gerade im Zusammenhang mit dem Anlaß des Abends die ihr zukommende Beachtung, weil sie zeigt, wie sehr man neben den Kontakten von Mensch zu Mensch auch auf dem Gebiet wissenschaftlicher Zusammenarbeit bestrebt ist, sowohl Brücken zwischen der Arbeit der Universitäten wie auch zwischen der kulturellen Vergangenheit des heutigen Staates Israel und seiner politischen Gegenwart zu schlagen.

Der Vortragende konnte Gießen in dem Bewußtsein verlassen, daß die Saat der Verständigung in unserer Stadt auf fruchtbaren Boden gefallen ist, der 1. Vorsitzende des Oberhessischen Geschichtsvereins darf die Gewißheit in die nächsten Jahre mitnehmen, daß unsere Arbeit, die auf vielfältige Weise in der Geschichte und der ihr untrennbar zugeordneten Begegnung mit dem Künstlerischen die Vergangenheit über die Gegenwart hinaus mit der Zukunft verbindet, richtig ist.

BUCHBESPRECHUNGEN

Der Reichstag von Gelnhausen
 Ein Markstein in der deutschen Geschichte
 1180 - 1980

Herausgegeben von Hans Patze
 1981

Selbstverlag des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine Marburg - Köln

Anlässlich des Vortrags, den Prof. Dr. Schwind vom Landesamt für geschichtliche Landeskunde, Marburg, am 21.10.1982 vor unserem Verein im Alten Schloß über "Reichsstadt und Kaiserpfalz Gelnhausen" (vgl. dazu den Jahresbericht in dem vorliegenden Band) gehalten hat, erscheint es uns angebracht, den angezeigten Sammelband, der 7 Arbeiten zum Thema "Gelnhausen" enthält, den Lesern unserer "Mitteilungen" vorzustellen und zu empfehlen. Nach einem einführenden Vorwort des Vorsitzenden des Gesamtvereins, Prof. Dr. Walter Heinemeyer, Marburg, der seinerzeit während des Festaktes zu unserem 100jährigen Jubiläum im Jahre 1978 die Grußworte des Gesamtvereins übermittelt hat, finden Sie die folgenden Aufsätze:

- 1) Karl Heinemeyer
 Der Prozeß Heinrichs des Löwen,
- 2) Karl Jordan
 Friedrich Barbarossa und Heinrich der Löwe,
- 3) Fred Schwind
 Reichsstadt und Kaiserpfalz Gelnhausen,
- 4) Wolfgang Hess
 Städtegründungen und Anfänge der Münzprägung
 in der staufischen Wetterau,
- 5) Wolfgang Götz
 Die baugeschichtliche Bedeutung des Domes von Ratzeburg,
- 6) Hans Patze
 Die Welfen in der mittelalterlichen Geschichte Europas,
- 7) Heinz Angermeier
 König und Staat im deutschen Mittelalter.

Von besonderem Interesse dürfte für uns der 3. Aufsatz von Fred Schwind sein, der ab der Seite 73 bis S. 95 ausführlich das Thema seines bei uns gekürzten Vortrages, versehen mit 134 Anmerkungen und einem umfassenden Quellennachweis, mit der Sorgfalt behandelt, die jeden Interessenten, ob Fachmann, Heimatforscher oder Liebhaber, nicht nur ansprechen, sondern auch fesseln wird.

Von daher werden auch die Arbeiten 1 und 2 sowie 6 und 7 um so lieber gelesen werden, da sie sowohl den Kontext zum Thema "Gelnhausen" liefern wie auch die Ereignisse des Jahres 1180 in der uns benachbarten Reichsstadt in den Zusammenhang der deutschen und europäischen Geschichte stellen. Gerade diese Breite der Beiträge des Bandes zeigt unseren Lesern und Freunden aber auch, wie notwendig es ist, Geschichte der engeren Heimat über ihre Grenzen hinaus zu betreiben, und wie rich-

tig, daß wir auf unsere Exkursionen eine solche Auffassung von Geschichte und ihren Hintergründen und ihren Auswirkungen durch unsere Besichtigungen und die kunstgeschichtliche Würdigung sinnvoll und ergänzend zu unterstreichen versuchen.

Unter diesem Aspekt erscheint uns auch der 5. Aufsatz über den Dom von Ratzeburg zu Recht in die Reihe aufgenommen worden zu sein, da gerade dieses Bauwerk exemplarisch gelten darf für die dem Gesamtthema entsprechende Zeit und die gründliche Abhandlung der Baugeschichte und die sehr detaillierte Beschreibung des Domes den Erfordernissen gemäß ist, die wir für unsere eigene Konzeption und Arbeit erwarten und seit Jahren pflegen.

Der sehr stattliche Band ist mit seinen 182 Seiten vorzüglich ausgestattet. Zahlreiche Abbildungen illustrieren die einzelnen Aufsätze und schaffen durch eine sorgsame Auswahl eine sehr instruktive und visuelle Vorstellung der behandelten Einzelthemen. Papier und Druck sind vorbildlich, und der geschmackvolle Leineneinband mit Goldprägung entspricht dem Inhalt.

Der wertvolle Band kann entweder unmittelbar bestellt werden bei "Blätter für deutsche Landesgeschichte", Nikolausberger Weg 9 c, 3400 Göttingen, oder mit dieser Angabe bei dem örtlichen Buchhandel.

Hans Szczech

Theologie
im Kontext der Geschichte der Alma Mater Ludoviciana

Vorträge des Fachbereichs Religionswissenschaften
 gehalten anlässlich des 375jährigen Jubiläums der Universität Gießen
 im Jahre 1982

herausgegeben von

Bernhard Jendorff, Cornelius Mayer, Gerhard Schmalenberg

Im Rahmen der Veröffentlichungen, die anlässlich des Universitätsjubiläums publiziert worden sind, verdient der Sammelband, der vom Fachbereich Religionswissenschaften der Justus-Liebig-Universität 1983 herausgebracht worden ist, die besondere Aufmerksamkeit und Beachtung unserer Leser. Nicht nur stammen einige Beiträge aus der Feder unserer Mitglieder Schering (1 und 6) und Gudelius (2), sondern die 6 Aufsätze beleuchten Vorgänge, die unsere Universität im Laufe von 375 Jahren im Lichte religions- und geistesgeschichtlicher Phänomene in entscheidenden Epochen der allgemeinen Geschichte seit dem 17. Jahrhundert bis herauf in unsere Gegenwart erscheinen lassen. Deshalb bringen wir zu Beginn unserer Besprechung im folgenden zunächst die Themen der öffentlich gehaltenen Vorträge:

- 1) E. Schering
 Gießen und Marburg. Universitäts- und Fakultätsgeschichte im Kontext konfessioneller Auseinandersetzungen
- 2) G. Gudelius
 Die ersten Bemühungen um die Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät an der Universität Gießen (1803)
- 3) R. Fischer-Wollpert
 Mainz und Gießen. Die katholisch-theologische Fakultät (1830-1851) in Gießen - eine Kraftprobe zwischen Staat und Kirche
- 4) W. Klatt
 Die "Religionsgeschichtliche Schule in Gießen"
- 5) M. Greschat
 Die evangelisch-theologische Fakultät in Gießen in der Zeit des Nationalsozialismus (1933 - 1945)
- 6) E. Schering
 Von den Seminaren für Theologie und Didaktik der Glaubenslehre zum Fachbereich Religionswissenschaften

Der interessierte Leser der 6 "Vorträge" erfährt nicht nur bekanntes, sondern auch noch nicht veröffentlichtes Material über die Gründungszeit (Ss 11/54) der Universität (1.), über die "Episode" der Vorgeschichte (2.) und das kurze Bestehen (3.) der katholisch-theologischen Fakultät in Gießen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Ss 55/109), sondern auch über die Zeit von 1933 bis 1945 (5.) auf den Seiten 139 bis 166. Sämtliche Beiträge sind mit einer so großen Anzahl von Anmerkungen und umfangreichem Quellenmaterial versehen, daß jeder, der an weitergehenden Informationen interessiert ist, sich leicht unterrichten kann. Für die, denen um die Entwicklung der ökumenischen Bewegung gelegen ist, dürfte

der 6. Beitrag, nochmals von E.Schering, besonders lesenswert sein, da im Fachbereich Religionswissenschaften Ökumene seit Jahren praktiziert wird.

Aber auch der in dem Band veröffentlichte Vortrag (4.) von W.Klatt wird aufmerksame Leser finden, obwohl er weniger historische als theologische Vorgänge sichtbar macht, denen er aber als ein Beitrag zur Theologie an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert zur Stellung und dem Standpunkt der Theologie in der Gegenwart unentbehrlich sein könnte, die Fragen an die sehr kontroverse Theologie unserer Tage haben.

Sämtliche Vorträge, die ihre verdiente Beachtung über Gießen hinaus gefunden haben, stellen eine Bereicherung des Wissens nicht nur um die Geschichte und die Entwicklung der Gießener Ludwigsuniversität dar. Sie machen auch Phasen und Strukturen unserer Stadt sichtbar, für deren Erfahrung alle dankbar sein sollten, die das 375jährige Bestehen der Gießener Universität nicht nur als einen historischen Ablauf, sondern auch im Lichte religionsgeschichtlicher Veränderungen und einer kritischen Darstellung sehen möchten.

Man darf die "Vorträge" deshalb sowohl "im Kontext der Geschichte" wie auch im Kontext der Geistes-, Kultur- und Religionsgeschichte werten, Bereiche, die die Autoren seinerzeit dem interessierten Hörer und jetzt auch einem breiten Leserkreis zugänglich machen wollten.

Das schicke und handliche Bändchen von 177 Seiten, das leider auf text- und themenbezogene Abbildungen verzichten mußte, ist im Verlag der Ferber'schen Universitätsbuchhandlung, Gießen, Seltersweg, erschienen und dort auch erhältlich.

Hans Szczech

1 6 0 7 1 9 8 2

375 Jahre Universität Gießen
Geschichte und Gegenwart1982 by Verlag der Ferber'schen Universitätsbuchhandlung,
Gießen, Seltersweg

In der Überzeugung, daß viele unserer Mitglieder die Ausstellung, die zum Universitätsjubiläum im Oberhessischen Museum vom 11. Mai bis zum 25. Juli 1982 gezeigt wurde, besucht haben, erinnern wir in unseren "Mitteilungen" nicht nur gerne an diese umfassende Dokumentation, sondern auch an den umfangreichen Katalog, der zu dieser Ausstellung u.a. mit großzügiger Unterstützung des Magistrats unserer Stadt erschienen ist. Der Untertitel "Geschichte und Gegenwart" macht die Absicht der Herausgeber deutlich, den Katalog mehr als nur eine aufzählende Beschreibung des zusammengetragenen Materials sein zu lassen.

Die Herausgeber und die zahlreichen Mitarbeiter an dem 326 Seiten starken Band haben mit dieser Übersicht ein Werk vorgelegt, das zu Recht diese Bezeichnung verdient, da nicht nur 375 Jahre Gießener Universitätsgeschichte lückenlos abgehandelt, sondern sie auch vor dem Hintergrund der Stadtentwicklung durchleuchtet und sichtbar gemacht werden. Man liest auch, wie die Stadt sich seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts in geistesgeschichtlicher, aber auch in struktureller Hinsicht entfaltet hat, bis beide, Universität und Stadt, im 19. Jahrhundert den engen Rahmen sprengten und sich den neuen Forderungen des naturwissenschaftlichen und technischen Zeitalters stellten.

Die textliche Behandlung dieser über die Jahrhunderte stattfindenden Wandlung wird durch überraschend viele Abbildungen, die durchweg wegen ihrer hervorragenden Wiedergabe meist mehr als dokumentarischen Wert besitzen, wirkungsvoll unterstützt. Viele von ihnen verdienen über die Konzeption der Herausgeber hinaus bei unseren Lesern Beachtung, da in dem Katalog Bildmaterial vorgelegt wird, das in dieser Geschlossenheit ohne die Ausstellung schwer zugänglich geblieben wäre, nun aber ohne Mühe betrachtet werden kann.

Nicht weniger informativ ist ein Großteil der sie begleitenden Texte, da sie überzeugend auch nicht universitäre Kreise ansprechen und die enge Verbundenheit zwischen Hochschule und Bürgerschaft unterstreichen, die sich erst in unserer Gegenwart zu lockern begann.

Das gezielte Vorwort von Professor Dr. Werner stimmt in die Lektüre so ein, daß die Text-Beiträge nicht nur themenbezogen einzeln gelesen werden können, sondern auch eine fortlaufende Lektüre ermöglichen. Da es nicht unsere Aufgabe ist, das Interesse der Leser an diesem oder jenem Ausstellungsbereich zu beeinflussen, empfehlen wir, vor der Benutzung des sehr geschmackvoll aufgemachten und ausgestatteten Bandes das gut orientierende Inhaltsverzeichnis auf den Seiten XIII und XIV sich anzueignen und dann erst Reihenfolgen festzulegen.

Jeder, der sich der Stadt und ihrer Universität verbunden fühlt, wird diesen Katalog nicht nur einmal lesen, sondern ihn immer wieder dann zur Hand nehmen, wenn er sich über Teil- und Sachgebiete der Universitäts- und Stadtgeschichte zuverlässig und ausführlich unterrichten lassen will, da kein Bereich der komplexen Forschungsarbeit der Universität und der mit ihr verbundenen Institutssammlungen ausgelassen ist. Ihre über-

raschend an sich schon großen Bestände werden durch zahlreiche Leihgaben, u. a. aus dem Besitz des Oberhessischen Museums, wirkungsvoll und abrundend ergänzt. Hinzukommt, daß vieles des Ausgestellten erstmals der Öffentlichkeit gezeigt wurde und durch den Katalog der Bevölkerung gegenwärtig bleibt.

Das lobens- und sehr empfehlenswerte Werk ist im Verlag der Ferber'schen Universitätsbuchhandlung, Gießen, Seltersweg, erschienen und kann wahrscheinlich heute billiger gekauft werden als zur Zeit der Ausstellung vor einem Jahr.

Hans Szczech

Karl Heinrich JUNG

"Die Reichstags- und Bundestagswahlen von 1871 bis 1980 in den sechs Dörfern der Gemeinde Pohlheim in Oberhessen"

Eine soziologisch-politologische Gemeindestudie

Heft 6 der Materialien zur Wirtschafts- und Regionalsoziologie des Instituts für Agrarsoziologie der Justus-Liebig-Universität Gießen

Gießen 1982

5,-- DM

Die vorliegende Untersuchung ist ein trefflicher Beweis dafür, daß es für eine einwandfreie wissenschaftliche Arbeit keineswegs immer vonnöten ist, ein Hochschulstudium absolviert zu haben. Der Verfasser, unser langjähriges Mitglied Karl Heinrich Jung, ist zweifellos ein Autodidakt, der mit großem Fleiß, Engagement und dem wachen Sinn für die Probleme seiner dörflichen Heimat jene Fähigkeiten entwickelt und die Kenntnisse erworben hat, die ihn in die Lage setzten, dem gewählten Thema auch didaktisch und methodisch voll gerecht zu werden. Seine persönliche Einbindung in die dörfliche Umwelt, seine langjährige Tätigkeit als Bibliothekar, seine christliche Überzeugung und sein politisches Interesse mögen dazu beigetragen haben, daß er sich der nicht leichten Aufgabe unterzog, die sechs zur "Stadt Pohlheim" zusammengeschlossenen Dörfer in einer wahlsoziologischen Studie vergleichend zu untersuchen.

Die besondere Sorgfalt, mit der Jung in seiner Arbeit zu Werke geht, wird zunächst deutlich an der Tatsache, daß er die ganze Breite der verfügbaren Sekundärliteratur ausgeschöpft hat und dabei auch Quellen aufspürte, die gewöhnlich nicht herangezogen oder gefunden werden.

Mit einer eingehenden Strukturanalyse der 6 Dörfer und ihrer Bevölkerung im langsamen Wandel von der fast reinen Landwirtschaft zu Arbeiterwohngemeinden unter dem Einfluß der zunehmenden Industrialisierung leitet der Verfasser seine Untersuchung ein und zeigt damit, daß Wahlergebnisse, und hier vor allem die Verschiebung in den Wahlaussagen, nicht losgelöst von der soziologischen Struktur der Einwohner gesehen werden dürfen. Beeindruckend ist hier die geglückte Verdeutlichung des unterschiedlichen Charakters der drei - stärker von der nahen Stadt Gießen und ihrem Arbeitsmarkt beeinflussten - Dörfer nördlich des Limes (Garbenteich, Hausen, Watzenborn-Steinberg) und der drei - bis heute noch stark landwirtschaftlich orientierten - Dörfer südlich des Limes.

Breiten Raum widmet Karl Heinrich Jung auch der Umbruchszeit 1928-33, wobei er auf spezifische Ereignisse und Entwicklungen eingeht, so auf die erstaunliche Wandlung der Dorf-Güller Bevölkerung nach der Machtübernahme oder auf das tragische Schicksal des Hausener Pfarrers Steiner, der dem Widerstandskreis um den Kunstmalers Will angehörte. Jung begnügt sich dabei nicht mit reiner Darstellung, sondern er versucht Erklärungen und scheut sich auch nicht, Wertungen abzugeben. Gleichwohl besticht seine Darstellung durch Sachlichkeit, auch in den Bereichen der jüngeren Zeit, in denen der Verfasser selbst parteipolitisch engagiert war, aber die Fähigkeit zu kritischer Betrachtung nie vermissen läßt.

Mit aussagekräftigen Übersichten (20) im Text, die sich nicht nur im Zahlenmaterial erschöpfen, und anschaulichen Graphiken (9) am Schluß wurde der flüssig geschriebene und nie überladene Text vielfältig bereichert.

Es ist dem Herausgeber (Prof.Dr.Edgar P.Harsche, Gießen) zu danken, daß er diese Arbeit, der eine weite Verbreitung zu wünschen ist, angeregt hat und zu einem relativ niedrigen Preis den durchaus ansprechenden Druck ermöglichte.

E.Knauß

NACHTIGALL, Helmut

"Hessische Bauernmöbel"

144 Seiten mit 174 Abbildungen von Möbeln (teils farbig)

Gießen 1981

48,-- DM

Nach seinen inzwischen weit verbreiteten Publikationen "Alte Bauernhäuser in Mittelhessen" (Gießen 1979) und "Altes bäuerliches Gebrauchsgut aus Hessen" (Gießen 1980, Besprechung im Bd. 67/1982) der MOHG legt unser langjähriges Mitglied Helmut Nachtigall, inzwischen längst als bedeutender Kenner für mittelhessische Bauernkultur ausgewiesen und von der wissenschaftlichen Volkskunde anerkannt, ein weiteres bemerkenswertes Buch vor.

Das einmalig Neue in der didaktischen Anlage dieses Werkes ist Nachtigalls Erkenntnis, daß man die Darstellung hessischer Bauernmöbel nicht auf die mehr oder weniger zufälligen Stücke einiger Museen stützen darf, sondern daß man die ganze Fülle bäuerlicher Wohnkultur nur erfassen kann, wenn man sich die Mühe macht, bisher unbekannte Möbelstücke bei privaten Eigentümern und Sammlern ausfindig zu machen, um das Urteil über den Wert solcher Objekte auf eine breitere Grundlage stellen zu können. So ging der Verfasser auf 'Entdeckungsreise' durch große Teile von Mittelhessen und gewann dabei eine Fülle neuer Einsichten.

So fand er nicht nur (in der Fachwelt) längst verloren geglaubte Werkstücke, sondern konnte auch das Wissen um heimische Meister der bäuerlichen Möbelkultur erhärten und erweitern. Auch die Feststellung Nachtigalls, daß die kunstvollsten und stilvollsten Möbel durchaus nicht immer aus wirtschaftlich begünstigten Tallandschaften Hessens stammen, vielmehr oft in kargen Gebirgsgegenden wie der Rhön und dem Vogelsberg zu finden sind, weil dort die wahren Meister am Werk waren, überrascht den Leser.

Weite Teile des Buches durchzieht das pädagogische Bemühen des Autors, durch detaillierte Beschreibungen bäuerlichen Mobiliars den Leser kundig zu machen, ihn in die Lage zu versetzen, Wertvolles von Nachahmung und Tand zu unterscheiden, ihn zu befähigen, die Einrichtung eines Bauernhauses unserer Gegend sich auch außerhalb eines Museums vorstellen zu können.

Besonders wertvoll wird der Band durch seinen ausgezeichneten und sehr umfangreichen Bildteil, der, oft ins Detail gehend, den flüssig geschriebenen Textteil bereichert und auch dem Laien zugänglich macht. Dies wird beispielsweise deutlich bei den unterschiedlichen Stuhlarten oder den reich verzierten Truhen, die lange vor den Bauernschränken Brauchgut waren.

Das auch drucktechnisch geschmackvolle Buch scheint nicht preiswert, es ist aber in vielfacher Hinsicht seinen Preis wert.

E. Knauß

RUPPEL, Hans Georg / GROß, Birgit

"Hessische Abgeordnete 1820 - 1933"

Biographische Nachweise für die Landstände des Großherzogtums Hessen (2. Kammer) und den Landtag des Volksstaates Hessen

Darmstädter Archivschriften 5

Historischer Verein für Hessen

Darmstadt 1980

kart. 24.-- DM

Weit mehr als der bescheidene Untertitel verspricht, bietet das von Archivaren des Staatsarchivs Darmstadt verfaßte und im Verlag des Historischen Vereins für Hessen herausgegebene Handbuch. (Inzwischen ist Hans Georg Ruppel Leiter des Stadtarchivs in Offenbach und Birgit Groß arbeitet beim Archiv der EKHN in Darmstadt.)

Mit seinem ausführlichen Quellennachweis und einer umfassenden Übersicht über die bis dahin erschienene Sekundärliteratur füllt diese Darstellung eine Lücke aus, ohne die in Zukunft die politische Geschichte des Großherzogtums Hessen-Darmstadt (bis 1918) und des Volksstaates Hessen (1918-1933) nicht bearbeitet werden sollte. Eingeleitet wird die sorgfältige Untersuchung mit einem Blick auf das Staatsgebiet, die Bevölkerung und die Staatsverfassung sowie mit einer chronologischen Aufstellung der einzelnen Landtagsperioden. Es folgt dann eine eingehende Erörterung des jeweils gültigen Wahlrechts, das gerade für die 'Volksvertretung' in der (gewählten) 2. Kammer des Großherzogtums von einschneidender Bedeutung war. Eine Übersicht der Wahlbezirkseinteilung und der Wahlkreise erleichtert die Benutzung ebenso wie die Fundstellen für die einschlägigen Gesetze und Verordnungen.

Ganz besonders wertvoll, wenn auch etwas knapp geraten und daher ergänzungsbedürftig, ist der Abschnitt, der sich mit der Parteiengeschichte in Hessen befaßt, wobei die Verfasser mit Recht darauf verweisen, daß von Parteien im modernen Sinne frühestens erst ab 1862 gesprochen werden kann. Gleichwohl werden künftige Untersuchungen wahlsoziologischer Prägung, auch im regional begrenzten Rahmen, darauf gerne zurückgreifen.

Den Hauptteil des Buches (S. 53-282) bilden die alphabetisch geordneten Kurzbiographien von fast 800 hessischen Abgeordneten, die zwischen 1820 und 1933 als gewählte Volksvertreter in Hessen-Darmstadt gewirkt haben. Was hier mit großem Fleiß und Akribie zusammengetragen wurde, geht weit über den Rahmen dessen hinaus, was in ähnlichen Handbüchern üblich ist. Wenn trotzdem manche schmerzlichen Lücken blieben, so ist dies nicht nur ein Beweis für die schnelllebige Vergesslichkeit unserer Zeit, sondern vor allem dafür, wie dringend notwendig diese Untersuchung war. Sie ist ein wertvoller, unverzichtbarer Beitrag zur Geschichte des Parlamentarismus in Hessen.

E. Knauß

Hermann SCHÜLING (Herausgeber)

"Gießener Sagen"

Brühlscher Verlag

Gießen 1980

17,80 DM

Im Verlaufe seiner seit geraumer Zeit erarbeiteten und alljährlich publizierten "Gießener Bibliographie" (siehe Besprechung im Bd. 67/1982 der MOHG, S. 180) entdeckte der Direktor der Gießener Universitätsbibliothek zahlreiche Sagen, die in ihrem Inhalt oder Handlungsablauf irgendeinen Bezug zur Stadt Gießen oder ihren eingemeindeten Vororten haben.

Da diese Sagen sich in allen möglichen Druckerzeugnissen älteren Datums auffanden, ist es verdienstvoll, daß der Brühlsche Verlag unter seinem rührigen Leiter Karl Brodhäcker Gelegenheit gab, die Sammlungen in einem kleinen Bändchen herauszugeben.

Mit passenden Zeichnungen von Wilhelm Weide (Alsfeld) und dem geschmackvollen Einband von Jürgen Schäfer (Dorlar) wurde das 30 Sagen umfassende Büchlein bereichert.

Der Leser wird inspiriert, in dem ausführlichen Literaturverzeichnis nach weiteren Sagen und Geschichten aus der engeren Heimat zu suchen. Wertvoll ist die genaue Angabe der Quelle zu jeder einzelnen Sage, wobei freilich die früheste Publikation ausreichend gewesen wäre, weil man bei fünf und mehr Quellen nicht erkennen kann, welches die ursprüngliche Fassung war bzw. welche Form hier veröffentlicht ist. Nicht selten hat ja einer vom anderen abgeschrieben. Dies erschwert dann, die eigentliche Überlieferung festzuhalten.

Für eine zukünftige zweite Auflage wünscht man sich im Vorwort eine deutlichere Charakterisierung der Sage in Abgrenzung zur historischen Wahrheit, denn allzu oft schon sind 'sagenhafte' Darstellungen als Geschichte ausgegeben worden.

So ist beispielsweise die erste Darstellung "Wie die Stadt Gießen entstand" eigentlich keine Sage, sondern eine geschickte Ausmalung des wahren geschichtlichen Ablaufs. Andererseits muß man angeblich historische 'Tatsachen' mit größter Vorsicht betrachten, dies betrifft u.a. die Erläuterungen Nr. 2, 3, 5, 6 und 8.

Diese kleinen Anmerkungen mindern nicht den Wert des Sammelbandes, der auch drucktechnisch für jung und alt gut lesbar ist und dem eine weite Verbreitung in der Gießener Bevölkerung zu wünschen wäre. Er bietet sich auch als Geschenk an.

E. Knauß

DGB-Bildungswerk Hessen und Studienkreis zur Erforschung und Vermittlung der Geschichte des deutschen Widerstandes 1933 - 1945

"Hessische Gewerkschafter im Widerstand 1933 - 1945"

Berichte, Bearbeitung und Redaktion: Axel ULRICH

Anabas-Verlag, Gießen 1983, 1. Auflage

19,80 DM

Der bedeutende amerikanische Philosoph George Santayana (1863-1952) hat einmal gesagt: "Wer sich an die Vergangenheit nicht erinnern kann, ist dazu verdammt, sie zu wiederholen!".

Der Gedanke, die Vergangenheit wiederholen zu müssen, kann für Deutsche eigentlich nicht anders als mit Schrecken verbunden sein.

Wenn wir uns nicht der Mühe unterziehen, uns zu erinnern und vielleicht doch aus begangenen Fehlern zu lernen, droht die Gefahr, daß diese oder eine der folgenden Generationen vieles noch einmal mit- und durchmachen muß: die Abschaffung des Rechtsstaates, die Unterdrückung der Meinungsfreiheit, den Massenmord an mißliebigen Minderheiten, den bedingungslosen Kadavergehorsam in einem totalitären Staat, das Nachbeten einer mit pseudowissenschaftlicher Gründlichkeit eingepflanzten Herrenmenschen-Ideologie, Folter, Todesstrafe und andere aus der Allmacht des Staates herrührende Unterdrückungsmechanismen. Wer die jüngste Geschichte der Deutschen in diesem Blickfeld betrachtet, muß dankbar die Herausgabe des vorliegenden Sammelbandes über den Widerstand von Gewerkschaftern in Hessen während der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur begrüßen. Wie notwendig dieses Buch für die objektive Betrachtung der vergangenen 50 Jahre ist, wird sehr deutlich bei einem Blick in manche Geschichtsbücher, in denen außer den sicher ehrenwerten Männern des 20. Juli 1944 in der Endphase des "Dritten Reiches" allenfalls noch die Geschwister Scholl oder der passive Widerstand der Bekennenden Kirche erwähnt werden.

Weithin unbekannt aber, weil vielfach auch bewußt übersehen, ist bis heute die Tatsache geblieben, daß es von 1933 bis zum Kriegsende 1945 einen permanenten Widerstand gegen die totalitäre Diktatur der Nazis gegeben hat, der im wesentlichen von der Arbeiterbewegung und den Gewerkschaften getragen wurde. Es ist das Verdienst der vom DGB-Bildungswerk Hessen und dem Studienkreis zur Erforschung und Vermittlung des deutschen Widerstandes 1933-1945 vorgelegten Dokumentation, dies mit Hilfe von 28 Zeitzeugen für das Gebiet des heutigen Bundeslandes Hessen einer breiteren Öffentlichkeit unterbreitet zu haben. Die verschiedenen Berichte - sehr unterschiedlich in Stil und Ausprägung - bestechen gleichwohl durch ihre aufrichtige Natürlichkeit, die der Realität jener Zeit näher kommt als manche verwissenschaftlichte Darstellung. Von Kassel über Wiesbaden, Rüsselsheim bis nach Frankfurt, Offenbach und Darmstadt wird illegaler gewerkschaftlicher Kampf gegen Unterdrückung und Unmenschlichkeit durch persönliches Erleben und Erleiden bezeugt.

Auch in ländlichen Regionen des Hessenlandes ist trotz weitaus schwereren Bedingungen gewerkschaftlicher Widerstand geleistet worden. Im mittelhessischen Raum war zweifellos das industriestarke Wetzlar ein

Schwerpunkt der Gegnerschaft gegen das Naziregime. Bisher wenig bekannte und unveröffentlichte Vorgänge schildert der kürzlich verstorbene Walter Deeg aus Gießen und Umgebung, ergänzt von einem historischen Bild des Gießener Gewerkschaftshauses in der Schanzenstraße, das am 2. Mai 1933 von der SA besetzt wurde und später dem Bombenkrieg zum Opfer fiel.

Besonders wertvoll wird das Buch durch ein ausführliches Literaturverzeichnis am Schluß und Quellenhinweise unter jedem einzelnen Bericht sowie durch eine sehr detaillierte Zeittafel zum Widerstand und zur Verfolgung mittelhessischer Gewerkschafter und zur Lage der Arbeiter im Faschismus.

Wolfgang Abendroth macht in seinem Schlußwort deutlich, daß der Widerstand und die Opferbereitschaft so vieler aufrechter Gewerkschafter schon deshalb nicht vergeblich war, weil aus der Erfahrung dieser Zeit der Unterdrückung die Einheitsgewerkschaft hervorgegangen ist, die unter Besinnung auf ihre Geschichte zu einem unbezwingbaren Garant für eine demokratische Gesellschaft und eine gerechte Arbeitswelt werden kann.

Dem reich bebilderten und mit faksimilierten Dokumenten ausgestatteten Gemeinschaftswerk ist eine weite Verbreitung insbesondere unter der jungen Generation und innerhalb der Gewerkschaft zu wünschen.

E. Knauß

An alten Jahrgängen der "Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins" sind noch vorhanden und können über das Stadtarchiv, 63 Gießen, Ostanlage 45, bezogen werden:

Nr. 39 / 1953	15, -- DM	vergriffen
Nr. 40 / 1955	14, -- DM	
Nr. 41 / 1956	16, -- DM	
Nr. 42 / 1957	14, -- DM	vergriffen
Nr. 43 / 1959	12, -- DM	
Nr. 44 / 1960 Festschrift Rauch	30, -- DM	
Nr. 45 / 1961	22, 50 DM	vergriffen
Nr. 46 / 1962	20, -- DM	
Nr. 47 / 1963	35, -- DM	
Nr. 48 / 1964	18, -- DM	
Nr. 49 / 50 / 1965	32, 50 DM	
Nr. 51 / 1966	22, 50 DM	
Nr. 52 / 1967	25, -- DM	
Nr. 53 / 54 / 1969	24, -- DM	
Nr. 55 / 1970	15, -- DM	
Nr. 56 / 1971	33, 50 DM	
Nr. 57 / 1972	27, 50 DM	
Nr. 58 / 1973		vergriffen
Nr. 59 / 1974	26, -- DM	
Nr. 60 / 1975	25, -- DM	
Nr. 61 / 1976	22, 50 DM	
Nr. 62 / 1977	27, 50 DM	
Nr. 63 / 1978	35, -- DM	
Nr. 64 / 1979	32, -- DM	
Nr. 65 / 1980	36, -- DM	
Nr. 66 / 1981	27, -- DM	
Nr. 67 / 1982	23, -- DM	
Nr. 68 / 1983	25, -- DM	

Ältere Jahressbände werden öfter für wissenschaftliche Institutionen gesucht. Der Verein bittet seine Mitglieder um Abgabe von "Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins" Nr. 1-38.